

haben aber den Kauf verwehrt, wegen ihres Verhältnisses zu Landeron. Die Neuenburger äußern sich, sie hätten hundert Männer in der Grafschaft, die jene Summe erlegen müssen und werden. 13. Als die Frau die Grafschaft denen von Neuenburg admobirt hatte, haben sie über Alles nicht mehr als 1000 Kronen gegeben. 14. Es sollen Brief und Siegel vom König von Frankreich vorhanden sein, denen gemäß die Frau nicht Gewalt gehabt habe, die Grafschaft zu verkaufen; deswegen habe sich der Kauf mit Freiburg zerschlagen. 15. Endlich finde sich in einem Abschied zu Baden vom Freitag nach der Auffahrt (7. Mai) 1529, daß die eilf Orte die Grafschaft Neuenburg der Herzogin von Longueville wieder übergeben haben. Man hat daher beschlossen, sich auch beim Landschreiber zu Baden zu erkundigen, unter welchen Bedingungen die Grafschaft wieder übergeben worden sei, „dann min herren von Solothurn sonst dhein eigenschaft können finden“. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber von Solothurn.

Der Name des Freiburger Gesandten aus der unten folgenden Instruction von Freiburg.

Mit Rücksicht auf den Eingang des Abschiedes theilen wir auszüglich die uns erhaltene Instruction der heimlichen Råthe von Freiburg mit: 1. Verdankung an Solothurn, daß es die von Freiburg zur Mitgenossenschaft dieses Kaufs berufen habe. 2. Vor Allem aus soll man den in Betreff der Uebergabe der Grafschaft Neuenburg ausgestellten Reversbrief ansehen. 3. Dabei aber wollen die von Freiburg die beiden andern Städte auf Folgendes aufmerksam machen: Bern, das wie die drei andern Städte mit den Grafen zu Neuenburg durch Burgrechte verwandt sei, habe jene nicht zu dem Kauf berufen, werde daher sich ihnen entgegensetzen und die Grafschaftsleute unterstützen. Als vor acht oder neun Jahren die Grafschaft denen von Freiburg zu kaufen angetragen worden sei, und diese damals Bern, Lucern und Solothurn zur Antheilnahme eingeladen haben, haben die beiden Schultheißen Wattenwyl und Nægeli zu Freiburg im Namen ihrer Obern erklärt, letztere können nicht in den Kauf eintreten, weil sie wichtige Gerechtigkeiten, Präeminenzen und Erburgrechte gegenüber den Grafen und den Grafschaftsleuten von Neuenburg haben, die ihnen auch bei der Zurückstellung der Grafschaft bestätigt worden seien. Namentlich seien ihnen die von Neuenburg die Reis schuldig, und wenn zwischen dem Graf und seinen Unterthanen Streit entstehe, komme der Entscheid an die von Bern. Diese haben daher damals zum höchsten gebeten, mit Rücksicht auf solche Rechtsamen derer von Bern nicht zu kaufen. Da nun die von Bern sowohl als die Grafschaftsleute nicht des Glaubens der drei Städte seien, die Grafschaftsleute denen von Bern sonst zugethan seien und jetzt mit Bezug auf diesen Kauf mit ihnen einen besondern Vertrag haben, so sei klar, daß die von Bern Alles daran setzen werden, die Grafschaft sich selbst zuzuwenden und die drei Städte fernzuhalten. Dadurch aber komme man in Wiederwärtigkeit und Streit, was man wohl bedenken möge. Wenn man aber ohne besondere Schwierigkeiten und um ein ziemliches Geld zu dem Kauf gelangen könnte, so glaube der heimliche Rath zu Freiburg, seine Obern werden sich von den andern beiden Städten nicht sündern. Datum 29. Januar 1552, unterschrieben vom Stadtschreiber zu Freiburg.

Et. N. Lucern: Bei diesem Abschied. — R. N. Solothurn: Actenband Neuenburg 1600—1600.

201.

Provence. 1552, 9. und 15. Februar.

Verhandlung von Gesandten von Bern und Freiburg betreffend die Aufnahme des Mehres zu Provence.

1. 1552, 11. Februar. Bern an Freiburg. Die Boten von Bern, welche letzten Dienstag (9. Februar) mit denjenigen von Freiburg zu Provence gewesen seien, haben über die dortigen Verhandlungen Bericht erstattet. Bei der Abzählung habe sich ergeben, daß denen von Bern Wahrheit berichtet worden sei,

was gegenüber denen von Freiburg nicht der Fall war, da sie in ihrem Schreiben gemeldet haben, es seien nur ihrer Zwei oder Drei, welche das Mehr verlangen. Das von denen von Freiburg erfolgte Rechtsbot sei daher ohne Grund. Die Gesandten von Freiburg haben Einige, welche Unterthanen des Herrn von Baumarcus, aber doch Kirchgenossen von Provence seien, ausgeschlossen, was die Boten von Bern für dieses Mal gewähren ließen. Aus unbekanntem Gründen seien ungefähr zehn Hausmeister an der Gemeinde nicht erschienen. Anderer Einreden der Boten von Freiburg wolle man nicht erwähnen. Aber ungeachtet Alles dessen habe die Mehrheit der Kirchgenossen, wie früher, so jetzt, das Mehr verlangt. Die Boten von Bern hätten daher mit dem Mehren füglich sürfahren mögen, wollten aber dieses nicht thun, bevor sie ihren Obern Bericht erstattet hätten. Die von Bern wollen die Sache nun nicht länger anstehen lassen, sondern haben in Gemäßheit des freundlichen Spruchs zur Vollendung der Angelegenheit einen Tag, nämlich den künftigen Montag (15. Februar) Morgens zu Provence zu erscheinen angefehzt, auf welchen somit die von Freiburg ihre Boten ebenfalls abfertigen mögen. Würde dieses wider Erwarten nicht geschehen, so würden die Boten von Bern gleichwohl sürfahren und das Mehr machen und wolle man diesfalls denen von Freiburg, da ihr Rechtsbot unbegründet sei, das Recht vorge schlagen und angeboten haben.

R. N. Freiburg: Berner Wissen.

2. 1552, 15. Februar. In Anwesenheit von Gesandten beider Städte Bern und Freiburg wird zu Provence das Mehr aufgenommen. Für die Annahme des Evangeliums erklären sich neun und vierzig, für das Verbleiben bei der Messe dreiunddreißig Stimmende (sie werden bezüglich beider Parteien namentlich angeführt). Die Gesandten von Freiburg fordern dann, es sollen die Stimmenden einen Eid schwören, daß unter ihnen keine Practik oder Aufstiftung stattgefunden habe. Die Gesandten von Bern entgegnen, sie wissen nicht, daß so etwas geschehen sei; einen Eid zu leisten haben die Unterthanen nicht, da dieses entgegen dem Gebrauche wäre. Die Gesandten von Freiburg verlangen hierauf eine Bescheinigung ihres Protestes, die ihnen verwilliget wurde. Den Act unterzeichnet im Auftrag der Gesandten J. Villanchet.

R. N. Freiburg: Geistliche Sachen, No. 231. (Der Act ist französisch.)

202.

Basel. 1552, 15. Februar.

Staatsarchiv Bern : Abschriftensammlung von Urkunden über die deutschen Ordens-Commenden Bern, König, Sumiswald, T. III, S. 161.

Der Burgermeister, Bernhard Meyer, und der Rath der Stadt Basel urkunden: Zwischen Sigmund von Hornstein, des deutschen Ordens Landcomenthur der Balcien Elsaß und Burgund, und seines Ordens „Rhatsgebietigern“, den Comenthuren und Ordensverwandten einerseits und denen von Bern anderseits sei in Betreff der im Gebiete derer von Bern gelegenen deutschen Ordenshäuser König und Sumiswald ein Span entstanden, den der deutsche Orden auf einem Tag zu Baden den Eidgenossen vorgetragen und hiebei die Restitution der genannten Häuser verlangt habe. Da die von Basel beiden Theilen mit besonderem Willen zu dienen geneigt und sonst Friede und Einigkeit zu pflanzen begierig seien, so haben sie mit Wissen und Willen der eidgenössischen Rathsboten sich der Sache angenommen, und unter den Parteien soviel erwirkt, daß sie zu einer gültlichen „unverbundenen“ Handlung eingewilligt haben. Auf die Einladung derer von Basel seien dann von Seite des Ordens der genannte Sigmund von Hornstein, Franz von Friedingen, Comenthur in der Meinau, Wolfgang von Hoheneck, Comenthur zu Freiburg im Breisgau, und Johann Kaspar von Festetten, Comenthur zu Ruffach, nebst Jacob Lessenring von Überlingen, Doctor der Rechte, und Jacob Schmid, ihrem Bogt zu Altschhausen, und von Seite derer von Bern Hans Franz Nägeli, alt-

Schultheiß, Hans Rudolf von Erlach, Wolfgang von Weingarten, Benner, beide des Raths, und Johann von Rüte, ihr Gerichtschreiber, auf den 10. September 1551 zu Basel erschienen. Der Rath zu Basel habe zur Erwirkung einer Vermittlung Theodor Brand, alt-Bürgermeister, Marx Heibelin, alt-Oberst-Zunftmeister, Andreas Keller und Onophrion Holzach, des Raths, ausgesprochen. Diese haben die Anbringen beider Theile verhört „und als sy demnach uf einen abscheid zavor zwischen vilgesagten partien eben diser (?) beider hüsern Cönig und Sumiswald zu Schaffhufen ergangen, eins freigen koufs halben vilfaltig gehandelt“, aber bei dem einen Theil keine Zustimmung erlangt haben, haben sie sonst darüber vieles verhandelt, wie die genannten beiden Häuser dem deutschen Orden wieder zugestellt werden sollten, und zuletzt den beiden Parteien zu Handen ihrer Obern einen Abschied übergeben. Dabei sei beredet worden, daß die Parteien auf den 15. November wieder erscheinen und Tags darauf ihre Antworten abgeben sollen. Dasselbst seien dann der genannte Landcommenthur, die Commenthuren in der Meinau, Freiburg im Breisgau und zu Ruffach mit ihrem genannten Advocaten und Vogt, und Hans Rudolf von Erlach mit Wolfgang von Weingarten eingetroffen. Ungeachtet aller Bemühung der Ausgeschickten von Basel habe aber nichts Fruchtbares erreicht werden können. Auf das habe der Rath zu Basel beschlossen, eine Botschaft an beide Parteien zu senden, in der Hoffnung, da bessern Willen und mehrere Vollmacht anzutreffen. Dieses letztere sei hierauf durch die Gnade Gottes wirklich erfolgt, worauf die beiden Parteien wieder nach Basel beschieden und durch die dortseits Verordneten nun heute in folgender Weise, mit wissenhafter Thädigung, vereinbart worden seien. 1. Die von Bern übergeben dem deutschen Orden wiederum die Häuser König und Sumiswald, mit allen Zugehörden und Rechtjamen, welche die von Bern bis auf diesen Tag innehaben und dazugehören, und wollen die über diese Häuser gesetzten Pfleger und Schaffner entfernen und die Verwaltung dem Orden anheimgeben. Das aber soll der christlichen Religion und Reformation derer von Bern unnachtheilig sein. 2. Der deutsche Orden mag die beiden Häuser die nächsten zwölf Jahre mit weltlichen Schaffnern, welche geborne Berner, oder geborne Eidgenossen und eingeseffene Bürger der Stadt Bern sind, nach seinem Willen besetzen und entsetzen. Die vom Orden bestellten Schaffner sollen von demselben angemessen besoldet werden, und dagegen, doch unbeschadet ihrem Eid, mit dem sie als Bürger der Stadt Bern derselben verpflichtet sind, mit gewöhnlicher Eidespflicht die benannten Häuser verwalten. Daneben sollen sie den Prädicanten, welche auf den Pfarreien, die von Alten her von den betreffenden Häusern conferirt und geliehen worden sind, sich befinden, ihre Corpora ausrichten und ihre Pfrundgebäude gehörig unterhalten. Ferner sollen sie alle andern Beschwerden betreffend Leibdinge, Gutjahre, Amtleute, Almosen in den „Muschafen“ nach Bern wie von Alten her abrichten. Über Alles sollen sie dem Landcommenthur oder dem, der dazu bestellt wird, Rechnung geben. 3. Nach Verfluß der betreffenden zwölf Jahre mag der Orden die beiden Häuser nach seinem Belieben mit Ritterbrüdern des deutschen Ordens besetzen und entsetzen. Doch sollen dieselben nichts wider die Religion und Reformation derer von Bern handeln. 4. Die von Bern sollen dem Orden von allen neu aufgerichteten Urbaren beglaubigte Vidimus geben, und heinebens alle Briefe, Register und Rödel, die in Betreff der Nutzungen beider Häuser errichtet worden sind, behändigen. Ebenso soll der Orden alle Gewahrjamen, die vor Jahren von diesen Häusern „hingefürt“ worden sind, oder Vidimus derselben, wieder dahin thun und den nach obvermelter „Saracht“ dahin verordneten Schaffnern zum Gebrauche zustellen. 5. Würde sich in der Folge zeigen, daß Güter oder andere Nutzungen der beiden Häuser durch die Stadt Bern „nit verkauft, noch vermög irer reformation den beiden hüsern nit abzogen worden, sonder in ander weg verschwigen oder verblichen werent“, so sollen die von Bern behülflich sein, daß solche Güter und Nutzungen, gültlich wieder

„richtig und gibig“ gemacht werden; sollte dieses nicht verfangen, so soll diesfällige rechtliche Erörterung vorbehalten sein. 6. Die von Bern sollen dem Orden alle fahrende Habe, die auf diesen Tag in den beiden Häusern ist und dazu gehört, verabsolgen lassen. „Aber der gefallnen und usgehabnen nutzungen und usgebens halben“, während der Zeit, in welcher die von Bern die beiden Häuser innegehabt haben, sollen sie jeder Verantwortung entlastet sein. „Es soll aber der tütsch orden nummer was nach gethaner und empfangner rechnung und abrichtung der jetzigen schaffnern ordenlichen lons bevor pflibt, nüt usgenommen, deszglichen jetzt und hinsfür fällt, sammt allen usstenden erstanzten, innemmen und durch ire schaffner und nach verschünung obbestimter jaracht durch ire comenthur inzenemmen verordnen.“ 7. Die Stadt Bern soll den deutschen Orden bei den benannten beiden Häusern, ihren Rechten, Leuten und Nutzungen gemäß dieses und vermöge des früher aufgerichteten Vertrages und Schirmbriefes handhaben, schützen und schirmen. 8. Würde je der Orden eines der benannten Häuser oder beide, oder irgend etwas von deren Zubehörden zu verkaufen oder zu versetzen im Falle sein, so soll er dasselbe vorab denen von Bern anbieten, und diesen gegen gleichen Kaufs- oder Versezungspreis, den der Orden gegen Andere lösen möchte, das erste Recht auf den Erwerb zustehen. Will die Stadt Bern hievon keinen Gebrauch machen, so mag der Orden das Betreffende beliebig anderwärtig verkaufen oder versetzen. Geschieht dieses und will dann nichtsdestoweniger der Rath zu Bern den erfolgten Kauf oder die Verpfändung zu seinen Händen beziehen, so soll er hiesfür Gewalt haben. 9. Sollten die Landcomenthuren, Rathsgbietiger, Comenthuren oder die Jhrigen in Stadt und Land derer von Bern und insbesondere in die beiden Häuser, diese nach der bestimmten Jahrsacht einzunehmen, oder inzwischen ihrer Geschäfte wegen, kommen, so sollen sie sich ehrbar und freundlich verhalten und namentlich der Religion und Reformation der Stadt Bern zuwider nichts vornehmen, da alle diese Verhandlung gedachter Religion und Reformation unschädlich sein soll. 10. Für den Fall, daß die Parteien in der Folge anlässlich Angelegenheiten, die von dieser Restitution herrühren, zu Spänen kommen sollten, so erbietet sich der Rath der Stadt Basel („wir“) zu bezüglicher Erläuterung und, wenn die Parteien dessen gewillt sind, sie nach Möglichkeit in der Freundschaft zu vergleichen, bereit. Nachdem sich die Parteien in dieser Weise vereinigt haben, bitten der Landcomenthur und die genannten Comenthuren im Namen des Ordens, und Hans Rudolf von Erlach und Wolfgang von Weingarten, Benner, im Namen der Stadt Bern um eine briefliche Ausfertigung, versehen mit dem Siegel der Stadt Basel; worüber ihnen entsprochen und zwei gleichlautende Briefe mit dem verlangten Siegel errichtet worden sind. Und zu Urkund, daß dieser Vertrag wahr und stät gehalten werden solle, hängen auch die Parteien das Siegel des deutschen Ordens und dasjenige der Stadt Bern der Urkunde an.

Die Originalien der hier benützten Sammlung liegen im württembergischen Staatsarchiv, wohin sie seiner Zeit von Bern abgeliefert worden sind.

Zu Abschluß des Geschäfts in unserer Sammlung mag hier noch folgender Auszug aus dem Berner Rathsbuch vom 22. Februar 1552 — No. 319 und 320, erste Abtheilung S. 205 — eine Stelle finden:

Vor dem Rathe zu Bern erscheint der Landcomenthur des deutschen Ordens und eröffnet: Da nun der Span wegen König und Sumiswald verglichen sei, so sei er nun hier, um denen von Bern gar freundlich zu danken und sie zu bitten, gemäß des Vertrags sie nun einzusetzen zu lassen, dem Vertrag wollen sie gern in jeder Beziehung nachkommen. Sie bitten um gute Nachbarschaft und sie bezüglich beider Häuser zu schirmen und zu schützen; gegen die von Bern und ihren Verwandten seien sie zu allen guten Diensten erbötig. Der Rath antwortet: Auch die von Bern wollen dem Vertrage nachkommen; man werde jemand verordnen, sie einzusetzen und ihnen die Gewahrsamen zu übergeben.

203.

Reims. 1552, 8. März.

Stadtbarchiv St. Gallen: Trude XXII, 11. A. (bei 26). Pergamene französische Originalurkunde mit dem großen königlichen Majestätsiegel.

Anton Tullier, Benner zu Bern, als Gesandter der Eidgenossenschaft trägt dem König von Frankreich, Heinrich II., vor, wie die Eidgenossen mit ihm durch einen ewigen Frieden, Freundschaft und Vereinigung verbunden seien, für deren Aufrechthaltung sie stets thatkräftig eingestanden seien, indem sie nichts so eifrig anstreben, als das Wohl und das Glück von Frankreich; wie diese Umstände sie besonders empfehlen und zur Folge haben sollen, daß die Eidgenossen in Frankreich nicht geringeren Wohlwollens als andere Freunde des Königs genießen mögen. Nichtsdestoweniger beklagen sich ihre angehörigen Handelsleute, welche die Messen zu Lyon besuchen, wie die deutschen Kaufleute, die ebenfalls dahin kommen, nach jeder Messe fünfzehn Tage frei haben, um ihre Kaufmannswaren fortzuziehen, während die eidgenössischen Kaufleute nur zehn freie Tage haben und somit ungleich behandelt werden; sie hätten sich hierüber wiederholt beklagt und verlangen, daß man diesfalls an den König gelange, daß er, zur Aeuferung der zwischen beiden Theilen bestehenden Freundschaft, den eidgenössischen Kaufleuten gleiche Gunst ertheile. Dem zufolge sei der genannte Gesandte von den Eidgenossen beauftragt worden, sich bei dem König inständig hierum zu bewerben. In Anbetracht des guten Willens der Eidgenossen und um ihnen seine Geneigtheit zu bezeugen, verfügt nun der König, daß die eidgenössischen Kaufleute, welche die Messen von Lyon besuchen, über die bisher ihnen verstatteten zehn Tage nach jeder Messe noch fünf Tage frei haben, um ihre Waaren fortzuziehen, wie die Kaufleute aus dem (römischen) Reiche und in gleicher Weise, wie sie bisher der zehn Tage genossen haben, ohne Gebühren und Zölle entrichten zu müssen, indem der König sie, soweit es in seiner Macht liege, von allen solchen Lasten befreie. Der König befiehlt nun allen General-Tresorieren seiner Finanzen, den General(procuratoren) der Justiz zu Paris, dem Senechal zu Lyon, dem Oberaufseher über die Messen daselbst und allen Beamten, die die Sache angeht, mit Brief und Siegel, diese Verfügung vollständig zu beachten; bei vorkommenden Zuwiderhandlungen würden sie zur Vergütung angehalten werden; auch sollen dieser Verfügung keine, mit ihr im Widerspruch stehenden Erlasse hinderlich sein.

Der Act besteht in Urkundenform, unterzeichnet: Henri, par le roi de l'Aubespine (französisch). Abgedruckt in Vogel: Les privileges des Suisses, S. 26, und bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des Appenzellischen Volkes, 3. Band, 2. Abtheilung S. 272. Der Act trägt das Jahresdatum 1551 gemäß der damals in Frankreich bestehenden Übung, den Jahreswechsel erst mit Ostern eintreten zu lassen. Man vergleiche heimebens den Abschied vom 23. November 1551, Note zu t und den Abschied vom 4. April 1552 gg.

204.

Bern, Solothurn, Zürich, Schaffhausen. 1552, 9. und 10. März f.

Der König von Frankreich bewirbt sich bei einzelnen Orten um Durchpaß, Aufenthalt und Bewaffnung seiner nach Deutschland bestimmten Truppen.

1. 1552, 9. März. Vor dem Rathe zu Bern erscheint Hauptmann Sebastian Schärtlin und eröffnet den Gruß des Königs von Frankreich, läßt seine Credenz verlesen und zeigt des Fernern an: die Kurfürsten und andere Fürsten des heiligen Reichs haben einen Bund mit dem König von Frankreich gegen den Kaiser gemacht; die Gründe hiefür seien jedermann bekannt. Er begehre nun, daß die von Bern ihm bewilligen, zu Narau, Brugg, Lenzburg und Arburg und daumher die Landsknechte zu versammeln, bis im Juli, ihnen Speise zu verkaufen und ihnen einen Prädicanten, den Herrn Müßlin oder Megger von Augsburg, zu bewilligen, „mit erpichtung und anzöig, woran die sachen glägen“. Der Rath beschließt, an die von Brugg, Narau, Lenzburg und Arburg zu schreiben, sie sollen die Landsknechte dulden, wenn sie sich bescheiden halten, und zur Fürsorge Wachen aufstellen. Ferner werden ihnen tausend Spieße, beschlagene und unbeschlagene, bewilligt, um fünf Bazgen. Ebenso wird ihnen der Prädicant Megger gestattet.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, erste Abthl. S. 244.

2. 1552, 10. März. Vor dem Rathe zu Solothurn erscheint Sebastian Schärtlin im Namen des Königs von Frankreich und eröffnet, unter Darlegung einer diesfälligen Credenz, die Fürsten in Deutschland haben sich bei dem König beklagt, wie der Kaiser sie tyrannischer Weise wider Brief und Siegel bedränge; zwei halte er über Zusage (?) im Gefängniß . . . ; sie haben den König gebeten, ihnen Hülfe zu gewähren. Nachdem der König ersehen habe, daß der Kaiser Alles unter seinen spanischen Zwang bringen wolle, habe er mit dem Mehrtheil der Deutschen ein Bündniß errichtet. Da er nun einige tausend Knechte hinführen sollte, so bitte er, diesen Durchpaß zu gewähren, bei Dornach, Ehrlisbach und wo er die Landsknechte sammeln könne. Er wolle mit den Hauptleuten reden, daß die Wirthe bezahlt werden sollen. Der Rath beschließt, dem König sei der verlangte Paß bewilligt, sofern die Knechte bezahlen; und dann sollen bei Strafe von Leib und Gut keine Knechte von Solothurn angenommen werden.

St. N. Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 102.

Die Schrift läßt zu wünschen übrig und muß daher das Referat mit einigem Vorbehalt gegeben werden.

3. 1552, 17. März. Zürich an Schaffhausen. Antwort auf des letztern Brief betreffend den Vortrag, den Gabriel Arnold im Namen des Königs von Frankreich und wegen des Hauptmanns Schärtli zu Schaffhausen gethan hat. Der genannte Arnold habe auch an Zürich das gleiche Begehren in Betreff des Passes und der Waffen gestellt. Man habe ihm hierauf geantwortet: Zürich sei eine freie Stadt und habe bisher jedem, dem Kaiser, König und andern Fürsten Durchpaß gestattet; das werde man in Betracht des Friedens und der Verkommniß, in welcher man gegen den König stehe, demselben demalen auch gewähren; doch sollen seine Leute nicht haufenweise und nicht mit Fähnchen, sondern ungefährlicher Weise durchziehen; man gestatte ihnen auch nicht, auf dem Gebiete derer von Zürich Knechte anzunehmen oder sich lange daselbst aufzuhalten. Mit Spießern und Büchsen sei man, zumal in Betracht der gefährlichen Umstände, nur für den eigenen Bedarf versehen, und könne daher keine verkaufen. Mit solchen und andern füglich Worten habe man den Betreffenden abgefertigt. Diesfalls einen gemeineidgenössischen Tag zu beschreiben, wie die von Schaffhausen beglauben, erachte man demalen für unnöthig, da die Boten der eils Orte gegenwärtig in Solothurn versammelt seien und sich ohne Zweifel über diese Kriegsangelegenheiten auch besprechen und sich erkundigen werden, wessen Gemüths und Sinns der König von Frankreich sei, worüber die von Schaffhausen durch ihren Gesandten wohl berichtet werden, wodann man weiter in der Sache handeln könne. Man bitte, solches auch nach Zürich zu melden und beizufügen, was die von Schaffhausen zu thun gedenken, damit Nöthiges mit den Eidgenossen verhandelt werden könne.

St. N. Zürich: Mistventbuch 1551—1555, f. 41.

205.

Solothurn. 1552, 13. März (Sonntag Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P. f. 1. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 323 und 325.

Staatsarchiv Bern: Solothurner Abschiede 1540—1618, f. 23. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 24. Kantonsarchiv Freiburg: Uneingebundene Abschiede. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 31.
Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Tag von elf Orten (ohne Zürich und Bern).

Gesandte: Lucern. Schultheiß Hug. Uri. Ammann Brücker; Ammann Arnet (Arnold). Schwyz. Ammann Zinderhalben. Obwalden. Vogt Sigerist. Nidwalden. Ammann Lussi. Zug. Der jung Bolsinger. Glarus. Landvogt Tschudi; Heini Schlittler, Vogt. Basel. Onofrion Holzach. Freiburg. Landvogt Freitag; Seckelmeister Reif. Solothurn. Schultheiß Graf; Schultheiß Sury; der Seckelmeister. Schaffhausen. Junker Wilhelm von Fulach. (Appenzell nicht genannt).

a. Der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Marche-Ferriere, hat den elf Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, die mit dem König in der Vereinung stehen, geschrieben, es werde ein Ausbruch von 6000 Knechten aus der Eidgenossenschaft verlangt und deswegen dieser Tag in seinen Kosten nach Solothurn angelegt; er wiederholt nun dieses Begehren persönlich und beruft sich hiebei auf die bestehende Vereinung. Die Instructionen lauten zwar ungleich, doch geht die Meinung der Mehrheit der Orte dahin: wenn der König halte, was der Friede und die Vereinung vorschreiben, und die auf Lichtmeß verfallenen gemeinen und besondern Pensionen bezahle, so wolle man ihm solches ebenfalls halten und die Knechte verabsolgen lassen, doch sollen dieselben nur nach Inhalt der Vereinung gebraucht werden. Der Bote von Schwyz hat indessen nur Auftrag, anzuhören und heinzubringen was verhandelt wird, er glaubt aber, seine Obern werden sich von den übrigen Eidgenossen nicht sündern. Der Gesandte von Basel ist instruiert, den Ausbruch zu bewilligen; weitem Auftrag hat er nicht und will sich auch nicht weiter einlassen. Schaffhausen will mit den übrigen Orten halten was die Vereinung vorschreibt; wenn aber ein oder anderes nicht dazu stimmte, so soll der Gesandte die Sache wieder heimbringen. Der Entschluß der Mehrheit wird nun dem französischen Gesandten eröffnet, worauf derselbe entgegnet, er sei beauftragt die Knechte gemäß der Vereinung zu fordern; dieselben werden aber auch nur nach dem Buchstaben der Vereinung gebraucht werden. Die Pensionen betreffend, so seien dieselben deswegen noch nicht bezahlt worden, weil dem Tresorier das Geld dafür in Britannien angewiesen worden sei und er daher dasselbe wegen der Entfernung nicht sofort nach Lyon habe liefern können; ferner habe der Gesandte („er“) mit den Knechten, die in das Piemont aufgebrochen, nach Cammerach auf die Musterung gehen müssen, was ihn verhindert habe und deswegen habe er das Verzeichniß („den Stat“) nicht aufstellen können. Nun aber sei das Geld zu Lyon bereit und es mögen die Eidgenossen nach acht Tagen ihre Boten hineinsenden, wodann der Tresorier sie bezahlen werde, oder aber, wenn es ihnen gefällig sei, wolle man auf Mitte April die gemeinen und besondern Pensionen nach Solothurn schicken; es solle also der Pensionen wegen der begehrte Ausbruch nicht gehindert werden. Die Boten wiederholen hierauf die Antwort, wenn der König halte und zahle was er schuldig sei, so werde man ihm auch halten und die Knechte folgen lassen; worauf „gemelter herr Morlet“ seine Verheißungen und Anerbieten in Betreff der Pensionen bestätigt; man habe ihn noch nie als lügenhaft erfunden; dabei möge man bedenken, wie der

Buchstabe der Vereinung vorschreibe, daß der König in zehn Tagen nach seinem ersten Begehren sein Vorhaben ins Werk setzen möge. Die Boten bleiben bei ihrer gegebenen Antwort und lassen dem Herrn Morelet anzeigen, man nehme die Angelegenheit wieder in den Abschied; inzwischen soll er keine Knechte annehmen, sondern die Antwort erwarten. Hierauf überreicht der genannte Gesandte eine schriftliche Antwort, von welcher jedem Boten eine Abschrift zugestellt und wobei der obige Abschied bestätigt wird, mit dem Beifügen, jedes Ort soll seine Antwort, ob man Boten nach Lyon senden oder warten wolle bis Mitte April, schriftlich dem Gesandten des Königs nach Solothurn senden; im Falle man warten will bis Mitte April, so soll dann der Tresorier das Geld herauskommen lassen; inzwischen aber mag dann mit dem Ausbruch fürgefahen werden.

b. Angelus Ritus schreibt, er begehre auf dem nächsten (gegenwärtigen?) Tag Antwort in Betreff der Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen, welche Angelegenheit, wie man ihm berichtet habe, in den Abschied genommen worden sei. Es soll sich nun jedes Ort berathen, um Antwort zu geben.

c. Der päpstliche Gesandte, Hieronymus Frank, hat geschrieben, da der Papst in der Vereinung vorbehalten worden sei, so möge man nicht gestatten, daß die eidgenössischen Knechte wider den Papst gebraucht werden. Man antwortet ihm, man wolle dieses Begehren heimbringen. Auf den nächsten Tag soll jeder Bote hierüber instruiert werden.

d. Da man vernommen hat, daß Hauptmann Schärtlin einige Eidgenossen aus dem Thurgau und aus andern gemeinen Vogteien und Orten anwerbe, so schreibt man ihm, er solle sich dessen müßigen und die allfällig schon angenommenen entlassen. Würden er oder seine Befehlsleute dieses übersehen, so hätten sie die Strafe zu erwarten.

e. Den gemeinen Knechten, „so vorhanden“, wird geschrieben, sie sollen unter keinen Landsknechten ziehen, sondern bei Gewärtigung der Strafe heimkehren, und wenn sie kriegen wollen, auf die Hauptleute der Eidgenossen warten. Hiezu haben die Boten von Glarus und Basel nicht einwilligen wollen.

f. An die von Zürich und Bern wird geschrieben, sie mögen dem Schärtlin und seinen Befehlsleuten nicht gestatten, in ihren Landen Eidgenossen aus gemeinen Vogteien, an denen sie Antheil haben, anzuwerben.

g. Da angezogen wird, wie einige Knechte hinwegziehen und dann ohne Paßport wieder heimkehren, so soll das jeder Bote heimbringen, damit man ein Einsehen thue und sich berathe, wie man sie bestrafen solle oder wolle.

h. Peter Paul Castanea von Laus hat einen langwierigen Span mit seinem Bruder gehabt. Man will sich mit demselben nicht behelligen, sondern die Sache bleiben lassen, wie sie zu Baden verlaufen ist. Daneben läßt man ihm anzeigen, er solle mit der Frau nichts Unbilliges vornehmen, und wenn er zu gemeinen Tagen erscheinen wolle, soll er dem Bruder hiezu verkünden.

i. Die Boten von Solothurn berichten instructionsgemäß, letzter Tage sei Hauptmann Schärtlin erschienen und habe unter Vorlage einer Credenç vom König von Frankreich eröffnet, wie einige und der Mehrtheil der Fürsten und Stände der deutschen Nation bei dem König erschienen seien und sich über den Kaiser höchlich beklagt haben, wie er sie gänzlich und tyrannisch unterdrücke, an ihnen weder Zusage noch Brief und Siegel halte, vielmehr sich unterstehe, nicht nur das deutsche Land sondern auch andere Fürsten und Potentaten unter seinen spanischen Zwang zu drängen und vielleicht beabsichtige, nach Unterdrückung der Deutschen Frankreich und die Eidgenossen zu trennen. Deshalb habe der König mit den betreffenden deutschen Fürsten ein Verständniß geschlossen und sei Willens, dem Vorhaben des Kaisers Widerstand entgegen zu setzen. Da der König sich nun in starker Rüstung befinde, so habe er dem Schärtlin aufgetragen, einige tausend Landsknechte zu werben und zu versammeln wie er möge. Da die von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen ihm bewilligt haben, solche Landsknechte an Orten, die dem Rheine zunächst gelegen seien, zu versammeln, so habe er die von Solothurn auch gebeten, ihm zu vergönnen, in ihrem Gebiet an geeigneten Orten solche Landsknechte „mit ziemlicher

zerung“ zu versammeln. Das sei ihm bewilligt worden; doch soll er keine Knechte von Solothurn annehmen, bei Strafe Leibs und Guts. Dieses wird in den Abschied genommen. **k.** Der Bote von Schaffhausen meldet, in der Nähe von Schaffhausen werden bei 500 Reifige und auch Fußvolk angenommen, aus der Grafschaft Tyrol sei der dritte Mann ausgezogen, es seien fünf Musterplätze bestimmt, nämlich zu Donauwörth, Riedlingen, Nesselwangen, Ulm und Ingoldstadt; nach Stocach sei eine Menge Büchsenpulver geführt worden. Da man die Ursache von Allem dem nicht kenne, so finden die von Schaffhausen für gut, wenn dieser und anderer Ursachen wegen ein gemeiner Tag angesetzt würde. Es wird dieser Meinung beige stimmt und ein Tag nach Baden auf Sonntag Judica, d. i. der 3. April, Nachts daselbst an der Herberg zu sein, bestimmt. Man hat das auch denen von Zürich und Bern zugeschrieben. **l.** Auf Dienstag (15. März), als der Tag geendet war und die Boten verreiten wollten, erscheint der französische Gesandte noch einmal und meldet, das Geld für die gemeinen und besondern Pensionen liege zu Lyon bereit; jedes Ort möge seinen Boten hinsenden, so werde derselbe da bezahlt, oder man möge warten bis Mitte April, dann werde der Tresorier das Geld nach Solothurn herausbringen. Da nun nicht wohl möglich wäre, in der Zwischenzeit hinein und herauszureiten, so hat man gemeinsam beschlossen, bis im April zu warten; doch soll der Tresorier gute Kronen bringen und es wird die Zustimmung der Obern vorbehalten. Welches Ort seinen Boten hineinsenden will, soll das beförderlich dem französischen Gesandten nach Solothurn berichten. **m.** Der benannte Gesandte macht Anzug, gemäß der Vereinung dürfe kein Theil auf seinem Gebiet Feinde des andern dulden; er begehre daher, daß man die Botenschaft des Kaisers und andere Feinde des Königs aus dem Lande verweise. Da man nicht allgemein hierüber instruiert ist, so wird das Verlangen in den Abschied genommen. **n.** Bischof und Rath von Wallis schreiben an die XIII Orte und legen Copien einer Missive bei, durch welche der Bischof auf den 1. Mai auf dem Concil zu Trient persönlich zu erscheinen aufgefordert wird; sie begehren diesfalls Rath. Weil ohne Instruction nimmt man dieses in den Abschied, um auf nächstem Tag zu antworten. Als vorläufige Antwort wird dieser Beschluß an Bischof und Rath zu Wallis übermittelt.

o. Verwendung der elf Orte für zwei in Mailand gefangene Mendriser; siehe Note.

p. Verwendung der elf Orte beim König von Frankreich für einen, wegen eines Todtschlags verwiesenen Edelmann; siehe Note.

q. Mittheilung der Verhandlungen an Zürich und Bern; siehe Note.

r. Verhandlung der VII (katholischen) Orte betreffend Farel und den Prädicanten von St. Bläsi; siehe Note.

Das Verzeichniß der Gesandten auf der Rückseite des Basler Abschieds. Für Heini Schlittler von Glarus ist dort leerer Raum gelassen; sein Name ist ergänzt aus der Glarner Instruction, St. A. Zürich: Tschudische Abschiede XII (resp. VIII) No. 1. Für Solothurn benennt das dortige Rathsbuch No. 50, S. 98 vom 9. März (Mittwoch nach Invocavit): Beide Schultheißen und S. Schwallier.

Die Zürcher Sammlung enthält a. a. D. diesen Abschied in doppelter Ausfertigung; gemäß den Ueberschriften auf der Rückseite war das eine Exemplar für Zürich, das andere für Schaffhausen bestimmt; in jenem fehlen **a, c, f, g, i** und in **k** der letzte Satz. Im Berner wie im Zürcher und dann noch in **l** der Einleitungs-Vordersatz.

Zu **a.** Das Schreiben Morelets datirt von Basel den 4. März 1552 und ist, wie es scheint, an die einzelnen Orte der Vereinung gerichtet; enthält indessen nur was im Abschiedstext aufgenommen ist.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Die hier erwähnte schriftliche Eingabe des französischen Gesandten recapitulirt die unmittelbar vorhergehende in diesem Abschied enthaltene Verhandlung, versichert den festen Willen des Königs, die Tractate genau zu erfüllen, die Eidgenossen mögen ihrerseits dieses auch thun; wenn die Obern der Boten vernehmen, daß das Geld am bestimmungsgemäßen Orte sei, werden sie der Verabfolgung der Knechte gewiß nichts entgegenhalten. Der Gesandte habe deßhalb vorgenommen, mit den Hauptleuten zu unterhandeln. Wenn einige Orte ihre Leute nicht wollten ziehen lassen, so würde er gemäß dem Befehl des Königs die betreffende Zahl anderswo aufbringen, um die Mannschaft vollzählig zu bekommen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 6. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 329. — U. A. Schwyz: Abschiede. — A. A. Basel: Abschiede Band 24. — A. A. Freiburg: Aabische Abschiede Bd. 15, beim Abschied vom 4. Mai 1552. — A. A. Schaffhausen: Abschiede.

Zu **b.** 1552, 13. März (Sonntag Reminiscere). Die in Solothurn versammelten Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an Johann Angelus Ritus in Bremgarten. Antwort auf sein Schreiben aus Bremgarten vom 10. März, betreffend die Capitel zwischen dem Kaiser und den Eidgenossen wegen des Herzogthums Mailand. Da man diesfalls ohne Instruction und nicht alle Orte der Eidgenossenschaft vertreten seien, so könne man keinen andern Bescheid geben, als daß man die Sache in den Abschied genommen habe, um auf dem nächsten Tage hierüber Bescheid geben zu können. Es siegelt Solothurn.

A. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 45.

Zu **c.** Das Schreiben der eils Orte an Hieronymus Frank in Bremgarten als Antwort auf seine Mißive vom 11. März ist datirt vom 13. März (Sonntag Reminiscere) und motivirt die Uneinlässigkeit der Antwort mit dem Umstand, daß man nicht vollzählig versammelt und ohne Instruction sei. Es siegelt Solothurn.

A. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 46.

Zu **d** und **e.** Das Schreiben der eils Orte an Schärtlin vom 13. März (Sonntag Reminiscere), besiegelt von Solothurn, betont namentlich, daß Schärtlin Angehörige der Eidgenossen aus dem Thurgau, Rheinthal und von anderswoher unter die für den König geworbenen Landsknechte aufnehme. Ebenso daß von den neun Orten (Art. **e**) an die eidgenössischen Knechte unter gleichem Datum erlassene Schreiben. Dasselbe macht den Betreffenden den Vorwurf, „daß sy die art irs vaterlands verlougnen und sich uf landsknechtische begeben, das aber dheim Eidgnossen wol anstat“. A. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 47 und 48.

1552, 13. März (Sonntag Reminiscere). Die Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, zu Solothurn versammelt, an Zürich und Bern. Hauptmann Schärtlin, der vom König von Frankreich beauftragt sei, einige tausend Landsknechte in dessen Dienst zu nehmen, nehme hiesfür Knechte aus einigen Orten und gemeinen Vogteien. Da die meisten (in Solothurn versammelten) Orte Antheil an den Vogteien haben, so haben die Boten im Namen ihrer Obern dem Schärtlin geschrieben, er solle sich der Eidgenossenschaft müßigen, und den Knechten mit ihm zu ziehen verboten. Obwohl man nun hiesfür von denen von Zürich keinen Auftrag habe, so glaube man doch, sie werden einverstanden sein. Man bitte sie daher, dem Schärtlin und den Knechten im gleichen Sinne zu schreiben. Es siegelt Solothurn.

St. A. Zürich: A. Frankreich. — A. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 50.

Zu **n.** Die Mißive der eils Orte vom 15. März (Dienstag nach Reminiscere) enthält nebst dem im Text angegebenen die Nachricht, man habe dem König den Aufbruch bewilligt, und den Inhalt von Art. **I**. Es siegelt Solothurn.

A. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 52.

Zu **o.** 1552, 14. März, Solothurn. Die eils Orte an Fernand Gonzaga, Gubernurator zu Mailand. Der Vogt oder Potesta von Mendris habe ihnen geschrieben, der über das Getreide gesetzte Commissar zu Mailand habe den Johann Peter de Colesano und Laurenz de Torre (Torre) von Mendris, als sie ihrer eigenen Geschäfte wegen an die Grenzen von Mailand gekommen seien, in dem Verdacht, sie beabsichtigen ohne Erlaubniß (absque commissione) Korn zu kaufen, und weil sie zur Vertheidigung bewaffnet waren, sofort nach Mailand führen lassen und daselbst vom 8. Februar bis jetzt zurückgehalten, was ihnen nicht nur mit Bezug auf

ihren Körper, sondern auch rüchftlich ihres Gutes sehr nachtheilig sei. Für die Gefangenen verwenden sich nun fortwährend ihre Verwandten. Jene seien nicht in der ihnen beigelegten Absicht in das Mailändische gekommen, sondern um ihre Ansprachen zu beziehen, und bewaffnet seien sie nur deswegen gewesen, weil sie gewisse Nachstellungen befürchteten. Solcher Art seien die Orte dringend gebeten worden, sich bei dem Gubernator für jene zu verwenden. Die Boten bitten daher den Gubernator, er wolle die lange Gefangenschaft berücksichtigen, den Betreffenden Gnade erweisen und sie freilassen und dafür sorgen, daß ihnen ihr Eigenthum, das sie mit sich führten, es bestehe in Pferden, Waffen oder Andern, unentgeltlich zurückgestellt werde. Man hoffe zuversichtlich, er werde sich den Obern der Boten günstig erzeigen, was diese im gegebenen Falle auch thun werden.

R. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 57 (lateinisch).

Zu **p.** 1552, 15. März. Die elf Orte an den König. Auf dieser Tagleistung sei ein Edelmann, Namens Gilbert Girard, Herr von Chastel, ein guter Freund der Eidgenossen, vor ihnen erschienen, und habe eröffnet: Unglücklicherweise und in Folge seiner Jugend habe er im Jahre 1546 an Anton Mercyer einen Todtschlag begangen, in Folge dessen er seine Besitzungen habe meiden müssen, obwohl er sich mit der Gegenpart ausgeföhnt hatte; er bitte, sich zu seinen Gunsten bei dem König zu verwenden. Da man ihn als einen guten Edelmann und tüchtigen Krieger kenne und eine besondere Zuneigung zu ihm trage und ihn daher gerne in allen ziemlichen Sachen unterstütze, so bitte man den König, zumal der Edelmann in seinem Dienste sei und ihm bisher tapfer gedient habe und ihm im Kriege wieder dienen könne, was er auch gerne thun wolle, und in Betracht der besondern Art und Weise, wie jener Unfall an ihn herangetreten sei, wie sich das aus einem diesfalls eingezogenen Bericht ergebe, wovon man ein Doppel übersende, der König möge sich mit seiner bisherigen Verbannung und der ganzen Schädigung begnügen, ihm aus Liebe zu den Eidgenossen verzeihen, ihn wieder auf seine Besitzungen kommen lassen und alle gegen ihn erfolgten Erlasse als erloschen erklären und bei den betreffenden Amtsstellen das zum Vollzuge dieses Gnadenactes Nöthige anordnen. (Folgt hierauf bezügliches Detail). Man wolle nämlich nicht, daß der genannte Gilbert, der gute Freund der Eidgenossen, weiterer Bedrängniß ausgesetzt werde und zwar weil man Vieles von seinen guten Diensten, die er dem König und den Eidgenossen erweisen könne, erwarte. Man bitte wiederholt den König, zu Ehren der Eidgenossen die verlangte Gnade zu ertheilen und hierüber an Marche-Ferriere, seinen Gesandten, Bericht zu geben, damit er ihn jenem mittheile (pour la luy fere tenir). Wenn er dieses thue, so werde er die Eidgenossen sehr erfreuen und sie stets mehr und mehr geneigt finden. Es siegelt Solothurn.

R. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 55 (französisch).

Zu **q.** 1552, 15. März (Dienstag nach Reminiscere). Die Boten der elf Orte an Zürich. Der Sendbote des Königs von Frankreich habe wegen eines Ausbruchs einen Tag nach Solothurn beschrieben. Dazwischen aber seien andere Händel eingefallen, die man denen von Zürich berichten müsse und die sie aus dem beiliegenden Abschied entnehmen mögen, um auf die nächste Tagleistung Instruction zu ertheilen. Es siegelt Solothurn.

St. A. Zürich: Acten Solothurn. — R. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 51.

Zu **r.** 1552, 16. März (Mittwoch nach Reminiscere). Die Boten der VII Orte an Georg von Nive, Herrn zu Prangin und „Landvogt“ zu Neuenburg. Auf Befehl der Obern sei ihm ab der letzten Tagleistung zu Baden in Betreff des Prädicanten von St. Bläsi, der für die seiner wegen aufgelaufenen Kosten Bürgen gegeben habe, und in Betreff Farel's, der wie der andere gehandelt habe und den der von Nive auf Verlangen dem Landfrieden gemäß zu strafen anerbotten habe, geschrieben worden. Da zum Bedauern der Obern hierüber noch keine Antwort erfolgt sei, so seien die Boten neuerdings beauftragt worden, dem Gubernator ersichtlich zu schreiben. Da der Prädicant von St. Bläsi landräumig geworden sei, so soll er dessen Bürgen anhalten, die von den Obern oder ihren Gesandten seiner wegen gehaltenen Kosten zu vergüten. Ebenso soll er den Farel, weil auch dieser wider den Landfrieden gehandelt habe, bestrafen. Er möge seine Antwort durch den hinkommenden Boten denen von Solothurn übersenden. Es siegelt Solothurn.

R. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 63.

206.

Lucern. 1552, 21. März (Montag vor Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 26.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden, weil die von Bern, Basel und Solothurn dem Schärtlin gestatten, im Dienst des Königs von Frankreich in ihren Landen, Städten und Flecken Landsknechte und Eidgenossen anzunehmen und da aufzuenthalten, in der Meinung, dieselben durch das Sundgau nach Lothringen zu führen, wodurch die Erbeinung gebrochen würde und die Eidgenossenschaft in einen tödtlichen Krieg verwickelt werden könnte; man will sich daher berathen, wie diesem vorzukommen sei. Nachdem die Boten vernommen haben, daß die von Lucern denen von Basel und Solothurn geschrieben haben und von diesen beiden Orten Antworten eingelangt seien, so hat man von diesen Missiven Copien in den Abschied genommen, um sich auf nächstem Tag mit Instruction und Vollmacht zu versehen weiter hierüber zu berathen. **b.** Albrecht Rosin, päpstlicher Botschafter in der Eidgenossenschaft, legt einen schriftlichen Vortrag ein, wovon jedem Boten eine Abschrift gegeben wird, damit auf dem nächsten Tag Antwort gegeben werde; man meldet dieses (auch) dem Hieronymus Frank. **c.** Angelus Titius, Gesandter des Kaisers, überreicht einen Vortrag, der den Boten abschriftlich übergeben wird, um für den nächsten Tag Instruction und Vollmacht einzuholen. Dem Gesandten zeigt man an, die Obern werden an Schärtlins Verhalten kein Gefallen haben und werden nicht gestatten, daß von Seite der Ihrigen etwas der Erbeinung entgegengehandelt werde. **d.** Heimzubringen, was man an die von Bern, Basel und Solothurn geschrieben hat. **e.** Jeder Bote soll seine Obern berichten, was im Namen der V Orte dem Schärtlin geschrieben worden ist. **f.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens berer von Basel an die von Lucern mitgetheilt; ebenso von der Antwort berer von Solothurn an die von Lucern. **g.** Jeder Bote soll seine Obern berathen, was man zu Tagen mit dem Herrn Morelet in Betreff Schärtlins reden wolle, damit künftig die Eidgenossenschaft solcher Händel überhoben bleibe. **h.** Es wird jedem Boten eine Abschrift der Antwort mitgetheilt, welche Schärtlin auf die Zuschrift berer von Lucern geschickt hat.

Zu **a** und **f.** 1. 1552, 19. März (Samstag vor Deuli). Solothurn an Lucern. Lucern melde in einem Schreiben, wie Solothurn dem Schärtlin zwei Plätze bewilligt habe, daselbst Landsknechte zu versammeln („anzunehmen“), und verlange, daß man ihn und seine Genossen von hier verweise. Schärtlin habe unter Vorlage einer Credenz des Königs von Frankreich in dessen Namen begehrt, Landsknechte, die er für den König annehme, auf einige Zeit um ihr Geld im Gebiet zu Solothurn versammelt zu halten und da durchzuführen, wie es, laut seinem Vorgeben, auch die von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen thun. Man habe das für kurze Zeit bewilligt und meine, hiemit nicht wider die Erbeinung gehandelt zu haben. Die mit dem König bestehende Vereinung schreibe daneben vor, daß man jenem Paß und Durchzug gestatten solle. Einen Musterplatz habe man dem Schärtlin nicht bewilligt, er selbst befinde sich nicht zu Solothurn und seine Knechte werden wohl bald abziehen.

St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. März (dort irrig 2. März benannt).

2. 1552, 21. März. Basel an Lucern. Antwort auf das Schreiben des letztern. Obwohl Manches vorgehe, das der Erbeinung widrig sei, seien die von Basel nichtsdestoweniger entschlossen, dieselbe zu halten, und weit davon entfernt, der Eidgenossenschaft einen Krieg aufzuladen. Bei dem landsknechtischen Aufbruch,

den der König von Frankreich durch Sebastian Schärtlin, seinen Diener und Hauptmann zu bewerkstelligen vorgenommen habe, haben sich die von Basel mit des römischen Königs Landvoigt, Regenten und Rätthen im obern Elßaß dermaßen freundlich und nachbarlich gehalten, daß diese wohl zufrieden seien, wie sie denn auf den heutigen Tag ihre Rathsbotschaft zu Basel gehabt haben, die für alle ihnen erwiesenen Gutthaten gedankt habe und wobei man sich gegenseitig allen guten Willen erboten habe und freundlich abgediebet sei. Das Schreiben derer von Lucern hätte daher freundlicher geschehen und gegenüber andern Eidgenossen, um Unwillen zu ersparen, wohl unterbleiben dürfen. Hiebei wolle man übrigens erklären, wie es sich mit dem landsknechtischen Aufbruche des Nähern verhalte. Ungefähr vor einem Jahre habe man dem Sebastian Schärtlin sagen lassen, er möge seinen Aufenthalt anderwärtig nehmen, worauf er verritten, aber nach wenigen Tagen wieder zurückgekehrt sei und Schriften vom König von Frankreich mitgebracht und mündlich Folgendes angezeigt habe: Der König sei Willens, für seine eigene Nothdurft eine Zahl Landsknechte anzunehmen, und habe ihm, Schärtlin, befohlen, ihm dieselben zuzuführen; das geschehe nicht dem Hause Oesterreich zuwider; die Krone Frankreich wolle gegenüber den Häusern Oesterreich und Burgund Neutralität beobachten; Schärtlin selbst beabsichtige keineswegs das Haus Oesterreich zu beschädigen, sondern wolle die Landsknechte ohne jemandes Schaden der Krone Frankreich zuführen, was er zugesagt haben wolle; er bitte hiebei im Namen des Königs von Frankreich, den Landsknechten in Stadt und Landschaft derer von Basel um ihr Geld für einige Tage Aufenthalt und Durchzug zu gestatten. Nachdem man dieses vernommen hatte, und da Basel eine freie Stadt sei, und eben jetzt auch den Hauptleuten des Kaisers gestatte, Landsknechte da anzunehmen und ein- und auszureiten und sich zu rüsten, und anderseits Basel zufolge der Vereinigung mit Frankreich, in welche es durch die von Lucern und andere Eidgenossen gebracht worden sei, dem König von Frankreich vieles schuldig sei, so habe es dessen Gesuch nicht abschlagen können und daher dem Schärtlin und den Knechten den Durchzug gestattet, wie das früher von andern eidgenössischen Orten wiederholt geschehen sei. Auf wiederholte Berichte, Schärtlin beabsichtige von dem Gebiete derer von Basel aus die Untertanen des Hauses Oesterreich zu überziehen, habe man den Schärtlin zum dritten Male berufen, ihm solches vorgehalten und klar angezeigt, daß man solches, weil wider die Erbvereinigung, nicht gestatten könnte, sondern nach allem Vermögen hindern würde; da habe Schärtlin stets bei seiner ritterlichen Ehre, Treue und Glauben bestätigt, daß er dem Hause Oesterreich kein Leid zuzufügen gedenke; er habe auch vom König von Frankreich hiefür keinen Auftrag, sondern er müsse ihm die Landsknechte ohne jemandes Schaden, mit Bezahlung des Proviantes und der Kosten zuführen. Dieser Antwort habe man geglaubt und hievon der Regierung im obern Elßaß schriftlich und mündlich genugsamen Bericht gegeben. Da nun Schärtlin mit des Königs Kriegsvolk in allem Anzug sei und daselbe, wie man gemäß seinem Vertrösten und Zusagen annehme, ohne Belästigung der österreichischen Lande hinführen werde, so wisse man über das, was bereits in dieser Sache geschehen sei, dormalen nichts Weiteres vorzunehmen. Man bitte die von Lucern, den übrigen Eidgenossen, denen das Schreiben jener bekannt gegeben worden sei, auch von dieser Antwort Kenntniß zu geben.

St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. (dort irrig bezeichnet vom 2.) März 1552.

Zu **B.** 1552, 21. März. Bremgarten. Hieronymus Frank, päpstlicher Gesandter in der Eidgenossenschaft, an die Beschützer und Beschirmer der Freiheiten der Kirche und des heiligen Stuhles zu Rom, wie diese jetzt von den V christlichen Orten zu Lucern bei einander zu Tagen versammelt sind. Wenn nicht zwei seiner Diener sehr krank wären und er sich nicht selbst unwohl befände, so würde er sehr gerne persönlich anhergekommen sein. Wie früher zu Baden und Solothurn mache er aufmerksam, daß bei der Bewilligung der von Frankreich geforderten 6000 Knechte bedacht werde, daß in der Vereinigung mit Frankreich die Person des Papstes und der heilige Stuhl vorbehalten worden seien. Man werde daher die Knechte nur mit diesem Vorbehalt erlauben und den Hauptleuten und Knechten verbieten, etwas wider den Papst und namentlich wider Parma und Mirandola zu thun. (Erinnerung an den eingangsgebrauchten Titel.) Dabei sei auch zu bedenken, daß die Person des Papstes und die wichtigsten Städte und Plätze der Kirche wie Rom, Bologna und Perosa (Perugia) von Eidgenossen bewacht werden. Bitte um Antwort. Anders möge Albrecht (Kosin), päpstlicher Anwalt in der Eidgenossenschaft, selbst ausrichten.

St. A. Lucern: Allg. Absch. P, f. 48. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. (dort irrig 2.) März 1552.

Zu c. 1552, 22. März, Lucern. Johann Angelus Nitius an unbenannte Adressaten. Aus dem Abschied von der letzten Tagssatzung zu Solothurn werde man seinen im Namen des Kaisers und Fernand Gonzagas an die versammelten Rathsboten geschriebenen Brief verstanden haben. Er habe in demselben gefordert: 1. Man möge das Begehren des Königs von Frankreich um eine Anzahl Knechte wohl betrachten und die Knechte nicht bewilligen entgegen der Erbeinung und wider den Vorbehalt in dem Bündnisse der Eidgenossen mit Frankreich. Dieser Vorbehalt befasse den Kaiser, das heilige römische Reich, alle Stände, die von dem Reich „kommen und ir erbständ, die ouch von den hüßern Österrich und Burgund kommt“. 2. Daß man den Abschluß der Capitel mit Mailand vornehme. Damals, auf Reminiscere, sei ihm geantwortet worden, man habe keine Instruction und sei nicht von gemeiner Eidgenossenschaft wegen versammelt; man könne also einzig die Sache in den Abschied nehmen, um sie auf einer künftigen gemeinen Tagssatzung zu behandeln. Da er nun vernommen, daß eine solche auf den 3. April nach Baden angesetzt sei und „zu diser zyt“ eine Tagleistung der V altgläubigen Orte zu Lucern beschrieben sei, so habe er nebst Ascanius Marsus mit Bezug auf den Inhalt seines angeführten Briefes erscheinen wollen. Wiederholung von Ziff. 1 mit dem Gesuch, ihrem Inhalt nicht entgegen zu handeln. Beinebens möge man für Abschluß der Capitel auf den nächsten Tag zu Baden vollmächtige Boten absenden, wie er auch den übrigen Orten geschrieben habe. 3. Ferner werde man sich erinnern, wie er auf frühern Tagen zu Baden sich dafür verwendet habe, daß Sebastian Schärtlin verwiesen werde. Ungeachtet die Adressaten hiefür stimmten („Anlaß gäben“) sei es nicht geschehen und seit einigen Tagen vernehme man, daß er öffentlich und vielenorts in der Eidgenossenschaft, so zu Basel, Liestal, Narau, Lenzburg, Brugg, Kreuzlingen, Münsterlingen und anderswo im Thurgau Landsknechte, die gegen Kaiser und Reich ungehorsam seien, versammle, unter die sich auch viele eidgenössische Knechte vermischen und sich mit landsknechtischen Kleidern bekleiden und aber von eidgenössischen Orten und Flecken aus mit Waffen und Proviant sich versehen, was früher nicht gehört worden sei; Alles zuwider dem Kaiser und dem Reich und der Erbeinung, die der Kaiser immer gehalten habe. Bitte, diesfalls ein Einsehen zu thun, daß der Erbeinung und dem Vorbehalt in dem Bunde mit Frankreich Genüge geschehe.

St. A. Lucern: Allg. Absh. P. f. 46. — St. A. Zürich: Acten Deutscher Kaiser. — L. A. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 13. (dort irrig benannt 2.) März 1552. — St. A. Basel: Abschiede Band 24, als Beilage zu einem Schreiben von Angelus Nitius vom 26. März 1552 an Basel (und die übrigen Orte). — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen (Beilage zu einem Brief vom 25. März 1552).

Mit Begleitschreiben vom 22. März übermittelt Johann Angelus Nitius seinen Vortrag auch an Freiburg; er bezeichnet ihn ausdrücklich als Vortrag, der von ihm auf der Tagssatzung der V Orte zu Lucern vom 22. März „ingewändt“ worden sei. In seinem Begleitschreiben wiederholt er die im Vortrag enthaltenen Begehren in Kürze. Sein Zweck ist, Vollmacht und Instruction für den nächsten gemeinen Tag zu erwirken.

St. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 15, beim Abschied vom 4. Mai 1552.

Mit Schreiben vom 25. März mittheilt Angelus Nitius diesen Vortrag auch an Zürich, damit man sehe, was er den am 11. März in Solothurn versammelt gewesenen Boten geschrieben und am 22. März in Lucern vorgetragen habe, und auf den nächsten Tag instruiren könne. St. A. Zürich: Acten Deutscher Kaiser.

Zu d. 1552, 23. März (Mittwoch vor Lätare). Die zu Lucern versammelten Boten der V Orte an Solothurn. Die von Lucern seien berichtet worden, daß die von Solothurn dem Schärtlin nicht allein den Durchzug erlaubt, sondern auch zwei Plätze gezeigt haben, an denen er sich mit denen, die er annimmt, besammeln, aufhalten und dann seinen Zug fortsetzen möge, und daß er auch auf dem Gebiete derer von Solothurn solche, die gemeinen und besondern Vogteien angehören, annehmen lasse, die sich dann landsknechtisch bekleiden. Das sei in der Eidgenossenschaft unerhört, ungebührlich und der Erbeinung, die in des Königs Vereining vorbehalten sei, ganz zuwider. Solchem vorzusein haben die von Lucern eidgenössischer Meinung auf den 18. Februar (Freitag vor Deuli) lezthin an die von Solothurn geschrieben und von diesem Schreiben den übrigen der V Orte Copien zukommen lassen, worüber die Obern großes Wohlgefallen empfangen, und um diesem Schreiben gültlich stattzuthun, die Boten abgefertigt haben, die von Solothurn nochmals im

Namen Aller anzufuchen. Man sei nicht gesinnt, einem Ort in seine Freiheiten, Herrlichkeiten oder Gerechtigkeiten Eingriff zu thun. Sie glauben aber, es solle kein Ort „fürschießen“, weil, wenn die Erbeinung um vieles oder weniges angetastet werden soll, solches gemeine Eidgenossenschaft berühre. Die V Orte seien gesinnt, die Erbeinung und auch dem König die Vereingung getreulich nach dem Buchstaben zu halten. Man habe auch die Antwort, welche die von Solothurn auf den 19. Februar (Samstag vor Oculi) an die von Lucern gesandt haben, in Abschrift an die Obern zu bringen genommen. Man bitte, das als eine treueidgenössische Meinung aufzunehmen. Die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu betrachten sei Pflicht der Obern und der Gesandten und werden auch die von Solothurn dem nicht widrig sein, da sie ja auch hiezu verpflichtet seien. Es siegelt Lucern.

N. N. Solothurn: Lucerner Schreiben No. 1, 1500—1560.

Zu e. 1552, 21. März, Basel. Schärtlin, Ritter, an Lucern. Von den Angehörigen derer von Lucern oder denjenigen, die ihnen zu „versprechen“ stehen, habe er nie Einen angenommen und solches auch seinen Hauptleuten und Befehlshabern zum höchsten verboten. Würde es dennoch geschehen und er es erfahren, so würde er den Betreffenden sofort beurlauben und seine Haupt- und Befehlsleute nach Verdienen bestrafen. In diesem und andern Dingen werde er jeder Zeit den Willen derer von Lucern und gemeiner Eidgenossen beobachten, so daß man ihn zu bestrafen nicht Ursache haben werde.

L. N. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 15. (irrig benannt 2.) März 1552.

1552, 23. März (Mittwoch vor Lätare). Die Boten der V Orte an Schärtlin. Die von Lucern haben ihm auf Freitag vor Oculi (18. März) geschrieben und die übrigen Orte seien hievon durch Copien berichtet worden. Schärtlin solle diesem Schreiben stattthun und keinen annehmen, der den Orten, in gemeinen oder besondern Vogteien, zugethan oder verpflichtet sei und keinen solchen unter ihm dienen lassen. Würde er das übersehen und man ihn oder die Seinigen betreten können, so werde man ihn und seine Leute an Leib und Gut strafen. In gleicher Weise werde man verfahren, wenn er von dem Boden der Eidgenossenschaft aus, zuwider der Erbeinung mit Oesterreich und Burgund etwas unternehmen würde. Das bemerke man ihm im Namen der Obern der Boten. Seine Antwort aus Basel vom 20. März an Lucern habe man in den Abschied genommen. Es siegelt Lucern.

St. N. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Das Schriftstück trägt auffallender Weise Siegelspuren.

207.

Lucern. 1552, 28. März (Montag vor Judica).

Zstaatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 28.

Tag der V Orte.

a. Niklaus, Freiherr zu Bollwyler, des römischen Königs Rath und Hauptmann zu Constanz, hat an die V Orte geschrieben, sie mögen nicht bewilligen, daß Schärtlin ihre Angehörigen wider den Kaiser und den römischen König führe, sondern die zwischen den Häusern Oesterreich und Burgund und den Eidgenossen bestehende Erbeinung getreulich beobachten, was auch Seitens des Kaisers und des römischen Königs der Fall sein werde. Es ist dieses Schreibens wegen der heutige Tag angeordnet worden. Die Instructionen stimmen überein und die Boten verabschieden einmüthig, es sei dem von Bollwyler freundlich zu danken und ihm zu schreiben, so lange die Erbeinung an den V Orten gehalten werde, werden auch sie dieselbe beobachten wie bisher; an Schärtlins Benehmen haben sie kein Gefallen und nie solches gehabt, so lange er sich in der Eidgenossenschaft bethätigt habe. **b.** Es wird angezogen, dem König (von Frankreich) zu schreiben, wenn

er kriegen wolle, solle er das nicht in der Nähe der Eidgenossenschaft thun, damit für dieselbe keine Theuerung entstehe; sodann soll er sich der beiden Häuser Oesterreich und Burgund müßigen; würde er diese angreifen, so könnten die Eidgenossen ihm nicht behülflich sein; der König möge das bedenken, es betreffe das die ganze Eidgenossenschaft. Diese Meinung wird an alle Orte geschrieben, damit man auf dem nächsten Tag diesfalls mit Instruction und Vollmacht erscheine. **c.** Es wird angezogen, es frage sich, was man mit den vier Städten und andern Orten in Betreff der schweren Zeilage bei dem jetzt waltenden Kriege reden wolle; es dürfte am Plage sein, daß die V Orte zu Baden (vorab) mit den Boten von Freiburg und Solothurn einen einheitlichen und satten Rathschlag faßten, und dann, wenn sie einhellig wären, auch die von Glarus und Appenzell angehen, um gemeinschaftlich mit den übrigen Orten reden zu können. **d.** Es wird auch angebracht, jedes Ort soll seinen Hauptleuten einschärfen, die Knechte nicht entgegen der Vereinung zu führen, sondern dem Buchstaben derselben gemäß zu dienen. Auch das soll zu Baden angezogen werden, damit ein gemeines Einsehen geschehe.

Zu **a.** 1552, 22. März, Constanz. Niklaus, Freiherr zu Bollwylser, an die V Orte. Er habe von Jugend auf eine große Liebe und Neigung zu ihnen wegen ihrer Altvordern Ehrbarkeit und Mannheit und derer und ihrer Beständigkeit und ihres Eifers für den alten christlichen katholischen Glauben, weßhalb er, sofern dadurch sein Hauptgeschäft nicht gehindert werde, ihnen auch jeder Zeit bei Gelegenheit nach Vermögen behülflich sein werde. In Folge dieser Zuneigung wolle er die V Orte erinnern, wie die Krone Frankreich, von Alters her eine besondere Liebhaberin und Schirmerin der alten christlichen katholischen Religion, durch Anreizung einiger ungetreuer und unruhiger Leute sich mit einigen Fürsten des neuen Glaubens in soweit vereinigt habe, daß wenn ihr Vorhaben Boden gewinne, nicht nur das Reich deutscher Nation von dem alten Glauben gedrängt, sondern auch die altgläubigen Orte der Eidgenossenschaft großem Zwang ausgesetzt werden. Dabei vernehme er, wie die Rebellen des Kaisers bei einigen andern Orten der Eidgenossen soviel erlangt haben, daß ihnen gestattet werde, auf dem Gebiete der betreffenden Orte Landsknechte zu sammeln. Da sie solche nicht nach Wunsch bekommen, so werden Eidgenossen in Kleidung und Gestalt von Landsknechten gemustert. Nicht minder werden dieselben von einigen Eidgenossen mit Gewehr, Harnisch und Munition versehen und werde ihnen freier Paß und der Gebrauch der landsknechtischen Zeichen, Federn und „Weldstreiche“ im Gebiete der betreffenden Orte gestattet, zum Zwecke, den Kaiser, der niemand Feind sei, sondern sich nur mit dem Kriege gegen die Türken beschäftige, zu überfallen. Dieses sei nicht nur der Erbeinung zwischen den Eidgenossen und den Häusern Oesterreich und Burgund, für welche jährlich das Erbeinungsgeld bezogen werde, entgegen, sondern würde bei einem Ueberziehen der österreichischen Lande mit Rücksicht auf den Bezug von Lebensmitteln auch den V Orten schwer fallen. Würde dem König von Frankreich sein Vorhaben im deutschen Reiche auch nur einigermaßen gelingen, so würde derselbe auch um so weniger die Eidgenossen brauchen und achten. Er bitte daher die V Orte, besorgt sein zu wollen, daß durch ihre Unterthanen und gemeine Eidgenossen die Erbeinung gehalten werde, was in diesem Falle auch Seitens des Kaisers und des römischen Königs geschehen werde. Er, Bollwylser, selbst anbiete nicht minder seine guten Dienste und bitte um freundliche Antwort auf seine Kosten durch einen gewissen Boten.

Kantonsarchiv Zug: Abschiede Band 2.

Zu **b.** Das bezügliche Schreiben der V Orte an Zürich (und die übrigen Orte) vom 29. März (Dienstag vor Jubica) enthält nur das im Abschiedstext Gegebene.

St. A. Zürich: Acten Lucern. — A. A. Solothurn: Lucerner Schreiben. — A. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

208.

Näfels. 1552, „an der Fahrt zu Näfels“ (3. April?).

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

Zwischen Bannermeister Schorno, Rathsboten von Schwyz, und den Berordneten von Glarus an der Fahrt zu Näfels wird Folgendes verhandelt: **a.** Jos Ammanns Bruders Sohn, Peter Ammann, bewirbt sich wie früher um die Pfründe im Tönier- (St. Antonier-) haus zu Ugnach und erbietet sich daneben, etwas „darzuthun“. Man will das heimbringen und ihm nächstkünftig durch die Boten Antwort geben. **b.** Es erscheint ein Bürger von Sursee mit einem besiegelten Brief seiner Obern, des Inhalts: Es habe bei ihnen ein wälcher Priester unehrbar gehandelt; derselbe befinde sich jetzt bei der Pfründe zu S. Sebastian; er, der von Sursee, begehre Hülfe und Rath, wie Wiederleute das Ihrige an dem benannten Priester wieder erlangen mögen. Durch diese mündliche Eröffnung und aus dem verlesenen Brief ergibt sich, daß der Wälche nicht gehandelt hat, wie einem frommen Priester zusteht, worüber man ein Mißfallen empfindet. Da aber jetzt die heilige Zeit vorhanden ist und die Leute mit keinem andern Priester versehen werden könnten, so antwortet man dem von Sursee, er solle getreulich heimbringen, man wolle den Priester handhaben, daß, wenn es immer möglich sei, den Beschädigten das Ihrige wieder zugestellt und der Priester bestraft werde. **c.** Es erscheinen der Schreiber und der Weibel und Melchior Bögeli von Wesen und lassen durch den Untervogt, Joder Graf, bitten, sie alle drei wieder zu Salzmessern zu nehmen. Man antwortet ihnen, sie sollen das Salz wie bisher ausmessen bis auf beider Orte Ab- und Ankünden; man werde ihnen durch die nächsten Boten oder sonst Bericht geben, ob man sie dabei bleiben lasse oder nicht. Die Boten mögen gedenken, ihnen das Beste zu reden; daneben auch, wie Melchior Bögeli das Amt zeitweilig durch seinen Sohn verwalten lasse, bezüglich dessen die Säumer sich beschwerten, er sei mit einer Krankheit behaftet. **d.** Es wird angezogen, wie zu Amden grobe Händel mit Friedbrüchen und Andern verlaufen, welche die Weibel den Obervögten nicht anzeigen; insbesondere habe der jetzige Weibel einen kürzlich verübten Friedbruch nicht angezeigt, sondern der Obervogt denselben sonst erfahren. Es soll nun den Boten, die im künftigen Mai in das Gaster geschickt werden, Vollmacht gegeben werden, für Amden einen Weibel zu erwählen, der beiden Orten schwöre, solche ungeschickte Händel, die den Obern zu bestrafen zustehen, anzuzeigen, wie die Weibel zu Wesen und im Gaster auch thun müssen; denn man beklagt sich über die von Amden, sie halten weder Gebote noch Verbote der Obern, und doch komme daselbe der Obrigkeit nie vor. **e.** In Betreff des Hausgeldes bitten die von Wesen, ihnen zu gestatten, von einem Maß Salz einen Haller zu nehmen, wie sie es vorher auch gethan haben. Man beschließt, so weit es der Gerechtigkeit beider Orte unmachtheilig ist, und den Ihrigen, die das Salz kaufen, dieser Betrag auch nicht aufgelegt wird, mögen sie diesen Haller aufschreiben und nehmen. **f.** Der Untervogt zu Ugnach bringt vor, in der Grasschaft Ugnach sei ein Gotteshausmann von St. Gallen oder aus dem Toggenburg gestorben und den Fall dem Abt von St. Gallen schuldig, den die Erben des Gestorbenen aber nicht zu geben verneinen. Dem Untervogt wird befohlen, zu verschaffen, daß der Fall gegeben werde, es würde sich denn zeigen, daß er abgekauft worden sei oder gütlich erlassen werde. Es sollen auch beide Orte wegen des Nachfalls des genannten „Gfellen“ ihren Boten für den nächsten Tag Befehl und Gewalt geben. **g.** Derselbe Untervogt eröffnet, wie Jos Boyl zu Ugnach mit seiner Ehefrau unehrbar lebe, so daß sie einander nichts Gutes erzeigen und nicht bei einander wohnen,

obwohl sie vom Gericht wieder zusammen erkannt worden seien. Der Untervogt soll dem Boyl beim Eid gebieten, die Frau wieder zu sich zu nehmen und dem ergangenen Urtheil stattzuthun; im Weigerungsfalle soll er gefangen gelegt werden; doch soll er erst nach Ostern, wenn die Boten „bald“ nach Ugnach kommen, diese Strafe zu erwarten haben. **h.** Die Strafe über den Hummelwald nach Lichtensteig in der Grafschaft Ugnach ist übel beschaffen und unsicher; der Abt von St. Gallen ist des Willens, seinen Theil zu verbessern. Man beauftragt nun den Untervogt, den Anstößen zu befehlen, innert drei Wochen oder bis zu ihrer Gemeinde die Strafe in Ordnung zu stellen; zugleich soll er jedem zeigen, was er verbessern solle, gemäß dem, was den Untervogt nöthig bedunkt. Wer hiergegen ungehorsam ist, soll 5 Pfund Haller beiden Orten zu Buße geben und die beim Eid in vierzehn Tagen ausrichten; dann soll der Untervogt Gewalt haben, die Strafe auf Kosten der Ungehorsamen machen zu lassen. **i.** Der Untervogt von Ugnach eröffnet ferner, er habe in Kurzem beiden Orten über sein Amt Rechnung zu geben, vermöge aber die armen Leute nicht dahin zu bringen, daß sie entrichten, was sie schuldig geworden seien; er bitte, ihm hierin das Beste zu thun. Man antwortet ihm, er solle seines Amtes wegen thun, was ihm zustehe und so gut er es könne; wo etwa große Armut vorhanden sei, werden die Boten das nächste Mal nach Gestalt der Sache erkennen. **k.** Zu gedenken, wie Vogt Leuzinger und Hauptmann Gallati gebeten haben, dem Knecht, der bei Hauptmann Gallati gedient hat, genannt Hans Wilhelm, an der Gemeinde das Beste zu reden und zu thun. **l.** Chuni Dthmar bittet für seinen Vogtsjohn, Kaspar Höw, ihm Geld zu leihen. Das hat man abgewiesen, zumal man diesfalls ohne Instruction ist. **m.** Der Weibel im Gaster, der im Krieg ist, bittet, ihn bei seinem Amt zu belassen. Die von Schwyz wollen ihm entsprechen; die Boten von Glarus wollen sein Gesuch vor einen größern Gewalt bringen. **n.** Pannermeister Schorno erinnert auftragsgemäß an die Handlung des Vogt Mad. Denen von Glarus ist leid, daß er sich nicht betragen hat, daß man mit ihm zufrieden sein kann. Sie wollen das gestellte Anbringen einem ganzen Rath und vollkommenen Gewalt vortragen. **o.** In Folge eines Schreibens derer von Glarus betreffend Bestrafung jener, die im Gaster und anderswo an Sonn- und Feiertagen gemäht und gearbeitet haben, begehrt Pannermeister Schorno gemäß Befehl seiner Obern die zu Glarus bestehende Ordnung betreffend das Halten der Sonn- und Feiertage, wodann seine Obern mit weiterer Antwort begegnen werden. Es wird ihm entsprochen und dem Landschreiber Aebli („mir“) befohlen, die Ordnungen und Satzungen über die Feiertage gemäß den Mandaten und Geboten denen von Schwyz zuzuschreiben. Es stellen sich dieselben wie folgt: Zu feiern hat man aufgenommen, alle heiligen Zwölfbotentage, vier U. I. Frauentage, nämlich die im August, Herbst, Lichtmeß und im März, die drei Heiligentage und nach jedem einen Tag oder den nächsten darnach, die Auffahrt Christi, den Frohnleichnamstag, S. Johann des Täufers Tag, S. Fridolinus und S. Hilarius Tag, Allerheiligentag, Beschneidung oder Neujahr, die Fahrt zu Näfels. Wer diese Tage nicht feiert, soll 5 Pfund zu Buße geben „nachdem sy geleidet werden bim eid“. Vorbehalten ist im Sommer die Aufnahme von Heu und Korn in der Noth. Ueber die Sonntage hatte man zu Glarus nie ein Gebot, da dieselben immerhin hochgehalten und von jedermann gefeiert wurden; Uebertreter wurden mit allem Ernst an Leib und Gut bestraft. Den Abschied unterschreibt Kaspar Aebli, Landschreiber zu Glarus.

209.

Baden. 1552, 4. April (Montag nach dem Sonntag Judica in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 8. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 332.
Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede M M, S. 676. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Landesarchiv Obwalden:** Abschiede.
Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede Band 24. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badiſche Abschiede Band 15.
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 31. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gefandte: Zürich. Johann Haab, alt-Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Anton Tillier, Seckelmeister. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß. Uri. Jacob Kuhn, Statthalter; Jacob a Pro, des Rath's. Schwyz. Dietrich Zinderhalben, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Sigerist, des Rath's zu Obwalden. Zug. Heinrich Zigerli, des Rath's. Glarus. Rudolf Mad, des Rath's. Basel. Onofrion Holzach; Bat Summerer, des Rath's. Freiburg. Jost Freitag, des Rath's. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister; Wilhelm von Fulach, des Rath's. Appenzell. Sebastian Torig, des Rath's. — E. A. A. f. 103, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Schultheiß Bircher von Lucern eröffnet gemäß Instruction: Ehestreitigkeiten in den gemeinen Vogteien sollen an das geistliche Gericht zu Conſtanz gewiesen werden. Nun aber heiße es, bald nach Aufrichtung des Landfriedens sei verabschiedet worden, wenn sich Ehezwiste unter Personen der neuen Religion zutragen, so sollen dieselben an das Chorgericht zu Zürich gewiesen werden, wie das bisher in der Landgrafschaft Thurgau und in der Grafschaft Baden geübt worden sei. Wird in den Abschied genommen. **b.** Schultheiß Bircher begehrt Antwort auf sein leßthin gestelltes Begehren um Aufnahme der Tochter des Jost Ragenhofer in das Gotteshaus Münsterlingen. Die Mehrheit stimmt dafür ihm zu entsprechen; doch soll Ragenhofer die Tochter aussteuern nach des Klosters altem Herkommen. **c.** Schultheiß Bircher übergibt an Bürgermeister Haab von Zürich 12 Kronen zu Händen der Brandbeschädigten von Grüningen. **d.** An die im Dienste des Königs befindlichen Hauptleute wird geschrieben, sie sollen dem König gemäß der Vereining dienen, sich aber nicht weiter brauchen lassen und nichts wider die Erbeining handeln, in der die Eidgenossen mit den Häusern Oesterreich und Burgund stehen. **e.** Es wird angezogen, wie einige Hauptleute im gegenwärtigen Feldzug ihren Knechten weniger als einen gemeinen Sold geben, was schimpflich ist und die Leute veranlaßt, entweder zu betteln, oder genossene Speise und Getränk nicht zu bezahlen. Heimbringen, ob man bei einem künftigen Aufbruch den Hauptleuten anbefehlen wolle, keinem Knecht weniger als monatlich den gemeinen Sold zu bezahlen, damit er bestehen könne und bleibe. **f.** Es erscheint der Blatter oder Harnischer, der mit Erlaubniß der Obern von Lindau nach Frauensfeld gezogen ist, und eröffnet, er führe einen köstlichen Bau auf, habe aber sein Haus und seine Güter in Lindau nicht verkauft; er bitte daher, ihm von dem Gelde, welches der Landvogt im Thurgau im Namen seiner Obern hinter sich habe, 100 Kronen zu leihen; er wolle genugsame Sicherheit und Trostung geben, es sei durch den Herrn von Sax, Hans Heinrich Lanz, Schultheiß Wehrli oder Andere, und das Geld nebst gebührendem Zins in einem Jahr ohne Kosten der Darleiher zurückerstatten. Weil ohne Instruction wird die Sache in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **g.** Jedes Ort soll seinem Boten, der auf die nächste Jahrrechnung über das Gebirg geschickt wird, anbefehlen, ernstlich darauf zu halten, daß jedermann bei ergangenen Urtheilen und erlangten Rechten beschirmt werde, und nicht jeder Landvogt oder auch die

Boten sich unterstehen, einander in die von ihnen erlassenen Urtheile einzugreifen und dieselben zu stürzen, sondern es sollen alle Urtheile in Kräften bestehen und bleiben. Glaubte eine Partei, sie sei im Rechten verkürzt worden und habe seither etwas gefunden, das früher nicht im Recht gewesen ist, die mag heraus von Ort zu Ort vor die Obern kehren und ihre Beschwerden anzeigen; da mag ihr dann nach Gutachten das Recht wieder geöffnet werden oder nicht. **II.** In Betreff der wälſchen Lüntſchen, rheinischen und schlechten Tücher hat man ungleiche Instructionen. Einige Orte sind noch der Meinung, es gereiche jedermann und namentlich dem armen gemeinen Mann zum Nutzen, wenn alle Tuchleute in der Eidgenossenschaft nur geneigte Lüntſchen, wälſche und rheinische Tücher kaufen und verkaufen würden, weil man mit dem gereckten und gestreckten Tuch sehr übervorteilt werde. Andere Orte zeigen an, sie haben ihre Tuchleute angewiesen, gute Tücher feil zu haben; würden sie unwerthſchafte Waare verkaufen, so wären sie verpflichtet, dieselbe wieder zurückzunehmen und das dafür ausgegebene Geld wieder zu erstatten. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag mit weiterer Instruction erscheinen. **I.** Unbelangend die einheimischen und fremden Bettler und Landstreicher ist man einig, daß die auf dem letzten Tag zu Baden diesfalls aufgestellte Ordnung von jedem Ort und Flecken in der Eidgenossenschaft steif gehalten werden solle; insbesondere soll man sich an den Pässen versehen, daß die fremden Landstreicher und Bettler zurückgewiesen werden. **II.** Es erscheinen Gesandte des Gubernators und der Regenten der Graffschaft Burgund und eröffnen, sie seien in Gemäßheit des letzten Abschiedes für die Aufrichtung der Neutralität abgeordnet worden; sie bitten hiebei die Graffschaft gemäß der alten Erbeinung zu schirmen und in treuem Befehl halten zu wollen. Zu Ausgang des Tages erscheinen sie wieder und zeigen an, sie haben vernommen, daß weder der Herr von Marche-Ferriere noch sonst jemand im Namen des Königs von Frankreich hier erscheine, ungeachtet von dieser Seite die Verhandlung in Betreff der Neutralität auf diese Tagleistung gewiesen worden sei, gemäß dem betreffenden Schreiben des Königs. Sie befürchten daher, dieses Ausbleiben und Verziehen der Sache möchte erfolgen, um inzwischen die Graffschaft Burgund anzugreifen. Sie bitten daher, die Graffschaft gemäß der Erbeinung zu unterstützen und mit allem Ernst dem König zu schreiben, er solle seinen Befehlshabern gebieten, die Graffschaft Burgund nicht feindlich zu behandeln, sondern die aus der Graffschaft in den Landen des Königs mit „zimlichen kaufmannſchaften“ handeln und wandeln zu lassen. Ebenso soll der König auf den nächsten Tag seine Anwälte abordnen, um die Neutralität aufzurichten. Endlich verlangt die Botschaft der Graffschaft Burgund, die Eidgenossen mögen möglichst bald zwei Rathsboten zu ihnen abordnen, um bei der Erneuerung und Publicirung der Erbeinung anwesend zu sein. Da man ohne Instruction ist, so wird die Sache in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag zu antworten. **I.** Auf dem letzten Tag ist in den Abschied genommen worden das Begehren des Hauptmann Antonio Poccobello, ihm den Zoll zu Lauis auf sechs Jahre um 900 Sonnenkronen jährlich zu verleihen, wofür er hinlängliche Sicherheit leisten werde. Da die Instructionen nun meistens übereinstimmen, so hat man den benannten Zoll dem Hauptmann und seinen Brüdern für die nächstkommenden sechs Jahre verliehen, so zwar, daß sie ohne allen Vorbehalt, gleichviel ob Krieg, Pest oder Theurung eintrete, jährlich die 900 Sonnenkronen bezahlen und hiefür genugsame Bürgschaft leisten sollen. Ausbedingt ist jedoch der Fall, wo die Orte in offenem Krieg mit ihren Pannern und Landzeichen wider das Herzogthum Mailand ziehen würden, da soll nach Gestalt der Sache ein gebührender Nachlaß gewährt werden. Den Übernehmern wird auch heiter bedingt, den gewöhnlichen Zoll nicht zu steigern, sondern zu belassen wie er von Alters hergekommen ist. Auf dieses haben die Übernehmer zu rechten Gülden und Bürgen gegeben den Albrecht von Sala und Bernhard Young (Bern,

Schwyz, Glarus und Solothurn: Jovius), beide Bürger zu Laus. **iii.** Der ab dem letzten Tage heimgebrachte Beschluß in Betreff des Firkauß wird bestätigt, nämlich daß jedes Ort ernstliche Maßregeln zur Abstellung desselben treffe. **ii.** Auf den letzten Tagen zu Baden und Solothurn und auch jetzt wieder verlangt der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Marche-Ferriere (Bern, Glarus: Morelet), Verweisung der Gesandtschaft des Kaisers als des Königs offenen Feindes. Nach Vergleichung der Instructionen wird befunden, daß man dieses zu dieser Zeit, da man in fortwährender Verhandlung über die Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und den Eidgenossen begriffen sei, mit Rücksicht auf unsere armen Leute jenseits des Gebirgs, nicht zu thun im Falle sei. **i.** Es erscheint die Botschaft des Papstes, Hieronymus Frank, Ritter, und Albert Rosin, und legt einen schriftlichen Vortrag ein, in dem sie Folgendes eröffnet: 1. Den geneigten und guten Willen des Papstes und des Collegiums gegenüber den Eidgenossen. Wie auf dem letzten Tage zu Baden, so begehre der Papst auch jetzt, daß die Eidgenossen sich vergleichen und ihre Prälaten, Gelehrten und Prädicanten an das Concil von Trient abordnen. 2. Der Papst sei dringend genöthigt wider den Herzog Octavian, als einen Ungehorsamen, den Krieg zu beginnen. Da nun einige Fürsten und Herren von den Eidgenossen Knechte in großer Anzahl begehren und annehmen, so möge man den Hauptleuten und Knechten ernstlich verbieten, gegen den Papst und die Kirche, insbesondere mit Bezug auf Parma und Mirandola zu handeln. 3. Der Papst wüßte zu wissen, wenn er zur Beschützung seiner Person, des heiligen Collegiums und der Freiheiten der Kirche in der Eidgenossenschaft einen Aufbruch veranlassen wollte, ob man denselben gestatten würde. Man antwortet: zu 1. In Betreff des Concils sei auf dem letzten Tage Antwort gegeben worden, und da man jetzt keine andere Instruction besitze, so lasse man es bei derselben verbleiben. Die Gesandtschaft von Uri eröffnet indessen, ihre Herren haben sich entschlossen, das, was auf dem Concil mit Bezug auf den Glauben und die Geistlichen beschloffen werde, anzunehmen. Zu 2. Den Hauptleuten und Knechten, die zum König von Frankreich gezogen sind, habe man befohlen, dem König gemäß der zwischen ihm und der Eidgenossenschaft bestehenden Vereinigung zu dienen und nicht weiter zu ziehen; man nehme an, sie werden gehorsam sein. Zu 3. Da man hierüber ohne Instruction ist, so wird das in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. Die Botschaft von Uri bemerkt indessen, ihre Obern haben jedem der Ihrigen vergönnt, zu ziehen, „wie er des getruw zu genießen“, doch nicht wider Brief und Siegel. **ii.** In Betreff der Beschwörung der Bünde sind die Antworten wieder zwiespältig; und doch erachtet man das Beschwören als eine zeitgemäße Sache, damit man die Einigkeit der Eidgenossen sehen und spüren möge, was die Practiken der Widerwärtigen schwächen werde. Man hat sich daher weiter in der Sache unterredet, wobei insbesondere die Gesandten von Zürich anzeigen, ihre Obern wollen ihre Boten beauftragen, in den VII Orten nach Verlesung der Bünde den Eid zu Gott und den Heiligen zu geben gemäß dem Buchstaben der Bünde; wenn aber die Boten von Bern denen von Zürich den Eid geben, sollen sie den allein zu Gott geben, wobei ein Bote von Lucern die Heiligen dazu nennen möge; doch soll niemand gezwungen werden, diese hernach zu nennen („nehmen“); ob man dieses thue oder unterlasse, so soll deswegen niemand angefeindet und gehaßt werden. In gleicher Form soll die Sache bei denen zu Bern, Basel und Schaffhausen vor sich gehen. Das soll jeder Bote heimbringen, damit die Bünde wieder beschworen werden, da doch der Landfriede zugiebt, daß jeder Theil bei seiner Religion belassen werden solle. **i.** Die Gesandten der Städte Bern, Freiburg und Solothurn verlangen abermals, daß man ihre Obern bei den ihnen angefochtenen drei Artikeln bezüglich der Regierung im Thurgau wolle bleiben lassen; ihre Herren werden ohne Recht hievon nicht absteigen. Die Gesandten der VII Orte wiederholen ihre

oft angeführten Gegen Gründe und bitten die drei Städte, ihr Begehren fallen zu lassen; andernfalls werden die VII Orte gewärtigen, wer sie mit Recht entseze. Auf dieses erwiedern die Gesandten der drei Städte, sie glauben, sie seien im Besseß, da ihre Boten bei den Appellationen geseßen und auf die Klosterrechnungen geritten seien; sie haben darum schon früher das Recht angeboten und glauben noch, wer sie nicht im Besseß lassen wolle, der habe sie mit Recht zu entsezen. Die Sache wird in den Abschied genommen. — Die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell erscheinen und zeigen an, sie haben wahrgenommen, wie zwischen den VII Orten und den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn, über Angelegenheiten den Thurgau betreffend, ein Span walte, deswegen sie einander das bundesgemäße Recht dargeboten haben. Dieser Zwist sei ihnen in Treuen leid; sie bitten, ihren Obern vergönnen zu wollen, daß sie den Versuch machen, die Angelegenheit gütlich beizulegen. Nachdem jede Partei ihnen ihre Rechtsgründe eröffnet hat, nimmt man dieses freundliche Ansuchen in den Abschied, um auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. ■. Hans Melchior Heggenzer, Rath des römischen Königs, zeigt an: 1. Er sei von des Königs Regenten und Rätthen zu Ensisheim, von den Ausschüssen der Ritterschaft, der Städte und Landschaften abgeordnet, die Eidgenossen über Folgendes zu berichten: Sebastian Schärtlin habe an einigen Orten Kriegsvolk versammelt und es sei die Regierung gewarnt worden, wie er einige Flecken zu überfallen gedenke. Deswegen habe sich die Regierung entschlossen, zur Vorsicht auch einige Fähnlein aufzustellen. Für den Fall, daß den Eidgenossen diesfalls etwas Anderes berichtet werden möchte, habe sie hievon Kenntniß geben wollen. 2. Die Regierung sei ebenfalls berichtet, daß der König von Frankreich und einige Fürsten im Reich in großer Rüstung stehen. Es glaube zwar die Regierung, die Sache gehe sie nichts an, wolle aber doch nicht unterlassen, zu bedenken zu geben, welcher Nachtheil die Eidgenossenschaft treffen würde, wenn die österreichischen Lande im obern Elsaß beschädigt und verwüstet würden. Da nun die Häuser Oesterreich und Burgund mit der Eidgenossenschaft in einer ewigen Erbeinung stehen, so begehre die Regierung und der Ausschuß, daß man ein nachbarliches und freundliches Aufsehen auf einander habe, wogegen die Regierung und der Ausschuß im Namen des Königs sich erbieten, die Erbeinung und gute Freundschaft und Nachbarschaft in allen Treuen zu beobachten. 3. Heggenzer erscheint noch einmal und legt eine Credenz von des Königs Statthaltern, Regenten und Rätthen der oberösterreichischen Lande für seine Person vor und eröffnet eine Instruction, die mit den bereits vorgetragenen Punkten übereinstimmt, des Fernern aber anzeigt, wie Sebastian Schärtlin einige Knechte in der Eidgenossenschaft „und“ im Gebiete derer von Bern, sowohl „Schwyzer“ als Landsknechte angenommen und gemustert haben soll, was der Erbeinung zuwider wäre. Hierüber verantworten die Gesandten von Zürich und Bern ihre Obern, wie hernach wieder folgt, weshalb sie beglauben, der Erbeinung nicht entgegen gehandelt zu haben; wie dieselbe aber an ihnen gehalten werde, werde sich mittlerweile zeigen. Dem Hans Melchior Heggenzer wird geantwortet, man bedauere die Empörung des Königs von Frankreich und einiger deutscher Fürsten im römischen Reich, denn man könne wohl ermessen, daß wenn dieselbe nicht abgewendet werde, die ganze deutsche Nation sehr darunter zu leiden hätte. Die Eidgenossen seien aber entschlossen, die Erbeinung in allen Theilen getreu zu halten, auch wo man dem König und der Regierung freundschaftlichen Dienst erweisen könne, solchen gerne zu erstatten. 4. Heggenzer erscheint nochmals und eröffnet, er sei berichtet, wie die Eidgenossen an den König von Frankreich in Betreff der Grafschaft Burgund schreiben wollen. Da nun auch das Haus Oesterreich mit den Eidgenossen in Erbeinung stehe, so bitte er, sich in gleicher Weise auch für dasselbe zu verwenden, daß es weder angegriffen noch beschädigt werde. Schultheiß Bircher von Lucern zeigt an, seine Obern seien der Meinung, man solle in diesem Sinne an den König

von Frankreich schreiben; die Boten von Zürich und Bern aber sind diesfalls ohne Instruction und wollen sich in ein solches Schreiben nicht einlassen. Es soll das jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben. Auch Niklaus, Freiherr zu Bollwiler, des römischen Königs Oberster zu Constanz, hat im gleichen Sinne geschrieben; man antwortet ihm wie den Regierungen. **s.** Auf diesen Tag hat der Kaiser geschrieben, er vernehme, wie an einigen Orten der Eidgenossenschaft, namentlich um Basel herum, allerlei Kriegsgewerb mit Anwerben von Kriegsvolk getrieben werde, wobei namentlich des Kaisers offener erklärter Aechter, Sebastian Schärtlin, thätig sei. Der Kaiser erwarte nicht, daß die Eidgenossen bei ihnen oder ihren Mitverwandten etwas dulden werden, das ihm und dem Reiche Unruhe bereiten könnte; er begehre daher, daß dieses Kriegsgewerb abgestellt und dem Schärtlin und andern Aufwieglern kein Unterschlauf gewährt werde. Man schreibt ihm, Schärtlin sei zum König von Frankreich gezogen und befinde sich nicht mehr in der Eidgenossenschaft; übrigens sei man ohne Instruction um auf des Kaisers Schreiben zu antworten; man wolle daselbe heimbringen. **t.** Der Gesandte von Bern eröffnet, die V Orte hätten ab dem letzten Tag zu Lucern denen von Bern geschrieben, wie Sebastian Schärtlin sich auf ihrem Gebiet befinde und daselbst Landsknechte und Eidgenossen werbe; so ziehe auch die Regierung von Innsbruck in ihrem Schreiben die von Bern an, wie Schärtlin auf ihrem Gebiet mustere, was der Erbeinung zuwider sei. Durch solches Verschreien nicht nur in den V Orten sondern auch bei Kaiser und Königen geschehe denen von Bern unrecht; sie haben die Erbeinung stets gehalten, wie dieselbe aber an ihnen gehalten worden sei, werde sich finden. Die Sache selbst verhalte sich so: Sebastian Schärtlin sei in Bern mit einer Credenz des Königs von Frankreich erschienen und habe eröffnet, der König habe ihm aufgetragen, ihm eine Anzahl Landsknechte zuzuführen. Hiefür habe man ihm den Durchpaß durch das Gebiet derer von Bern erlaubt, mit der Bedingung, daß jene niemand schädigen, Speise und Getränk und was sie sonst kaufen, ehrlich bezahlen, und daß weder Schärtlin noch seine Hauptleute Angehörige derer von Bern annehmen. Auf dieses seien sie einige Tage im Gebiet derer von Bern gelegen, haben sich gesammelt und seien weggezogen; daß in der Obigkeit derer von Bern gemustert worden sei, oder daß man das Anwerben von bernerschen Unterthanen gestattet habe, sei unwahr; die von Bern seien entschlossen, bei ihrer Reformation und Sagung zu bleiben und nichts Anderes zu thun, als was zu Frieden, Ruhe und zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft gereiche. Ebenso eröffnen die Boten von Zürich, wie Anwälte des Schärtlin, gestügt auf eine Credenz des Königs von Frankreich, in Zürich um den Durchpaß für Landsknechte nachgesucht und eine Zahl Spieße, Halbarten, Büchsen und Büchsenpulver zu kaufen verlangt haben. Der Durchpaß sei bewilligt worden, jedoch mit der Bedingung, daß die Knechte sich nicht in Haufen sammeln und sich nicht lange auf dem Gebiet von Zürich aufhalten; Waffen und Munition aber habe man ihnen aus den Büchsenhäusern und Rüstungen derer von Zürich nicht geben wollen, sondern einzig gestattet, solches bei den Krämern zu kaufen. Die Gesandten von Basel bemerken, ihre Obern haben die betreffende Antwort den V Orten zugeschrieben; bei dieser verbleiben sie. Die Gesandten von Schaffhausen eröffnen, ihre Obern hätten es mit ihrer Antwort ebenso gehalten. Das Alles wird in den Abschied genommen. **ii.** Eine Botschaft der Eidgenossen von Rotweil trägt vor: Vor einiger Zeit habe Herzog Christoph von Württemberg seinen Obervogt zu Balingen mit einer Credenz nach Rotweil geschickt und das Geschütz sammt aller „Artillery“, welches vor einigen Jahren der verstorbene Herzog Ulrich zu Rotweil gelassen habe, herausverlangt, mit der Anzeige, daß der Herzog im Falle des Widerspruchs auf weitere Mittel, dieses Geschütz zu bekommen, bedacht sein werde. Nun sei vor Jahren Herzog Ulrich abgejagter Feind derer von Rotweil gewesen und, ohne sich mit ihnen verglichen zu haben,

in ihre Stadt gekommen, was man bedauert habe. Dann aber habe er sich in Betreff der Fehde mit denen von Rotweil vertragen und ihnen dann das Geschütz frei geschenkt und übergeben, gemäß Brief und Siegel. Vor einigen Jahren habe nun Herzog Ulrich dieses Geschütz ebenfalls zurückverlangt, wodann eine Bottschaft aus einigen Orten der Eidgenossenschaft mit dem Herzog verhandelt habe. Seither sei die Sache in Ruhe geblieben. Die von Rotweil bitten nun, ihnen wieder berathen und beholfen zu sein. Hierauf eröffnen die Boten von Zürich, wie ihre Obern auf das Begehren derer von Rotweil an Herzog Christoph geschrieben haben und was ihnen geantwortet worden sei. Man schreibt nun an Herzog Christoph, da Herzog Ulrich denen von Rotweil das fragliche Geschütz frei geschenkt habe, gemäß einem Briefe, von dem eine Copie beigelegt wird, möge er ihnen dasselbe gütlich belassen; könnte er sich hiezu nicht entschließen, so möge er nichts Thätliches oder Unfreundliches vornehmen, sondern die nächste Tagsatzung erwarten. Es schreibt auch Graf Jörg von Württemberg, er habe den Herzog Christoph, seinen Herrn und Wetter, angegangen, dieses Geschützes wegen ihn mit noch zwei oder drei Andern gütlich vermitteln zu lassen „und sich haruf gütlich zu handeln erbotten“. Es wird ihm dieses verdankt und sein Anerbieten den Gesandten von Rotweil angezeigt. Diese aber erwiedern, sie haben keinen andern Auftrag, als den Rath der Eidgenossen einzuholen; sie wollen aber die Sache an ihre Obern bringen. Es wird nun Alles in den Abschied genommen, sich zu berathen, wie man denen von Rotweil helfen wolle, wenn der Herzog das Geschütz ihnen nicht gütlich belassen sollte.

v. Johann Angelus Ritus und Scanius Marfus verlangen im Namen des Kaisers und des Statthalters von Mailand: 1. Daß man nun ohne weiteres Hintersichsehen und langes Aufziehen die Capitulation errichte. Die Instructionen lauten ungleich; insbesondere eröffnet der Gesandte von Bern, da der Läufer und Bote seiner Obern so elendiglich ermordet worden und niemand wisse, wie es zugegangen sei, so wollen die von Bern bis auf weitem Bescheid mit der Sache stillestehen. Nachdem man indessen die von den genannten Gesandten vorgelegten Capitel mit denjenigen, welche die eidgenössischen Boten auf der Jahrrechnung entworfen, verglichen und gefunden hatte, daß einige Artikel in etwas abgeändert worden sind, so hat man einige Boten zu den Gesandten des Kaisers und des Statthalters verordnet, die sich mit diesen über die betreffenden Aenderungen verglichen und die Capitel in eine lautere Schrift verfaßt haben, von welcher jedem Boten eine Copie gegeben worden ist. Beide Theile wollen diese an ihre Obern bringen und auf dem nächsten Tag zu Baden sollen die allseitigen Boten vollkommene Gewalt haben, die Sache ohne Aenderung und Hintersichbringen anzunehmen. 2. Die genannten Gesandten melden, wie der Statthalter zu Mailand auf das Schreiben der Eidgenossen soviel zu Stande gebracht habe, daß Burkard Nägeli ohne alles Lösegeld freigelassen worden sei. Es wird das dem Statthalter freundlich verdankt unter Erbietung von Gegendiensten. 3. Dieselben Gesandten berichten endlich, wie der Statthalter eine strenge Unterjuchung angeordnet habe, um die Mörder des Läufers, der wegen Burkard Nägeli hingeschickt worden ist, zu entdecken. Man will den diesfälligen, schriftlich eingegebenen Bericht heimbringen. Schultheiß Nägeli von Bern verdankt den Eidgenossen ihre Verwendung beim Statthalter von Mailand für seinen Sohn.

w. An den Tresorier zu Lyon wird geschrieben, er solle das Fried- und Vereinnungsgeld auf den 15. April zu Solothurn haben, wie es la Marche-Ferriere versprochen habe, denn man werde in den Osterfeiertagen darnach schicken.

x. Die Boten wissen, wie der Bürgermeister von Überlingen erschienen ist und um was er gebeten hat.

y. Da überall große Rüstungen gemacht werden, auch einige Fähnlein in die Stadt Constanz gelegt worden sind, und niemand weiß, wo der Krieg enden wird, anderseits der Landvogt im Thurgau in den Dienst des Königs von Frankreich gezogen ist, so wird an Uri begehrt, unverzüglich einen Statthalter nach Frauenfeld zu senden, damit auf alle vorkommenden

Fälle jemand da sei und die Leute im Gehorsam gehalten werden. **z.** Wegen der besorglichen Zeitumstände wird ein anderer Tag auf Sonntag den 8. Mai nach Baden angesetzt, Nachts daselbst an der Herberg zu sein. Jedes Ort soll seine Boten mit Vollmacht abfertigen. Sollte einem Ort inzwischen etwas Wichtiges zustossen, so mag es einen eilenden Tag beschreiben. Würde ein Ort angegriffen, so mag es das ihm nächstliegende mahnen und das gemahnte das ihm nächstliegende, wie die Bünde dieses vorschreiben. Es soll auch jedes Ort sich rüsten und auf Alles gefaßt sein. **aa.** Der Bischof zu Sitten und Hauptmann und Rath von Wallis schreiben, wie dem Ritter Peter Schinner, Herrn zu Villanova im Herzogthum Mailand, an dieser seiner Herrschaft wider Brief und Siegel bedeutend Eintrag geschehe, und bitten um Verwendung für denselben. Es wird nun Lucern beauftragt, im Namen der XIII Orte an den Kaiser, den Statthalter zu Mailand und wohin es sonst nöthig ist, zu schreiben. **bb.** Vogt Maad von Glarus ersucht abermals, gemäß seiner Instruction, dem Abt von Pfäfers für die Erlangung seiner Pension behülflich zu sein. Da man wegen dieser Pension sich wiederholt mit Schriften und Botschaften an den König gewendet, aber nie etwas ausgerichtet hat, so erachtet man, es werde eine bezügliche Verwendung auch jetzt fruchtlos sein, zumal der König mit andern größern Geschäften bebelligt sein dürste. Man rathet daher dem Abt, eine bessere Gelegenheit zu erwarten; wenn man ihm dann behülflich sein könne, so werde man die Obern der Boten hiezu willig finden. **cc.** Auf den Anzug des Boten von Glarus betreffend Hans Altmann hat man denen von Glarus gerathen, sie mögen selbst an die Regierung von Innsbruck oder an andere Obrigkeiten, bei denen Altmann sich aufhalten mag, dessen Mißhandlung berichten und sie bitten, ihn nach seinem Verdienen zu bestrafen, damit sie seiner entledigt werden. **dd.** Heinrich von Zestetten schreibt an die Eidgenossen. Von seinem Briefe wird dem Gesandten von Schaffhausen eine Abschrift gegeben. Dem von Zestetten wird geantwortet, weil er in seinem Schreiben Weiteres anziehe, als in seinem Vortrag geschehen sei, nicht selbst persönlich erschienen und die Boten mit mehreren andern Gegenständen beschäftigt seien, so solle er dermalen die Sache bei Ruhe lassen.

ee. In Betreff der Herrschaft Rheinthal wird Folgendes verhandelt: 1. Der Landvogt, Konrad Hässi von Glarus, eröffnet, man habe ihm früher ab Tagen geschrieben, daß er und andere Landvögte in der Folge den Amtleuten keine Kleider, Röcke oder Hosen mehr geben sollen, damit den Obern hieraus keine Neuerung und Kosten erwachsen. Nun glaube er aber, daß hieraus mehr Nachtheil erfolge, weil die Bußen unfleißig angezeigt werden. Nach seiner Ansicht sollte man ihm und seinen Nachfolgern Gewalt geben, am Schluße der Amtsdauer des Landvogts jedem Amtmann, je nachdem er gedient und viel oder wenig bußwürdige Sachen angezeigt hat, nach Gestalt der Sache, nicht an Kleidern, aber an Geld etwas zu verehren. Es wird nun diese Vollmacht dem Landvogt gegeben; doch soll das Verehren ganz im Geheimen geschehen. 2. Hans Fry von Wydnau begehrt, an einem Bach eine Mühle zu bauen. Der Vogt wird nun beauftragt, die Gelegenheit zu besichtigen und, wenn er findet, daß die Sache niemand „gar“ schädlich sei, den Bau zu bewilligen; doch soll davon den Obern jährlich ein Malter Korn ewigen Bodenzinses entrichtet werden. 3. Es wird angezogen, wie im Rheinthal Einige seien, welche die Kinder ehrlicher Leute heimlich verkuppeln und vermählen. Man beschließt hierauf, wenn jemand, Mann oder Frau, solche Kinder, Knaben oder Töchter, ohne Gunst, Wissen und Willen ihrer Väter, Mütter, Freunde oder Vögte verkuppelt und verehlicht, der soll vom Landvogt nach seinem Verdienen hart bestraft werden; wenn auch zwei Personen sich verehlichen würden, von denen der Knab unter vierzehn und das Mädchen unter zwölf Jahren wäre, so soll das keine Ehe sein noch heißen und vom Landvogt vor kein geistliches Gericht gewiesen werden. 4. Zu Altsätten waltet ein Span in Betreff des Metzgens, da Einige meinen, wenn man metze, solle man

die Metzß beschließen und nicht öffentlich metzßen. Da nun bisher in offener Metzß gemetzßet worden ist, so soll es auch fernerhin so gepflogen werden; doch soll man mit solchem Metzßen niemand „tragen“. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 5. April 1552.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede S. 197.

ff. Auf „verschiner“ Tagleistung haben die Boten der VII in Sargans regierenden Orte dem dortigen Landvogt, Ambros Jauch von Uri, befohlen, den Abzug von denjenigen, welche aus dem Sarganserland wegziehen oder von daher erben, zu Handen der Orte zu beziehen. Auf das ist auf der letzten Tagleistung zu Baden eine Botschaft derer von Sargans erschienen und ist dieselbe darauf von denen von Sargans von Ort zu Ort geschickt worden. Dasselbst hat sie gar ernstlich gebeten, weil die von Sargans große Kosten mit Anlage von Steuern und sonst zu Erhaltung der Gerechtigkeit der Orte haben und jeweilen sie solchen Abzug bezogen haben und ruhig dabei belassen worden seien, so möge man ihnen in diesen alten Brauch, mit dem sie an die VII Orte gekommen seien, keinen Eingriff thun. Nachdem man auch von den frühern Landvögten von Sargans verstanden hat, daß der Abzug jeweilen von Alters her von denen von Sargans bezogen worden sei, und die Instructionen eröffnet worden sind, so wird erkannt, die von Sargans bei der Einnahme des Abzugs verbleiben zu lassen; doch mit dem Vorbehalt, wenn es über kurz oder lang sich zeigte, daß die Obern ein Recht zu dem Abzug hätten, so solle mit dieser Bewilligung ihnen nichts hinweggegeben sein. Auch wenn jemand aus der Grafschaft Sargans in eines der VII Orte ziehen würde, oder einer aus diesen Orten eine Frau aus benannter Grafschaft nehmen oder aus derselben erben würde, soll derselbe keinen Abzug zu geben schuldig sein. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 5. April (Dienstag nach Judica) 1552.

L. A. Schwyz: Acten Sargans (Copie). Der Act ist in Form einer Urkunde der Gesandten der VII Orte gehalten.

gg. Auf diesem Tag hat Anton Tillier, Secfelmeister und des Raths zu Bern, folgenden Bericht erstattet: Ab dem letzten Tag zu Baden sei er mit einer Instruction wegen zweier Artikel betreffend Beschwerden der Kaufleute in der Eidgenossenschaft über ihre Verhältnisse zu Lyon zum König von Frankreich abgeordnet worden. Über beide habe er ernstlich mit dem König verhandelt und von ihm folgende gnädige Antwort erhalten. 1. Da der König den Eidgenossen als seinen guten und liebsten Freunden günstig sei, so habe er die fünfzehn Tage nach der Messe zu Lyon „fry verwilliget“, und diesfalls seinen Amtleuten zu Lyon geschrieben und werden auch die Eidgenossen diesfalls genügende Briefe erhalten. Auf diesen Tag sei dann auch der betreffende Brief dem Secfelmeister Tillier gekommen. 2. Gemäß seinem Auftrage habe der Bote begehrt, die Kaufleute aus der Eidgenossenschaft zu halten, wie sie unter dem verstorbenen König gehalten worden seien, laut dem Bündniß, ohne Forderung neuer Aufsätze in Zöllen, Geleiten und Gabeln, wie das jetzt zu Lyon vorgekommen sei. Der König habe nun schon auf ein früheres sachbezügliches Begehren der Eidgenossen seinen Amtleuten zu Lyon geschrieben, zu vernehmen, wie die Sache sich verhalte. Diese haben ihm geantwortet, sie wissen von keiner Neuerung. Der König ersuche daher den Boten, anzuzeigen, in welchen Stücken Neuerungen geschehen und worin dieselben bestehen; es werde dann den Amtleuten nochmals geschrieben, vermöge den zwischen dem König und den Eidgenossen bestehenden Tractaten von solchen Sachen abzustehen. Dabei wäre gut, wenn der Bote die in seiner Instruction gemeldeten Briefe und Siegel, die durch den verstorbenen König den Kaufleuten gegeben worden seien, vorweisen würde, wodurch man leicht erfahren könnte, über was die Kaufleute sich beklagen. Er, Tillier, habe nun in seiner Instruction nirgends gefunden und ebensowenig haben die Kaufleute ihm angezeigt,

worin ihre Beschwerde wegen neuer Zölle bestehe und von welchen Waaren solche bezogen werden, sonst hätte er dem König hierüber Bericht geben können, der ihm ohne Zweifel gemäß seinem Erbieten mit willfähriger Antwort begegnet sein würde. Deshalb (wird nun beschlossen), es sollen die Kaufleute von St. Gallen auf den nächsten Tag heiter und klar berichten, für welche Neuerungen des Zolls und für welche Güter sie eingetreten seien. Wenn der Brief, den König Franz ihnen gegeben hat, vorhanden ist, so sollen sie denselben mitbringen, damit man über Alles das dem König klar zuschreiben könne. Es siegelt der Landvoigt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 10. April 1552.

Stadtarchiv St. Gallen: Trude XXII, 15 (Original).

hh. Verhandlung mit Gesandten von Rotweil wegen drohender Kriegsgefahr; siehe Note.

ii. Verhandlung der VII (im Thurgau regierenden) Orte betreffend den bischöflichen Ammann zu Ermatingen; siehe Note.

kk. Verhandlung in Betreff der Gentilehen zu Sargans; siehe Note.

ll. Verhandlung betreffend den Grafen von der Cammer; siehe Note.

mm. Verhandlung der VII Orte anbelangend Farel und den Prädicanten von St. Bläsi; siehe Note.

nn. Verhandlung der VII Orte betreffend den von Bern veranstalteten Auszug; siehe Note.

oo. Verhandlung wegen der Schifflente von Schaffhausen; siehe Note.

Die zum Artikel **ff** benützte Copie zeigt bezüglich der Namen der Gesandten der VII in Sargans regierenden Orte folgende Verschiedenheiten: Hans Bircher heißt Schultheiß; Jacob Kuhn heißt hier Johannes Kuhn; Hans Sigerist heißt hier Paulus Sigerist.

Im Zürcher Exemplar fehlen **b—e, x, y, aa**; im Berner **a—f, x, y, aa**; im Schwyzer **b, aa**; im Obwaldner **b, c, aa**; im Glarner **b, c, x, aa**; im Basler **a—c, f, w, x, y, aa**; im Freiburger und Solothurner **a—c, f, x, y, aa**; im Schaffhauser **a—c, f, r, y, aa**; im Appenzeller **a—c, f, g, l, t, w, aa. bb** und **cc** aus dem Glarner, **dd** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **k.** Im Berner und Freiburger Exemplar hat dieser Artikel folgenden Zusatz: Die Gesandten von Burgund begehren, ihnen zu bewilligen, die Antwort, welche der König von Frankreich ihrer wegen an die Eidgenossen senden werde, aufzubrechen, damit die Sache sich nicht lange verzögere, was ihnen großen Schaden bringen möchte. Da dieses bisher nicht gebräuchlich war und der König den Eidgenossen auch anderer Sachen wegen schreiben möchte, so wird ihnen zugelassen, den Boten, der vom König mit der Antwort kommt, „by eigenem boten“ in welches Ort es ihnen gefällig ist, zu schicken. Dieses Ort ist dann ermächtigt, den Brief zu öffnen und von dem, was die Grafschaft Burgund betrifft, derselben eine Abschrift zu geben.

Ein Bericht der Zürcher Gesandten an Zürich vom 8. April 1552 meldet bezüglich der Verwendung der Burgunder im Widerspruch oder in Ergänzung des Abschiedtextes, man habe beschlossen, dem König abermals um einen freundlichen Stillstand zu schreiben. Man sehe auch den Art. **r** 4.

St. A. Zürich: A. Tagssagung.

Das St. A. Zürich: A. Rotweil, enthält eine französische „Copie d'une lettre des treize cantones au roi tres chrestien“ vom 9. April 1552, mit angemerkerter Besiegelung des Landvogts von Baden, Ambros Imhof. Gemäß derselben machen die Eidgenossen dem König Mittheilung von dem Verlangen der Gesandten von Burgund und verwenden sich bei ihm im Sinne des zweiten Vortrags dieser Gesandten. Das Manuscript bietet aber für die Wiedergabe einige Schwierigkeiten und kann daher diese Note nicht ohne allen Vorbehalt gegeben werden.

Unterm 12. Mai 1552 berichtet der genannte Landvoigt von Baden an Zürich, gestern Abends sei Hans Jos von Baden, den die Eidgenossen in Betreff der Burgunder „abermals“ zum König von Frankreich geschickt haben, heimgekommen und habe vom letztern einen Brief gebracht, den er mit zwei andern Missiven hier übersende. Folgen Kriegsnachrichten.

St. A. Zürich: A. Rotweil.

Zu **m.** Wohl bei diesem Anlasse erfolgte die in folgender Missive angedeutete Specialverhandlung zwischen den Gesandten von Zürich und Basel. (Man vergleiche den Abschied vom 23. November 1551, Note zu **g.**) 1552, 20. April. Basel an Zürich. Das Schreiben derer von Zürich als Antwort auf den Bescheid, den die Gesandten von Basel auf dem letztgehaltenen Tage zu Baden in Betreff des Kornkaufs den Gesandten von Zürich gegeben haben, habe man erhalten und nebst dem angehängten Begehren, dem Felix Zimmermann und andern Burgern von Zürich mit Korn, das sie anderswo kaufen, nach Entrichtung von Zoll und Geleit freien Durchpaß zu gewähren, und überhaupt gegenüber von Zürich den Kornmarkt zu öffnen und freizugeben, verstanden. Es folgt dann eine weitläufige Entschuldigung, wie mit Rücksicht auf die Theuerung gewisse Maßregeln getroffen werden müssen, und wie man den Besuch der offenen Märkte bestehender Ordnungen, hin und wieder auf dem Lande bei Häusern, Scheuern und Mühlen kaufen u. s. w.

St. A. Basel: Missiven von 1551—58, S. 91.

Zu **q.** Das Basler, Schaffhauser und Appenzeller Exemplar haben von diesem Artikel nur den zweiten Theil, nämlich das Anerbieten der drei unparteiischen Orte, die Erörterung der Gegensätze der streitigen Parteien als Erklärung derselben über ihren Anstand für die Vermittlungsorte und die Entgegennahme des Vermittlungsanerbietens in den Abschied.

Zu **s.** Der Brief des Kaisers, gegeben zu Innsbruck den 14. März 1552 enthält nur das im Abschiedstext Gemeldete.

St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 723 (Copie).

Zu **u.** 1552, 3. März, Zürich an den Herzog Christoph von Württemberg. Die von Rotweil gedenken, in Betreff der an sie ergangenen Forderung wegen des fraglichen Geschützes sich an die Eidgenossen zu wenden und haben diesfalls Zürich, als das vorderste Ort, angegangen. Da dermalen kein eidgenössischer Tag angesetzt sei, so bitte man den Herzog, Geduld zu tragen, bis ein solcher gehalten werde, und inzwischen von denen von Rotweil keine Antwort zu verlangen, wenn auch mittlerweile der Monat des genommenen Verbands verlaufen sollte; lange könne sich die Sache nicht verziehen.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 372.

Im Appenzeller Exemplar wird die Intervention des Grafen Georg von Württemberg einfach dahin gegeben: Er habe an die Eidgenossen geschrieben und sich behufs gütlicher Unterhandlung zwischen dem Herzog und Rotweil anerbieten, was die Gesandten von Rotweil heimbringen und auf nächstem Tag berichten wollen, ob das ihren Obern genehm sei.

Zu **v.** 1. Der vereinbarte Entwurf für die Capitel stellt sich im Verhältniß zum Entwurf vom 8. Juni 1551 (Abschied von diesem Datum **h**) wie folgt: Art. 1 hat den Zusatz: bei Theuerung, d. h. wenn im Herzogthum Mailand 1 Mütt Waizen mehr als 13 imperialische Pfund (Mailänder Währung) und das andere Getreide verhältnißmäßig gilt, ist man nicht schuldig, zum Jahr mehr Getreide in die Eidgenossenschaft gehen zu lassen als 1000 Mütt Waizen, 500 Mütt Roggen und 500 Mütt Hirs. Der Kaiser, der Statthalter und die Subernatoren halten Aufsehen, daß nicht durch Zirkverkauf künstliche Theuerung erzielt werde. Art. 2. Wenn bei Ungewitter mit Salz anderswo als sonst bestimmt ist, gelandet wird, soll man das „angends“ den betreffenden Amtleuten anzeigen, und nach dem Aufhören des Gewitters das Salz sofort wieder abführen. Folgt die Vorschrift für das Nehmen von Geleit zu Menas. Verordnungen des Kaisers und des Rathes zu Mailand für Verhinderung von Betrug sollen ebenfalls beobachtet werden, doch sollen mit solchen keine Erschwerungen eingeführt werden. Wenn aber die Eidgenossen das Salz nicht aus Germania, Beldlin und Cleven zu beziehen im Falle sind, mögen sie es nehmen aus dem Herzogthum Mailand, wo es beiden Theilen am gelegensten ist, um ziemliches Geld, ebenfalls ohne Zollbeschwerde. Art. 3. Das Untersuchen der Taschen wird nicht erwähnt. Wenn Pest regiert und Angehörige der Eidgenossen ins Herzogthum Mailand wollen, sollen sie von den betreffenden Aufgestellten Bolleten oder

Gesundheitscheine nehmen, die ihnen aber unentgeltlich zu verabreichen sind. Art. 4. Zusatz: „allein von wegen der gütern, so sy jetzt hand und besitzent oder uf das künftig ererben wurdent in dem herzogthum und ganzen stad Meyland“, doch soll dieses Artikels niemand genießen, der sich künftig aus dem Herzogthum Mailand hinter die Eidgenossen setzt. Art. 5. Unverändert. Art. 6. Den Obmann wählen in erster Linie die Parteien; werden sie nicht einig auf das Begehren eines oder beider Theile, einhellig oder mit Mehrheit die vier Schiedrichter. Art. 7. Unverändert. Art. 8. Unverändert. Art. 9. Zusatz: „auch luter und heiter wie die articel der capitel uswysent, blyben soll“. Art. 10 und 11 unverändert.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 351. Das Datum der Vereinbarung der Boten beider Theile zu diesem Entwurf wird auf den 8. April 1552 angegeben. — St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede MM, S. 703, mit gleichem Datum. — St. A. Basel: Abschiede Band 24. — St. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede, mit gleichem Datum. — St. A. Solothurn: Abschiede Band 31. — St. A. Schaffhausen: Abschiede, beim Abschied vom 4. Mai 1552. — L. A. Appenzell: Abschiede. — Stadtarchiv St. Gallen: Trude XX, 28.

Das Appenzeller Exemplar enthält das Votum von Bern nicht.

Zu v. 2 und 3. 1) Der betreffende Bericht beschlägt beide Punkte und geht dahin. Obwohl der Statthalter geglaubt habe, er hätte genug gethan, nachdem er dem Burkard Nägeli das Leben erhalten und sich erbotten habe, zu bewirken, daß er um eine leidliche Ranzion entlassen werde, so habe er nichtsdestoweniger, damit die Eidgenossen des Kaisers und sein geneigtes Gemüth zu ihnen erkennen, dem Markgrafen von Melegnano und Don Alvaro di Sandi, dem spanischen Hauptmann, deren Gefangener Nägeli war, die diesem auferlegte Ranzung bezahlt, ihn aus dem Schlosse Mailand gelediget und alle Kosten seiner Gefangenschaft übernommen. Der Statthalter habe dann den Nägeli dem Mscanius Marfus übergeben, in der Meinung, derselbe, wenn er herauskomme, solle ihn zu Nitius führen und sie beide im Namen des Statthalters ihn den Eidgenossen übergeben. Nachdem nun Nägeli einen Monat lang in einem Hause zu Mailand wohl gehalten worden sei, habe er doch dem Mscanius nicht warten wollen, sondern sei von Mailand geschieden und zu Nitius nach Lucern gekommen, wo er gesagt habe, er wolle in sein Vaterland zurück. 2) Betreffend die an dem Läufer von Bern und Bernhard Segeffers Sohn verübte schändliche That sei, um die Todtschläger zu entdecken, ein Ruf geschehen und dem Entdecker eine große Summe Geldes geboten und anderes zur Entdeckung der Wahrheit Geeignetes angeordnet worden. Als gewiß habe man vernommen, daß des Segeffers Sohn keine Verletzung erhalten habe, sondern lebend sei und einige Monate dem Kaiser im Parmesansischen und Piemontesischen unter dem obersten Hauptmann der Landsknechte, Freiherrn von Sifneß (?), und unter dem Herrn Christoph von Bollwylser, des Subernators zu Constanz Bruder, gedient und sich wohl gehalten habe und um seinen Dienst bezahlt worden sei, wodann er mit guter Erlaubniß seines Hauptmanns, wie dieser sage, sich verabschiedet habe und zu seinem Vater, Bernhard Segeffer gekommen sei. Des Läufers Tod sei auf den Grenzen des Herzogthums Mailand von den Feinden und französischen Kriegsleuten erfolgt, zur Zeit als daselbst jedermann wegen des vom König von Frankreich unversehens begonnenen Krieges in großem Aufruhr war. Nichtsdestoweniger habe man im Herzogthum Mailand, jenseits des Po, namentlich durch den Podesta von Alexandria, allen Fleiß für die Entdeckung angewendet. Da sei denn am 24. October letzten Jahrs in Folge der ergangenen Rufe vor dem Bankgericht des Podesta angezeigt worden, man habe zwei todte Männer bei einem rinnenden Wasser, genannt la Bormida, auf einer Insel, die von dem Ueberfluß dieses Wassers gemacht werde, gefunden. Der Podesta habe dann den Weibel und den criminalischen Notar hingeschickt, welche die beiden Körper in folgender Gestalt gefunden haben: Der eine sei bekleidet gewesen mit einem rothen und schwarzen Rock, weißen Hosen, einem wollenen Hemd und einem Schwert; der andere mit einem schwarzen Mantel, einem schürlezen Wamsel, weißen zerbrochenen Hosen und einem Schwert. Bei ihnen lag ein Stanggewehr, wie die bolognesischen Spieße, und eine Büchse mit einigen Wappen, die unkenntlich waren, wie sich die Eidgenossen an der Büchse, die hier sei, selbst überzeugen können. Auf Anordnung der genannten Beamten seien dann die beiden Leichname begraben worden; die Kleider habe man armen Leuten gegeben, welche das Begraben besorgten, nur die Schwert, den Spieß und die Büchse habe man behalten, die aber wenig Werth haben, wie es auch bei den Kleidern der Fall war. Ueber die Thäterschaft habe man nur soviel erfahren: Am benannten

24. October habe man auf offener Straße in einem Ort, genannt Lewata, nahe bei der genannten Insel, fünf Männer gesehen mit weißen Schlingen, mit Büchsen und Stanggewehren, welche ohne Zweifel Feinde und französische Kriegsleute gewesen seien. Der Podesta habe dann einige in der Nähe der genannten Insel wohnende Leute bei Eiden examinirt, aber nichts Anderes als das Angegebene erfahren können; hätte man die Thäter gefunden, so würden dieselben exemplarisch bestraft worden sein; man solle überzeugt sein, daß das Mögliche gethan worden sei und man den Fall recht sehr bedauere. Wenn in der Folge, so lange der Krieg dauert, die Eidgenossen Läufer oder andere Personen in das Herzogthum Mailand zu senden veranlaßt seien, sollen sie solches, bevor sie auf das Herzogthum kommen, dem Statthalter anzeigen, dann werde der Herzog einen Trompeter oder eine andere offene Person den Betreffenden entgegenschicken und sie durch das Herzogthum und wieder zurück auf die nächste Grenze begleiten lassen. (Der Titel dieses Berichts giebt das Datum der Tagssatzung auf den 3. April 1552 an.)

St. A. Lucern: Allg. Absch. P, f. 23. — St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 343. — St. A. Bern: Allg. eidg. Absch. MM, S. 716.
 A. A. Basel: Abschiede Band 24. — A. A. Freiburg: Babilische Abschiede Band 15, beim Abschied vom 8. Juni 1550. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 31. — A. A. Schaffhausen: Abschiede, beim Abschied vom 4. Mai 1552. — L. A. Appenzell: Abschiede.
 Stadtdario St. Gallen: Trude XX, 27.

Zu **y**. Unterm 8. April 1552 geben „die Statthalter“ des Landvogts im Thurgau den auf dem Tag zu Baden versammelten Eidgenossen Kenntniß von dem Einrücken zahlreichen Kriegsvolks in die Stadt Constanz.

St. A. Zürich: A. Frankreich (Copie ohne Unterschrift).

Ein Bericht der Gesandten von Zürich an ihre Obern fügt dem im Abschiedstext Enthaltene bei, man habe den Amtleuten befohlen, gute Obforge zu haben und sich gegenüber den Anstößen freundlich zu benehmen.

St. A. Zürich: A. Frankreich.

Gemäß einem Schreiben des Landschreibers Locher zu Frauenfeld an Zürich vom 18. April 1552 beruht die in dem Zürcher Gesandtschaftsbericht angedeutete Maßregel auf einem Beschlusse der Eidgenossen, der vermittelt bezüglicher Mißfiven dem Landschreiber, Landammann und Landweibel mitgetheilt wurde. Der Landschreiber berichtet dann, welche Maßregeln er im angegebenen Sinne getroffen habe, u. s. w.

St. A. Zürich: A. Thurgau.

Zu **aa**. Bei der Lucerner Sammlung f. 49 liegt das Concept der Mißfiv der XIII Orte an den Kaiser unter dem Siegel von Lucern vom 6. Mai (Freitag nach dem Maitag) (ursprünglich hieß es: Freitag nach Pascha [17. April]) 1552. Wir notiren aus demselben Folgendes: 1. Die Verwendung geschieht durch Niklaus von Meggen, Ritter, alt-Schultheiß und Bannerherr zu Lucern, im Namen Peter Schinners, Ritter-Commenthurs des St. Johannis-Ordens zu Carmuna (Carmona), und im Namen gemeiner Erben des Mathäus Schinner, Cardinals, mit dem Titel S. Pudencianæ, dessen Bruders Tochter „er“ (von Meggen) zur Gemahlin habe. 2. Der Cardinal und dessen Erben seien in Folge ihrer Verdienste um die Herzoge von Mailand von diesen mit Städten, Schlössern, Herrlichkeiten, Land und Leuten begabet worden, welche Begabungen Kaiser Maximilian, Erzherzog zu Oesterreich, und auch der jetzige Kaiser ratificirt haben. Die Begabten seien im ruhigen Besiße geblieben, bis jetzt Einige im Fürstenthum Mailand sie entsetzen wollen. 3. Bitte an den Kaiser, namentlich mit Rücksicht auf die Verdienste des Geschlechtes Schinner, dasselbe bei dem Seinigen zu beschützen. (Der Gedanke liegt nahe, dieser Gegenstand sei am 4. Mai neuerdings behandelt worden.)

Zu **dd**. 1552, 5. April, Freiburg im Breisgau. Heinrich, Abt zu Schaffhausen, an die zu Baden versammelten Rathsgesandten der Eidgenossen. Auf dem letzten Tage habe er erklärt, welche Rechte er zu dem Gotteshaus Schaffhausen habe, und vermittelt einer päpstlichen Empfehlung und sonst gebeten, die von Schaffhausen zu vermögen, ihn als rechtmäßigen Abt zu empfangen, was die Gesandten an ihre Obern zu bringen hingenommen haben. Er wiederhole hiemit seine Bitte. Würde er länger hingehalten, so müßte er sein Recht gemäß der Erbeinung zwischen dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen zu erlangen suchen, was er lieber vermieden wüßte. Sollte denen von Schaffhausen beschwerlich fallen, wenn er sein Amt und klösterlich Wesen in der Stadt üben würde, so sei er erbötig, außerhalb der Stadt und des Gotteshauses

sein Amt mit Aufzuehung junger Religiosen und andern klösterlichen Wesen bis zu Austrag des gegenwärtigen Concils oder einer sonstigen Vergleichung in auswärtigen Herrschaften zu üben, wie auch der Prälat zu Stein dieser Zeit zu Radolfzell und nicht in seinem Gotteshause residire. Doch soll ihm daneben die weltliche Verwaltung im Gotteshause zu Schaffhausen nicht versperrt werden. *N. N. Schaffhausen: Correspondenzen.*

Zu **gg.** Es mögen hier noch folgende, Verhandlungen des gleichen Tages und diesen jedenfalls nahe liegende Verhältnisse betreffende Acten angefügt werden.

1552, 8. April, Baden. Melchior Girtanner an Burgermeister und Rath zu St. Gallen. Nachdem er auf die Tagleistung zu Baden abgeordnet worden sei, sei er am 4. April dahin gekommen und habe den Burgermeister von Zürich bei dem Nachtmal getroffen und das Erforderliche gemäß seiner Instruction mit ihm geredet. Gleich am folgenden Tag im ersten Rath sei er dann in Betreff des Zolls vorgelassen worden. Aber bis zur Stunde habe er keinen andern Bescheid erhalten als, er müsse warten, bis zu Ende des Tages, dann werde er gute Antwort bekommen. Die Boten von Bern haben ihm mitgetheilt, die Kaufleute von St. Gallen hätten übel gethan, daß sie nicht dem Renner Tillmann (?) zu Lyon angezeigt haben, in was und auf welche Waaren und wie viel sie mehr als früher geben sollten; der hätte dieses beseitigen können und Brief und Siegel dafür erlangt. Im Rath habe er vernommen, es seien einige Boten beauftragt, in Betreff der armen Leute zu verhandeln, dann wolle man ihn „auch hören“. Das Schreiben wegen der durch den Markgrafen erfolgten Niederlage der Güter der Kaufleute von St. Gallen habe er erhalten und solches am 7. April dem Burgermeister (von Zürich) angezeigt. Dieser habe gleich nach Essenszeit gemeine Eidgenossen, denen er sonst einigen Urlaub erteilt hatte, berufen. Da seien sie („wir“) vorgelassen und umständlich verhört worden. Es sei ihnen dann der Bescheid erteilt worden, man wolle beiden Fürsten ernstlich schreiben, und hoffe, den Betreffenden werde das Ihrige wieder zu Theil, wenn nicht, so mögen sie auf den nächsten Tag wieder kommen und klagen; es werde bald ein anderer Tag angeetzt werden. (Folgen andere Nachrichten.)

Stadtbarchiv St. Gallen: Gesandtschaftsberichte.

1552, 3. Mai, Lyon. Jacob Wirz, Benedikt Stocker, Jacob Ransperg, im Namen gemeiner Eidgenossen, die jetzt zu Lyon sind, an die Rathsboten gemeiner Eidgenossen. Als während dieser Ostermesse ihre Güter zu Lyon angekommen seien, habe man sie ihnen nicht verabsolgen lassen, wie früher. Sie seien dann gemeinsam vor den Rath zu Lyon getreten und haben die Ursache hievon zu kennen verlangt. Da habe man ihnen Briefe vorgewiesen, wie der König ihnen eine Schatzung, „ihm zu geben“, auferlegt habe; dabei aber habe er ihnen bewilligt, von allen Gütern, die in die Stadt Lyon kommen, gehören sie welcher Nation es sei, von hundert Gulden zwei und einen halben zu beziehen; das mache in einem Jahre zehn von hundert. Auch der Safran („Safrat“), der herausgehe, werde mit vier von hundert belastet. Als sie dann gebeten haben, sie bei ihren alten Bräuchen und Privilegien zu belassen, deren Inhalt ihnen wohl bekannt sein werde, da sich unlängst ein gleicher Anstand zugetragen habe, wobei der alte König die Eidgenossen von allen Neuerungen befreit habe, und angeführt haben, wie der jetzige König die Eidgenossen mit etwas weiterer Freiheit begabet habe, sei ihnen erlaubt worden, ihre Waaren zu Handen zu nehmen; doch sollen sie die betreffende Ansprache verbürgen und in drei Monaten vom König Briefe bringen, daß sie frei seien, ansonst müssen sie bezahlen. Hierüber haben sie sich beschwert, das gezieme sich ihnen nicht zu thun, und bemerkt, sie werden sich diesfalls an ihre Obern wenden. Auf dieses haben die Herren von Lyon einen Verdank genommen und Tags darauf die Eidgenossen wieder berufen und ihnen angezeigt, sie wollen sie in Betreff der erwähnten Neuerungen ledig lassen. Daneben aber haben sie ihnen eröffnet, der König habe wieder vergönnt, einen neuen Zoll oder Gabella, einen schwerern als der frühere, „uffsetzen wollen“; wenn die Eidgenossen diesfalls Freiheiten haben, so haben sie dieselben vorzuweisen, ansonst müssen sie bezahlen. Sie bitten nun, die Sache wohl zu ermesen und sich dieselbe so angelegen sein zu lassen, daß sie und die Nachkommen solcher Neuerungen überhoben bleiben.

N. N. Basel: Abschiede Band 24, beim Abschied vom 4. Mai 1552. — N. N. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **hh.** Der Bericht der Gesandten von Zürich an ihre Obern vom 9. April 1552 besagt: Die von Rotweil haben einen eigenen Boten geschickt, der angezeigt habe, wie auf letzten Montag (4. April) Augsburg sich ergeben und dem König von Frankreich geschworen habe; der Haufe ziehe nun nach Ulm und man glaube, dieses werde sich nicht lange wehren; die von Rotweil verlangen Bescheid, wie sie sich hierin verhalten sollen. Man habe nun beschlossen, an die Kriegsfürsten zu schreiben, Rotweil sei im Bündniß mit den Eidgenossen und mit gemeiner Eidgenossenschaft in einem Frieden mit der Krone Frankreich; man möge daher die von Rotweil, als Eidgenossen, ruhig lassen. Dieses Schreiben sollen aber die von Rotweil nicht abgeben, bis sie angestrengt werden, dann sollen sie es den Kriegsfürsten überantworten. Beinebens sollen sie gute Obforge tragen und alles Vorfallende berichten.

St. A. Zürich: A. Frankreich.

Zu **ii.** 1552, 24. April (Sonntag Quasimodo), Reichenau. Adam Angerer, Schreiber in der Reichenau, an Zürich. Ungeachtet die VII Orte auf dem jüngst gehaltenen Tage zu Baden auf seinen Bericht hin und aus eigenen Gründen dem Ammann zu Ermatingen seinen „unverschuldeten widerruf“ aufgehoben und einen vernünftigen, wohlbedachten Abschied gegeben haben, dahin gehend, daß „sy“ ihn als Amtmann erkennen sollen, und dann der Landweibel von Frauenfeld den Abschied vor der Gemeinde verkündet habe, und „inen“ von Obrigkeit wegen auferlegt worden sei, dem Abschied zu gehorsamen, müsse man doch allen Ungehorsam erfahren. So haben sie dem Landammann von Uri, als Statthalter der Landvogtei Thurgau, der jetzt zu Kreuzlingen gewesen sei, vorgegeben, er, Angerer, habe den Abschied auf nichtige Angaben hin erlangt. Wahrscheinlich werden sie nach Baden laufen, um die Leute mit Unwahrheit zu verunglimpfen. Er bitte, dahin zu wirken, daß ihnen ihre „ungefügten sachen“ untersagt und ein Abschied gegeben werde, daß sie die Eidgenossen und ihn nicht dafür ansehen, daß sie unbedacht und auf nichtiges Anbringen Abschiede erlassen. Wenn man ihre Gerichtsacten untersuchen würde, würde sich zeigen, daß er die Wahrheit angegeben habe.

St. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

Zu **kk.** 1552, 22. Juli (Mariä Magdalenä). Martin Zukäs von Schwyz (Landvogt) zu Sargans an Zürich. Durch ihre Boten, die auf dem Tag vom 8. April zu Baden waren, werden sie vernommen haben, wie die VII Orte ihm ab diesem Tag geschrieben haben, er solle dem Stoffel Bogt einen Theil der Gentißen Lehen leihen, mit dem Vorbehalt, daß wenn ein gewisser Aberli Genti wieder käme, daß es dann diesem heim dienen solle. Er glaube nun, die Sache sei nicht gehörig erörtert worden, sonst würde man von dem Urbar nicht so sehr abgewichen sein, wodurch ein Einbruch geschehe, worauf er aufmerksam zu machen sich verpflichtet halte. Das sogenannte Gentilehen stehe mit keinem Titel (jemand anders) zu. Da die Genti den andern Theil in haben, so würde (mit diesem Beschlusse) das Lehen der VII Orte getheilt. Laut dem Urbar sollen alle Lehen zuerst denjenigen, die schon Theile davon („vor daran“) haben, angeboten werden, und wieder laut dem Urbar sei außer den Genti niemand hiezu fähig; die Orte haben aber allerdings Gewalt, ein Loch in den Urbar zu machen. Von den Genti, die ein gutes frommes armes Volk seien, laufen sechs herum und verlangen, es solle das Lehen laut den Artikeln 1, 5 und 7 des Urbars ihnen zugestellt werden, zumal Freudenberg und „der verschribenen“ Mannlehen eines sei. Der 1. Artikel in der Freiheit, Gerechtigkeit und dem alten Herkommen der Obern laute: daß Keiner ein den Orten zugehörendes Lehen besitzen solle, er gehöre denn mit Leibeigenschaft zur Grafschaft der Orte oder zu andern ihrer Herrschaften, dahin das Lehen gehört und dienen soll. Das sei nun bei Stoffel Bogt nicht der Fall, er sei weder leibeigen, leiste weder Fall, noch Tagwen noch Fastnachtshühner, wie die Eigenen thun. Der 5. Artikel: „und alsdann auch in diesem urbarbuch“ besage: Wenn zumal in der Herrschaft Freudenberg Mannlehen verschriben stehen und ein Inhaber derselben ohne männliche Leibeserben stirbt, so mögen die nächsten männlichen Erben die Lehensberechtigung von ihm erben, doch nur solche, die zu der Herrschaft, dahin das Mannlehen dient, gehören und in der Landschaft geseßen sind. Werde der Artikel gehalten, so komme das Lehen nur an die Genti und komme auch das Lehen wieder zusammen; die Genti seien auch Steuer, Fall, Tagwen und Fastnachtshühner schuldig. Der 7. Artikel laute: Die Boten der VII Orte haben erkannt, keine

Frau soll von Erbrechts wegen Lehen der Orte erben. Nun sei Brigitta Stricker, des Stoffel Vogts Schwester (sic), eine gute Mutter gewesen, habe mit Jos Bärtsch hausgehalten, sei aber mit ihm nicht zur Kirche gegangen, er sei auch in den Krieg gezogen und habe nie anerkannt, daß sie verheirathet seien. Noch bei seinem Leben habe sie sich an Martin Genti gehenkt und uneheliche Kinder bei ihm bekommen. Als er im Todbett gefragt worden sei, ob er sie zur Ehe haben wolle, habe er gesagt, ja wenn der „forig“ todt wäre, und sei dann gestorben. Desnachen beklagen sich, nach der Meinung des Vogts, die Genti nicht umsonst (?). Es sei auch von „disem“ (Aberli Genti?), der als ein Unehelicher das Lehen geerbt haben soll, seit zwölf Jahren nicht gehört worden, daß er lebe. Seine Erben, Hans Zindel und Stoffel Vogt, haben im „schin“, er lebe und wissen doch nichts von ihm; die Obern der Orte wären bald so gut Erben als Andere. Bei Vogt Escher sei wohl zu erfahren, daß er dieses Lehen früher den Genti, als welchen es am billigsten gehört, auch geliehet habe, „aber durch verwen (?), als ob diser unehelich noch läb, der Brigita zugestellt von eelich (etlich?) fürgäben, die jetz nit gmält sind“.

St. A. Zürich: A. Sargans.

Zu **II.** 1552, 23. April. Freiburg an Uri. Aus dem letzten Abschied (!) von Baden und von ihrem Gesandten werden sie vernommen haben, daß die von Freiburg und Einige von Bern und Solothurn wegen des Grafen von der Cammer um einen Markttag „an den könig werben lassen“, wodann derselbe auf dem letzten Tag von gemeinen Eidgenossen auf den 29. Mai nächstkünftig bestimmt worden sei. Da nun die von Uri auch einen Zugesehten mit demjenigen von Freiburg dazu zu verordnen haben, so bitte man sie, auf Anrufen der Ansprecher einen Zugesehten zu bezeichnen und ihn zu beauftragen, auf angezeigten Tag zu Peterlingen zu erscheinen; die von Freiburg werden das Gleiche thun.

A. A. Freiburg: Mißivenbuch No. 15, f. 84 verso.

Zu **III.** 1552, 14. Mai. Solothurn an Georg von Nive, Herrn zu Prangin, Gouverneur zu Neuenburg. (Nach andern Mittheilungen.) Der Gesandte von Solothurn habe nach seiner Rückkehr von dem letzten Tage zu Baden berichtet, die Gesandten der sechs Orte haben ihm, im Namen ihrer Obern, aufgetragen, die von Solothurn anzugehen, sie sollen über das was zuletzt dem Gouverneur geschrieben worden sei, eine endliche Antwort verlangen. Es betreffe das sein Versprechen, anbelangend die Worte, die Farel dort entgegen dem Landfrieden geredet habe, Strafe eintreten zu lassen, und daß er dafür Sorge, daß die Kosten bezahlt werden, welche die VII Orte wegen Meister Michel, Prädicanten zu St. Bläsi, gehabt haben. Man bitte wiederholt um diesfällige Antwort. Wenn er die verlangte Strafe verfüge und die Bezahlung der betreffenden Kosten erwirke, werde er die VII Orte sich sehr erkenntlich machen. Man vernehme auch, Meister Michel befinde sich noch in Neuenburg. Das sei nicht nur dem Landfrieden, sondern auch der erlassenen Sentenz zuwider. Der Gouverneur möge daher anordnen, daß Meister Michel oder seine Bürgen die Kosten bezahlen und er dann die Grafschaft verlasse, damit seiner wegen keine weitem Irrungen entstehen. Damit ändte er nicht nur das Wohlgefallen derer von Solothurn und ihrer Bundesgenossen, sondern auch dasjenige ihrer Mitbürger, der genannten Herzoge (von Nemours und Longueville). Man erwarte nun befriedigende Antwort mit dem Träger dieses Briefes.

A. A. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 97 (französisch).

Zu **III.** 1552, 19. April (Osterdienstag). Solothurn an Lucern. Schultheiß Konrad Graf habe ab dem letzten Tag zu Baden unter Andern heimgebracht, wie allenthalben die Nachbarn der Eidgenossen in großer Rüstung begriffen seien. Daneben haben die von Bern einen merklichen Auszug gethan und einen Sturm „angefächet“; warum, sei nicht bekant. Da nun die Boten der altgläubigen VII Orte zu Baden rätzig geworden seien, diese Sache getreulich heimzubringen, damit man sich berathe, wie man sich halten wolle, und daß man diesfalls nach Lucern schreiben solle, so haben die von Solothurn für angemessen befunden, auch einen „tapfern“ Auszug zu einem Panzer und . . . Fähnchen zu thun und sich diesfalls gerüstet zu halten. Einen Sturm zu rüsten finde man unnöthig, weil man die Leute auf fünf oder sechs Meilen bei einander habe und das Volk in einem Tag und einer Nacht an einem beliebigen Platze versammelt werden könne. Damit aber die von Lucern („ir“) und die von Solothurn einander warnen können, finde man

für gut, daß die von Lucern auf Wyken, und die von Solothurn auf Bechburg und Wartenfels „mit fürworten zeichen staltten“, damit, wenn ein Theil zuerst das Wortzeichen giebt, der andere sich rüste, wie man das des Weitern abreden werde, zu welchem Ende Leute verordnet werden sollen, die Tag und Nacht Acht haben. Man bitte, gemäß der Abrede der Gesandten zu Baden, die Meinung der übrigen sechs Orte mittheilen zu wollen.

St. N. Lucern: Uneingebundene Abschiede. — R. N. Solothurn: Mißivenbuch No. 31, S. 79.

1552, 20. April (Mittwoch in Ostern). Uri an Lucern. Mit Bezug auf die in Baden verpflogenen diesbezüglichen Verhandlungen: Ihm gefalle, daß ein Auszug geschehe; wenn das bei den übrigen Orten auch so der Fall sei, so wolle es nach Möglichkeit rüsten.

St. N. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Zu oo. 1552, 20. April (Mittwoch nach Ostern), Basel an Bern. Die von Bern werden durch ihre Gesandten, welche auf dem letzten Tage zu Baden gewesen seien, von dem Begehren der Boten von Schaffhausen, anbelangend die dortigen Schiffeleute verständigt worden sein, daß man nämlich denselben einige Schiffe machen lasse. Da nun diese Schiffeleute mit dem Führen des Salzes und anderer Dinge auch denen zu Basel nützlich seien, so würde mit der Verwilligung des betreffenden Gesuches auch diesen gebient sein. Man bitte daher, freundlich zu bewilligen, daß denen von Schaffhausen, wie bisher geschehen, Schiffe gemacht und um ihr Geld zugestellt werden.

R. N. Basel: Mißivenbuch 1550—52, S. 310.

Wahrscheinlich nur Verhandlung zwischen Bern und Schaffhausen.

210.

Bern und Freiburg. 1552, 11. April bis 24. Mai.

Verhandlungen zwischen dem Grafen von Greyerz und den Städten Bern und Freiburg, und diesen unter sich, in Betreff verschiedener Schuldverhältnisse des erstern und seiner Münze.

I. 1552, 11. April. Vor dem Rathe zu Freiburg bittet der Graf von Greyerz dringend, ihm in seiner Noth und seinen drängenden Angelegenheiten behülflich zu sein, ansonst er um sein ganzes Gut komme. Die von Freiburg mögen ihm 4000 Kronen vorschießen oder aber gegen denjenigen Personen, die ihn betreiben, „darum vogt Künzlis und Bögilli verschriben sind und her Ulrich verschriben sind“, versprechen; es belaufe sich die betreffende Summe auf etwa 3000 Kronen. Obwohl er sein Gut denen von Freiburg vor Andern gönne, was sich daraus ergebe, daß er ihnen je und je seine Noth geklagt und ihre Hilfe angerufen habe, so wolle er sich doch auch zu denen von Bern verfügen und ihnen vorschlagen, sie mögen um ihre Ansprache nehmen, was ihnen gefalle, da er diese Summe jetzt nicht aufbringen könne. Der Rath antwortet: „Mit der Dankfagung“, man sähe gerne, wenn er bei dem Seinigen verbliebe; er solle sich noch nicht zu geneigt einlassen (der Rest der Antwort ist unlesbar).

R. N. Freiburg: Rathsbuch No. 69.

II. 1552, 22. April. Der Rath zu Bern an den Grafen von Greyerz. Seine Gesandten haben sein Schreiben übergeben und ihren Auftrag eröffnet. Man bedauere sehr seine Krankheit und bitte Gott, ihm die Gesundheit bald wieder geben zu wollen. Seinem Gesuch um Verschiebung des Rechts-tags, der von ihm für Beseitigung aller gegen denen von Bern obschwebenden Angelegenheiten festgestellt worden sei, entspreche man nicht gerne, da man ihm schon wiederholte Verschübe zugestanden habe, in der Meinung, er werde denen von Bern gemäß seinem Versprechen auch Genüge leisten. Da er aber von einer Krankheit befallen worden sei, so wolle man den Termin auf den 1. Mai nächsthin verlängern, an welchem er persönlich hier erscheinen solle, wenn seine Krankheit dieses gestatte, sonst aber soll er seine Botschaft mit gänzlicher

Instruction und Vollmacht anherfenden, mit denen von Bern über alle Artikel endschafftlich zu verhandeln, denn die Sache müsse einmal vollendet werden; andernfalls werde man sich umsehen, was zu thun sei.

St. A. Bern: Rättsbuch C, f. 365. (Französisch).

III. 1552, 16. Mai. Boten von Freiburg, nämlich Ulrich Nix und Peter Früyo, eröffnen vor dem Rathe zu Bern, sie seien bevollmächtigt, mit denen von Bern in Betreff der Münze des Grafen von Greyerz einläßlich zu verhandeln. Der Rath beschließt, man solle dem Grafen schreiben, er wisse, wie Boten beider Städte früher mit ihm geredet und ihn ermahnt haben, von dem Münzen abzustehen. Man mahne ihn diesfalls nun zum letzten Male. Thue er es nicht, so werde man seine Münze in den Landen derer von Bern (und Freiburg) verbieten lassen; „m. h. wellind imß glatt nit gstaten“.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, zweite Abtheilung, S. 192.

Einige anderwärtige, mehr nur angedeutete als ausgeführte Punkte der Verhandlung haben wir hier übergangen. Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch No. 69 vom 13. Mai und ihrer Instruction gleichen Datums, Kantons-Bibliothek Freiburg: Girard-Sammlung T. IV, S. 271. Mit Datum vom Tage der Verhandlung und im Sinne derselben erlassen der Rath zu Bern und die Gesandten von Freiburg ein bezügliches Schreiben an den Grafen. St. A. Bern: Deutsch Rättsbuch A A, S. 922.

IV. 1552, 23. und 24. Mai. 1. (23. Mai). Der Graf von Greyerz bittet den Rath zu Bern um ein weiteres Ziel „aller dingen“ bis St. Johannis. Es wird ihm das Ziel verlängert, doch angezeigt, er solle dann für dieses und alle Mal erscheinen und jetzt mit den Vennern abrechnen. Gyselard (?) (Chastelard?) betreffend, wenn er die von Bern nicht löse, so wollen sie sich selbst lösen. 2. (24. Mai). Der Graf von Greyerz erscheint wieder vor dem Rath und begehrt, man möge ihn dermalen „verfarn“ lassen. „Herrschaft Chastelard z'lösen zil begert.“ Der Rath vergönnt ihm Verschub bis St. Johannis. In Betreff von Chastelard bleibt es bei der mit dem von Villar selig getroffenen Abrede.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, zweite Abtheilung, S. 220 und 223.

211.

Bern. 1552, 13. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, zweite Abtheilung, S. 88.

Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten des Gubernators, der Stadt und Landschaft Neuenburg und lassen ihre Instruction verlesen. Der Rath beschließt: Dem „Künig“ zu schreiben, man habe sein Schreiben in der Substanz verstanden; was die von Bern gemäß des Burgrechts für Gerechtigkeit bezüglich der Herrschaft Neuenburg haben, „sy darauf begeren, von dem zug des rechtens nit dringen“. Das sei von jeher so gewesen und geübt worden; die von Bern seien schuldig, sie hiebei zu handhaben und wollen dieses thun. „Den lest artickel im vorigen m. h. schryben melden, namlich die march. Antwort by disem potten.“ Denen von Neuenburg wird nicht abgeschlagen, ihre Botschaft nach Ostern zu schicken; inzwischen möge man weitere Kenntniß über den Handel erhalten.

Das Schreiben von Bern an den König ist folgendes:

1552, 13. April. Der Rath zu Bern an den König von Frankreich. Erwiederung auf seine Antwort auf das Schreiben des Rathes vom 30. Januar abhin, betreffend die Angelegenheit von Neuenburg. Man habe geglaubt, ihn mit der Angelegenheit nicht weiter bemühen zu sollen, müsse ihn nun aber doch unter Entschuldigung ersuchen, der Sache nochmals Gehör zu schenken. Nach dem Tode von Franz von Orleans,

Herzog von Longueville und Graf von Neuenburg, seien der Herr von Nemour und die Marquise von Nöthelen, im Namen des Marquis, ihres Sohnes, als die Nächstberechtigten (*come plus preufmes*) durch die souveräne Justiz von Neuenburg in den Besitz (*possession*) dieser Grafschaft und ihrer Zubehörden eingesetzt und hernach investirt worden, gemäß der Gewohnheit des Landes und ohne daß dadurch den Ansprüchen irgend eines Andern vorgegriffen sein sollte. Später sei bei der genannten Justiz des Königs Gesandte in der Eidgenossenschaft, der Herr von Marche-Ferriere, im Namen und Auftrag der verwitweten Königin von Schottland erschienen und habe verlangt, daß sie als Mutter des verstorbenen Herzogs in den Besitz (*possession*) der Grafschaft eingesetzt werde. Diesem habe sich der Gesandte der Marquise widersetzt. Dessen ungeachtet aber habe Marche-Ferriere Besitz erhalten, gemäß der Gewohnheit des Landes und ohne Rechtsnachtheil für die Parteien. Hierauf habe er investirt zu werden verlangt, mit welchem Begehren er aber bei der Audiance, welche die souveräne Justiz bilde, endschließlich abgewiesen worden sei. Dann habe die Königin die Marquise nach Paris vorgeladen, um die von ihr behaupteten Ansprüche auf die Grafschaft rechtlich zu verfolgen. Im Interesse derer von Bern sowohl, als um den Pflichten zu genügen, welche die Erbburgrechte mit dem Haus Neuenburg, den bedeutendsten Herren und Edelleuten und der Stadt Neuenburg ihnen aufliegen, seien dann die von Bern veranlaßt worden, mit ihrem erwähnten Gesuche an den König zu gelangen. In seiner Antwort bemerke derselbe, er könne die Sache nicht verstehen und begreife nicht, wie dieselbe die von Bern berühren könne. Dabei vernehme man, wie in Paris ohne Verzug mit dem Rechten fůrgefahren werden wolle. Das würde zu großem Rechtsabbruch derer von Bern und zur Schwächung der Souveränität, Gebräuche und Gewohnheiten der Grafschaft Neuenburg führen, wenn die souveräne Justiz daselbst solcher Art durchbrochen würde. Gemäß der genannten Burgrechte und anderer Verträge seien die von Bern verpflichtet, die Souveränität, Privilegien, Freiheiten, Gebräuche und Gewohnheiten des Hauses und der Herren von Neuenburg, der einzelnen Edelleute, mit denen sie im Burgrecht stehen, und der Stadt und des ganzen Bezirks der Grafschaft nach Kräften zu beschirmen. Umgekehrt seien die Edelleute und alle Bewohner der Grafschaft gehalten und eidlich verbunden, in Kriegsfällen denen von Bern wie die Unterthanen derselben zu dienen. Für den genannten Schirm bezahlen die Grafen jährlich eine Mark Silbers und ebenso entrichten die einzelnen Edelleute und die Stadt gewisse Beträge für ihre Burgrechte und die diesfälligen Pflichten derer von Bern. Des Fernern, wenn zwischen den Grafen und ihren Unterthanen Streitigkeiten entstehen, so sollen (die von Bern) sie freundlich beilegen, und wenn sie nicht gütlich erledigt werden können, so stehe die rechtliche Entscheidung bei denen zu Bern, was durch die genannten Burgrechte und gütliche und rechtliche Sprüche leicht gezeigt werden könne. Die genannte souveräne Justiz habe stets Macht und Gewalt (*cours et viqueur*) gehabt, in der Grafschaft alle da entstehenden Streitigkeiten, selbst die Anstände unter den Fürsten zu entscheiden. So haben die Königin als Mutter und Vormünderin, und andere Vormünder (*tuteurs*) des letztverstorbenen Franz von Longueville selbst „*faiet eitor et proclamer on ladiote justice dudiet Noufehastel*“ den verstorbenen Marquis, seinen Onkel, wie auch die Herren und Damen von Nemours und Nötheln, seine Condescendenten, damit die Justiz von Neuenburg in dieser Sache entscheide; das verlange man auch jetzt noch. Ein gegentheiliges Vorgehen widerspräche den Verträgen, die zwischen dem König und den Eidgenossen bestehen, in denen die Grafschaft inbegriffen sei, und welche der König in seinen Briefen aufrecht zu halten versprochen habe, was auch auf Seite derer von Bern nicht fehlen werde. Der König möge auch die Vorbehalte betrachten, welche gemacht wurden, als die Grafschaft der verstorbenen Gräfin Johanna von Hochberg und ihren gesetzlichen Kindern und Nachkommen überlassen wurde, damit jene mit den gleichen Rechten und Vorzügen walten könne wie früher. Man bitte daher den König, die Königin (von Schottland) zu bestimmen, von dem Rechtsverfahren in Paris abzugehen und, wenn sie Ansprüche auf Neuenburg zu haben beglaube, diese, gemäß den alten Uebungen, denen sich auch der Herr von Nemour und die Frau von Nöthelen unterziehen, dortselbst zu verfolgen, wobei man, wie früher, zusichere, daß schnelles Recht geübt werden solle. Wenn jenem Verlangen nicht entsprochen werden sollte, so müßte man, gemäß dem Vertrage des Friedens, das Recht auf der March fordern. Bitte um Antwort durch den besonders hingesandten Herold.

St. N. Bern: Wälsch Mistvoenbuch C f. 360. (Französisch.)

Boyve: Annales historiques, Bd. 3, S. 18, bringt, anscheinend wörtlich, eine größere Stelle dieses Schreibens, die aber in der Redaction mit unserm Original nicht übereinstimmt.

Behufs Wiebergabe einiger nächstfolgender Conferenzverhandlungen führen wir folgendes Material an.

I. 1552, 26. April. 1. Ein Bote des Herzogs von Nemour bittet den Rath zu Bern, seinen Herrn in seinem Recht für die Ansprache auf den halben Theil der Grafschaft Neuenburg für wohlbefohlen zu halten. Laut Erkundigung bei ehrenwerthen gelehrten Leuten sei er als Blutsfreund dessen genössig. Der Rath antwortet, er sei gewillt, ihm mit allem Dienst und Freundschaft zum Rechten zu verhelfen, wie andern Vorfahren, „dem (den?) grafen Guisard heimgesetz (??) (vheingstalt?) bystender ze sind“. 2. Der Graf von Chalant eröffnet, wie er in langem Span mit dem Herzog von Longueville gewesen sei und solcher jetzt noch zwischen ihm und der Frau oder ihrem Sohn schwebte. Da das Hofgericht zu Neuenburg jetzt angehen werde, so begehre er, gemäß dem Burgrecht ihm Boten zu bewilligen, die ihm zu dem, wozu er berechtigt sei, verhelfen, in der Güte oder mit dem Recht; das wolle er gegen die von Bern verdienen. Er redet dabei von Hans Rudolf von Erlach und Herrn Huber (?). Der Rath bewilligt ihm diese, wenn er sie dazu vermögen könne. Der Bote entschuldigt sich beinebens, daß denen von Bern nicht geschrieben worden sei „uf das hin, daß er besorget die umständlichkeiten der wärn“.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, zweite Abtheilung, S. 125 und 127.

II. 1552, 28. April. Eine Botschaft der Markgräfin von Rötthelen bittet den Rath zu Bern, er möge sie in Betreff ihres Rechts und auch sonst für empfohlen halten, und verlangt eine Botschaft nach Neuenburg zu den Rätthen (?), mit ihnen zu reden. Der Rath lehnt das Begehren einer Botschaft ab; im Uebrigen sei er gutwillig.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, zweite Abtheilung, S. 135.

212.

Überlingen. 1552, 25. April (Sant Margentag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

„Abscheid der fünf orten der Aidgnoschaft, nämlich Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden und Zug gesandten ratsboten zu Überlingen gemacht uf sant Margen tag im zweiundfünzigsten jar.“

Gesandte: Lucern. Wendel Sonnenberg, des Rathes und Pannerherr. Uri. Jacob Arnold, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, des Rathes und Pannerherr. Unterwalden. Hans Sigerist, des Rathes von Obwalden. Zug. Hans Letter, Anmann.

Herzog Moritz von Sachsen, des heiligen römischen Reiches Erzmarshall und Kurfürst, Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, und Wilhelm, Landgraf zu Hessen, haben an die zu Überlingen folgende Begehren gestellt: 1. Sie sollen einen dritten Theil des Romzugs, wie derselbe dem Kaiser bewilligt worden ist, darreichen und geben. 2. Sie, ihre Mithaften und Zugeneigten sollen genügend versichern, daß sie den Zügen und Unternehmungen („Wärchen“) der genannten Fürsten („iren“) sich in keiner Weise widersetzen oder hinderlich sein oder deren Feinden und ihren Anhängern mit Geld, Geschütz, Munition, Gestattung von Durchpaß durch ihre Gebiete, Schlösser oder Städte, Zufuhr von Proviant heimlich oder öffentlich einigen Vorschub leisten oder den Ihrigen solches zu thun gestatten wollen. 3. Sie sollen den genannten Fürsten („inen“) und ihren Zugeneigten alle Förderung erzeigen mit Dargebung des Passes in den Orten, über die sie zu gebieten haben, mit Zufuhr von Proviant um leidliche, gebührliche Bezahlung und mit anderen

Nothwendigkeiten; auch wenn es verlangt wird, „ire posten in irem piet ligen lassen und beste fürderung derselben tun“, sich auch mit Auskundschaften nicht wider diese Stände brauchen lassen. Die von Überlingen haben sich aus verschiedenen Ursachen beschwert, diese Artikel anzunehmen, und daher die V Orte („unser herren und obern“) bittlich angefleht, ihnen gegen die benannten Kurfürsten und Fürsten berathen und beholfen zu sein, daß sie dieser Forderungen überhoben und bei ihrer Stadt Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch bei dem, daß sie als eine Reichsstadt dem Kaiser und Reich verwandt seien, bleiben können. Diesem bittlichen Begehren haben die Oberrn der Orte in Betracht der Freundschaft und Nachbarschaft, welche die von Überlingen ihnen und ihren Unterthanen erwiesen haben, entsprochen und deßhalb ihre Rathsboten („uns“) nach Überlingen gesendet, um in der Sache gütlich zu vermitteln, was die Boten mit Ernst und Fleiß gethan haben. Auf schriftlich erhaltenes Geleit, welches die Boten auf briefliches Ansuchen von dem Landgrafen zu Hessen in seinem Namen und im Namen seiner Mithaften und „kriegsfolch“ zuerst aus dem Feldlager zu Mengen und dann zu Stockach erwirkt haben, haben sich dieselben zum Landgrafen („sinen fürstlichen gnaden“) und dessen Kriegsräthen nach Stockach und zuletzt in ihr Lager zu Salmansweiler verfügt, und im Namen ihrer Oberrn und auch zufolge schriftlicher Bitte einer Botschaft der Stadt St. Gallen bei dem Landgraf und dessen Kriegsräthen bei stättem Nachreiten und ernstlichem Anhalten soviel erwirkt, daß jene sich für sich und ihre Kriegsverwandten, den Oberrn der Orte zu Gefallen, gegen denen von Überlingen in Folgendes gütlich eingelassen haben: 1. Die von Überlingen sollen sich dem Zug und „Wärch“ des Königs von Frankreich, auch der benannten Kur- und Fürsten und ihrer zugeneigten Stände nicht widersetzen oder ihren Feinden einigen Vorschub leisten, wie oben im ersten Artikel gemeldet ist. 2. Sie sollen ihnen alle Förderung mit Gewährung des Durchpasses und Zufuhr des Proviantes gemäß dem früher angeführten zweiten Artikel gewähren. 3. Sie sollen die Posten der Fürsten in ihren Gebieten liegen lassen, den Feinden jener keine Kundtschaft geben und für das gemeinsame Werk eine Hülfe leisten, nämlich ungefähr den dritten Theil des Romzugs nach ihrer gebührenden Anzahl, wie solches die oberländischen Städte oder die Mehrzahl derselben an dem auf den 30. April nach Augsburg angelegten Tag bewilligen werden. 4. Auf die Bitte der Gesandten hat der Landgraf für sich und den König von Frankreich, der seine Botschaft, nämlich den Herrn Johann Fraginen (Dufresne), Bischof von Bayonne, im Feldlager hat, und die andern Kur- und Fürsten, zu Ehren der Orte und der Gesandten, bewilligt, daß die Stadt Überlingen von Besatzungen und Durchzügen befreit sein solle. Die benannten Stände wollen auch soviel möglich ihren Durchzug und ihr Lager nicht allzu nahe bei der Stadt nehmen, und gestatten, daß die Knechte und andere Personen, welche die von Überlingen zu dieser Zeit in die Stadt angenommen haben, sicher „dadammen“ passiren mögen. 5. Die von Überlingen handeln diesem Vertrage nicht entgegen, wenn sie mit Leuten, die sich noch nicht als Freunde dieser „zugeneigten“ Stände erklärt haben, Kaufmannsgewerb betreiben. 6. Wenn die von Überlingen sich bei diesem gemeinen Werk mit Hülfe erzeigen, wie andere oberländische Städte oder die Mehrheit derselben, die auf den genannten Tag nach Augsburg berufen sind, so wollen der König von Frankreich und die übrigen Kur- und Fürsten die von Überlingen bei ihren alten hergebrachten Freiheiten, Gewohnheiten und Gebräuchen in gnädigem Schutz und Schirm halten und sie dabei bleiben lassen. Diese Artikel haben die von Überlingen angenommen, in Betracht, daß die Macht der genannten Fürsten zu groß wäre (und die Stadt weder von dem Kaiser, noch sonst von jemand Hülfe und Trost erhalten könnte), und wenn sie auch die Stadt erhalten möchten, ihre und der Ihrigen Güter und großes Weingewächs verderbt und Dörfer und Höfe außer der Stadt verbrannt würden, wie solches mit einem Dorfe der deutschen Herren unfern von Überlingen durch das

Kriegsvolk geschehen ist, und zwei am See gelegene Dörfer derer von Überlingen geplündert und in und neben der Kirche schändlich gehandelt worden ist. Wie groß die Macht der Fürsten an Leuten zu Fuß und zu Roß und an Geschütz ist, haben alle Gesandten gesehen. Die von Überlingen haben mit allem Ernst Dank erstattet und sich gegenüber den Orten zu freundlicher Nachbarschaft und allem Guten erboten. Die Boten haben auch den Fürsten und Kriegsräthen ernstlich geschrieben, vorzusorgen, daß die Häuser, Scheuern und Güter, die Gotteshäusern oder andern Schirmverwandten der Eidgenossenschaft gehören, weder mit Brand noch sonst beschädigt werden, und glauben, es werde diesfalls ihnen oder den Obern eine beförderliche Antwort zukommen.

Die eingeklammerte Stelle, betreffend Mangel an Hülfe, ist mit anderer Schrift auf den Rand gesetzt.

Die Namen der Gesandten aus dem Verdankungsschreiben der Stadt Überlingen an die V Orte vom 26. April 1552, St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich.

Zur Ergänzung sind noch folgende Actenstücke einzubeziehen:

1. 1552, 19. April, Überlingen. Die Gesandten der V Orte an ihre Obern. Als sie nach Constanz gekommen seien, habe der Freiherr von Bollwyl, Oberster zu Constanz, sie in ihrer Herberge persönlich und freundlich empfangen, sich zu Handen ihrer Obern vieles Guten erboten und sie in sein Haus zum Nachtmahl gebeten, welcher Einladung sie gefolgt seien. Heute sei er wieder in der Herberge der Gesandten erschienen und habe eröffnet, es sei ihm mitgetheilt worden, Herzog Moriz von Sachsen und seine Mithaften wollen vor Überlingen und Constanz ziehen und andere Städte am Bodensee einnehmen; er wolle daher seinen Zusatz in der Stadt Constanz verstärken, in der Meinung, diese Stadt seinem Fürsten zu erhalten oder das Leben zu verlieren. Mit dem betreffenden Volke wolle er der Eidgenossenschaft keinen Nachtheil bereiten; er wolle die Erbeinung halten, in der Meinung, es geschehe das Gleiche Seitens der Eidgenossenschaft; der Landvogt im Thurgau möge die dortigen Einwohner, die wegen der genannten Besatzung zu Constanz unruhig werden wollten, abweisen und man möge nicht gestatten, daß von daher die Stadt Constanz irgendwie belästigt werde. Auf dieses haben die Gesandten sich auch zu freundlicher Nachbarschaft erboten und geantwortet, sie zweifeln nicht, ihre Obern werden die Erbeinung treu beobachten und nicht dulden, daß die Stadt Constanz vom eidgenössischen Boden aus belagert werde. „Sodann wir obgsyzt schryben zum teil glächen“, haben die Gesandten dem Statthalter im Thurgau geschrieben, er solle vorsorgen, daß die Thurgauer sich wegen der besagten Vermehrung der Besatzung nicht bekümmern und vom Thurgau aus ohne Wissen und Willen der V Orte und anderer Eidgenossen keine Belagerung gestatten. Heute vor dem Imbis haben sich dann die Gesandten nach Überlingen verfügt; daselbst haben ihnen Burgermeister und Rath ebenfalls viele Ehre und Gutes erwiesen und ihnen ihre Gräben, Wastien und Bollwerke um die Stadt und wie sie dieselben noch besser befestigen wollen, gezeigt. Die Gesandten haben hieraus ersehen, daß die von Überlingen mit großem Ernst zur Gegegenwehr entschlossen seien; 1500 bis 2000 Personen, Männer und Weiber, arbeiten täglich mit allem Fleiß, Schanzkörbe seien aufgestellt und das Geschütz auf die Thürme gethan und andere Vorsorgen getroffen worden. Lieber aber wäre denen von Überlingen, wenn die Gesandten bei den Feinden vermöchten, daß das Land, auch jenes von Graf Friedrich von Fürstenberg und andere anstoßenden Gegenden, aus denen Korn in die Eidgenossenschaft gehe, ruhig blieben. Das Gleiche habe auch der genannte Graf erklärt, der ebenfalls bei den Gesandten gewesen sei, ihnen einiges Wildpret verehrt und gute Gesellschaft geleistet habe. Hierauf haben die Gesandten an die Fürsten, welche den Krieg führen, um ein Geleit geschrieben. Sie hoffen, dasselbe zu erhalten und gütlich gehört zu werden, zumal laut Vernehmen die Stadt Ulm nach achttägiger Belagerung und Beschießung sich nicht übergeben habe, und die Fürsten sonst abgezogen seien; wohin und wie sie sich vertheilen, wisse man nicht; was den Gesandten weiter begegne, wollen sie gründlich berichten. Morgen wollen sie die Fürsten oder deren Kriegsvolk besuchen; wenn sie

das Geleit erhalten, so hoffen sie für die Überlinger Erspriessliches zu wirken. Diese besolden bis jetzt noch keine fremden Kriegersleute; die von Constanz aber haben nach der Sage 1000 Mann oder darüber in ihrer Stadt. Nachschrift. Am 20. April sei den Gesandten von denen von Überlingen angezeigt worden, Herzog Moritz und seine Mithaften, denen durch das Geschütz aus der Stadt Ulm großer Schaden zugefügt worden sei, seien schmähslich abgezogen, haben aber einige Dörfer verbrannt und sich dann in drei Haufen getheilt, wovon zwei noch bei einander seien, der dritte aber sei im Ziehen begriffen und zwar theils nach dem Murrthal, theils nach Ehingen, dem Bodensee zu. Wann sich der eine Haufe, in welchem zwei begriffen seien, scheide, sei unbekannt.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiebe. — St. A. Solothurn: Abschiebe Band 31.

2. 1552, 22. April (Freitag vor Quasimodo). Lucern an Solothurn. a) Letzter Tage seien Rathsboten von Überlingen nach Lucern gekommen und haben von den V Orten eine Rathsbotschaft begehrt, um den Herzog Moritz von Sachsen und seine Mithaften gütlich zu bestimmen, daß er die von Überlingen und ihre Nachbarn am Bodensee nicht überziehe. Ihnen sei auch zum höchsten angelegen, sich von dem wahren alten unzweifelhaften christlichen Glauben nicht drängen zu lassen; wenn sie der Eidgenossenschaft Gutes erweisen können, was bisher mit Bezug auf den Glauben und den Kornkauf geschehen sei, so seien sie dessen erbötig. Auf dieses seien ihnen von den V Orten Rathsboten vergönnt worden. Diese seien am 16. April (Ostereabend) und Tags darauf (Ostertag) beim Morgenbrod in Zürich zusammengekommen und haben sich dann nach Constanz begeben. Ihre dortigen Verhandlungen entnehme man aus beifolgender Copie (Ziff. 1). b) Ueber die am letzten Tage zu Baden unter den Boten der VII Orte gewaltete Frage, wie man sich in diesen gefährlichen Zeiten mit Bezug auf einen Sturm oder Auszug verhalten wolle, seien, gemäß Beschluß, denen von Lucern die Stimmen der VII Orte zugekommen. Die Mehrheit derselben gehe dahin, jedes Ort solle für den erforderlichen Fall einen ansehnlichen Auszug bereit halten, aber keinen Sturm veranlassen, da ein solcher leicht mißverstanden werde und Unruhe veranlasse. Die von Lucern haben nun für einen Anfang 1000 Mann zu einem Fähnchen ausgezogen.

St. A. Solothurn: Abschiebe Band 31.

3. 1552, 23. April. Die Rathsboten der V Orte zu Überlingen an Landammann Kaspar Imhof von Uri, jetzt Statthalter in der Landvogtei Thurgau. Antwort auf seine Anfrage über den Stand der Kriegsangelegenheiten, mit kurzem Bericht über Bernommenes. Uebrigens könne man nicht finden, daß dormalen jemand die Eidgenossenschaft zu schädigen begehre; die Herren und Regenten des Kriegsvolks, wie auch der Oberst zu Constanz seien gegen die Gesandten freundlichen Erbietens. Die Gesandten seien gestern aus dem Lager wieder nach Überlingen gekommen und werden jetzt auf das vom Landgrafen schriftlich erhaltene Geleit wieder hinausreiten dem Lager zu und weiters in der Sache gütlich verhandeln. Die von Überlingen tragen gute Obforge und halten sich zur Gegenwehr mit Leuten und Geschütz wohl gerüstet.

St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. (Copie.)

213.

Basel. 1552, 25. und 28. April.

Verwendung der vordern österreichischen Lande bei Basel in Betreff des bevorstehenden Feldzugs des Königs von Frankreich.

1. 1552, 25. April. Basel an die geheimen Rätthe zu Bern. Auf heute haben die von Straßburg ihren Rathschreiber nach Basel abgeordnet und Folgendes vorbringen lassen: Da man vernehme, der König von Frankreich wolle Straßburg überziehen, so möchten die von Basel mit Bern gemeine Eidgenossen bestimmen, eine Botschaft an den König zu senden, ihn zu veranlassen, seinen Zug anderswohin zu richten und Elsaß

und Straßburg unbeschädigt zu lassen. Sollten gemeine Eidgenossen das nicht thun wollen, so sollten Bern und Basel im gleichen Sinne von sich aus eine Gesandtschaft an den König abgehen lassen. Dabei habe der Gesandte das beiliegende Schreiben zu Händen derer von Bern übergeben, das er ihnen gern selbst überbracht hätte, wenn er nicht durch die Kürze der Zeit hieran gehindert wäre. Die von Basel haben hierauf geantwortet, die beschwerlichen Zeitläufe seien ihnen in Treuen leid und wegen guter Nachbarschaft wären sie denen von Straßburg zu dienen geneigt. Da sie aber mit der Krone Frankreich in einer Vereinung stehen und ihre Angehörigen bei dem König haben, so gebühre ihnen nicht, das Begehren derer von Straßburg bei gemeinen Eidgenossen anzubringen, noch weniger hinter diesen durch Botschaften zu senden. Wenn aber die von Straßburg ihr Verlangen auf dem nächsten Tag, der am 3. Mai zu Baden gehalten werde, gemeinen Eidgenossen vortragen wollen, so wollen die von Basel zu dessen Beförderung thun, was sie können. Die beiliegende Schrift wolle man befördern und unter allen Umständen sollen sie des guten Willens derer von Basel versichert sein. (Folgen politische und Kriegsnachrichten.)

R. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 319.

2. 1552, 28. April. Basel an Lucern (und die übrigen Orte). Heute Morgens habe des römischen Königs Landvogts, Regenten und Räte im obern Elsaß und der obern österreichischen Lande Prälaten, Städte und Ritterschaft Botschaft, die ab einer eilends zu Ensisheim gehaltenen Versammlung abgeordnet worden sei, vor dem Rath zu Basel vorgetragen: Der König von Frankreich wolle in eigener Person mit seinem Kriegsvolk auf nächsten Freitag (29. April) nach Zabern kommen, wie man durch glaubwürdige Rundschaft erfahren habe, daselbst eine Zeitlang verharren, und seien daher die Städte Straßburg, Schlettstadt und Colmar eines Ueberzuges gewärtig. Wenn dieser erfolge, so werden auch die obern benachbarten Lande mit Streifen und sonst groß beschädigt, die vorhandenen Nahrungsmittel entfremdet und auch die von Basel und die gemeine Eidgenossenschaft verderbt werden. Man glaube, die Eidgenossenschaft solle in Folge der Erbeinung auf diese Lande ein nachbarliches Aufsehen haben und auch sonst aus nachbarlichem Willen und für sich selbst den Schaden dieser Lande abzuwenden geneigt sein. So gerne sie diesfalls vor gemeine Eidgenossen gekommen wären, so wolle die Sache jedoch keinen Verzug gestatten, weshalb sie an die Nächsten gelangen und sie bitten, eine Botschaft an den König zu senden, ihn zu vermögen, die benannten Lande mit einem Ueberzug zu verschonen, und namentlich auch dem König keinen Anlaß für einen feindlichen Angriff zu geben. Obwohl nun der Rath zu Basel in dieser wichtigen Sache gerne sich mit gemeinen Eidgenossen berathen hätte, so habe man doch auf das dringende Ansuchen, die Angelegenheit zu fördern, eine Rathsbotschaft verordnet, um sich im Sinne der Gesandtschaft beim König zu verwenden. Man bitte, dieses nicht ungefällig aufzunehmen. (Nachschrift.) Auf das Verlangen der Gesandtschaft übersende man auch die von derselben mitgetheilte Instruction. Die Gesandtschaft habe auch eröffnet, sie wolle auf dem nächsten Tage zu Baden erscheinen, um, wie zu Basel, so vor den Eidgenossen sich um Anwälte zu bewerben. Das hätte man gerne erwartet, wenn die Bitte der Abgeordneten nicht so gar dringend gewesen wäre. Man ersuche den diesfälligen Boten Instruction zu geben. Den andern vier Orten wollen die von Lucern das zu wissen thun.

St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich.

Daß die Mittheilung auch an die übrigen Orte gieng, theils mittelbar durch die nächstgelegenen, folgt aus R. A. Basel: Missivenbuch 1550—52, S. 325, mit dem irrigen Datum vom 28. Juni; R. A. Solothurn: Abschiede Band 31; R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Gemäß der Instruction vom 27. April sind die Gesandten: Niklaus, Abt zu Lützel; Hans von Andlau, des Reiches Erbritter und Rath des römischen Königs; Hans Truchseß von Wohlhausen; Hans Jacob von Pforr, (Burgermeister zu Breisach). Der Titel des von Pforr aus einer Missive Basels an Breisach vom 4. Mai 1552, R. A. Basel: Missivenbuch 1550—1552, S. 331. Der übrige Inhalt der Instruction entspricht der Mittheilung in der angeführten Missive; bemerkt mag nur werden: 1. Die Instruction erklärt, die gewünschte Gesandtschaft soll auf Kosten der Gesuchsteller erfolgen. 2. Den Inhalt der Nachschrift enthält die Instruction nicht.

Beggenried. 1552, 29. April (Freitag vor dem Maitag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 31. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich angefetzt worden wegen der Kriegsempörung der deutschen Fürsten und wegen des Schreibens und des freundlichen Ansuchens der Bundesverwandten und Eidgenossen von Rotweil. Es haben zwar nicht alle Boten gänzliche Vollmacht, die Mehrheit findet aber für nützlich, sofort denen von Rotweil durch einen Läufer ein Schreiben mitzutheilen, daß man Brief und Siegel und den Bund an ihnen halten und ihnen nach Vermögen Schutz und Schirm gewähren wolle. (Die von Rotweil verlangen auch eine sofortige Botschaft; die von Zürich finden eine solche aber [jetzt] nicht am Platze, weil sie nicht im Namen gemeiner Eidgenossen abgeordnet werden könnte; sie haben deshalb den nach Baden angefetzten Tag „gefürdert“, so daß derselbe nun am Dienstag [3. Mai] sein wird, wenn nicht inzwischen unter den Eidgenossen eine Uneinigkeit eintritt. Man läßt daher die Frage über Absendung einer Botschaft anstehen bis auf den Tag Crucis [3. Mai] zu Baden, in der Hoffnung, eine solche werde dann einstimmig erkannt werden, auf das man dringen werde, falls dieselbe dann noch verlangt würde.) Welches Ort mit dem beschlossenen Schreiben nicht einverstanden sein sollte, soll dieses bis morgen Mittags denen von Lucern anzeigen. „Doch ist unser mer, was der mer teil orten will und meinung sin wirt, in aller der fünf orten namen beschehen solle.“

b. Man will an die Gesandten des römischen Königs schreiben, daß er die Kriegsfürsten vermöge, sich so zu halten, daß den Eidgenossen und ihren Zugewandten kein Schaden widerfahre. **c.** Jeder Bote weiß auch heimzubringen, wenn die von Rotweil auf dem Tag zu Baden die Botschaft noch begehrt, wie manchen Boten und aus welchen Orten man dieselben geben wolle. **d.** Heimzubringen in Betreff der lutherischen Büchlein, die denen von Unterwalden zugesandt worden sind, was man auf dem nächsten Tag darüber vorbringen wolle.

Im Schwyzer Exemplar fehlt **d.**

Zu **a.** Die eingeklammerte Stelle fehlt beim Schwyzer Exemplar; dagegen besagt dasselbe hier Folgendes: Wenn denen von Rotweil der von Zürich nach Baden angefetzte Tag zu fern läge und sie dazwischen überfallen würden, so wollen die V Orte („wir“) doch Leib und Gut zu ihnen setzen und ab dem nächsten Tag zu Baden ihnen unsere Rathsbotschaften in Eile zuschicken.

Zu **b.** Das Schwyzer Exemplar redet hier richtiger von der Botschaft des Königs anstatt des römischen Königs; es ist natürlich der Gesandte des Königs von Frankreich gemeint. Am Schlusse dieses Artikels hat das Schwyzer Exemplar die Vorschrift: Auf morgen soll jedes Ort, welches einverstanden ist dem „Herrn“ (französischen Gesandten) zu schreiben, nach Lucern berichten.

Zu **c.** Diesen Artikel hat das Schwyzer Exemplar in folgender Gestalt: Die von Rotweil verlangen Botschaften auf ihre Kosten; da man aber hiefür dermalen keine genügende Vollmacht hat, so sollen „der Eidgenossen“ (V Orte?) Rathsboten auf dem nächsten Tag zu Baden am ersten Tag, wenn sie dahin kommen, sich zusammen begeben und sich berathen, „was“ und wie viele Boten man denen von Rotweil schicken wolle und von welchem Ort; die betreffenden Boten sollen dann solches sofort ihren Obern schreiben, damit die Botschaft abgefertigt werde.

215.

Bern. 1552, 3. und 4. Mai.

Staatsarchiv Bern: Instruktionbuch E f. 265.

Verhandlung zwischen Bern und Genf.

Gesandte: Genf. Peter Tissot; Peter Wandel.

I. (3. Mai). Die Gesandten von Genf erscheinen (vor dem Rathe zu Bern), legen ihre Credenz vor, lassen dieselbe verlesen und eröffnen im Allgemeinen mündlich ihren Auftrag, welcher der Hauptsache nach einen zwischen Bern und Genf einzugehenden Tausch betrifft. Der Rath zu Bern erkennt, die Boten von Genf sollen ihre Instruction verdolmetschen lassen und sie folgenden Tags wieder vorlegen, dann wolle man darüber antworten.

II. (4. Mai). Die Boten von Genf erscheinen wieder und verlangen wie gestern, es wolle ihnen Zwei oder Drei zugegeben werden, denen sie ihre Instruction eröffnen und erläutern können. Für den Fall aber, daß dieses nicht beliebe, haben sie ihre Instructionen verdolmetscht; sie legen sie vor und es werden dieselben, eine nach der andern verlesen. Der Rath von Bern antwortet auf dieselben Folgendes: 1. In Betreff des Tausches verstehe man nicht genau, was die Meinung derer von Genf sei, was für Stücke sie an Bern abtreten, und welche Stücke sie hiergegen empfangen wollen, ob es Land, Leute, Lehen, Jurisdiction, Zinsen, Zehnten oder Anderes betreffe; die Boten von Genf mögen sich hierüber erläutern, dann werde man sich über die Sache berathen. Wenn es sich aber darum handeln sollte, Untertanen zu vertauschen, so würde dieses denen von Bern nicht gelegen sein, weil sich die Untertanen dieses wegen der Verschiedenheit der Ceremonien und der Reformationen nicht gerne gefallen ließen. Die von Genf seien vorab durch die Hilfe und Gnade Gottes und dann durch das Zuthun derer von Bern zur Erkenntniß der evangelischen Lehre und Wahrheit gekommen und haben die Reformation derer von Bern angenommen und eine gute Zeitlang geübt, bis sie durch einige ihrer Vorstände beredet worden seien, einige Aenderungen der Ceremonien vorzunehmen, wodurch viele Unruhe und Spaltungen veranlaßt worden seien. Wenn sie dieses bedenken und sich denen von Bern in den Ceremonien gleichförmig machen wollen, da doch in den Hauptstücken der Religion beide Herrschaften einig sind, so wolle man über einen Tausch sich bereden und einen Versuch vornehmen. 2. Die zweite Instruction betrifft die Commissarien des Königs von Frankreich, beziehungsweise die für das Meerthal eingeführten neuen Beschwerden, worüber auch die Landschaft Wallis sich beklagt und die von Bern um ihren Rath angegangen hat. Da diese Neuerungen, über die sich nun auch die Genfer beschwerten, nicht bloß sie und die von Bern, sondern auch die genannten von Wallis und die Untertanen derer von Freiburg berühren, so findet man für angemessen, eine gemeinsame Berathung zu halten, und hat denen von Freiburg heimgesetzt, diesfalls einen Tag zu bestimmen. Was auf demselben berathen wird, soll den Mitbürgern von Genf zugeschrieben werden. 3. In Betreff der Krämer, welche zu Bivis, „Orbaz“ (Orbe?), Yverdon und an andern Orten auf dem Gebiete derer von Bern Mittel gesucht haben, Specereipulver machen zu lassen, will man sich erkundigen und dann ein gebührieliches Einsehen thun. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Baden. 1552, 4. Mai (Mittwoch).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 34. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 374.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 731. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 24. Kantonsarchiv Freiburg: Babilische Abschiede Band 15. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Anton Tillier, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Hans Bircher, alt-Schultheiß. Uri. Hans Ruhn, Statthalter; Jacob a Pro, des Raths. Schwyz. Dietrich Zunderhalden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, alt-Landammann zu Nidwalden. Zug. Hans Letter, Ammann; Hans Burkart. Glarus. Hans Brunner, des Raths. Basel. Dnofrion Holzach, des Raths. Freiburg. Jost Freitag, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Sebastian Törig, des Raths. — E. N. N. f. 104. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

A. Die von Zürich zeigen an, wie sie auf das ernstliche Anhalten und Schreiben derer von Rotweil, das jedem Ort mitgetheilt worden sei, diesen Tag angefekt haben und eröffnen, was ihnen von dem Statthalter im Thurgau, von den Ihrigen zu Stein und von anderswoher über die Kriegsfürsten bekannt geworden sei. Ebenso berichtet Ammann Letter von Zug was durch die Boten der V Orte in Betreff Überlingens bei den Fürsten verhandelt worden sei. Darauf erscheint die Rathsbotschaft derer von Rotweil und eröffnet, sie haben das auf dem letzten Tage von den Rathsboten der Eidgenossen ausgegangene Schreiben nach deren Weisung den Kriegsfürsten zugestellt. Diese haben ihnen wieder geschrieben und einen „Truf“ zugeschiedt, und verlangen, daß die von Rotweil ihnen mit Proviant, Durchpaß und Anderm behülflich seien und endlich auf den letzten (30.) April eine Rathsbotschaft zu Augsburg haben, wie dann von diesem Schreiben jedes Ort eine Copie erhalten habe. Da nun die Kriegsfürsten mit „höchstem Schall“ sich heute hier, morgen dort niederlassen und namentlich die Reichstädte nach ihrem Gefallen bedrängen und um großes Geld brandschätzen und diese in täglichen Sorgen stehen und ihnen stets Warnungen zukommen, wie sie überfallen und beschädigt werden, zu dem sie glaubwürdigen Bericht haben, daß der König von Frankreich mit großer Macht in das Elsaß und über den Rhein ziehen wolle, und sie niemand wissen, der ihnen bei solcher Lage besser berathen sein könnte als die Eidgenossen, so bitten sie, denen von Rotweil gemäß der Binde beholfen zu sein und auf sie ein getreues Aufsehen zu haben. Auf das hat man den Kriegsfürsten ernstlich geschrieben, sie mögen unsere Eidgenossen von Rotweil gänzlich unüberzogen und unbeschwert lassen. Dabei wird den Boten von Rotweil angezeigt, wenn dieses Schreiben ohne Erfolg wäre und sie berichtet würden, daß die Kriegsfürsten Rotweil überziehen wollten, so mögen sie von einem, zweien, dreien oder vier Orten der Eidgenossenschaft, welche ihnen gefällig seien, eine Botschaft begehren; sie sollen diesfälligen Bericht an Zürich oder Schaffhausen, als an die nächstliegenden, erstatten, welche dann die für die Absendung von Boten bezeichneten Orte angehen werden; letztere haben dann eilfertig ihre Boten im Namen gemeiner Eidgenossenschaft nach Rotweil zu entsenden, um dieser Stadt gegenüber den Kriegsfürsten oder wo es nöthig ist, berathen und beholfen zu sein. Die von Rotweil sollen auch dem Landschreiber (Bern, Schwyz und Glarus: Landvogt) zu Baden schreiben, von welchen Orten sie Boten verlangen, damit er (Bern, Schwyz

und Glarus: der Landschreiber) diesen die Credenz fertigen kann. Es werden auch die Boten von den fünf Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz und Basel, die zum König von Frankreich zu reiten verordnet sind, instruiert und beauftragt, ernstlich mit ihm zu reden, daß er die von Rotweil und ihre Unterthanen unüberzogen und unbeschädigt belassen wolle. **b.** Herzog Christoph von Württemberg antwortet auf das in Betreff des Geschützes an ihn erlassene Schreiben, er wolle sich mit denen von Rotweil auf gleiche Zusätze mit einem gemeinen Obmann veranlassen, in der Meinung, daß das, was diese gütlich oder rechtlich sprechen, von beiden Theilen beobachtet werden soll. Die Gesandten von Rotweil eröffnen, ihre Obern haben diesen Vorschlag angenommen und wollen bei demselben verbleiben. Auf dieses schreibt man an den Herzog Christoph wieder, ob er auf zwei oder vier Zusätze kommen wolle, und wo er glaube, daß die Malstatt am geeignetsten wäre. **c.** Botschaften des Landvogts, der Regenten und gemeinen Stände der vorderösterreichischen Lande, auch der Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt erscheinen und eröffnen, sie seien durch glaubwürdige Mittheilungen berichtet worden, daß auf den letzten Freitag der König von Frankreich mit seinem Kriegsvolk aus dem Lothringischen weggezogen und zu Zabern angekommen sei; er habe von den bischöflichen Räten zu Straßburg eine bedeutende Menge Proviant begehrt und sei des Willens, auf Straßburg, Colmar, Schlettstadt und in das Elsaß zu ziehen und sich da einige Zeit aufzuhalten. Daneben vernehme man, daß ein Haufen Kriegsvolk aus dem Hegau durch das Ringiger Thal ebenfalls nach Straßburg ziehen wolle. Die genannten Städte haben sich daher gerüstet. Wenn nun das besagte Kriegsvolk sich einige Zeit im Elsaß aufhalten und da herumstreifen würde, so würde das Land in einer Weise mitgenommen, die auch der Eidgenossenschaft schädlich wäre. Überhin laute die Erbeinung deutlich, daß wenn diese Lande von wem immer bedroht oder überzogen würden, die Eidgenossen ein getreues Aufsehen auf dieselben haben sollen, daß sie nicht wider Recht und Billigkeit beschwert werden. Diese Städte haben auch in den burgundischen Kriegen Leib und Gut treulich zu den Eidgenossen gesetzt und ihnen Korn, Wein und Anderes zugehen lassen und seien auch fernerhin geneigt, ihnen nach Vermögen Dienste zu erweisen. Sie bitten daher die Eidgenossen, gemäß der Erbeinung und wegen guter Nachbarschaft ein getreues Aufsehen zu haben und eine ahnsehnliche Botschaft zum König von Frankreich nach Zabern auf Kosten der Verlangenden mit aller Beförderung abzuordnen, ihn zu bitten, ihre Lande und Leute nicht zu überziehen. Die Instructionen gehen alle dahin, wenn man den genannten Städten mit Briefen oder Botschaften behülflich sein könne, sei man hiezu willig und geneigt. Der Gesandte von Basel zeigt an, seine Herren haben auf das erste Ansuchen der Regierung und der Stände der vorderösterreichischen Lande, da die Sache keinen Verzug erleiden möchte, eine Rathsbotschaft an den König von Frankreich abgesendet. Man zeigt nun den Botschaften an, da sie eine Gesandtschaft auf ihre Kosten begehren, so mögen sie sich erklären, welche Orte und welche Personen ihnen diesfalls genehm seien. Sie antworten, es sei ihnen ein Ort und eine Person wie die andere, die Eidgenossen mögen sie wählen. Als man aber die Wahl gänzlich den benannten Botschaften anheimstellte, bezeichneten sie folgende: Von Zürich Johann Escher, Stadtschreiber, von Lucern Johann Bircher, alt-Schultheiß, von Uri Jacob a Pro oder Hans Kuhn, Statthalter und des Raths. Vogt a Pro zeigt dann an, daß er krankheitshalber nicht reiten könne, daher Statthalter Kuhn reiten solle; von Schwyz wird Dietrich Znderhalben, alt-Landammann, bezeichnet; diesen sollen die von Basel die Botschaft, die sie schon früher zum König geschickt haben, begeben. Diese Gesandten hat man nun in Eile mit Credenz und Instruction zum König von Frankreich abgefertigt. **d.** Es erscheint auch der Bürgermeister von Mühlhausen und meldet, zuverlässigen Nachrichten zufolge werde der König von Frankreich in das Elsaß einrücken; da niemand den Ausgang der Dinge kennen möge, so bitte er die

Eidgenossen um getreues Aufsehen auf die Stadt Mühlhausen. **e.** Auf den letzten Tag zu Baden hat der Kaiser in Betreff Hauptmann Schärtlins und anderer Aufwiegler geschrieben. Da einige Boten wegen einer Antwort ohne Instruction sind, so wird wieder in den Abschied genommen, was man dem Kaiser antworten wolle, wenn er später eine Antwort forderte. **f.** Walter Koll, Landschreiber zu Luggarus, erscheint und eröffnet, nachdem er auf einem Tag zu Baden zum Schreiber und Dolmetsch für Luggarus angenommen worden sei, gemäß Brief und Siegel, so bitte er, ihn bei diesem Amt bleiben zu lassen. Da er Brief und Siegel für sein Amt besitzt, so hat man ihn für so lange, als er sich ehrlich und wohl haltet, dabei bleiben lassen. **g.** Der Gesandte des Kaisers und des Statthalters zu Mailand, Angelus Ritus, erinnert an die auf dem letzten Tage zu Baden entworfenen Capitel, von denen behufs Einholung gänzlicher Vollmacht für ihren endlichen Abschluß jedem Boten Abschriften mitgetheilt worden sind. Nach Vergleichung der Instructionen haben elf Orte diese Capitel, wie sie auf dem letzten Tage zu Baden abgeredet worden sind, angenommen; doch wissen die Boten zu berichten, welche Aenderungen im zweiten und dritten Artikel vorgenommen worden sind, die den Unsrigen zum Nutzen gereichen. Es sollen nun diesfalls beförderlich Briefe und Siegel nach aller Gebühr errichtet werden. Die Gesandten von Bern haben mit Rücksicht auf den ersten Artikel, und die von Basel wegen der Freiheiten derer von Basel keinen Auftrag, die Sache zu beschließen; doch nehmen sie die Angelegenheit in den Abschied, in der Meinung in den nächsten vierzehn Tagen dem Landvogt zu Baden zu berichten, ob ihre Obern die Capitel ebenfalls annehmen wollen oder nicht. **h.** Es wird kein anderer Tag angelegt, da die Jahrechnung zu Baden am 26. Juni abgehalten wird. Welchem Ort inzwischen etwas Wichtiges zustößt, das mag einen gemeinen Tag beschreiben.

i. Bericht über den Niedermurf der Kaufleute von St. Gallen; siehe Note.

k. Verhandlung betreffend eine Botschaft an den König von Frankreich wegen der Neutralität der Grafschaft Burgund; siehe Note.

Eine Missive von Basel an seine Gesandten vom 4. Mai 1552 benennt neben Dnofrion Holzach auch Batt Summerer.

A. N. Basel: Missivenbuch 1550–52, S. 330.

Im Appenzeller Exemplar fehlt **f.**

Zu **a.** 1552, 21. April (Donstag nach dem Ostertag). Bürgermeister und Rath von Rotweil an Zürich. Obwohl die von Rotweil das Schreiben, welches die Eidgenossen ab dem letzten Tag zu Händen der Kriegsfürsten diesen, nebst einem eigenen Schreiben derer von Rotweil, zugehen lassen haben, so fürchten sie doch, es werde dasselbe ohne geheißliche Folge sein. Gestern und heute vernehmen sie durch glaubwürdige Kundschaft, daß Ulm sich schon ergeben, und der Haufe, der davor gelegen sei, sich in drei Theile aufgelöst habe, wovon der eine auf Memmingen, „das was ylen genant uswert“, der andere gegen dem Bodensee und der dritte, der denen von Rotweil am meisten zugebracht worden sein möchte, über die Alb geordnet worden sei. Von den Kundschaften derer von Rotweil selbst habe man aber noch nichts Bestimmtes erfahren. Da die Zeit nicht erlaube, in Betreff dieser drohenden Umstände an alle einzelnen Orte zu gelangen, so bitte man die von Zürich um ein fleißiges getreues Aufsehen und im erforderlichen Falle durch ihr Schreiben oder ihre Botschaft, die man für erspriesslicher erachte, auf Kosten derer von Rotweil bei den Kriegsfürsten zu erwirken, daß jene unüberzogen und unbeschädigt bleiben. Im gleichen Sinne haben die von Rotweil denen von Lucern, Zug und Schaffhausen, als den nächsten, in der Eile zugeschrieben. Nach Abfassung dieses Briefes habe die Kundschaft von Rotweil berichtet, der eine Haufe liege noch vor Ulm, in der Meinung, die dortigen Dörfer niederzubrennen; der andere sei am 19. April (Dienstag) aufgebrochen und neben Ehingen und Niedlingen die Donau herauf gezogen, so daß er sich jetzt sechs oder sieben Meilen von

Notweil mit kleinem und großem Geschütz, Mann und Roß auf dem Marsche befinde; wohin derselbe aber gehe, wisse man nicht.

St. A. Zürich: A. Notweil (Original), an andere Orte mitgetheilt mit Begleitschreiben vom 23. April (vide Solothurn). — St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. — A. A. Freiburg: Mißiven Zürich. — A. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

Zu e. 1552, 6. Mai, Baden. Die Boten von zwölf Orten an Lucern. Kurze Meldung der Verhandlung wie im Text. Schultheiß Bircher habe dann angezeigt, er habe sich dieser Ernennung nicht versehen, er sei hiefür und für andere Sachen zu „kleinfüg“ und zu wenig verständig; er glaube, seine Obern werden an seiner Statt einen Andern verordnen. Da nun aber die Genannten von der Regierung und den Ständen der vorderösterreichischen Lande den Herrn Bircher als Sendboten begehren und die Sache keinen langen Verzug erleide, so bitten die zwölf Orte die von Lucern, den alt-Schultheißen zu vermögen, dem genannten Verlangen zu entsprechen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof von Bern.

St. A. Lucern: Uneingebundene Abschiede.

Zu g. Es sind folgende Ergänzungen anzubringen:

1. Das Berner Exemplar führt die Boten von Bern und Basel und die auf ersteres erfolgte Entgegnung dahin aus: Die Gesandten von Bern zeigen an, ihren Obern sei aufgefallen, wie man bestimmt habe, daß wenn ein Mütt Waizen oder anderes Getreide über 13 imperialische Pfund gelte, den Eidgenossen nur 2000 Mütt verabfolgt werden, während für die Eidgenossen gegenüber Mailand kein solches Schutzmittel getroffen worden sei, wodurch unter Umständen die Mailänder in der Eidgenossenschaft große Theuerung veranlassen könnten. Dieser Artikel sei daher denen von Bern nicht annehmbar und in Folge dessen hätten sie dann auch die übrigen Artikel nicht weiter berathen. Die Gesandten von Basel eröffnen: wenn alle Orte die entworfenen Artikel annehmen, so wollen ihre Herren dieses auch thun, wenn aber einige Orte sich dessen weigern, so sollen auch die Gesandten von Basel wegen der Freiheit derer von Basel nicht einwilligen. Den Gesandten von Bern wird nun entgegnet, man wisse, wie das Herzogthum Mailand ein Kornland sei; während hundert Jahren komme es kaum ein Mal vor, daß die Mailänder Korn von außenher kaufen müssen, da selbst während des Krieges, als die Bebauung der Güter gehindert war, jenes in fünfzig, sechzig oder siebenzig Jahren kaum ein Mal der Fall gewesen sei. Dagegen müssen sich die Angehörigen der Eidgenossen ennet dem Gebirg aus dem Herzogthum bekornen; gegenüber diesem Verhältniß, das jährlich vorkomme, dürfe man jenes, das sich so selten ereigne, wohl hingehen lassen; gerade gegenwärtig leiden die Leute ennet dem Gebirg wegen der Theuerung Noth, während im Herzogthum der Mütt Korn 4 imperialische Pfund abgeschlagen habe. Die Boten mögen sich daher bei ihren Herren bewerben, daß diese mit Rücksicht auf die armen Untertanen die Capitel annehmen und ihren Entschluß in den nächsten vierzehn Tagen dem Landvogt zu Baden berichten.

2. Im Basler Exemplar lautet das Votum des Gesandten von Basel so: Seine Instruction gehe dahin, wenn alle Orte gemeinsam die Capitel annehmen, so wollen die von Basel sie auch annehmen; da aber die von Bern sie nicht eingegangen seien, und die von Basel mit Rücksicht auf ihre Freiheiten auch noch etwas Mangel haben, so wolle er die Sache wieder heimbringen. Beide Orte werden dann von den übrigen gebeten, mit Rücksicht auf die armen Untertanen bei der jetzigen Theuerung sich nicht zu sündern.

3. Die Verbesserung enthält „die beschekene verenderung in den capitlen mit dem herzogthum Meyland usgericht und namlichen in dem andern artickel beträffend das salz“. In Art. 2. Wenn die Eidgenossen in Germanien, Beldlin, Cleven u. s. w. kein Salz bekommen, so mögen sie es für ihren Gebrauch beziehen, woher ihnen gefällig ist, und haben für dasselbe freien Transport durch ganz Mailand. Haben sie Mangel an Salz und verlangen sie solches von Mailand, und ist man daselbst durch die Bezüge von Venedig und Genua für das Bedürfniß versehen, so wird man daselbst den Eidgenossen Salz um ziemliches Geld an gelegenen Orten ohne weitere Beschwerde überlassen. In Art. 3. Anstatt des Vorbehalts von dem Zoll innert dem Graben der Vorstädte wird vorbehalten: der Zoll, der bei den neuen Thoren der Stadt Mailand bezogen wird; doch soll derselbe in alter Weise eingenommen werden.

A. A. Basel: Abschiede Band 24.

4. Der Bericht der Basler Gesandten vom 6. Mai an ihre Obern geht bezüglich dieses Punktes dahin: Die Gesandten von Basel haben bei den Eidgenossen die Freiheit derer von Basel vorbehalten. Die Eidgenossen haben dann gemeint, der zehnte Artikel behalte alle Briefe und Siegel vor und sei daher nichts Weiteres nöthig. Die Gesandten seien dann zur Botschaft des Kaisers gegangen und haben derselben ihr Begehren eines Vorbehaltes angezeigt und bemerkt, daß dieser Vorbehalt auch in der Erbeinung gemacht worden sei, gemäß einem Weibrief. Die Gesandtschaft des Kaisers habe dann verlangt, daß ihr der Inhalt dieses Weibriefes schriftlich übergeben werde, dann wolle sie eine freundliche Antwort geben. Die Gesandten haben dann Ersteres zugestanden und bitten daher um Uebersendung des genannten Weibriefes.

R. A. Basel: Abschiedsbriefen Band 6, f. 54 verso.

5. 1552, 18. Mai. Basel an Ambros Imhof, Landvogt zu Baden. In Betreff der auf dem letzten Tage zu Baden behandelten Capitulation mit dem Herzogthum Mailand habe man sich entschlossen, nachdem die Botschaft des Kaisers und des Statthalters zu Mailand auf diesem Tag sich erklärt haben, denen von Basel einen Weibrief laut anliegender Copie zu geben, dieser Capitulation auch beizutreten. Der Landvogt möge daher durch den Landschreiber auch einen solchen Weibrief fertigen lassen.

R. A. Basel: Mißweibuch 1551—58, S. 119.

Theilweise langsam scheint es mit der Besiegelung der Capitel zugegangen zu sein.

1552, 9. September (Freitag nach Mariä Geburt). Vor dem Rath zu Solothurn erscheinen Angelus Nitius und Scanius Marfus, als Gesandte des römischen Kaisers in Betreff der zwischen Don Fernand und den Eidgenossen aufgerichteten Capitel, und begehren, es mögen dieselben (von Solothurn), wie von andern Eidgenossen, besiegelt werden. Der Rath erkennt, die Capitel zu besiegeln, wie es von andern Eidgenossen geschehen sei.

R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 359.

Zu **I.** Die Gesandten von Basel berichten unterm 6. Mai nebst andern im Abschiedstext Enthaltener an ihre Obern: Nachdem einigen Kaufleuten von St. Gallen und Chur ihre Güter weggenommen und „zum teil usbütet“ worden, haben doch die Fürsten auf das Schreiben der Eidgenossen zugestanden, daß diese Güter wieder erstattet, oder ihr Werth bezahlt werden solle.

R. A. Basel: Abschiedsbriefen Band 6, f. 54.

Zu **K.** 1. 1552, 7. Mai. Credenz der XIII Orte für Burgermeister Johann Haab von Zürich und Jost Freitag, des Rathes von Freiburg, an den König von Frankreich. Es siegelt Ambros Imhof, des Rathes zu Bern, Landvogt zu Baden. 2. Datum wie oben. Instruction Obiger für die beiden Gesandten. Nach verrichtetem Gruß sollen sie anzeigen, wie die Eidgenossen wiederholt ab Tagen zu Baden an den König geschrieben haben, er möchte mit der Grafschaft Burgund die Neutralität, wie die frühere gewesen sei, errichten. Der König habe dann geantwortet, wenn die aus der Grafschaft dieser Angelegenheit wegen zu ihm schicken, so werde er ihnen, der Eidgenossen wegen, befriedigende Antwort geben. Dieses Erbieten sollen die Gesandten danken und anzeigen, die Eidgenossen werden daselbe zu verdienen trachten. Dann sollen sie eröffnen, wie die aus der Grafschaft die Eidgenossen berichtet haben, sie seien entschlossen, ihre Botschaft an den König abgehen zu lassen; da nun die frühere Neutralität unter Mitwirkung der Eidgenossen zu Stande gekommen sei, so bitten sie, eidgenössische Boten mit den ihrigen abordnen zu wollen. Sollte der König einige Artikel aufnehmen wollen, aus denen zu entnehmen wäre, daß er nicht gewillt sei, die Neutralität aufzurichten, so sollten dann die eidgenössischen Boten sich mit allem Fleiß dafür verwenden, daß die Neutralität wie die frühere beschlossen werde. In diesem Sinne sollen dann die Gesandten der Eidgenossen den König zu bestimmen suchen; ihm vorführen, wie die Grafschaft Burgund den Eidgenossen seit langen Jahren durch die Erbeinung verwandt sei; wie erstere beinahe verpflichtet seien, der Grafschaft zu rathen und zu helfen, daß sie bei Frieden und Ruhe bleiben könne; die Grafschaft habe sich auch gegen die Eidgenossen freundlich und nachbarlich bewiesen, was beiden Theilen zu statten gekommen sei; würde die Grafschaft befeindet, so würden auch die Eidgenossen wegen der Entziehung des Proviantes und sonst darunter leiden; die Eidgenossen

versehen sich daher Seitens des Königs eines gnädigen Entsprechens und werden es gegen ihn zu entgelten bestrebt sein. Es siegelt der Obige.

St. A. Bern: Allgem. eidgen. Abschiede M M, S. 745 und 747.

Auffallend, daß diese Actenstücke nicht beim Abschied vom 31. Mai 1552, **h**, vorkommen.

217.

Zabern. 1552, 5. Mai.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 370.

Gesandte von Basel, nämlich Bernhard Meyer, Bürgermeister, Hans Rudolf Fäsch, Kaspar Krug und Heinrich Falkner, erscheinen vor dem König von Frankreich, der sie gnädig empfängt, und tragen ihm das Gesuch ihrer Obern vor, gemäß ihrer Instruction, die sie dem Herzog von Montinermi (Montmorency?), dem Connetable von Frankreich und obersten Statthalter in dem Heerzug des Königs, übergeben haben. Der König antwortet: Er glaube, die von Basel seien hinlänglich unterrichtet, warum er mit seinem Heerzug anhergerückt sei; er habe denselben bisher der Art überwacht, daß derselbe, „als er niendert, dann auf (sic) seiner freunden land und erdrych gezogen“, keinen Schaden gethan, oder etwas unbezahlt genommen habe, soweit ihm wenigstens bekannt worden sei. Er habe auch nicht rauhes Recht walten lassen, wie solches jetzt, da er sich den Landen seiner Feinde nähere, ihm wohl billig zugestanden wäre; zumal im obern Elsaß und in andern Landen, die dem römischen König gehören, in Anbetracht jener Injurien, die sie früher seinen Dienern und Unterthanen zugefügt und noch vor kurzem bei seinem Ausbruch der Landsknechte verübt haben, welche zu vergelten er stark genug gewesen wäre. Aber denen von Basel zu Gefallen, und um zu zeigen, daß er ihrer Freundschaft mehr Rechnung trage, als seinen eigenen Sachen, auch um den Schaden zu hindern, der sie treffen würde, wenn er jene Länder behandeln würde, wie er das Recht dazu hätte, so verspreche er ihnen, daß sie von seinem Heerzug unberührt bleiben sollen; ihrer wegen werde er demselben eine Richtung geben, daß sie nicht belästigt werden sollen. Er verlange aber, daß in den genannten Landen seine gefangenen Diener, die daselbst festgehalten werden, entledigt und ihm wieder zugestellt werden, wofür er sich bei denen von Basel verwendet haben wolle, in Betracht, daß er ihrem Begehren auch entgegen gekommen sei, damit er seinen Verdruß und Unwillen hinlassen und verlieren möge; denn es sei namentlich gegen einige seiner Diener, deren Leben und Blut ihm nachgeschrien hätte, so gehandelt worden, daß er zur Strafe berechtigt gewesen wäre, die er aber aus Liebe zu denen von Basel und als milder Fürst unterlassen habe. Unterzeichnet: Henry, de l'Aubespine.

1552, 12. Mai. Basel an Lucern. Bericht über die Verrichtung seiner Gesandten. Nachdem der Bericht summarisch den Inhalt des gegebenen Abschiedtextes gegeben hat, fährt er folgender Maßen fort: Da nun Alles von der Freiegebung der Gefangenen abgehangen habe, so seien die Gesandten auf dem nächsten Wege nach Ensisheim geritten und haben den Herren der Regierung und dem gemeinen Ausschusse die Antwort des Königs eröffnet und verlangt, daß die Gefangenen ledig gelassen werden. Obwohl die Regierung sich lange gesperrt, habe sie endlich doch die angebehrte Freiegebung bewilligt und auf den 11. Mai alle Gefangenen mit einer gewohnten alten Urfehde entlassen und damit des Königs Verlangen Genüge gethan. (Bericht, wie die Verhandlung zwischen den Kriegsfürsten und dem römischen König sich zerschlagen habe).

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — St. A. Basel: Wissenbuch 1550—52, S. 343; laut dieser Quelle erging das Schreiben auch an Zürich, Bern, Solothurn.

Lucern. 1552, 17. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P. f. 50. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Zug: Abschiede Band 2.

Tag der V Orte.

a. Ammann Beroldingen von Uri eröffnet, wie seine Herren berichtet worden seien, daß Meister Jacob Steinschmyder von Zürich zu Wyl im Thurgau in Gegenwart des Wolf Wyß daselbst geredet habe, die V Orte haben denen von Überlingen Hülfe zugesagt und diesfalls Brief und Siegel gegeben. Benannter Wyß habe das in Beisein des Wirths und des Ammann Bogler zu Zürich im Rothenhauß öffentlich geredet. Man will nun denen von Zürich schreiben, sie mögen dem (hiemit beauftragten) Boten behülflich sein, über diese Aeußerungen des Wolf Wyß bei Ammann Bogler und dem Wirth zum Rothenhauß Kundschaft einzunehmen.

b. Ammann Reding von Schwyz hat auftragsgemäß angezogen, was Rudi Lingti (alias Linggi) von Horgen in Pfäffikon zum Steinbock den V Orten zugeredet hat; es liegen diesfalls Kundschaften vor. Es wird erkannt, wenn die von Schwyz den Lingti nicht betreten mögen, so sollen zwei Orte im Namen der V Orte ihn berechtigen. Die Boten sollen diesfalls auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen.

c. Auf dem nächsten Tag soll im Namen der V Orte dem Kaiser geschrieben werden, man habe über den Aufenthalt des Schärtlin in der Eidgenossenschaft von zuerst bis zuletzt großes Mißfallen, bei den V Orten habe Schärtlin nichts vorgenommen, es seien auch keine Aufwiegler daselbst. Den Knechten, die dem König von Frankreich bewilligt worden seien, sei befohlen worden, nur gemäß der Vereinung und nicht anders zu dienen.

d. Da die von Bern, im Fall der Kaiser eine Schlappe erlitte, gesinnt sein sollen, die Freigrasschaft Burgund einzunehmen, wie die von Freiburg und Solothurn angezogen haben, so sollen die Boten der V Orte auf dem nächsten Tag diejenigen von Freiburg und Solothurn besonders berathen, ob man die von Bern einzig oder alle drei Orte miteinander hierum anreden wolle. Die Boten sollen dann hierin zu handeln Gewalt haben. Je nach ihrer Berathung soll dann der Gegenstand auf dem nächsten Tag vorgebracht und namentlich erinnert werden, daß man Brief und Siegel der Erbeinung betrachte, damit nicht durch ein Ort der Eidgenossenschaft ein solcher tödtlicher Krieg, wie hieraus folgen möchte, aufgeladen werde.

e. Dem Abt zu Wettingen wird in Betreff des Kernens freundlich Dank gesagt und geschrieben, er möge denselben auf die ihm gelegenen Märkte führen, damit der Preis desto eher abschlage.

f. Da zu Luggarus einige Personen dem lutherischen Glauben anhangen sollen, so soll man dem Erzpriester, dem Statthalter, dem Fähnrich und dem Schreiber ernstlich schreiben, daß sie sich erkundigen, wie viele und welche Personen und was jede hauptsächlich wider den alten wahren Glauben gehandelt habe, und hierüber nach Form Rechtens glaubwürdige Kundschaften einnehmen und das Ergebnis an die von Lucern übermitteln, wodann weiter in der Sache gehandelt werden soll.

g. Im Namen des Grafen von Greyerz eröffnet dessen Protonotar: 1. Wenn einige seiner Unterthanen straffällig werden, laufen sie nach Bern und Freiburg und möchten da Unterstützung suchen, während er meine, diese, seine ewigen Bundesgenossen, sollten solche Leute ab und an ihren gehörigen Herrn weisen. 2. Der Graf sei den Städten Bern, Basel und Freiburg, auch einzelnen Personen daselbst, auch Kriegsheuten vom piemontesischen Zug her Zins, Sold und Anderes schuldig, die nun große „Leistungen“ auf ihn treiben; er bitte daher die V Orte um eine Fürschrift, daß ihm leidentlich Ziel und Tag gestellt und die großen schweren Leistungen aufgehoben werden. Da die Boten ohne Instruction sind, wird die Sache

heingebraucht, um auf dem nächsten Tag dem Grafen soviel möglich behülflich zu sein, und zwar durch eine mündliche Unterredung mit den Boten der drei Städte, was ihm nützlicher sein werde, als eine Fürschrift. **h.** Es wird im Namen der V Orte an Zürich geschrieben, es möchte auf Sonntag Graudi (29. Mai) eine gemeine Tagsatzung nach Baden beschreiben. **i.** Zürich hat ein Schreiben der Boten der vier Orte, die im Namen gemeiner Eidgenossenschaft an den König von Frankreich abgeordnet worden sind, an Lucern übersandt; von dem erhält jeder Bote eine Copie.

Zu einiger Erläuterung dieses Abschiedes, auch theilweise zur Ergänzung des Abschiedes vom 4. Mai dient folgende Missive:

1552, 12. Mai. Uri an Lucern. Gemäß dem Bericht des Boten von Uri, Bogt a Pro, habe sich auf letzter Tagsatzung, nachdem der Gesandte von Lucern, Schultheiß Bircher, schon verritten war, Einiges zugetragen, das man denen von Lucern mittheilen müsse, umso mehr weil deswegen die Gesandten der vier Orte einen Tag nach Lucern auf den nächsten Montag (16. Mai), Nachts an der Herberg zu sein, angesetzt haben. 1. Auf die Tagsatzung vom 4. April habe der Kaiser in Betreff des Schärtlin geschrieben; das habe man in den Abschied genommen, um auf dem letzten Tag Antwort zu geben. Da man sich aber diesfalls nicht vergleichen konnte, sondern die Sache wieder auf die Jahrrechnung geschoben habe und aber den V Orten an dieser Angelegenheit mehr als andern liege, so habe man beschlossen, sich auf dem Tag zu Lucern zu berathen, ob die V Orte allein antworten, oder die Sache bis zur Jahrrechnung anstehen lassen wollen. 2. Auf der letzten Tagsatzung haben die Boten von Freiburg und Solothurn angezogen, sie seien berichtet, daß die von Bern, wenn es dem Kaiser unglücklich gienge, vielleicht die Grafschaft Burgund einnehmen wollen, und gefragt, ob die von Freiburg und Solothurn alsdann stillsitzen oder wie sie sich halten sollen. Darauf haben die Gesandten der fünf Orte sie ermahnt, still zu sein und wenn etwas begegne an die V Orte zu schreiben und deren Bescheid zu erwarten; zumal da jetzt eine Gesandtschaft der Eidgenossen sich beim König in Frankreich befinde, soll man diese zuerst mit ihrer Antwort heimkommen lassen, wodann sich ergeben werde, ob der König der Eidgenossenschaft geneigt sei, oder was er vornehmen wolle. 3. Der Abt von Wettingen anerbiete den V Orten bei 250 Mütt Kernen, zu 39 Baßen, Badener Maß, während Andere den Mütt zu 45 Baßen geben. Hierauf sollte man eine Antwort ertheilen. 4. Durch N. wurde den V Orten angezeigt, es seien einige Luggarner dem lutherischen Glauben ergeben und frage sich daher, wie man sich diesfalls halten wolle.

St. A. Lucern: Allg. Abschd. P. f. 53.

Zu **h.** Das Schreiben der V Orte an Zürich vom 17. Mai wird motivirt mit der Dringlichkeit einer Antwort an den Kaiser betreffend Schärtlin, dem angeblichen Vorhandensein von etwas Practif wider die Erbeinung, der Vorschrift, daß jedes Ort, wenn ihm etwas angelegen sei, solches den andern freundlich mittheilen solle, und mit dem Umstande, daß die alten Abschiede noch nicht durchwegs vollzogen, die Zeitverhältnisse aber eigenthümlicher Art seien und man daher auf Fürsorge Bedacht zu nehmen habe. Besiegelt mit dem Siegel der Stadt Lucern.

St. A. Zürich: A. Lucern. — St. A. Bern: Deutschland-Buch, Kaiser. — A. A. Basel: Abschiede Band 24, Mittheilung aus Zürich vom 19. Mai 1552. — A. A. Freiburg: Missiven Zürich.

Zu **i.** Siehe Note zum Abschied vom 20. Mai 1552.

Von diesem Abschied liegt ein flüchtiges Concept im St. A. Lucern: Allgem. Abschiede O 2, f. 415, von späterer Hand (Gysat?) mit der Jahreszahl 1551 versehen und wurde daher dort zu den Abschieden von 1551 versetzt.

Zweibrücken. 1552, 20. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P f. 40. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Band 18, f. 366.

Kantonsarchiv Freiburg: Babilische Abschiede Band 15. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede, dem Abschied vom 31. Mai 1562 angefügt.
Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Verhandlung von Boten der Eidgenossen mit dem König von Frankreich.

Die Boten der Eidgenossen (s. Abschied vom 4. Mai **a** und **c**) eröffnen im Feldlager zu Zweibrücken dem König: 1. Auf Ansuchen der Regierung des römischen Königs zu Ensisheim, der Prälaten, Aebte und anderer Geistlicher, des Adels und „anderer Gemeinden“ der oberösterreichischen Lande bitten die Eidgenossen den König, nicht gedulden zu wollen, daß in dem gegenwärtigen Kriege diese Lande und Gelegenheiten verheert oder beschädigt werden, mit Rücksicht auf das alte Bündniß, welches diese Lande als Angehörige des Hauses Oesterreich mit den Eidgenossen haben, und in Betracht, daß die genannte Regierung auf die Bitte der Eidgenossen die gefangenen Diener des Königs freigelassen hat. Der König antwortet, nachdem schon die von Basel ihre Anwälte bei dem König zu Zabern hatten und in gleicher Weise sich für die Regierung von Ensisheim verwendeten und der König zugegeben hat, daß die betreffenden Gebiete nicht überzogen noch beschädigt werden sollen, obschon sie wegen ihrer grausamen „Unmiltigkeit“ gegen des Königs Diener und Kriegersleute in diesem Aufbruche eine Strafe verdient hätten, jetzt aber der König neuerdings von den Eidgenossen angegangen werde, denen er hauptsächlich zu entsprechen begierig sei, so wolle er die genannte Unbescheidenheit vergessen und es werden die Betreffenden von seinem Kriegsheere keinen Schaden empfangen, hauptsächlich auch, weil die Eidgenossen versichern, daß die Gefangenen am eilften Tag dieses Monats befreit worden seien. 2. Ebenso hätten die Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt die Eidgenossen gebeten, sie möchten mit Rücksicht auf die alte Freundschaft und Nachbarschaft den König angehen, daß sie, namentlich die von Straßburg, durch den Krieg keinen Schaden erleiden müssen. Antwort: Der genannte Herr habe nie daran gedacht, diese Städte oder andere Lande seiner Freunde zu beschädigen; und wenn er dessen je gewillt gewesen wäre, so mögen die Eidgenossen versichert sein, daß das, was sie ihm zur Begünstigung empfehlen, jene Gunst erlangen werde, die sie von ihrem besten Freunde zu erwarten haben. 3. Die Stadt Rotweil sei von dem Herzog Moritz, Kurfürsten und andern Fürsten „zu Hülf und Rat“ dieses Krieges aufgefördert worden und habe deswegen die Eidgenossen angegangen, die auch verschafft haben, daß die von Rotweil nicht gedrängt wurden, in Augsburg zu erscheinen. Die Eidgenossen bitten nun den König, vermitteln zu wollen, daß die von Rotweil von dem Herzog Moritz oder dessen Bundesgenossen keinen Schaden empfangen. Antwort: Dem König sei unbekannt, was der Herzog Moritz und die andern Fürsten mit denen von Rotweil zu verhandeln haben oder warum die letztern nach Augsburg berufen worden seien. Wenn er aber gegenüber dem Herzog Moritz etwas wirken könne, so wolle er sich geneigt erzeigen, „wie dann jüngst durch sin befehl der fürsten halb, so gen Schaffhusen gereiset, der herr von James und der herr bischof von Bayons (Zürich wie: Boyens) um trostliche beschirmung etlicher orten, da ir kriegshöre fürziechen hat, beschehen ist“. 4. Als die Boten der Eidgenossen durch Straßburg gereist sind, seien sie von denen von Straßburg gebeten worden, dem König ihre unterthänige und demüthige Recommendation anzufagen und ihm alle Freundschaft und gute Nachbarschaft anzubieten, da nun der König wegen des Herzogthums Lothringen ihr Nachbar geworden sei. Antwort: Schon der verstorbene König habe sich gegenüber der Stadt Straßburg freundlich erzeigt, was der jetzige

König, seit er zu der Krone gekommen, auch beobachtet habe, woran sich die Vornehmsten der Stadt erinnern werden; dem König sei unbekannt, woher ein allfälliger Argwohn, wenn ein solcher vorhanden wäre, komme, da er sich nie anders benommen habe. Anderseits verwundere er sich über die Rauheit, womit jüngst, als sein Heer zu Zabern gewesen, seinen Dienern begegnet worden sei, welche um einige kleinfüge Bedürfnisse zu kaufen, sich in genannte Stadt begeben wollten. Er wolle dieses aber vergessen und nehme an, nachdem er nun ihr Nachbar sei, werden sie seinen guten Willen stets besser erkennen. 5. Die Eidgenossen ersuchen den König, er wolle ihre Bitten nur mit gnädiger guter Meinung vermerken; dieselben haben ihren Ursprung in alter Nachbarschaft, Freundschaft und Bündnissen, die sie mit den betreffenden Städten und Landen haben; auch in der Gemeinschaft der Bedürfnisse in Speise und Getränk und Anderem. Dabei bleiben die Eidgenossen allweg des Königs geneigte unterthänige Diener, Nachbarn und Bundesgenossen, bereit, ihm und seiner königlichen Krone zu leisten, was ihnen möglich sei. Antwort: Der Herr wisse nichts Anderes zu thun, als Alles, was von den Eidgenossen herkomme, gefällig aufzunehmen, wegen besonderer Begierde, die er zu ihnen trage, und weil er überzeugt sei, daß sie seine Freundschaft allem Andern vorziehen; er sei entschlossen, in seinem guten Willen gegen die Eidgenossen zu verharren. Geschehen im Feldlager zu Zweibruggen den 20. Mai 1552, unterzeichnet Henry und de l'Aubespine.

Es sind folgende Berichte anzufügen:

1. 1552, 12. Mai, Ensisheim. Die Boten von Zürich, Lucern, Uri und Schwyz an diese vier Orte. Nachdem sie auf dem letzten Tag zu Baden auf das Begehren der Regierung von Ensisheim, auch der Prälaten, Grafen, Ritterschaft, Städten und Stände der vorderösterreichischen Lande, auch der Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt im Namen gemeiner Eidgenossenschaft zum König von Frankreich abgeordnet worden seien, haben sie gemäß dem Abschied am letzten Montag (7. Mai) bei guter Zeit zu Basel einander angetroffen. Da seien sie vom Bürgermeister und den Berordneten verständigt worden, daß die Boten von Basel, welche beim König von Frankreich zu Zabern waren, wieder im Hinaufreiten begriffen seien, und für die vorderösterreichischen Lande Friede und Sicherheit erlangt haben, wenn nämlich die Regierung die französischen Hauptleute und Knechte, welche sie gefangen genommen habe, ohne Entgeld freilasse. Am gleichen Abend habe ihnen Hans Melchior Heggenzer im Namen der Regierung eröffnet, die Boten möchten über den Dienstag zu Basel bleiben, um weitere Berichte abzuwarten, was die Boten befolgt haben. Hierauf seien dem Heggenzer zwei Schreiben von der Regierung übermittelt worden, dahin gehend: Die Boten sollen auf den Mittwoch bestimmt zu Ensisheim eintreffen, um daselbst weitem Bescheid zu erwarten. Mit Wissen und Willen des Rathes der Stadt Basel, der den Gesandten sein Mitglied, Jacob Rüdi, beigeordnet hatte, seien die Boten dann verritten und auf der Straße den Gesandten von Basel, die an des Königs Hof gewesen, begegnet, welche die oben gegebenen Berichte derer von Basel über den Erfolg dieser Sendung bestätigten, worauf sich die beiderseitigen Boten wieder getrennt haben. Die eidgenössischen Gesandten seien dann (zu Ensisheim) vom Landvogt Marquard, Freiherrn zu Königssee, wohl und ehrlich empfangen worden, und haben hierauf am Donstag mit Bezug auf ihr weiteres Verhalten von der Regierung („von ir gnaden und gunst“) fernern Bescheid begehrt. Darüber sei ihnen geantwortet worden, es habe zwar die Stadt Basel bei dem König von Frankreich etwas „Fristung“ erlangt; aber dessen ungeachtet habe man noch keine genugsame Versicherung und stehe noch in allerlei Gefahren. Der Franzos habe das Herzogthum Lothringen, welches an die österreichischen Lande anstoße, unter seine Gewalt gebracht, wodurch jenen leicht im Wiederheraufziehen oder sonst mittlerweile großer Schaden erfolgen möchte, wie denn diesfalls aus deutschen und wälschen Landen viele Berichte eingekommen seien, der König werde im Heimziehen den Weg durch das Sundgau und Elsaß auf Burgund und Dijon nehmen. Die von Straßburg und Schlettstadt haben der Regierung auf gestern zugeschrieben, man solle die Boten nicht zurückhalten, sondern zum König verreiten

lassen. Als nämlich der König den Zug von Zabern herab genommen, seien der Stadt Straßburg, da ihre Gesandten in Ungnade von ihm abgeschieden seien, zwei Dörfer verbrannt und einige geplündert worden; die Stadt Hagenau sei eingenommen worden und des Königs Kriegsvolk liege um dieselbe herum; die gemeine Sage gehe, der König werde auf Speier ziehen. Die Meinung der Regierung und der Ausschüsse dieser Lande und der drei Städte sei daher, die Boten wollen zur Verhütung vielen Unraths und weil die Eidgenossen hierin vielen Ansehens genießen, sofort an den Hof und in das Lager des Königs verreiten und ihren Auftrag verrichten. Das haben die Boten nicht abschlagen können; sie forderten jedoch, daß die Gefangenen unentgeltlich freigegeben werden, wofür die Gesandten von Basel Hoffnung gegeben hatten. Das habe die Regierung zugesagt und es sollen diese Gefangenen, „dero von anderthalb hundert noch vier fürnemer gewäsen, darunter ein hauptmann von Salzburg“, heute auf gewöhnliche Urfehde ledig gelassen werden. Hiefür haben die Boten von der Regierung, nämlich von dem Landvogt und dem Kanzler, einen genügenden Schein erhalten, um denselben beim König und wo es nöthig sei, vorweisen zu können. Die Boten werden also morgen früh mit zweien vom Adel, welche die Regierung ihnen beigeordnet habe, nach Colmar, Schlettstadt und Straßburg, und dann mit dem genannten Boten von Basel zum König verreiten, um ihren Auftrag so gut als möglich zu verrichten. In diesen österreichischen Landen höre man von keinen Rüstungen, außer daß hier zwei Fähnchen Landsknechte liegen, die an der Stadt schanzen und sich zur Gegenwehr rüsten; ebenso soll auf heut „Hat otmar von Thönen“ ein Fähnchen zu Rheinfelden mustern lassen. Im Namen Aller siegelt Hans Escher.

St. A. Lucern: Acten Frankreich. — St. A. Zürich: A. Frankreich. — Z. A. Schwyz: Abschiede. — A. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2. 1552, 26. Mai, Ensisheim. Hans Escher an Zürich. Gemäß dem letzten Schreiben seien die Gesandten („wir“) von Ensisheim nach Straßburg geritten und haben da erfahren, wo der König zunächst gefunden werden möchte. Als sie nach Hagenau gekommen seien, habe der Rheingraf mit seinem Regiment den Zug wieder nach Zabern genommen. Die Gesandten seien dann dem Nächsten nach nach Zabern gefahren, woselbst der König am letzten Donnerstag (23. Mai) durchgeritten sei und sein Lager eine halbe Meile vor der Stadt aufgeschlagen habe, wohin die Gesandten sich gemäß erhaltenem Bericht verfügten. Gleichen Tags seien sie vom König angehört worden, der ihnen willfährige Antwort gegeben habe. Die bezügliche Verhandlung haben sie dann im Heimreisen den Städten Straßburg, Colmar und Schlettstadt mitgetheilt, die damit wohl zufrieden gewesen seien. Heute morgen werde der Landvogt und die Regierung zu Ensisheim ihren Bericht ebenfalls entgegennehmen; man glaube, sie werden sich auch befriedigt finden. Dann werden die Gesandten wieder heimkehren und daselbst ihren Obern des Weitern ihre Erlebnisse mittheilen. (Bericht über Kriegsverhältnisse). In dem Vortrag, der die Stadt Rotweil betroffen habe, haben die Gesandten etwas „uszubringen“ beglaubt. Der König habe sich aber „erzeigt“, als ob die „bemelten“ Fürsten noch „guten glauben haltind“, obwohl das Verede anders gehe, wie das dann mündlich eröffnet werden könne.

St. A. Zürich: A. Frankreich.

Man sehe die Note zum Abschied vom 29. Juli 1552, bezüglich den Bericht vom 27. August 1552.

220.

Solothurn. 1552, 21. Mai (Samstag vor der Kreuzwoche).

Staatsarchiv Lucern: Ungegebundene Abschiede.

11. Zufolge der in Baden beschenehen Beredniß erscheint Martin Esinger, Burgermeister und des Rathß zu Freiburg, als Gesandter der heimlichen Rätthe daselbst, vor den heimlichen Rätthen der Stadt Solothurn und eröffnet: Seine Herren haben zuverlässigen Bericht, wie die von Bern „villicht“ im Sinne haben, wenn

der König von Frankreich im gegenwärtigen Zuge den Kaiser besiegte oder dieser mit Tod abginge, in das Burgund einzufallen und dasselbe zu nehmen; sie hätten deßhalb einen Sturm in Aussicht genommen und die Heimlichen angewiesen, im gegebenen Fall das Volk auf gewisse Plätze zu führen. Der Gesandte sei daher beauftragt, mit denen von Solothurn hierüber zu rathschlagen und die früher von den Heimlichen beider Städte festgesetzten Wortzeichen zu erneuern. Da anderseits auch die von Solothurn für gewiß vernommen haben, der König wolle seinen Heimzug durch das Sundgau und Elsaß herauf einschlagen und Burgund einnehmen, wobei zu besorgen sei, die von Bern möchten auf Salins („Sälis“) ziehen, so wird beschlossen, auf Montag nach dem Sonntag Graudi (30. Mai) einen Tag der V Orte nach Lucern zu berufen, Nachts daselbst an der Herberg zu sein, wo die Botschaften von Freiburg und Solothurn auch erscheinen und den übrigen die Sachlage eröffnen und sich mit ihnen berathen sollen, was in der Sache vorzunehmen sei; wie die von Bern früher das Savoyerland eingenommen haben, wodurch jedem Ort 200 rheinische Gulden abgegangen sind, so möchte es auch hier geschehen, und namentlich wichtig ist die Sache auch wegen des Salzes. Es wird sich auch fragen, ob man für den gegebenen Fall nicht auch mit den Burgundern und den oberösterreichischen Landen unterhandeln soll, daß sie sich an die VII Orte ergeben, wofür, wie man hört, Einige guten Willen haben, oder ein Burgrecht mit ihnen aufrichten. Da die beiden Städte sich auch in Betreff der Wortzeichen vereinbart haben, so will man sich dießfalls auch mit den V Orten verständigen, damit sie sich unter Umständen zu verhalten wissen. **b.** Jedes Ort soll sich mit Rücksicht auf die von Neuenburg wegen Farel eingekommene Antwort berathen, was weiter zu thun sei. Unterzeichnet: Der Stadtschreiber zu Solothurn.

Zu **b.** 1552, 19. Mai, Neuenburg. Georg de Rive an Solothurn. Gemäß einem Schreiben derer von Solothurn sei diesen von den sechs Orten aufgetragen worden, sich dafür zu bewerben, daß Meister Wilhelm Farel wegen der Worte, die er bei Anlaß, als die Boten der VII Orte gegen Meister Michel, Prädicant zu St. Blasii, „allhie“ geklagt haben, dem Landfrieden zuwider geredet habe, bestraft werde. Die genannten Boten werden sich erinnern, wie Farel sich entschuldigt habe, es sei nicht seine Meinung gewesen, wie die Sache jetzt von Einigen ausgelegt werde, und wie dann die Richter, die wegen Meister Michels Handel bethätigt waren, und gemeine Bürger „dieser statt“ an die VII Orte für Farel eine Bitte gethan haben, welche die Boten an ihre Obern zu bringen genommen haben. Seither sei keine andere Antwort erfolgt, als der Auftrag an Solothurn, zu fordern, daß Farel bestraft werde. Obwohl man etwas Anderes erwartet habe, habe man nun doch den Farel um 50 Pfund gebüßt, die er bezahlt habe, und ihm bemerkt, sich künftig dem Landfrieden gemäß zu verhalten. Was den Meister Michel anbelange, so habe dieser behufs Entrichtung der 50 Pfunde, welche an die von Landeron bezahlt werden mußten, alles sein Gut verkauft, und sei mit Weib und Kind aus der Grafschaft weggezogen. In Betreff der Kosten, welche die Orte fordern, wissen die Boten, daß nicht sie, sondern Landeron mit Meister Michel gerechnet haben. Es sei damals gefordert worden, man solle ihn ins Gefängniß legen, damit er nicht aus dem Recht entweiche. Auf das habe man geantwortet, es sei das in diesem Lande nicht der Brauch, sondern man lasse sich hiefür Bürgschaft geben, wie denn auch Meister Michel zwei Bürgen gestellt, die ihn zum Rechten verhalten und hiemit ihrem Versprechen Genüge gethan haben. Für die Kosten haben sie nichts versprochen und sei der Handel von den Boten der Orte nicht „darnach“ geführt worden. Er bitte daher die von Solothurn, sich zufrieden zu geben und auch die übrigen Orte hiezu zu vermögen.

l. H. Schwyz: Abschiede, beim Abschied vom 21. Mai (oder 20. April, wie er dort irrig bezeichnet wird).

1552, ca. 30. Mai und 22. October.

Verwendung der evangelischen Städte der Eidgenossenschaft für die Evangelischen in Frankreich.

Unter Hinweisung auf die Abschiede von 1552, 28. Juni **yy** und 15.—29. Juli und 15. December bis 1553, 15. März sind wir auf die Wiedergabe von folgendem Vereinzeltem verwiesen.

1. 1552, 30. Mai. Zürich an Johann Rudolf Lavater und Hans Escher, jetzt zu Baden. Vor dem Rath zu Zürich seien zwei Franzosen mit Rudolf Gwalter, Diener an der Kirche derer von Zürich, erschienen, und haben vorgebracht, wie in Frankreich in Abwesenheit des Königs durch dessen Statthalter und Regenten viele Biederleute wegen des heiligen Evangeliums verfolgt werden und in Durchächtung und Gefängniß kommen. Sie bitten dringend, die von Zürich wollen mit den drei übrigen religionsverwandten Orten sich durch Botschaften oder Schreiben dahin verwenden, daß der König ein Einsehen thue und diese Verfolgung abstelle, wie denn die von Bern und Basel, bei denen sie auch gewesen seien, dessen guten Willens seien, und ohne Zweifel auch die von Schaffhausen, zu denen sie noch hingehen wollen, gleiche Gefinnung hegen werden. Da man solche und andere christliche Leute, namentlich jene, welche die Religion derer von Zürich angenommen haben, vor Bedrängung möglichst zu schützen schuldig und geneigt sei, so sollen die Gesandten von Zürich mit denjenigen der genannten drei Orte sich berathen, ob man zum König von Frankreich Boten schicken oder ihm schreiben wolle oder wie man der Sache am besten Vorschub leisten könne. Es würde auch nützlich sein, wenn man mit den Fürsten, die jetzt dem König verbündet seien, durch Schreiben oder sonst verhandeln würde. Wie man berichtet sei, werden die Gesandten hierüber durch Venner Tillier des Weitern verständigt. In Betreff der Kosten, die eine Botschaft erforderte, haben die Abgesandten nichts angezeigt, und wenn die Gesandten der übrigen Orte diesfalls nichts bemerken, so sollen die von Zürich hierüber auch nichts reden; zwar fände man am Plage, diese Kosten würden von den Anrufenden getragen; doch wolle man diesfalls den Gesandten Gewalt geben und schenke ihnen alles Vertrauen.

St. A. Zürich: Mißivenbuch 1551—1555, f. 61.

2. 1552, 22. October, Dijon. Die Gesandten der vier evangelischen Städte, nämlich von Zürich Hans Escher, von Bern Hans Wyß, von Basel Jacob Göz und von Schaffhausen Ludwig Döskli, an Basel. Am 13. October seien sie in Bern zusammengekommen und haben sich da erkundigt, ob die Gefangenen in Frankreich befreit worden seien oder nicht, und welche Strafe bei diesen Kriegsläufen die sicherste sei. Die Herren von Bern haben ihnen dann gerathen, sie sollen sich nach Neuenburg begeben; da werden sie beim Landvogt und einigen andern Personen über beide Punkte Aufschluß erhalten. Dort sei ihnen dann mitgetheilt worden, es seien zu Paris bei hundertfünfunddreißig Personen des Glaubens wegen gefangen gelegt worden; von denen seien drei, ein Schulmeister, ein Advocat oder Redner und eine Frau, gute Leute, gerichtet, und einige vornehme Personen auf die Fürbitte einiger Fürsten und Herren befreit worden, der größte Theil aber befinde sich noch in schwerer Gefangenschaft. Um in Gemäßheit ihres Auftrages den Gefangenen, sie seien reich oder arm, auch jenen frommen Christen, die noch in Gefahr stehen, zum Trost und zum Guten zu wirken, haben die Gesandten dann den Weg durch die Grafschaft Burgund nach Frankreich genommen. Dabei sei ihnen angezeigt worden, wie ihre Reise den guten Leuten zu Paris schon bekannt geworden sei und die Gesandten von ihnen daselbst erwartet werden. Sie seien dann unbeleidigt durch Burgund gekommen, obwohl vierzehn Tage vorher der Volkswyler mit zwanzig Fähnchen und sechshundert oder achthundert Reifigen nach Bourg en Bresse durchgezogen war und eine halbe Tagreise nach den Gesandten, unweit von Salins, dreihundert Reifige zum Nachrücken bereit gewesen seien, und seien gestern auf des Königs Gebiet nach Dijon gekommen. Da haben sie vernommen, der König befinde sich zu St. Germain, vier wälsche Meilen von Paris; da hoffen sie ihn zu finden und ihren Befehl mit Beförderung auszurichten.

Wegen des Ungetwitterß und der großen Wasser haben sie nicht schneller reisen können. Bei denen von Bern haben die Gesandten vernommen, daß sie denen zu Dijon wegen einiger Gefangener geschrieben haben, daß sie bis zur Ankunft der Gesandten nicht fürfahren sollen. Den betreffenden Läufer haben die Gesandten auf der Straße angetroffen; er habe eine schriftliche Antwort gehabt, welche die Gesandten geöffnet haben; diese habe nichts Anderes enthalten, als man habe die Gefängnisse untersuchen lassen und kenne niemand, der des Glaubens wegen gefangen sei. Der Bote habe aber gemeldet, es seien einige Tage vorher zwei Gläubige verbrannt worden. Bei ihrer Ankunft haben die Gesandten dieses als wahr befunden, auch vernommen, daß Einer, der von Paris gekommen und im Gefängniß gestorben war, todt verbrannt worden sei, und sonst noch eine Person vor einiger Zeit . . ., was Alles sich in zwei Monaten zugetragen habe. Doch werde Ungleiches geredet; es heiße auch, diejenigen, welche gerichtet worden seien, haben falsche Briefe getragen und seien deswegen bestraft worden, was Alles zu vermuthen sei, „allein schryben an die Christen hin und wider gesm sygen“. (Folgen Berichte über Kriegsnachrichten.) Bitte diese Mittheilung auch denen von Zürich, Bern und Schaffhausen zukommen zu lassen.

St. A. Zürich: Acten Frankreich.

222.

Baden. 1552, 31. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 57. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 358.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenössische Abschiede M M, S. 753. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bd. 24. Kantonsarchiv Freiburg: Babilische Abschiede Bd. 24. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bd. 31.

Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Bürgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Tiltier, Seckelmeister; (Jacob) Thormann, Benner, beide des Rathß. Lucern. Hans Hug, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Jacob a Pro, des Rathß. Schwyz. Jörg Reding, Landammann. Unterwalden. Heinrich zum Weissenbach, alt-Landammann zu Obwalden. Zug. Hans Letter, Ammann; Bartholomä Merz, des Rathß. Glarus. Hans Brunner, des Rathß. Basel. Jacob Rüdi, des Rathß. Freiburg. Jost Freitag, des Rathß. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Bürgermeister. Appenzell. Dthmar Kurz, Landammann. E. A. A. f. 104, b. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Es erscheinen die Boten der fünf Orte, welche beim König von Frankreich gewesen sind, und berichten, sie haben den König im Feldlager zu Zweibrücken angetroffen; der habe ihre Anbringen gütig angehört und ihnen gnädige Antwort ertheilt, von welcher jedem Boten eine Abschrift zugestellt worden ist. Daneben sei ihnen von der Regierung zu Ensisheim, den Städten Straßburg, Colmar und Schlettstadt und von dem Herzog von Zweibrücken und den Amtleuten der Grafen von Bitsch („Butsch“) viele Zucht und Ehre erwiesen worden. Man schreibt nun an den König und verdankt ihm seinen gnädigen Willen und sein freundliches Erbieten. **b.** Schultheiß Hug von Lucern zeigt das Schreiben und die neue Zeitung derer von Ueberlingen an. Es wird denselben wieder geschrieben, ihnen freundlich gedankt und sie gebeten, wenn ihnen weiter etwas begegne, solches denen von Lucern zu melden. **c.** Der Herzog Christoph von Württemberg antwortet auf das in Betreff der Angelegenheit wegen des Geschützes an ihn gerichtete Schreiben, er sei der Meinung, es solle jeder Theil zwei Zusäzer bestimmen; er für sich werde einen vom Adel und einen Doctor oder Rechtsgelehrten wählen; wenn aber die von Rotweil hierin einiges Bedenken haben sollten, so sei er

auch zufrieden, wenn zwei vom Adel und dann von der Gegenpartei auch zwei gesetzt werden. Diese sollen einen Obmann bezeichnen und dann die Angelegenheit ohne alle Appellation gütlich oder rechtlich ausgetragen werden. Sobald er die Meinung derer von Rotweil kenne, wolle er sich auch über Ort und Zeit der Verhandlung aussprechen. **d.** Auf das Schreiben der Eidgenossen an Herzog Moriz, den Kurfürsten und seine Mitverwandten in Betreff Rotweils schreibt Johann Albrecht, Herzog zu Mecheln und Fürst zu Wenden, er habe jenes Schreiben in Abwesenheit der genannten Fürsten erbrochen und gelesen, und denke, „er werdint gedachte unsere mitverwandten, wie er dann ganz willig mit berürter statt Rotwyl, dahin richten, daß die one nachteil und unbeschwert von inen bleiben“. **e.** Die Schreiben beider Fürsten nebst der Antwort, welche die Gesandten vom König von Frankreich gebracht haben, werden denen von Rotweil übersickt, um sich hiernach richten zu können. **f.** Die Boten von Zürich eröffnen, die V Orte, welche zu Lucern versammelt gewesen, haben an Zürich berichtet, man habe seiner Zeit an den Kaiser geschrieben, man wolle sein Schreiben den Obern vorlegen, die gebührende Antwort ertheilen werden. Da dieses noch nicht geschehen sei und der Kaiser über diesen Verzug unwillig werden möchte, und da man zugleich vernehme, daß etwas wider die Erbeinung walte, so begehren sie die Ansetzung dieses Tages, damit sie anziehen mögen, was ihren Obern diesfalls angelegen sei. Die Boten der V Orte bemerken nun, es seien mancherlei Reden gegangen, wie der König von Frankreich, nachdem er durch Lothringen auf Meß und an andere Orte gezogen sei, durch das Elsaß und die Grafschaft Burgund den Rückzug nehmen werde; ebenso seien einige Reifige nach Schaffhausen gekommen und haben „das Geld“ daselbst in Empfang genommen und es sei gesagt worden, daß einige Orte in der Grafschaft Burgund oder im Sundgau Eingriff thun möchten. Deswegen haben sich die V Orte versammelt und in guter Meinung die von Zürich gebeten, diesen Tag anzusetzen, denn auf allen Tagen werde verabschiedet, man solle freundlich miteinander reden, ein Ort dem andern anzeigen, was ihm angelegen sei, und nicht einige Orte oder einzelne Personen etwas anfangen, das hernach gemeiner Eidgenossenschaft Schaden bringen möchte. Wenn auch ihre Obern den genannten Reden keinen Glauben schenken, so haben sie doch für gut erachtet, daß man wieder einmal zusammenkomme und sich miteinander unterrede, damit kein Ort ohne Wissen und Willen der andern handle. Man möge daher ihr Vorgehen als aus guter eidgenössischer Meinung geschehen hinnehmen, denn ihre Obern seien gesinnt, die Bünde, die Erbeinung, Brief und Siegel zu halten und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu fördern. Die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen eröffnen, sie seien einzig beauftragt anzuhören, warum dieser Tag ausgeschrieben worden sei und welche Orte gegen die Erbeinung practicirt haben sollen. Bei ihren Obern sei das nicht der Fall; diese seien entschlossen Bünde, Erbeinung, Brief und Siegel zu halten; deswegen sollte man solchen Dhrenträgern und unnützen Reden, die von nichtswürdigen Leuten herkommen, keinen Glauben schenken. Die Gesandten von Bern und Basel bemerken insbesondere, ihren Herren werden mit Bezug auf die Burgunder und die unter dem Haus Oesterreich Sitzenden Sachen beigelegt, die ihnen beschwerlich seien und kein Ort leiden würde. Indessen haben sie bisher solches geduldet. Auch die Gesandten von Freiburg, Solothurn und Appenzell zeigen an, wie ihre Herren nichts wider die Erbeinung practicirt haben, sondern die Bünde, Briefe und Siegel getreulich halten wollen. Nachdem noch mancherlei hierüber geredet worden, wird verabschiedet, jeder Bote soll diese Verhandlung getreulich heimbringen und auf den nächsten Tag instruiert werden, wie man solche Reden abstellen könne, damit das Mißtrauen aufhöre und man wie die Alvordern in Frieden und Ruhe leben könne. **g.** Auf das Schreiben des Kaisers wird eine Antwort festgesetzt; die Gesandten von Zürich und Bern wollen diese heimbringen. Sie sollen ihre Meinung bis nächsten Montag

dem Landvogt von Baden zuschreiben; wenn auch ein Ort in der Antwort nicht begriffen sein wollte, so soll nichtsdestoweniger die letztere im Namen der übrigen Orte gefertigt werden. **II.** Ein Gesandter der Grafschaft Burgund eröffnet: 1. Auf dem letzten Tage haben sie gebeten, die Eidgenossen möchten zwei Boten abordnen, die der Publication der Erbeinung in der Grafschaft Burgund beiwohnen möchten. 2. Betreffend die Neutralität habe der König von Frankreich geantwortet, die von Burgund mögen zu ihm kommen, dann werde er ihnen befriedigende Antwort geben; inzwischen solle die Grafschaft vor Anfechtungen gesichert sein; der Gesandte bitte daher, die genannten Boten zu beauftragen, mit den Berordneten der Grafschaft zum König zu reiten und mit demselben zu verhandeln, daß die Neutralität wie die frühere beschlossen werde. 3. Wenn aber der König sich so benehmen würde, daß man sähe, er wäre nicht gewillt, die Neutralität aufzurichten, so möchten für diesen Fall die Gesandten instruiert werden, dem König zu erklären, die Grafschaft stehe unter dem Schutze der Eidgenossen; würde sie irgendwie beschädigt oder verwüstet, so wären die Eidgenossen vermöge der Erbeinung veranlaßt, der Grafschaft Hülfe und Beistand zu leisten. Nach Eröffnung der Instructionen wird befunden, die Obern seien des Willens, der Grafschaft gemäß der Erbeinung berathen und beholfen zu sein und wenn der Gesandte, von welchen Orten er wolle, eine Botschaft an den König zu senden verlange, so sei ihm dieses gewährt. Ueber die andern beiden Artikel (1 und 3) habe man keine Instruction, wolle daher dieselben in den Abschied nehmen, um auf dem nächsten Tag zu antworten. Diese Antwort wird dem Gesandten von Burgund mitgetheilt und beigelegt, wenn inzwischen (bevor man alle Artikel berathen hätte) der König die Grafschaft angreifen und beschädigen wollte, so sollen die von dem Gesandten erwählten Boten, nämlich Burgermeister Haab von Zürich und Jost Freitag von Freiburg, sofort mit Credenz und Instruction zum König verreiten und behülflich sein, daß die Neutralität aufgerichtet werde und die Grafschaft unverfehrt bleibe. Der Gesandte entrichtet auch das auf den 3. Mai dieses Jahres verfallene Erbeinungsgeld, nämlich jedem Boten 37 Sonnenfronen. **I.** Vogt Brummer von Glarus bringt instructionsgemäß einen Anzug betreffend das Beschwören der Bünde. Da aber die Boten an der Hand ihrer Instructionen sich über den Eid nicht vereinigen können, und jedes Ort sich erbietet, die Bünde, den Landfrieden, Brief und Siegel zu halten, als ob sie beschworen worden wären, so läßt man die Sache hierbei beruhen. **II.** Der Graf von Greyerz schreibt, es sei ihm eine Frau von großem Vermögen angetragen worden, und er sei Willens, dieselbe zu ehelichen. Nun sei er einigen Orten und auch einzelnen Personen in der Eidgenossenschaft Hauptgut, Zins und Anderes schuldig, die vielleicht beabsichtigen, ihn um Bezahlung zu nöthigen und Kosten auf ihn zu treiben. Da er aber jetzt nicht bezahlen könne, so bitte er, seine Gläubiger zu vermögen, bis auf die nächste Fastnacht stillezustehen, dann wolle er sie unfehlbar befriedigen. Das soll jeder Bote heimbringen, damit jedes Ort soviel möglich die Seinigen bis auf die genannte Zeit abstelle, da ja doch nichts zu verlieren sei. **I.** Da der Dolmetsch im Mainthal die armen Leute mit Neuerungen und Aufzügen beschweren soll, so sollen die Boten, welche auf die Jahrrechnung nach Laus kommen, die Sache untersuchen und solche Neuerungen und Aufzüge abschaffen, damit die armen Leute nicht gedrückt werden. **III.** Die Zoller von Laus erscheinen und beklagen sich höchlich über den Verlust, den sie dieses Jahr am Zoll erlitten haben, und bitten den auf die Jahrrechnung nach Laus gehenden Boten Vollmacht zu geben, nach Verhältniß des Verlusts einen Nachlaß zu gewähren. Heimbringen. **II.** Es wird angezogen, wie die Unsrigen und des Königs Zug in Piemont schwach, der Feind aber ordentlich stark sei; man sollte daher an Morelet schreiben, daß der König sie verstärkte, daß sie dem Feind gewachsen seien und nicht uns und dem König Schaden wiederfahre. Es wird auch bemerkt, die Hauptleute haben nicht über 1800 Knechte, es

sei daher nothwendig, auch ihnen zu schreiben, daß sie die bestallungsgemäße Anzahl halten sollen. Da man hierüber ohne Instruction ist, so soll man die Sache heimbringen, und welches Ort der Meinung ist, dem König, dem Morelet und auch den Hauptleuten zu schreiben, das soll seine Ansicht beförderlich denen von Lucern berichten, die dann im Namen aller Orte, welche Knechte im Piemont haben, unter ihrem Siegel schreiben sollen. **o.** Die von Bern beschweren sich in Betreff des ersten Artikels in den mit Mailand abgeredeten Capiteln, anbelangend den Kauf von Korn und andern Früchten zur Zeit der Theuring. Sie glauben wenn ein Mütt Kernen 8 Pfund, ein Mütt Roggen 5 Pfund, ein Mütt Fäsen 3 Pfund, alles Berner Maß, gelte, so sollten die Mailänder in den Gebieten, Landen und Städten der Eidgenossenschaft auch nicht mehr als zweitausend Mütt, dem mailändischen Maß gleichförmig, kaufen dürfen. Da der Gesandte des Kaisers, Angelus Rittius, dieses zugiebt und der Artikel in die Capitel gestellt wird, so soll nun der Land-schreiber zu Baden die Capitel schreiben und aufrichten. (Beilage 2.) **p.** Die Gesandten von Schwyz und Glarus ziehen an, die Aebtissin zu Schänis sei Willens, einen Urbar ihrer Güterzinsen und Güter aufzurichten, die von Zürich werden daher gebeten, die Ihrigen zu vermögen, einen solchen Urbar der Gebühr nach errichten zu lassen. **q.** Die Boten der V Orte eröffnen gegenüber dem von Zürich, Wolf Wicky von Wyl soll beim Rothenhaus in Zürich, in Beisein Ammann Boglers und des Wirths geredet haben, die V Orte hätten ihre Botschaft zu Ueberlingen gehabt und seien „inen“ gegen die Kriegsfürsten berathen und beholfen gewesen, mit dem Versprechen, wenn man ihrer weiter bedürfe, wollen sie ihnen mit Leib und Gut Hilfe und Trost beweisen. Die V Orte bitten daher die von Zürich, sich bei Ammann Bogler, dem Wirth zum Rothenhaus und Andern, die dabei gewesen sind, zu erkundigen, was und von wem solches geredet worden sei, und dieses denen von Lucern zu berichten, damit man die Ehre des Fernern wahren könne. **r.** Heinrich Lochmann, des Raths zu Zürich, zieht an, er und seine Gemeinder seien im Falle, ihren Dienern und Werkleuten, die sie auf dem Eisenwerk zu Sargans haben, Korn zugehen zu lassen; nun habe in letzter Zeit der Zoller zu Wesen hievon den Zoll gefordert, was früher nicht geschehen sei. Da sie dieses Korn einzig für den Unterhalt ihrer Diener hinaussenden, so bitten sie freundlich, den Zoller zu vermögen, von seiner Forderung abzugehen. **s.** Der Gesandte von Basel („ir“) weiß seinen Herren zu berichten, wie die von den zwölf Orten ihnen zum höchsten danken für die Ehre, welche sie ihren Gesandten, die beim König von Frankreich gewesen sind, erwiesen haben.

t. Verhandlung der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen betreffend die bewaffnete Begleitung eines Prädicanten durch Einige von Lindau nach St. Gallen; siehe Note.

Im Zürcher, Berner, Basler, Freiburger und Schaffhauser Exemplar fehlen **b** und **n**, im Glarner **b**, **m**; im Solothurner **b**, im Appenzeller **b**, **i**, **l—n**. **p** aus dem Zürcher, Schwyzer und Glarner, **q** aus dem Zürcher, **r** aus dem Schwyzer und Glarner, **s** aus dem Basler Exemplar.

Zu **b**. Anstatt dieses Artikels nimmt der Abschied für Schwyz die Berichterstattung selbst in den Text auf (Lucern, weil im Besitz der Acten, hatte diesfalls im Abschied nur eine kurze Notiz nöthig). Der betreffende Bericht geht dahin: Burgermeister und Rath der Stadt Überlingen schreiben: 1. Ihre Boten, welche auf dem Reichstag zu Augsburg gewesen sind, seien zurückgekehrt und haben eröffnet, sie wissen nichts besonderes Neues, außer daß wieder ein Tag auf den 26. Mai nach Regensburg angesetzt sei, wo die Kurfürsten und Fürsten hinkommen, und auf welchem dann über einen eigentlichen Frieden gehandelt werden soll. 2. Herzog Albrecht habe die Stadt Nürnberg sieben Tage lang belagert und viele Schlöffer und Flecken abgebrannt, sei dann aber auf Mahnung der Kriegsfürsten abgezogen und habe sich in das Land Franken, in die Bisthümer Würzburg und Bamberg begeben; was er da zu thun gedenke, werde die Folge zeigen.

3. Sie übersenden auch eine Copie des Augsburger Abschiedes, der der Hauptsache nach dahin geht: Herzog Moritz, Kurfürst von Sachsen, mit andern Fürsten und Mithaften des Kriegs, habe vorab mit denjenigen Städten, die damals die „Capitulation“ noch nicht angenommen und Versicherung gethan hatten, nämlich Schwäbisch-Hall, Biberach, Memmingen, Ravensburg, Wimpfen, Heilbronn, Rempten, Kaufbeuren, Tny, Leutkirch, Eßlingen, Wangen, Buchhorn und Alen („Aulen“) verhandelt, so daß sie auf diesem Tage die Capitulation angenommen und Versicherung gethan und dagegen „Asequiration“ für sich und ihre Mitverwandten erlangt haben. Vor dieser Verhandlung haben die Capitulation angenommen, Versicherung geleistet und Asequiration erhalten die Kurfürsten und Fürsten selber, Augsburg und Überlingen „von“ Markgraf Albrecht, Neutlingen, Nördlingen, Wundtschein (?), Rothenburg an der Tauber, Schwäbisch-Gmünd, Dinkelsbühl, Giengen, Donauwörth, Weissenburg am Neckar und Pöppingen. Es haben auch die von Pfullendorf „von wegen ihrer Herren“ zugesagt, in fünf Tagen die Capitulation mit dem Siegel ihrer Stadt versehen zu übersenden, nachdem auch die von Regensburg sich nicht übel zu der Capitulation erboten haben. Auf fleißiges Bewerben der Boten seien ihnen sieben Tage bewilligt worden, die Copien der Capitulation besiegelt zuzustellen oder zu erwarten, daß sie als Widerwärtige erklärt werden. Die von Lindau haben gebeten, ihnen die Verbindung zu erlassen, sie wollen dem Unternehmen kein Hinderniß entgegensetzen. Den Gesandten seien dann ebenfalls sieben Tage für Besiegelung der Capitulation bewilligt worden. 4. Nach dieser Verhandlung („und“) sei den Gesandten aller Städte in gemeinsamer Versammlung, mit Ausnahme („us“) von Regensburg und Lindau, vorgestellt worden, dieses Unternehmen betreffe hauptsächlich die Ehre des allmächtigen Schöpfers und Vaters, auch die Wiederherstellung („Remperation“) der Freiheit und Herrlichkeit der deutschen Nation, die Erledigung von der Unterdrückung und unleidlichen Beschwerde, die seit einigen Jahren den Ständen des heiligen Reichs und namentlich den Städten aufgedrungen worden sei, während sonst die deutsche Nation wegen dieser ihrer Freiheit bei allen andern Nationen in Ehre und Ruhm gestanden sei. Seit Altem her habe sie zur Erhaltung dieser Libertät in solchen Fällen Leib, Gut und Blut treulich zusammengethan, weshalb auch jetzt die Städte eine hülfliche Hand reichen und entweder zehn Fähnchen Knechte und sechshundert Reifige unterhalten oder den dritten Theil eines Romzugs für neun Monate erlegen sollen. Die Städte wollen nun den dritten Theil eines Romzuges für neun Monate leisten und zwar den ersten Drittheil in Monatsfrist, den zweiten im darauf folgenden Monat und den dritten in dem nächstfolgenden dritten Monat. Die Einzahlung soll zu Augsburg bei Burgermeister und Rath geschehen. Würde die Angelegenheit vor Ausgang des nächsten Monats beigelegt, so soll die weitere Erlegung aufhören. Da das Kriegsvolk, das mit diesem Geld zum Besten der obern Lande unterhalten werden soll, allbereits angenommen und in der Bestallung ist, so soll die erste Einzahlung erfolgen, auch wenn vor dessen Verfalltermin eine Vereinbarung erfolgen sollte, damit die genannten sechshundert Reiter und zehn Fähnchen bezahlt werden können. Da Eßlingen, Neutlingen, Nördlingen, Rothenburg, Heilbronn, Gmünd und Dinkelsbühl dem Markgrafen Albrecht allbereits einige tausend Gulden geliefert haben, so sollen diese Städte von dem ersten Drittheil der neun Monate befreit sein. Die Boten wissen auch, wie berichtet worden ist, daß Herzog Moritz und Mithaften die Klus erobert, über Viertausend erschlagen und großes Gut gewonnen haben. (Folgt der Schlußsatz wie bei **D** im Lucerner Exemplar.)

Zu **g**. Die an den Kaiser entworfene Antwort geht dahin: Recapitulation des Briefes vom Kaiser vom 14. März 1552. Man habe denselben am 4. April verhört und dem Kaiser geschrieben, Schärtlin sei zum König von Frankreich gezogen, übrigens wolle man des Kaisers Brief an die Obern bringen, die gebührend antworten werden. Die Sache habe sich nun einiger Maßen verzogen, was der Kaiser in Anbetracht der bedenklichen Zeitläufe und weil die Eidgenossen nicht immer zusammenkommen, nicht ungnädig aufnehmen wolle. In Betreff des vom Kaiser gemeldeten Aufenthaltes des Sebastian Schärtlin zu Basel haben die von Basel bereits dem Kaiser geantwortet. Schärtlin habe übrigens einige Zeit bevor der Kaiser an die Eidgenossen geschrieben hatte, das Gebiet der Letztern verlassen. Seiner Zeit sei er allerdings in einige Orte der Eidgenossenschaft gekommen, die ihn als einen Diener des Königs von Frankreich, eines Bundesgenossen der

Eidgenossen, geduldet haben, doch mit der Bedingung, daß er nichts wider die Ehre und Pflicht der Eidgenossenschaft vornehme. Dann haben die mit Frankreich in der Vereinung stehenden Orte in Gemäßheit der letztern ihre Knechte dem König zugehen lassen, doch so, daß sie nur nach Inhalt der Vereinung dienen sollen. Andere Aufwiegler habe man hier nicht gehabt und nicht geduldet, denn die Eidgenossen seien entschlossen, die Erbeinung, wenn sie gegen ihnen beobachtet werde, ebenfalls zu halten. Der Kaiser möge sich daher zu keinen Ungnaden gegen die Eidgenossenschaft bewegen lassen.

St. A. Bern: Allgem. eidg. Abschiebe M M, S. 727 (a tergo: „Bewilligt 4. Juni 1552, dem Landvogt von Baden zugesprochen“).

Zu **h.** Das Appenzeller Exemplar führt das Betreffniß für Appenzell auf mit 18 Kronen und 1 Dicken.

Zu **t.** 1553, 10. September, Baden. Die IV Schirmorte des Abts von St. Gallen an den Abt. Er werde sich erinnern, wie die Schirmorte ihm ab einer Tagleistung zu Baden, die auf den 2. („ändern“) Juni 1552 gehalten worden sei, geschrieben und ihn gebeten haben, dem Konrad Langensee die ihm auferlegte Strafe zu erlassen und die Übrigen, welche den Prädicanten in die Stadt St. Gallen begleitet haben, nicht zu bekümmern. Wider Erwarten werde man neuerdings von dem Gesandten der Stadt Lindau, Stadtschreiber Joachim Lang, berichtet, daß der Bürge des Konrad Langensee seiner Bürgschaft noch nicht ledig gelassen und die Urfehde noch nicht herausgegeben worden sei, und daß die Uebrigen noch in Sorgen stehen, es möchte in gleicher Weise mit ihnen vorgegangen werden. Die Schirmorte seien daher neuerdings ernstlich gebeten worden, da die betreffenden Bürger von Lindau den Prädicanten nicht gewaltmäÙig begleitet, sondern „unbedachtlich“ als Freunde und unbewehrt, still, freundlich und schiedlich mit ihm gegangen seien und niemand Troß geboten haben, zu bewirken, daß dem genannten frühern Begehren entsprochen werde. Die Schiedorte bitten daher nochmals fleißig und freundlich den Abt, diesem Ansuchen zu willfahren, damit Langensees Bürge befreit, die Urfehde herausgegeben werde und die Uebrigen frei und sicher handeln und wandeln mögen. Sollte der Abt aber hiergegen irgend eine Einrede haben, so möge er hierüber die Schirmorte auf dem nächsten Tag berichten. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Hans Heinrich Sproß, des Rathes zu Zürich.

St. A. Zürich: A. Abt St. Gallen (Copie). — L. A. Schwyz: A. Abt St. Gallen.

223.

Gastel und Ugnach. 1552, „uf nechsten Mey“.

Landesarchiv Schwyz: Abschiebe.

„Landvogts sammt der boten, so uf nechsten mey des 1552 jars im Gastel und zu Ugnach handlung“.

a. Vor den Boten erscheinen Ammann Mattheini und Thomas ab Scheidberg und begehren, daß der Vertrag und Spruch, der zwischen ihnen aus der Grasschaft im Thurthal und denen von Amden in Betreff der Alp Selon und „Tscholis“ (? 7. Sept. 51 Schoruthan) vor Langem ausgesprochen worden sei, in Siegel, Brief und Kräften komme; sie wollen nämlich gänzlich bei demselben verbleiben und sich in keine weitere Tagsagung und Recht einlassen. Dagegen eröffnen die von Amden, von dem benannten Spruche sei für sie großer Nachtheil und Schaden, und ebenso für die zwei Orte mit Bezug auf die Landmarchen zu erwarten. Sie verlangen daher, daß man die alten Briefe und Siegel wieder verhöre und die Späne noch ein Mal besichtige, wodann sich heiter zeigen werde, was beiden Theilen gehöre, bei dem billig jeder bleiben solle. An dem frühern Spruch seien weder die Rechtsprecher oder gültlichen Sprücher, noch die Gemeinde Amden schuld, sondern die, welche von der letztern hiezü verordnet worden seien, die nicht nach ihrem Befehl gehandelt haben, indem sie die Kreuze, welche sie gefunden, vor dem Spruch verschwiegen haben. Nach Verhör der

Parteien und in Betracht, daß auch früher die Obern beschloffen haben, daß man neuerdings auf die Späne gehe, wenn dieses wegen des Schnees geschehen könne, beschließen die Boten, es soll auf nächsten St. Margarethentag (15. Juli) der Landvogt im Gaster mit dem Untervogt Kläger und Andern, die hiezu tauglich sind, nebst den Parteien sich auf den Stoß begeben, wobei die Parteien mit ihren Gewahrsamen, Leuten und Briefen erscheinen sollen. Die Obern der Orte sollen sich entschließen, was sie ihrerseits dem genannten Landvogt und denjenigen, welche auf den Stoß gehen, für Gewalt und Instruction geben wollen, oder, da es wegen der Landmarch viel antrifft, ob man von jedem Ort einen Boten dem Landvogt begeben wolle; was solcher Art beschloffen wird, sollen dann bei guter Zeit die von Schwyz dem Landvogt in der Grafschaft Toggenburg berichten, und ihm den Tag verkünden und ihn und die Seinigen, die es antrifft, auch die, welche früher dabei gewesen und noch am Leben sind, vermögen, auf den bestimmten Tag auf den Spänen zu erscheinen. **b.** Die Freundschaft des Michel Serner sel., der Schreiber Brendlis Tochtermann gewesen ist, eröffnet, es verlangen Ammann Better im Namen des Gotteshauses Schännis, und Untervogt Kläger im Namen beider Orte den Leibfall von genanntem Michel; solcher Art sollte derselbe in Einer Herrschaft zwei Fälle geben, nach der Geburt sei er den Obern fällig, nach der Wohnung, da er zuletzt zu Schännis hausmäßig gewesen sei, gehöre der Fall dem Gotteshaus. Da der genannte Serner die Herrschaft nicht verändert hat, indem („und“) zu Amden und zu Schännis Eine Herrschaft ist, so will die Boten nicht bedünken, daß da zwei Fälle sollten gegeben werden. Sie wollen es ihren Obern zu verfügen geben, wie man es unter solchen Verhältnissen jetzt und in der Folge halten wolle. **c.** Heinrich zum Elffler und seine Mitthaften in dem Eisenwerk in Sargans haben viel Korn und allerlei Anderes von Zürich nach Flums gefertigt und davon, so lang der Genannte dieses Gewerbe betreibt, zu Wesen keinen Zoll bezahlt, und meinen auch jetzt noch keinen schuldig zu sein, wie der Zoller, Melchior Bögeli, die Boten berichtet hat. Diese beauftragen den Zoller, diesen Zoll zu fordern und auch in der Folge zu beziehen; glaubt Heinrich denselben nicht schuldig zu sein, so mag er die beiden Orte hierum begrüßen. **d.** Der Abt zu Pfäfers hat laut einem Briefe einen jährlichen Zins von 1 Pfund Pfeffer auf der „Samung“ (Sammlung) zu Wesen, der viele Jahre nicht mehr bezahlt worden ist und vom Abt erst jetzt gefordert wird. Die Boten wollen dieses an ihre Obern bringen, daß diese den Abt durch ein freundliches Schreiben „antasten“, um die verfallenen und künftigen Zinse sich gütlich finden und bezahlen zu lassen, in Betracht des armen Gotteshäuschens (Wieden); namentlich sollte mit dem Abt geredet werden, ob er diese Gült nicht um ein ziemliches Geld ablösen lassen wollte. Für diesen Zins und Hauptgut hat nämlich das Gotteshäuschen, die Sammlung, ein schönes Lehen, welches verwirkt wird und wieder dem Gotteshause Pfäfers zufällt, wenn keine Frauen oder Convent mehr in dem Häuschen gehalten werden. **e.** Der Kirchherr zu Wesen bittet, ihm in sein Pfundhaus Schild und Ehrenwappen beider Orte zu geben. Ebenso der Vogt Graff für sein Haus. Da die Boten diesfalls ohne Instruction sind und es sie bedünken will, daß die betreffenden Häuser seit Langem gebaut und alt seien, so wird die Sache in den Abschied genommen. **f.** Der Bote von Glarus soll bei seinen Herren und dem Landammann sich verwenden, daß man von Einem, genannt Rotbart, wohnhaft auf der Kirinzen (?), wider Fridli Scherer zu Amden Kundschaft einnehme, wie dann der Bote im Geheim sagen kann. **g.** Es erscheint auch eine Schwester aus dem Schwesterhaus zu Einsiedeln und begehrt Aufnahme in die „Samlig“ zu Wesen. Sie verspricht, sich wohl und recht zu halten und hat auch eine Empfehlung vom Abt zu Einsiedeln. Beim Abgang von Instruction wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, in der Meinung, daß die Obern sich beförderlich entscheiden sollen, ob sie entsprechen wollen oder nicht; bis das geschieht hat man die Schwester

in der Sammlung bleiben heißen. **h.** Martin Blum zu Wesen eröffnet, er habe ein Erblehen laut Brief und Siegel, die er vorlegt. Von diesem Erblehen schulde er der Sammlung zu Wesen jährlich 9 Pfund Haller; er bitte nun, ihm dieses Erblehen für eigen zu kaufen zu geben; er wolle genannter Sammlung einen guten „Fürschuß“ mit Briefen oder Baargeld thun, was dem Gotteshäuschen nützlicher sei. Es wird das heimgbracht, in der Meinung, daß dem Blum durch den Obervogt beförderliche Antwort ertheilt werden soll. Soviel die Boten wahrgenommen haben, würde Blum bei diesem Kauf „zwyfalt houptgut“ in Briefen oder Geld erlegen, wodann er von der Sammlung auch zweifachen jährlichen Zins verlangen würde. **i.** Peter Ammen (Ammann) bewirbt sich wieder um die Pfrund im Tönier (Antonier) Haus. Die Instructionen lauten aber ungleich; Schwyz will ihn nicht aufnehmen; Glarus will ihn aufnehmen, wenn er 200 Gulden baar erlegt. Die Sache wird nun in den Abschied genommen. Dabei hat auch Ammann Federlin berichtet, er glaube nicht, daß es dem Gotteshause von Nutzen sei. **k.** Der Untervogt Ruck zeigt an, in der Grafschaft Toggenburg habe Einer mit Vieh unchristlich gehandelt und sei dann landflüchtig geworden, worauf sein Gut, das er in der Grafschaft gehabt habe, wie billig, von der Oberhand eingezogen worden sei. Der genannte Übelthäter habe nun auch in der Grafschaft Aignach ein Gut und ein Häuschen, dem vielleicht die Oberhand auch nachjagen möchte. Da die Boten nicht wissen, was hierum Rechtens ist, auch der Übelthäter noch lebt und sein Gut durch Urtheil niemand zubekannt worden ist, so haben sie dem Untervogt befohlen, dieses Gut im Namen der Obern auf Recht zu verhaften bis auf weitem Bescheid der Herren und Obern, Ammann und Rath. **l.** Den Gültbrief, welchen Jacob Meyer den beiden Orten „gesezt“ hat, hat man dem Boten von Schwyz übergeben, um ihn zu andern Briefen zu legen, welche beiden Orten gehören und die Grafschaft Aignach betreffen. Er beträgt 100 Gulden zu 5 Gulden jährlichen Zinses. Dieser Zins ist auch in den Zinsrodel gestellt worden.

Zu **f.** Dieser Artikel ist im Original durchgestrichen.

224.

Lauis. 1552, 25. Juni (Samstag nach St. Johannis des Täufers Tag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede Bb. II. Staatsarchiv Zürich: Emmetbirgische Abschiede 1512—1560, f. 188.

Staatsarchiv Bern: Lauis u. Luggarus Abschiede 1549—1615, f. 19. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bb. 24.

Kantonsarchiv Freiburg: Emmetbirgische Abschiede Band No. 104. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 31.

Gesandte: Zürich. Rudolf Kloter. Bern. Bat Ludwig von Müllinen. Freiburg. Franz von Affry. Solothurn. Urs Sury, alt-Seckelmeister und des Rathes. (Anderer nicht bekannt.)

a. 1. Der Seckelmeister übergibt die Landsteuer von Lauis, 7026 Pfund und 19 Spagürkli, das Pfund zu 10 Kreuzer. 2. Die Commune Morco bezahlt die Steuer mit 320 Pfund. 3. Die Commune Sonvico entrichtet die Steuer mit 640 Pfund. 4. Die Commune Ponte zahlt für die Steuer 392 Pfund und 3 Spagürkli. 5. Zoll und Bank zu Mendris haben 100 Sonnenkronen abgeworfen. 6. Der abtretende Landvogt zu Lauis, Jacob Landolt von Glarus, verrechnet als Einnahmen von den Bußen 305 Kronen. Davon geht ab der Drittheil für den Vogt und die Amtsleute und bleiben den Obern noch 203 Kronen 1 Dicken. Die Ausgaben des Landvogts belaufen sich auf 442 Kronen 4 1/2 Kreuzer. Die Obern bleiben

hiernach dem Vogt schuldig 238 Kronen 3 Dicken 4 $\frac{1}{2}$ Kreuzer. (Mit anderer Schrift): Dieses Geld ist ihm ausgerichtet und bezahlt worden. **b.** Die Zoller von Lauis eröffnen, sie haben den Zoll für die letzten zwei Jahre für jährliche 1230 Sonnenkronen empfangen, doch mit dem Vorbehalt von Krieg und Pest. Da sich nun ein Krieg in Deutschland am Rhein erhoben habe, demzufolge die Kaufmannsgüter auf dieser Straße und durch das Lauisergebiet herauf nicht wie früher befördert wurden, sei ihnen hiemit viel Geld entgangen. Ferner haben die Mailänder Kornsperr verhängt, wodurch kein Korn, von dem der meiste Zoll falle, ohne große Besoldungen und Kosten eingeführt werden möchte, so daß viele Leute keines, oder nur wenig kauften. Als sie den Zoll empfangen haben, haben die Mailänder ihren Unterthanen von vier Aemtern das Korn über den Lauisersee zuführen lassen, was einen schönen Zoll abgeworfen habe; auch dieses sei in der Folge abgeschlagen worden. Es habe ferner auch der Landvogt einige Rufe ergehen lassen, daß niemand Korn wieder aus dem Lande führe. In Folge des piemontesischen und parmesanischen Krieges haben die Mailänder nicht wie in andern Jahren in Deutschland oder auf den Märkten zu Ruffle, Bellenz und Bollenz Vieh kaufen wollen, was Alles ihnen nicht weniger Schaden als letztes Jahr die Pest verursacht habe. Sie bitten daher, sie nicht strenger zu halten, als im genannten Jahre; oder man möge ihre Rechnung einsehen; sie seien bereit, ihre Einnahme abzutreten und ihre Mühe und Arbeit an sich selbst zu haben. Der Landvogt, Statthalter, Landtschreiber und viele andere Ehrenpersonen bestätigen diese Angaben und berichten, daß wenn auch die erwähnten Umstände nicht obgewaltet hätten, die Zoller doch unmöglich die Pachtsumme eingenommen hätten. Obwohl einige Boten instruiert waren, keinen Nachlaß zu gestatten, so ist doch mit Mehrheit entschieden worden, ihnen 330 Kronen nachzulassen. Auf das sind die Zoller wieder erschienen und haben mit thränenenden Augen hochgeschworen, daß jeder von ihnen noch 50 Kronen verliere; würde ihnen nicht ein weiterer Nachlaß gewährt, so müßten das ihre Weiber und vielen Kinder entgelten. Da man aus vielen Gründen diesen Verlust begreift und die Obern den Schaden der Zoller nicht begehren, so hat man ihnen weitere 50 Kronen nachgelassen; die übrigen 850 Sonnenkronen haben sie baar ausgerichtet. **c.** Meister Baptista Eribel, Fürsprech zu Lauis, eröffnet: Im Jahre 1547 habe ein gewisser Rampon, sesshaft zu Sessa, im Gebiete von Lauis, zu den Gebrüdern Andrea, Philipp und Peter Paul de Marzetis gesagt, es wollen ihn Einige vertreiben, aber er wolle allen Buben zuleid hier bleiben. Auf das habe ihm Einer geantwortet, wer ihn denn bekümmere, sie seien Ehrenleute. Hierauf sei von beiden Theilen gezückt, doch geschieden worden. Sodann habe Rampon zu seiner Schwester, der Frau des Andrea, gesagt: „du Lurin, du redest stets böses“, worauf Andrea erwiederte, er rede übel, und dann zückte, aber festgehalten wurde. Dann habe Rampon ihn verlassen, sei auf die andern Brüder zugelaufen, habe gegen sie gehauen und sei von ihnen getödtet worden. Alle drei seien dann als einfache Todtschläger verrufen worden. Andrea und Philipp haben seither von den nächsten Freunden des Getödteten den Frieden erlangt, vermögen aber nicht, sich von Ort zu Ort zu begeben, um die Liberation zu bewerben und bitten daher, ihre Angelegenheit in den Abschied zu nehmen. Man will nun die Sache heimbringen, um auf der nächsten Jahrrechnung zu Lauis Antwort zu geben.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dessen Instruction vom 9. Juni (Mittwoch nach Pfingsten), St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 287; derjenige des Berner aus seiner Instruction vom 13. Juni, St. A. Bern: Instructionsbuch E, f. 217; derjenige des Freiburger auf dem Umschlag des Freiburger Exemplars; derjenige des Solothurner aus seiner Instruction, R. A. Solothurn: Abschiede Band 31.

Zu **b.** Der Zürcher Abschied bemerkt, zu dem letzten Artikel habe der „Gerr“ von Zürich nicht einwilligen wollen.

Diesen Artikel schließt das Berner Exemplar so: Der Gesandte von Bern, Beat Ludwig von Müllinen, will keinen Nachlaß bewilligen, sondern fordert für seine Obern den diesen laut der Verleihung treffenden Theil, gemäß seiner Instruction. Die übrigen Gesandten aber hoffen, die von Bern werden nicht minder als sie sich über die armen Zoller erbarmen, sich von jenen nicht sündern und sich gefallen lassen, was mit der mehreren Hand beschloffen wird.

225.

Mailand. 1552, nach 25. Juni.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 24. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 51.

„Hernach volgt das anbringen und der fürtrag der herren boten der Eidgnoschaft, so nächst verächiner jarrechnung zu Lowis versamt und zu Meyland gsin, samt der daruf gebnen antwort, und durch die durchlüchtigen herren dem herrn großen canzler und die heimlichen rätth zu Meyland, alles zu erlüterung und meren verstand der capitlen zwischen keiserlicher majestät und unseren herren und oberen gemeiner Eidgnoschaft. Beschehen des monats Junii im 1552 jar.“

Da in Betreff der Capitel, namentlich wegen des Getreides und der Zölle, Mißverständnisse walten, so gehen die Eidgenossen („wir“), um diesjällige Kosten, Mühe und Arbeit zu verhindern, den Rath zu Mailand („üver Durchlüchtigkeit“) an, in der Sache in folgenden Punkten ein erforderliches Einsehen zu thun. 1. Vorab betreffe es die Bezahlung der Licenzien für das Getreide. Da viele eidgenössische Unterthanen arm seien und nicht vermögen, das Korn in großer Menge zu kaufen, so scheine es angemessen, solchen armen Unterthanen zu gestatten, vier Stär Getreide und soviel Brod, als diese vier Stär betragen, auf je ein Mal ohne Erlaubnißschein fortzuführen. Der Rath zu Mailand antwortet, um den guten Willen des Kaisers und des Rathes gegen die Eidgenossen zu erkennen zu geben, wolle man die gestellte Forderung für jene armen Unterthanen, welche die Märkte von Como, Farris und in andern anliegenden Dörfern des Herzogthums besuchen, verwilligen, daß sie vier Stär und darunter Getreide oder Brod für den Hausgebrauch ohne Erlaubnißsleine abführen mögen. 2. Da für das Abführen von Getreide unter fünf Saum die Kosten, nach Mailand zu kommen, sich zu hoch belausen, so mögen unparteiische Personen auf den Grenzen, namentlich zu Como, Olgiate („Elgia“) und Farris aufgestellt werden, welche die Erlaubnißsleine hier erteilen können. Dasselbe soll geschehen in Betreff der Ertheilung von Erlaubnißsleinen für das Abführen jeglicher Menge von Zinsen, welche die eidgenössischen Unterthanen auf dem Herzogthum Mailand einnehmen. Wenn verlangt werde, daß für eine Menge von fünf Saum aufwärts die Erlaubniß zu Mailand eingeholt werde, so sei nöthig, damit man rasch gefertigt werde, daß Einer aufgestellt werde, der die Licenzien für jegliches Quantum, welches durch die zu übergabenden Briefe und Glaubjamen gefordert werde, ausstellen könne. Der Rath antwortet, das Verlangen der Eidgenossen soll für die Märkte bis auf drei Saum Getreide bewilliget werden; in Betreff der Zinse soll man sie nicht hindern, sofern ein „Warnschin“ (Wahrschein) vorliege, daß es Getreide ihrer Zinse betreffe; bezüglich der in Mailand zu empfangenden Erlaubniß, soll der Meister des

Getreides solche erteilen. 3. Unter den frühern Capiteln seien die Märkte zu Canobbio, Intra, Pallanza und Arona frei gewesen, so daß man keiner Licenzien bedurfte, um wie viel Getreide es sich auch gehandelt habe. Da diese Märkte den eidgenössischen Unterthanen gut gelegen seien, so möge man jenen auch jetzt diese Freiheit angedeihen lassen. Diese sei auch der kaiserlichen Kammer von Nutzen, weil das dahin gefertigte Getreide Zoll und Tratte bezahlt habe. „Auf solichs ist des rats bedunken zu wilfaren gemelten herren den Eidgnossen von wegen gemelter ursachen man vergonnen möge, daß die märcht obgedachter dorferen widerum fry gesezt werdent und sigent, doch daß die ordnung, die erlaubnus zu nâmen für vier stâr ufgehalten wârdent und sigent, wyrt der magistrat des getreids personen erwöllen, die den gvalt habent, sölich erlaubnus zu vergonnen.“ 4. Nach Errichtung der Capitel seien einige Commissarien und deren Schreiber so „krâfen“ gewesen, daß sie den Capiteln zuwider eidgenössische Unterthanen, welche Getreide fertigten, geranzet und ihnen Geld abgenommen haben. Man ersuche, diese anzuhalten, solches Geld den Betreffenden, ohne deren Kosten, wieder zu erstatten; auch sollen künftig die Unterthanen nicht schuldig sein, sich vor so vielen Commissarien und Schreibern an mehreren Orten zu stellen, sondern es soll an einem einzigen an einem gelegenen Orte genügen, und von dem sollen sie schnell gefertigt werden. Der Rath erwiedert, die Capitel sollen gänzlich gehalten werden; es soll ein Einsehen geschehen, daß das betreffende Geld wieder erstattet werde. Was das übrige betreffe, so werde durch die Rentmeister, an denen es stehe, wohl vorgesorgt werden. 5. Noch immer beziehe das Dorf Porlezza von jedem Sack Salz, der da gefertigt werde, vier Pflien. Da dieses den Capiteln gänzlich zuwider sei, so solle diese Beschwerde beseitigt und das nach Abschluß der Capitulation bezogene Geld wieder erstattet werden. Der Rath ist der Meinung, man solle über diese Angelegenheit an den Magistrat der Eingänge oder Intradan einen Denzettel richten, damit er ein Einsehen thue. 6. Seit Errichtung der Capitel und entgegen den Mandaten des Magistrats seien einige eidgenössische Unterthanen von Zollern im Herzogthum Mailand, namentlich zu Como, Olgiate, Arona, Novarra, Lesa, Posy (?) und Canobbio, gezwungen worden, Zoll zu bezahlen. Man verlange, daß diesen und allen Zollern im Herzogthum Mailand bei einer gemessenen Buße befohlen werde, die Capitulation gänzlich zu halten und das eingenommene Geld nebst Kosten und Schaden zu erstatten. Wenn eidgenössische Unterthanen und solche, die auf eidgenössischem Gebiete mit ihrem Haus geessen sind, in Mailand Feilladen, Susten oder Schaffner haben, so sollen sie um deswegen nicht schuldig sein, entgegen den Capiteln Zoll zu bezahlen. Den Rath bedünkt dieses Verlangen „zum theil“ billig und soll daher der Magistrat hierüber „bequemlich“ ein Einsehen thun. 7. Einige Zoller fordern den Zoll von Waaren, die in beiden Herrschaften verarbeitet worden sind, namentlich von Tuch und Eisenwerk, mit der Behauptung, diese Waaren seien aus Zeug oder Materie, welche außerhalb den betreffenden Herrschaften gewachsen sei, verarbeitet worden. Da die Capitel hierüber klar seien, so verlange man, daß den Zollern befohlen werde, solche Güter frei passiren zu lassen. Den Rath bedünkt, „so der magistrat die berürlische betrachtuß uf die capitel gehet habe, daß er verseehe, daß glich in obgeschribnem fall an den zollern nit erwinde dieselbigen zu halten“. 8. Einige eidgenössische Unterthanen haben mit Fertigung des Korns die Ordnung des Herzogthums Mailand übertreten und sind wegen einiger anderer Sachen aus dem Herzogthum verrufen worden. Die Gesandten bitten, diese Banditen in Gnaden zu liberiren, damit sie den Nutzen dieser „glückseligen“ Capitulation genießen mögen. Der Rath antwortet, Don Fernand habe zur Erzeugung seines guten Gemüths gegen die Eidgenossen, und weil er wußte, daß der Kaiser ebenso gesinnt sei, schon verfügt, daß die Betreffenden liberirt werden, nicht bloß jene, die wegen des Korns, sondern auch diejenigen, welche wegen anderer Mißhandlungen verläumdert seien. Sollten solche

in Folge dieser Sachen ins Gefängniß gekommen sein, so sollen sie freigelassen werden. 9. Den den Eidgenossen unterworfenen Kaufleuten (im Herzogthum) ist es ganz ungelegen, wenn sie, um Kaufmannsgüter „in dieser herrschaft“ zu fertigen, vorher zu Mailand eine Erlaubniß einholen müssen; man verlange daher, man möge einen solchen Kaufmann, wenn er einen genügenden Schein habe, daß er ein Untertan der Eidgenossen sei, frei und ohne weitere Erlaubniß passieren lassen. Der Rath ist der Meinung, wenn die Fertiger solcher Kaufmannsgüter von den Communitäten und Amtleuten der Eidgenossen Scheine haben, daß die betreffenden Waaren den Eidgenossen gehören, und die Gestalt und Menge der Güter dabei beschrieben sei, so solle man sie frei passieren lassen. 10. Den Kaufleuten sei es sehr ungelegen, daß man sie hindere, des Nachts über den Langensee zu fahren; man möge daher die Commissarien bestimmen, Tags und Nachts mit den Gütern fahren zu lassen. Der Rath antwortet, die Magistrate der Eingänge und des Getreides werden diese Forderung erdauern und verschaffen, daß die Capitel gehalten werden; immerhin könne es die Meinung nicht haben, daß man in Zeiten des Kriegs und des Argwohns das nächtliche Schiffe nicht sollte verhindern können. Nachdem den Gesandten („uns“) diese Antwort schriftlich zugekommen war, hat der Großkanzler ihnen („uns“) Folgendes geschrieben: Verschiedener Tage habe sich der Mehrtheil der Boten („über gnaden“) hier befunden und ihm in Betreff ihrer Untertanen einige Bemerkungen zugestellt. Diese seien dem heimlichen Rathe vorgelegt worden, und nachdem derselbe sein Gutachten darüber ertheilt hatte, sei ihnen die Antwort, wie sie Galeaz Brugora, Fiscal, auf Anordnung des genannten Rathes verfaßt habe, übergeben worden. Nach dem Abschied der Gesandten habe man sich angelegen sein lassen, die Schriften in eine Form zu setzen und dem Subernator („siner durchlüchtigkeit“) zu übersenden. Das habe indessen nicht so schnell geschehen können, wie die Gesandten (die Eidgenossen? „sy“) vielleicht begehrt haben. Jetzt aber habe der Subernator mit gewohnter Begierde, den Eidgenossen zu willfahren, „vast garn“ bestätigt, was der Rath geordnet habe, und sei den Magistraten Weisung gegeben worden, in Betreff der Capitel die Rathsbeschlüsse zu befolgen. „Doch diewil ich verstanden, daß der her Emilius in denselbigen magistraten gsin und begert, daß man ein form gäbe etlichen derselbigen capitlen statzethun, sölle er gescheiden und zu über gnaden kommen sin, nit gar wol vernügt, und wie wol diewil er ein zimliche und bescheidne person, ich gwüß, daß er nit unredtes inen anzeigen werde, nütbesterminder hat mich nothwendig bedunkt, sy zu berichten, wie obgemelt, mit dem zusatz, daß als antreffend das so in den capitlen und in dem, so man sych uf ire dandzedel entschlossen und begriffen ist, söllent über gnaden ganz sicher sin, daß unserhalb man kein intrag, noch ver hinderung thun wird.“ Zimmerhin aber sei nöthig, eine Form und ein Mittel zu finden, daß nicht mit der Gutthat, welche man den eidgenössischen Untertanen erweise, der kaiserlichen Kammer zuwider den Capiteln und der Meinung der Eidgenossen selbst Ungelegenheit und Schaden bereitet werde. Er hoffe, dieses Mittel werde sich bald finden und beiden Theilen gefällig sein. Die Eidgenossen (Gesandten?) sollen daher guten Gemüthes sein, und wenn ihnen etwas Anderes angezeigt würde, solches nicht glauben. Da der Kaiser und der Subernator den Eidgenossen ganz geneigt seien, so dürfen ihre Diener auch nicht anders sein. Mailand den 14. Juli 1552.

Die Basler Quelle enthält den Abschied nach der Luggarner Jahrrechnung von 1552, mit der Unterschrift: Franciskus Thuierna (?) und der Adresse: An die Boten der XII Orte der Eidgenossenschaft zu Lauis versammelt. Die Solothurner Sammlung enthält den Abschied vor der Lauiser Jahrrechnung, ohne Unterschrift.

226.

Baden. 1552, 28. Juni. (Dienstag). Jahrbuchung.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 67. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 382.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidgenöss. Abschiede M M, S. 765. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 24. Kantonsarchiv Freiburg: Bad. Abschiede Bb. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 31. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gefandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Peter Imhag; Johann Pastor, beide Benner und des Raths. Lucern. Hans Hug, Schultheiß. Uri. Kaspar Imhof, Landammann. Schwyz. Jörg Rading, Landammann. Unterwalden. Hans Wirz, Seckelmeister und des Raths in Obwalden. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Joachim Wäldi, Landammann. Basel. Jacob Rüdi, des Raths. Freiburg. Martin Seinger, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Pflum, Pannerherr und des Raths. Appenzell. Dthmar Kurz, Landammann. — E. N. N. f. 105. Ibidem: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Die von Zürich haben jedem Ort eine Copie von dem Schreiben des Kaisers zugeschiedt. Nachdem die Instructionen eröffnet worden sind, läßt man es bei dem Schreiben verbleiben. Es wird nun allen Bögten befohlen, zum höchsten zu verbieten, daß niemand der Unsrigen hinwegziehe; den Ungehorsamen soll ihr Hab und Gut aufgeschrieben und zu Handen der Obern gezogen werden; sollten Hauptleute oder Aufwiegler betreten werden, so sollen sie gefangen gelegt und der weitere Bescheid der Obern erwartet werden. Ebenso soll jedes Ort bei den Seinigen vorsorgen und gebieten, daß niemand hinwegziehe. **b.** Angelus Ritiuz, Gesandter des Kaisers und des Gubernators von Mailand, bringt vor, nachdem der Landschreiber zu Baden die beiden Briefe für die Capitel zwischen dem Herzogthum Mailand und der Eidgenossenschaft aufgerichtet und ihm zugesandt habe, habe er dieselben dem Don Fernand übermittlelt, damit sie vorerst von dem Kaiser und dem Gubernator und dann von jedem einzelnen Ort besiegelt werden. Nachdem der Gubernator die Briefe besehen und richtig befunden, habe er sie sofort durch einen besondern Boten an den Kaiser gesandt. Dieser Käufer sei aber zwischen Venne und Alexandrien von den Franzosen niedergeworfen und der benannten Briefe und was er sonst hatte, beraubt worden. Don Fernand verlange daher, daß wieder zwei gleichlautende Briefe gefertigt werden. Nachdem man auch das diesfällige Schreiben Don Fernands verhört hat, wird der Landschreiber zu Baden beauftragt, zwei neue Briefe zu fertigen und dem Angelus Ritiuz zu übergeben. **c.** In den gemeinen Vogteien war es bisher der Brauch, die armen Leute, die sich selbst leiblos machen, auf die Wasser „zu schlagen“. Das verursacht aber große Kosten mit dem Einschlagen in die Fässer, und wenn dann die Fässer „gestönd“, muß man dem Nachrichter, um diese Fässer weiters zu fertigen, eine große Belohnung geben. Es glauben daher Einige, man sollte eine gemeine Verordnung erlassen, daß solche Selbstmörder an Ort und Stelle, wo sie sich umbringen, verbrannt, oder unter die Hochgerichte oder anderswo vergraben werden sollen. Heimbringen. **d.** Ammann Letter von Zug eröffnet, es sei seit einigen Jahren im Kloster Frauenthal, das denen von Zug gehöre, durch die dahin gesandten Bögte nicht gut hausgehältert worden. Seine Obern haben sich daher entschlossen, dieses Kloster wieder mit geistlichen Frauen zu besetzen, und befnahen eine Abrede mit Frau Anna von Sulach, Conventfrau bei St. Katharinathal zu Dießenhofen, gethan, die sich entschlossen habe, dahin zu kommen, sofern ihr das nach Katharinathal gebrachte Gut wieder

verabfolgt und überhaupt ihr Vorhaben von den Obern gebilligt werde. Die von Zug bitten daher, man wolle die Priorin und die Conventfrauen zu Dießenhofen vermögen, der Anna von Sulach in angezeigter Weise Bewilligung zu gewähren. Fällt in den Abschied; Antwort auf dem nächsten Tag. **e.** Der Gesandte von Basel eröffnet, es sei ihm von seinen Obern eine Schrift zugekommen, betreffend einen Span zwischen ihnen und denen von Solothurn wegen des Zolls zu Dornach, folgenden Inhalts: Obwohl sie mit denen von Solothurn gerne im Frieden leben würden, so können sie doch nicht mehr zur Sache stillschweigen, sondern müssen ihr Anliegen, da alle gütlichen Anerbieten fruchtlos geblieben seien, gemeinen Eidgenossen anzeigen. Die Sache sei die: Seit Menschengedenken und länger sei alles Bauholz und auch Nebsteden, die auf der Birz, um sie an Heimische und Fremde zu verkaufen, nach der Stadt Basel geflüßt worden seien, zollfrei zu Dornach unter der Brücke durchgeführt worden; nur vom Scheiter-Brennholz sei seit Alttem der Zoll bezogen worden, gegen den sie auch jetzt nichts einwenden. Obwohl nun die von Solothurn dieses selbst bekennen, haben sie dennoch, ohne ein Recht zu bestehen, unleidliche Neuerungen eingeführt, so zwar, daß sie auch für das Bauholz einen Zoll aufgestellt haben; und damit sie denselben durchführen können, haben sie bei ihrer Brücke das Wasser mit eisernen Ketten gesperrt. Da nun gemäß den Bänden die alten hergebrachten Zölle nicht gesteigert und niemand seines Besitzes ohne Recht entwehrt werden soll, ansonst der entwehrt Theil auf erstes Verlangen wieder eingesetzt werden soll, so verlangen die von Basel und mahnen die Eidgenossen bei den Bänden, die von Solothurn zu vermögen, den neugesetzten Zoll aufzuheben und die Kette unter der Brücke zu entfernen. Wenn dann dieses geschehen sei und die von Solothurn gleichwohl die von Basel der alten Zollbefreiung mit Recht entgegen wollen, in der Meinung, der genannte Artikel in den Bänden sei hier nicht anwendbar, so wolle man das erwarten und hinnehmen was eine rechtliche Erörterung ergebe. Hierauf erwiedert Schultheiß Graf von Solothurn, diese Klage befremde ihn; hätten die von Basel seinen Obern gemeldet, sie wollen diese Angelegenheit vor gemeine Eidgenossen bringen, so hätten die von Solothurn ihm hierüber eine Instruction gegeben; da aber seine Herren hievon nichts wissen und der Bote deßnachen keinen Auftrag habe, so wolle er hierüber im Namen seiner Obern nichts antworten. Nur für seine Person bemerke er Folgendes: Die von Solothurn haben die Herrschaft Dornach vor vielen Jahren mit Zinsen, Herrlichkeiten, Zöllen und andern Freiheiten und Gerechtigkeiten erkaufte und seither mit dem Schwert erhalten müssen; der fragliche Zoll sei keine Neuerung, sondern die von Solothurn haben für denselben gute Briefe und Siegel; wenn die von Basel bemerken, es sei bisher vom Bauholz kein Zoll bezogen worden, so sollte man das denen von Solothurn als ein aus guter Freundschaft aber nicht von Rechtens wegen gethanes Geschenk verdanken, aber nicht zum Abbruch an ihren Herrlichkeiten benützen wollen. Wenn die Flözer, Basler und fremde, nicht so betrügerisch wären, daß sie etwa 300 oder 400 Hölzer anzeigen und dann aber über 1000 oder 1200 führen, so würden die von Solothurn noch weitere Geduld und Gnade bewiesen haben. Die von Basel haben in Betreff dieses Zolls an die von Solothurn ein Ansuchen gethan; wie aber letztere inne wurden, daß jene beabsichtigen, sie von ihren erkaufte Freiheiten zu drängen, so seien sie veranlaßt worden, denen von Basel gemäß den Bänden das Recht darzuschlagen, bei dem sie hoffentlich bleiben können, es sei denn, daß sie durch die von Basel zuerst mit Recht entsetzt würden. Der Gesandte von Basel replicirt, was er vorgetragen habe, sei nicht klagsweise, sondern in guter getreuer eidgenössischer Meinung geschehen, wie seine Obern gemäß den Bänden das schuldig zu sein glauben. Von Betrug sei seinen Obern nichts bekannt; wäre solcher geschehen, so würden die von Basel, so weit die Sache sie angienge, solches Benehmen bestraft haben; der fragliche Zoll sei aber eine Neuerung. Wären die von

Solothurn so freundlich entgegen gekommen, wie die von Basel sich erboten haben, so hätte der Span in der Güte verglichen werden können; da dieses aber nicht der Fall gewesen sei, so glauben die von Basel, sie sollen voraus des hergebrachten Besizes der Zollsfreiheit entsezt werden. Die eils übrigen Orte, denen dieser Span in Treuen leid ist, geben den Parteien zu bedenken, wie gegenwärtig allerlei mißliche Zeitverhältnisse obschweben, bei denen der Eidgenossenschaft viel besser bekomme, wenn man solche kleinfüge Sachen ruhen lasse und Friede und Einigkeit pflüge, weshalb man die Parteien bitte, nochmals zu versuchen, sich freundschaftlich zu vertragen; wenn die Obern der übrigen Orte hiezu etwas beitragen können, so werden sie Mühe und Kosten nicht scheuen. Könnten sie sich bis zum nächsten Tag nicht gütlich vereinbaren, so sollen sie nichts desto weniger inzwischen sich freundschaftlich und nachbarlich verhalten. Beinebens wolle man den Handel heimbringen und für den Fall, daß bis zum nächsten Tage die Sache nicht vermittelt würde, soll dann jeder Bote instruiert sein, wie man weiter mit den Parteien reden und handeln wolle. **f.** Christoph von Heidegg, Schultheiß zu Waldshut, erscheint und legt einen Brief von Hans Melchior Heggenzer, Rath des römischen Königs, vor, des Inhalts, er, Heggenzer, sei von der Regierung zu Ensisheim beauftragt, als Commissar fünf Fähnlein Knechte in die Grafschaft Tirol zu führen; es habe daher der Schultheiß von Waldshut Befehl erhalten, (an Heggenzers Stelle) bei den Eidgenossen zu wohnen und im Namen des Königs Alles zu erstatten, was die Erbeinung erfordere. Heimbringen. **g.** Als die Boten der VII Orte sich zusammengethan hatten um die Appellationen aus dem Thurgau vorzunehmen, sind die Gesandten von Bern und Freiburg erschienen und haben im Auftrage ihrer Obern 1. gebeten, die drei Städte nach altem Herkommen dabei sitzen zu lassen; man möge daher mit den Appellationen zuwarten, bis der Rathsbote von Solothurn auch erscheine; könnte das nicht geschehen, so wollen sie protestirt haben, daß sie nicht eingewilligt und ihren Obern diesfalls kein Recht vergeben haben. Die Boten der VII Orte antworten, sie haben sich dieses Anzugs nicht versehen; da auf den zwei letztgehaltenen Tagen in Betreff dieser Späne nichts angebracht worden sei, so habe man angenommen, die drei Städte wollen die VII Orte bei ihrer alten Gerechtigkeit, die auf vielen Tagleistungen erörtert worden sei, verbleiben lassen; man habe daher jetzt keine Instruction. Da aber viele arme Leute aus dem Thurgau vorhanden seien, so könne man dieselben nicht ungehört in Kosten liegen und warten lassen, weshalb man in der Sache fortfahren werde. Die Boten der beiden Städte wiederholen ihr Anbringen, die drei Städte bei den vor dem Landgericht (Appenzell: Landvogt oder Landgericht) ausgegangenen Appellationen sitzen zu lassen. 2. Dieselben wiederholen ihr früheres Begehren, sie von den Klosterrechnungen nicht auszuschließen. 3. Ebenso, daß ihnen der Landvogt im Thurgau wegen der hohen Obrigkeit und des Landgerichts schwören solle; Alles mit früher angebrachter Begründung. Sollte man ihnen nicht entsprechen wollen, so wollen sie das Recht vorgeschlagen und angeboten haben; man möge daher die Richter und Zusäzer erwählen und einen Rechtstag auf die Malstatt dem Bunde gemäß bestimmen. Die Boten der VII Orte bemerken: 1. Die vielen armen Leute, die hier seien, wolle man verhören und ihnen ab den Kosten helfen, da die Appellationen, die vor dem Landvogt ausgegangen, vor dem Schwabenkrieg stets an die VII Orte gelangt seien; es möge sein, daß die drei Städte aus Unwissenheit eine Zeitlang Antheil genommen haben; aber bei dem Rechtshandel zu Zofingen habe sich gezeigt, daß sie diesfalls kein Recht haben. 2. Die Klöster und Gotteshäuser haben vor dem Schwabenkrieg einzig den VII Orten zugehört. 3. Bevor das Landgericht und Malesz an die Eidgenossen gekommen sei, haben die VII Orte den Landvogt gesetzt, der ihnen geschworen habe. Sie bitten daher die drei Städte nochmals, von ihrem Vorhaben abzustehen. Bei den Appellationen, die vor dem Landgericht ausgegangen sind, wolle

man die drei Städte gütlich sitzen lassen, doch jedermanns Rechten unvorgreiflich. Es erscheinen dann vor den VII Orten die Gesandten von Basel, Schaffhausen und Appenzell und eröffnen: Auf einem frühern Tage haben sich ihre Obern bei beiden Theilen dafür verwendet, ihnen zu vergönnen, gütlich in der Sache handeln zu lassen. Da aber dieselbe auf zwei Tagen nicht mehr angezogen worden sei, so haben ihre Obern geglaubt, die Parteien hätten sich selbst verglichen. Da sie nun vernehmen, daß dieses nicht der Fall sei, so bitten sie nochmals, ihre Herren vermitteln zu lassen. Jedermanns Rechten unbeschadet möge man diesmal die drei Städte bei den Appellationen sitzen lassen. Die Boten der VII Orte erklären dann den Gesandten der drei Orte den bisherigen Verlauf des ganzen Handels und daß sie allem Recht unbeschadet die drei Städte bei den vor dem Landgericht ausgegangenen Appellationen wollen sitzen lassen, und bitten sie, die Gesandten der drei Städte zu vermögen, gütlich von ihrem Begehren zurückzutreten. Hierauf erscheinen die Boten der drei Städte wieder und tragen vor, der Handel sei darum auf zwei Tagen nicht besprochen worden, weil die drei Orte gebeten haben, sie vermitteln zu lassen, weshalb man warten wollte, bis diese die Sache anziehen; überhin sei der letzte Tag in Betreff einiger böser Practiken beschrieben worden, weshalb ihre Herren den Handel nicht haben vorbringen können. Sie haben nun beglaubt, man lasse sie allen Rechten unbeschadet bis zum Austrag der Sache sitzen oder werde stillstehen, bis die rechtliche Erledigung vor sich gegangen sei. Wenn aber das nicht geschehe und man sie eigenmächtig und ohne Recht entsetze, so müssen sie das geschehen lassen, meinen aber, die VII Orte sollten ohne Recht nicht sürfahren, weshalb sie wiederholt Recht anbieten und, wie schon geschehen, einen Rechtstag verlangen. Die Boten der VII Orte erwiedern, ihre Obern haben die Landgrafschaft Thurgau vor hundert Jahren mit Gut und Blut „überkommen“ und vermeinen hiebei zu bleiben, man entsetze sie denn mit dem Recht. Wegen des Rechten haben sie keinen Auftrag, und da im frühern Rechtsstreit ihnen große Kosten aufgelaufen und dieselben noch unbezahlt seien, so glauben sie, sich in kein Recht einzulassen, es seien denn diese Kosten zuvor abgetragen. Da man gegenseitig auf diesen Meinungen verharret, so soll Alles das, sowie auch das Anbringen der drei Orte, sie vermitteln zu lassen, heimgebracht und auf dem nächsten Tag weiter verhandelt werden. **II.** Diejenigen von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und andern Orten der Eidgenossenschaft, welche sich für den Grafen von der Cammern, den von Niz und ihre Frau Mutter verschrieben und verbürgt haben, bitten sie bei dem Urtheil, welches die eidgenössischen („unsere“) Richter auf der Untermarch gegeben haben, zu handhaben und mit dem König von Frankreich ernstlich zu verhandeln, daß er die Grafen anhalte, diesem Urtheile stattzuthun. Das hat man dem König zugeschrieben. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen und auf den nächsten Tag Instruction haben, was man weiter gegen den König vornehmen wolle, wenn inzwischen jene Ehrenleute nicht gelediget würden. **I.** Schultheiß Hug von Lucern bringt auftragsgemäß vor: Als vor einiger Zeit die eidgenössischen Knechte in den Dienst des Königs von Frankreich gezogen seien, haben die Hauptleute den Martin Imhof von Uri zum obersten Hauptmann gewählt. Die von Lucern wollen es für jetzt hiebei bleiben lassen und haben nichts dagegen, wenn Imhof in den Räten der Hauptleute den vordersten Sitz habe. Daneben aber beglauben die Obern des Gesandten, daß ihr Hauptmann und Fähnlein in Räten, „Thäten“ und Schlachtordnungen den Vorgang und „Stand“ haben sollen, wie das von Alters her gebraucht worden sei; andernfalls würden sie dieses nicht gelten lassen. Heimbringen. **II.** Landammann Reding von Schwyz eröffnet laut Instruction, seine Herren seien berichtet, wie der König von Frankreich die eidgenössischen Knechte in das Land Lüzemburg und weiter als die Erbeimung zugebe, führe und brauche. Sie glauben daher, man sollte dem König oder den Hauptleuten schreiben, daß die Knechte nur gemäß der Erbeimung gebraucht

werden sollen. Wird beim Abgang von Instruction in den Abschied genommen. **i.** Der Burgermeister von Freiburg eröffnet laut Auftrag, die Hauptleute im Piemont und an andern Orten bezahlen dem gemeinen Mann weniger als einen vollen Sold, wobei die Leute nicht aushalten können; man sollte daher mit des Königs Anwälten und den Hauptleuten reden, sie sollen Bestallung geben und nehmen, daß sie dem gemeinen Knecht nicht weniger als einen Monatsold geben können. Wird heimgbracht. **ii.** Es wird angebracht, wie einige Knechte gegen alle Verbote mit dem Schärtlin, Fugger und andern Hauptleuten hinweggezogen seien und andere noch wegziehen möchten; auch kommen einige ohne Paßport wieder heim; es frage sich, wie man sich mit diesen in Bezug auf die Strafen verhalten wolle. Heimbringen und Antwort auf dem nächsten Tag. **iii.** Ab dem letzten Tage ist heimgbracht worden, wenn einem Ort gegen das andere etwas angelegen sei, so soll man sich gegenseitig solches in guter eidgenössischer Meinung anzeigen. Die Instructionen gehen nun einstimmig dahin, einander die Bünde, den Landfrieden, Brief und Siegel und was ein Ort dem andern zu leisten schuldig ist, als fromme Eidgenossen getreulich zu halten. Würde einem Ort über ein anderes von unnützen lieberlichen Leuten etwas zugetragen, so soll man solchen keinen Glauben schenken, sondern je ein Ort dem andern das Verkommene treulich berichten und also tugendlich und freundlich miteinander handeln, wie es bei den Alvordern der Brauch war. **iv.** Die Gesandten von Basel und Schaffhausen theilen mit, ihre Obern, die an den Grenzen liegen, werden weder Mühe noch Kosten scheuen, durch Kundschaften zu erfahren, was etwa für die Eidgenossenschaft Schädliches sich zutrage, und solches jeweilen berichten. **v.** Hans Detling von Schwyz eröffnet, die Wirthe im Algäu haben folgenden Brauch: Wenn man die Knechte mit den Saumrossen um Salz (zu holen) hinschicke und ein Säumer von einem andern Säumer ein Roß oder mehr gekauft habe, und die Verkäufer den Wirthen schuldig seien und aber nicht mehr fahren, so sagen die Wirthe, das Roß sei diesem oder jenem gewesen, der sei ihnen schuldig, das Roß sei bei ihnen übernacht gewesen, er, der neue Eigenthümer des Rosses, werde sie bezahlen. Wenn nun dieser entgegne, er sei weder den Wirthen noch dem frühern Inhaber des Pferdes etwas schuldig, so nehmen die Wirthe gleichwohl das betreffende Pferd mit Gewalt, führen es in den Stall und wollen es nicht mehr herausgeben, bis sie bezahlt sind. Da dieses ihm und Andern schädlich sei, so bitte er, in seinen Kosten einen Boten nach Innsbruck abzuordnen, um diesen Brauch bei den Wirthen abzustellen. Beim Mangel an Instruction wird die Sache in den Abschied genommen. **vi.** Die Gesandten von Zürich zeigen an, Burgermeister Haab und Vogt Freitag von Freiburg seien von den Burgundern aufgefordert worden, sich zum König von Frankreich zu begeben und seien verritten, nachdem sie vom Landvogt zu Baden mit Credenz und Instruction im Sinne des letzten Abschiedes versehen worden seien. Gleichzeitig fordern Gesandte aus der Grafschaft Burgund Antwort in Betreff der beiden auf dem letzten Tag in den Abschied genommenen Artikel. Es ergiebt sich nun aus den Instructionen: 1. Die Obern sind nicht der Meinung, daß die Erbeinung sie verpflichte, die Grafschaft Burgund vor Gewalt mit der Hand zu beschützen, sondern daß man ihr mit Fürschriften und Botschaften berathen und beholfen sein solle. Deshalb hat man unsern Sendboten zugeschrieben, die Grafschaft beim König auf die angezeigte Weise zu unterstützen, aber keine Droh- oder Trochworte zu gebrauchen. 2. Da die Erbeinung mit dem Kaiser, dem die Grafschaft Burgund gehört, errichtet worden ist, und derselbe eine Publicirung der Erbeinung nicht verlangt, auch die Zeitverhältnisse eigener Art sind, so erachtet man die Publicirung für unnöthig und will hiefür eine gelegener Zeit abwarten. Das hat man dem Burgermeister Haab und Vogt Freitag zuschreiben lassen (folgt Wiederholung, sie sollen mit dem König nur freundlich verhandeln und keine Drohworte gebrauchen). Anderseits eröffnen die Gesandten von Bern

die Meinung ihrer Obern aus ihrer Instruction, welche dahin geht: Auf die am frühern Tage erfolgte Werbung der Burgunder, zwei Boten für Publicirung der Erbeinung abzuordnen, und dieselben zu beauftragen, mit dem König in Betreff der Neutralität zu verhandeln, bleiben die von Bern bei ihrer früher zu Tagen gegebenen Antwort, daß sie keines von beiden Begehren bewilligen. Die diesfälligen Gründe seien folgende: 1. Als sich zwischen der Graffschaft und den savoyischen Landen derer von Bern wegen der Landmarch Span erhoben habe, haben die von Bern behufs freundlicher Beilegung der Sache zur Besichtigung einen Tag angeordnet und besucht und ihre Boten beauftragt, allen Fleiß anzuwenden den Zwist zu vereinbaren. Das aber habe an denen von Burgund gescheitert, die keine Vollmacht zu haben, sondern an den Kaiser gelangen zu müssen vorgaben, wodurch die Sache nun sechszehn Jahre aufgezogen worden sei. 2. Inzwischen haben die von Burgund Unterthanen von Bern, die im Vertrauen auf die Erbeinung in Burgund Korn gekauft haben, nicht nur das Korn, sondern auch Roß und Wagen weggenommen und hinterhalten. 3. Als ein Unterthan derer von Bern einen alten Marchstein gefunden und diesen angezeigt habe, haben die Burgunder jenen Angehörigen der Berner deswegen gefangen genommen, in das Schloß Tönnen geführt und nachher daraus gesprengt und so ihn elendiglich ums Leben gebracht. Als dann die von Bern auf Anrufen von des Betreffenden Freunden, Weib und Kindern und wegen der auch ihnen angethanen Schmach wiederholt an das Parlament von Dole schrieben, sei keine Antwort erfolgt. 4. Als Unterthanen derer von Burgund Unterthanen derer von Bern auf dem Thyrigen gepfändet und ihnen mit Gewalt gewehrt haben, ihre Güter zu benützen, und man auch deßnachen nach Dole geschrieben habe, habe man wieder keinen Bescheid erlangt. 5. Es habe sich auch zugetragen, daß die von Bern Bauhölzer in ihren Wäldern für ihre Gebäude schlagen ließen, da die Amtleute der Burgunder zugefahren seien, die Hölzer in Verbot gelegt und diejenigen, welche sie geschlagen, gewaltthätig gepfändet und sonst mancherlei Frevel und Muthwillen verübt haben, so daß die von Bern etwas zur Sache thun müssen, was sie bisher um des Friedens und der Ruhe willen unterlassen haben. Es sollen daher die Burgunder denen von Bern vorab genugthun, namentlich in Betreff der Landmarch, dann werde man ihnen auf ihre Werbung gebührende Antwort geben. ¶. Die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren im Thurgau erinnern, es sei dem Landvogt und dem Landschreiber zu Frauenfeld befohlen worden, die Gerechtigkeiten und Freiheiten der Gerichtsherren aufzuschreiben, damit der Landvogt wisse, was ihm wegen der hohen, und die Gerichtsherren, was ihnen wegen der niedern Gerichtsbarkeit zustehe. Es sei das nun geschehen. Da aber jetzt bedenkliche Zeitumstände walten und sich viel fremdes Volk um die Stadt Constanz herum befinde, so bitten sie, die weitere Verhandlung hierüber bis auf den folgenden Tag zu verschieben. Es wird diesem Gesuche beigestimmt und soll jeder Bote auf dem folgenden Tag mit sachbezüglicher Instruction erscheinen. s. Hans Keller von Rheineck steht im Verdacht, dem Hans Altmann von Glarus zur Flucht aus dem Gefängniß verholfen zu haben, und ist deswegen aus dem Lande gewichen. Es bittet nun seine Freundschaft, seine lange Entfernung zu betrachten und sich mit derselben zu begnügen, zumal genannter Altmann ohne Hülfe des Keller entkommen sei. Daneben wird auch geredet, der alte Stadtknecht zu Rheineck, Bartli Kuhn, trage mehr Schuld an der betreffenden Entweichung als Hans Keller und sei deswegen ebenfalls landräumig geworden. Das soll jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag instruiert sein, ob man den Keller begnadigen und ihm das Land wieder öffnen wolle. t. Die Boten von Zürich berichten über das mit Ammann Vogler und dem Wirth zur Linden auf das am letzten Tage von den V Orten gestellte Verlangen aufgenommene Verhör. Vogler habe angegeben, als er bei der Linde geessen sei, habe Einer von Wyl gesagt, wie eine Rede ausgehe, daß Einer gesagt haben solle (sic)

die Boten der V Orte, die wegen derer von Überlingen bei den Kriegsfürsten gewesen seien, sollen denen von Überlingen zugesagt haben, so daß, wenn diese überzogen würden, die V Orte ihnen Hilfe und Beistand leisten werden. Der Wirth habe angegeben, er sei krank gewesen, aus- und eingegangen und habe auf die Rede nicht geachtet. Daneben eröffnet Burgermeister Lavater, es sei Meister Jacob, der die betreffende Aeußerung gethan haben sollte, bei ihm als Amtmann erschienen und habe ihm angezeigt, wie er von dem genannten Berede gehört habe, er sei aber keineswegs geständig, die fragliche Aeußerung gethan zu haben. Da nun Ammann von Beroldingen, Ammann Dietrich und Andere „ine finer reden halb wol erkennen“, so sei das Begehren derer von Zürich („ir“), daß man der Sache nicht viel Gewicht beilegen möchte. Die V Orte nehmen dieses in den Abschied. **ii.** Ein Gesandter der III Bünde eröffnet, sie haben vernommen, wie die Eidgenossen mit dem Kaiser und dem Statthalter zu Mailand in Betreff dieses Herzogthums einige Capitel und Artikel aufgerichtet haben. Da nun die aus den III Bünden und ihre Untertanen viel in das Herzogthum Mailand handeln und wandeln, auch einige für ihren Hausbrauch das Korn daselbst kaufen, so bitten die Obern des Gesandten freundlich, sie in die benannten Capitel einzuschließen und ihnen eine beglaubigte Abschrift derselben zuzustellen, damit man wisse, was sie enthalten. Nachdem man dieses der Botschaft des Kaisers und Don Fernands eröffnet hat, antwortet dieselbe, sie habe in Sache keinen Auftrag, wolle aber an den Kaiser und den Statthalter von Mailand schreiben und auf dem nächsten Tag deren Antwort berichten. Es soll auch das Begehren der Eid- und Bundesgenossen aus den III Bünden jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag zu antworten Gewalt haben. **v.** Gesandte von Mellingen erinnern an ihre auf der letzten Jahrrechnung vorgetragene Bitte, ihnen an ihre Brücke eine Steuer zu geben. Dieses Gesuch sei damals in den Abschied genommen worden; sie wiederholen dasselbe. Es fällt beim Abgang von Instruction in den Abschied; Antwort auf nächstem Tag. **w.** Der Schützenmeister von Bremgarten zeigt an, wie sie mit großen Kosten ein neues Gefellen- und Schützenhaus gebaut haben und bittet jedes Ort um ein Fenster und Ehrenwappen. Heimbringen; Antwort auf nächstem Tag. **x.** Der Gesandte des Kaisers und des Statthalters von Mailand eröffnet: 1. Vor einiger Zeit habe der Kaiser geschrieben und jedem Ort eine diesfällige Abschrift mitgetheilt; der Gesandte wünsche nun hierüber Antwort zu erhalten. Es wird ihm erwidert, man habe des Kaisers Schreiben verstanden und es bei demselben gütlich bleiben lassen. Da der Kaiser in dem Schreiben keine Antwort gefordert habe, so habe man keine besondere Antwort gefertigt. 2. Nachdem der Statthalter von Mailand berichtet worden sei, daß und wie die Capitel aufgerichtet worden seien, sei er hierüber sehr erfreut geworden und habe die Capitel im ganzen Herzogthum Mailand ausrufen und verkünden lassen, damit denselben nachgelebt werde. Er begehre nun, daß die Eidgenossen auch ihren Amtsleuten dieses auftragen. Man antwortet ihm, die eidgenössischen Rathsboten haben ab dem letzten Tag ihren Landvögten und Amtsleuten ennet dem Gebirg solches zugeschrieben. 3. Obwohl der Bote von Bern ohne Schuld der Obrigkeit oder des Kaisers Kriegsvolks ermordet worden sei, so wolle doch der Statthalter von Mailand den Kindern dieses Läufers als ein Almosen 100 rheinische Gulden ausrichten. Es wird diese Gabe freundlich verdankt unter Erbietung von Gegendienst. 4. Der Statthalter bitte und begehre freundlich, vorzuzorgen, daß in Betreff des Kaufens und Verkaufens weder List noch Betrug gebraucht werde, er habe diesfällige Maßregeln auch im Herzogthum Mailand getroffen. Der Statthalter habe auch denen zu Como befohlen, diejenigen, welche in Folge der Verbote des Kornkaufs allfällig gefangen liegen möchten, freizulassen. Heimbringen. **y.** Graf Michael von Greyerz erscheint und eröffnet unter Anderm, wie Einige von Basel auf ihn „leisten“ und auch seine Gläubiger („Schuldner“) aus

andern Orten seine Güter angreifen und verganten wollen. Dadurch aber entstehen große Kosten. Er sei nun des Willens, seine Herrschaften und Güter selber zu verkaufen und seine Schulden zu bezahlen. Er bitte daher die von Lucern, Unterwalden, Zug und Basel zu vermögen, drei Monate Geduld zu haben, wodann er ihre Ausstände bezahlen wolle. Die übrigen Orte bitten nun die genannten vier Orte, daß sie in Betreff ihrer Obrigkeit die drei Monate, wenn möglich, gütlich zuwarten und auch besondere Personen, Bürger und Landleute, denen der Graf schuldig ist, hiezu vermögen wollen. **z.** Der Landvogt in den Freien Aemtern, Jost Krepfinger, des Raths von Lucern, macht die Anzeige, daß die Angehörigen seiner Vogtei einander unbilliger Weise herumziehen und um unbegründete Sachen appelliren, nur um einander aufziehen zu können; wenn er in ein Dorf komme und Gericht halten wolle, müsse er fast den ganzen Tag die Appellationen verhören und dann nichtsdestoweniger den Richtern das Mahl bezahlen, wodurch den Obern große Kosten erwachsen, weshalb man die Appellationen in Bescheidenheit beschränken sollte. Es wird nun verordnet: wer künftig in den Freien Aemtern vor den Landvogt appelliren will, der soll demselben vorab einen halben Gulden erlegen; und wenn dann die Appellation auf einem Gerichtstag behandelt wird und die Richter auch damit zu thun haben oder hiedurch versäumt werden, so sollen der oder diejenigen, welche appellirt haben, dem Landvogt und den Richtern das Mahl bezahlen. Das soll übrigens jeder Bote heimbringen, ob man es so halten wolle. **aa.** Der Abt zu Bettingen giebt seine Rechnung, die ordentlich und wohlgestellt ist, und läßt dabei vorstellen: Nachdem dem Abt von Kreuzlingen, dem Comenthur von Tobel, den Aebten zu Rheinau, Fischingen und Muri und andern Gotteshäusern die Rechnung erlassen worden sei, so werde ihm von Einigen verächtlicher Weise vorgehalten, er sei weniger als andere Prälaten. Nun aber habe er bisher in seinem Gotteshause ehrlich und redlich hausgehalten und sei Willens dieses ferner zu thun. Er bitte daher, ihm die Rechnung ebenfalls zu erlassen. Er sei nichtsdestoweniger urbietig, jährlich seine Rechnung gehörig zu stellen und auf Verlangen dieselbe zu jeder Zeit den Obern vorzulegen; auch mögen der Landvogt und die Aemtleute zu Baden seine Haushaltung beobachten und nöthigbeglaubten Falls Bericht geben. Endlich erbiere er sich auch, den eidgenössischen Boten die bisher wegen der Rechnung gewohnte jährliche Verehrung auszurichten. Wird in den Abschied genommen um auf dem nächsten Tag darüber zu antworten. **bb.** Zu Ende des Tages erscheint der kaiserliche Gesandte (wieder) und meldet, es seien sechstausend Spanier zu Genua gelandet und haben zwei Tonnen Goldes mit sich gebracht. Sobald die Schiffe wieder hergestellt seien, werden diese wieder nach Spanien fahren um noch mehr Spanier herauszubringen. In Neapel stehen die Sachen gut. **cc.** Die Freundschaft des Jacob Wyß von Baden ersucht ihr behülflich zu sein, daß sie sich mit der Verwandtschaft des durch einen Todtschlag Umgebrachten vergleichen könnte. Man hat darauf an Schultheiß und Rath zu Bremgarten geschrieben, sie mögen des Entleibten Freundschaft anherbescheiden und sie vermögen, sich gütlich vertragen zu lassen. Schultheiß und Rath zu Bremgarten antworten, des Getödteten Bruder und seine Verwandten haben sich berathen und dann angezeigt, sie wollen bei dem Urtheil verbleiben. Man hat dann den Urtheilbrief verhört und darin verstanden, daß alle Rundschaften sagten: „eb er das thun, ee (eher) wellte er, daß der thäter ein ku ghyt hette“; worauf die von Baden ein Urtheil gesprochen haben, daß des Entleibten Bruder und Freundschaft den Thäter, wo sie ihn betreten können, keine Obrigkeit ausgenommen, vom Leben zum Tod bringen mögen. Man nimmt nun auf die dringende Bitte von des Thäters Freundschaft den Handel in den Abschied; die Boten sollen auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen. **dd.** Es erscheinen der Abt von Muri und Rudolf Stapfer, Burger zu Bremgarten, in einem Streit wegen einer Rechnung, die der alte Abt von Muri mit dem Stapfer

verpflogen hat. Nachdem man Klage und Antwort und auch ihre Rechnungen verhört hatte, ist befunden worden, des Stappers Rechenbuch sei falsch und „nützlich“, weil er die vordersten Blätter ausgeschnitten und die Rechnung (vom) 1541. Jahr zu hinterst gestellt hat, wo dieselbe gänzlich auf einmal und mit einer Feder geschrieben steht. Mit Rücksicht aber auf des Stappers kleine Kinder hat man die Rechnungen gegenseitig aufgehoben. **ee.** Da keine drängenden Geschäfte vorhanden sind, so hat man keinen andern Tag angefezt. Welchem Ort etwas an die Hand stieße, das mag einen gemeinen Tag ausschreiben. **ff.** Rechnungsablage der Vögte. Es erhält jedes der acht Orte von den Landvögten und aus den Geleitsbüchsen: 1. Vom Landvogt im Rheinthal 78 Gl. — 2. Vom Landvogt im Thurgau 13 Gl. 7 Schl. 6 D., und vom Malefiz 60 Gl. 4 Schl. — 3. Vom Landvogt im Sarganserland 136 R. — 4. Vom Landvogt in den Freien Aemtern im Aargau 91 R. — 5. Vom Landvogt zu Baden 50 R. — 6. Vom Zins und der Steuer zu Dießenhofen 7 Kronen (Zürich: Sonnenkronen). — 7. Vom Hinterhof zu Baden 15 Kronen (Zürich wie oben) und vom Stadthof 2 Kronen 1 R. 7 Schl. — 8. Aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 3 R. 18 Schl. — 9. Aus der Geleitsbüchse zu Zurzach 19 Schl. — 10. Aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 4 R. 10 Schl. — 11. Aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 9 R. 7 Schl. — 12. Aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 8 R. 6 Schl. — 13. Aus der Geleitsbüchse zu Birmeningen 18 Schl. — 14. Aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 2 R. — 15. Aus der Geleitsbüchse zu Baden 4 Sonnenkronen, 21 kaiserliche oder neue Kronen, 1 portugalischer Ducaten 12 Baßen. **gg.** Der Graf von Greyerz bittet dringend um ein Empfehlungsschreiben an den König von Frankreich, daß dieser ihn, den Grafen, in seinem, des Königs, Kriegsdienst brauchen wolle; wo nicht, ihn doch in Betreff seiner ausstehenden Pension befriedige. Die Gesandten von Bern und Solothurn wollen aber ohne Vorwissen ihrer Obern in eine solche Fürschrift nicht eintreten; die von Basel, Schaffhausen und Appenzell sind schon verritten; die Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Freiburg wollen dagegen ein freundliches unverfängliches Empfehlungsschreiben bewilligen. Da aber der Graf glaubt, es wäre viel wirksamer, wenn das Schreiben von allen zwölf Orten ausgehen würde, so sollen die von Bern, Basel, Solothurn und Schaffhausen (sic) unverzüglich dem Landvogt zu Baden berichten, ob sie ein solches freundliches Schreiben bewilligen wollen. **hh.** Früher ist zu Tagen beschlossen worden, jedes Ort soll den Seinen gebieten, daß jedermann mit Harnisch und Gewehr verfaßt und gerüstet sei und daß man diese Harnische und Gewehre allenthalben beschaue. Man vernimmt nun, daß dieses an einigen Orten noch nicht geschehen sei, und daß gerade die Reichsten und Vornehmsten fast keine Harnische haben. Es ist den Boten dieses sehr mißfällig und es wird daher neuerdings beschlossen, welches Ort die Harnische noch nicht hat beschauen lassen, soll dieses beförderlich thun, und denjenigen, die mit Harnisch und Gewehr nicht verfaßt sind, gebieten, daß derjenige, der sich für einen Mann schätze, sich mit Wehr und Harnisch versehen.

ii. Die VIII Orte geben dem Landvogt im Rheinthal, Hieronymus Knill, des Raths zu Appenzell, folgende Weisungen: 1. Da der frühere Landvogt, Konrad Häfzi von Glarus, berichtet, daß die zu Rheineck in dem Rathhaus eine neue Rathsstube und Anderes gebaut haben, was dem Landvogt für seine Geschäfte bequem ist, und damit viele Kosten gehabt haben, so soll ihnen der Landvogt im Namen der Orte 20 Gulden verabreichen. 2. Dem Landschreiber zu Rheineck soll er befehlen, allen Hausrath und Hausplunder, der zum Schloß und zur Vogtei Rheineck gehört, in Beisein des Landvogts in zwei gleichlautende Rödel zu verzeichnen, wovon einen der jeweilige Landvogt und einen der Landschreiber behalten soll, damit man weiß, was zum Schloß und zur Vogtei gehöre und dieses stets da bleibe. 3. Da bisher diejenigen, welche die Strafen und

Bußen geleidet, in den Wirthshäusern große Kosten aufgetrieben haben, so soll der jetzige und jeder folgende Landvogt den Angebern und Leibern in seinem Haus zu essen und zu trinken geben, wie es auch Landvogt Hässi gethan hat, und die daherigen Kosten aufzeichnen und den Oberrn verrechnen. 4. Der Landvogt soll die Frau, welche den Vogt Dietbold um die Ehe angesprochen hat, berufen und ihr anzeigen, wenn sie die Sache rechtlich austragen wolle, solle sie dieses beförderlich thun; wenn sie aber hievon abstehen würde, soll er den Vogt Dietbold anweisen, dem stattzuthun, was er versprochen habe. 5. Ein Pfaff zu Höchst hat in einer „Wynfuchte“ dem alten Landvogt, Konrad Hässi, einen Ring ab dem Finger gezogen, wodurch Hässi diesen Ring verloren hat. Dieser Pfaff hat sich seither außerhalb (der Vogtei) befunden; wenn er aber wieder anherkommen sollte, soll der Landvogt ihn „zu recht enthalten“ und vertrösten lassen, den Vogt Hässi zu entschädigen, oder ihm des Rechts zu sein. 6. Denen von Thal hat man von der Kirche bisher jährlich 10 Gulden verabsolgen lassen, um einen Schulmeister zu halten. Da sich nun beide Religionen über einen Schulmeister, der die Kinder im Gesang unterweisen würde, nicht vereinbaren können, so sollen sie in der Folge den Schulmeister, wenn sie einen solchen haben wollen, auf ihre Kosten unterhalten. Es siegelt den 8. Juli 1552 der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern.

St. A. Zürich: Rheintaler Abschiede S. 201.

kk. Gesandte des Abts von St. Gallen, nämlich Heinrich Bircher, des Raths zu Lucern, des Abtes Hauptmann, und Leonhard Hensler, Kanzler, in Beisein vom Landvogt im Rheinthal, Konrad Hässi von Glarus, eröffnen gegen Dietbold Kolb, alten Vogt zu Blatten: Derselbe habe vor einiger Zeit eine Dienstmagd gehabt und mit derselben ein Kind erzeugt, wodann ihm der Abt bei 10 Pfund Pfening geboten habe, mit der benannten Person „zu kilchen und straf“ zu gehen. Das habe Kolb übersehen, worauf ihm der Abt gemäß seiner Freiheit und Gerechtigkeit bei 20 Pfund Pfening mit der Betreffenden zum Opfer zu gehen geboten habe. Als Kolb auch hiergegen ungehorsam gewesen sei, haben ihn die Amtleute des Abtes und der Landvogt im Rheinthal nach altem Brauch um die verfallene Buße rechtlich belangen wollen. Da habe Kolb dem Abt und dem Landvogt Recht vor die VIII Orte dargeschlagen. Der Abt bedauere dieses sehr; solches Rechtbieten gegen erfolgte Gebote und den Bezug der diesfalls verwirkten Buße würde bei dem gemeinen Mann allen Ungehorsam erzeugen, was dem Abt und den Eidgenossen unleidlich wäre. Der Abt bitte daher, den Dietbold zu weisen, den Geboten und Verbotten des Abtes gehorsam zu sein und diesen und den Landvogt um die verfallene Buße zu befriedigen. Vogt Dietbold erwiedert: als ihm vom Abt bei 10 Pfund Pfening geboten worden sei, mit seiner Jungfrau, bei der er ein Kind bekommen habe, zum Opfer zu gehen, habe er dieses thun wollen, als sofort das zweite Gebot bei 20 Pfund Pfening erfolgt sei. Das bedauere er und meine begründet Recht vor die Eidgenossen geboten zu haben, da er doch Willens sei, mit der genannten Dienstmagd zum Opfer zu gehen. Nachdem man auch den Landvogt hierüber angehört hat, ist erkannt worden, Vogt Dietbold soll in den nächsten vierzehn Tagen mit genannter seiner „Chefrau“ zu Kirchen und Opfer gehen und bei seinem geschwornen Eid dem Abt und dem Landvogt, weil er des erstern Gebot übersehen hat, nach bisherigem Gebrauche vor den Vicarien (?) zu Recht stehen. Und weil Kolb dem Abt und Landvogt vor die Eidgenossen Recht geboten hat, wozu er nicht befugt war, soll er den Orten als rechte Strafe 10 Pfund Pfening baar entrichten, und künftig von solchem Rechtbieten abstehen. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 5. Juli 1552.

St. A. Zürich: Rheintaler Abschiede S. 199.

II. Es erscheint Hans Rudolf Fäsch, des Raths der Stadt Basel, im Namen und als bevollmächtigter Anwalt von Johann Angel (d'Annone?), des Kaufmanns, seines Schwagers, wohnhaft in und Bürger der

Stadt Basel, und eröffnet: Die Rathsboten der Eidgenossen haben auf verfloffenen Tagleistungen wiederholt mit dem Sendboten des Königs von Frankreich, dem Herrn von Marche-Ferriere, geredet und seien mündlich und schriftlich an den König gelangt und haben ihn gebeten, dem genannten Johann Angel, als einem Bürger der Stadt Basel, für den Pfeffer, den ihm des Königs Kriegsvolk auf dem Meere genommen habe, Entschädigung zu leisten, was aber bisher noch nicht geschehen sei. Der König habe aber den Rathsboten geschrieben, er gebe diesfalls seinem Gesandten, dem Herrn von Marche-Ferriere, Befehl zu antworten. Da nun der letztere jetzt hier sei, so bitte er, Fäsch, freundlich, man möge von dem genannten Gesandten seine Antwort verlangen. Die Gesandten lassen dieses durch ihre verordneten Rätthe thun, worauf der Anwalt des Königs eine schriftliche Antwort folgenden Inhaltes einlegt: In Betreff des dritten Punktes, anbelangend den auf dem Meere genommenen Pfeffer, von dem einige Italiener, die sich Bürger von Basel nennen, behaupten, er gehöre ihnen, habe man früher die Einwendungen des Königs vernommen. Er entgegne, es sei der betreffende Vorfall in aufrechtem, gutem Kriege geschehen, das fragliche Gut sei aus den Schiffen seiner Feinde genommen worden und habe kein anderes Zeichen als dasjenige der letztern getragen. Beinebens bitte der König zu betrachten, daß die betreffenden Kaufleute nicht eidgenössische („üwere“) Bürger seien, und die Freiheit der angerufenen Tractate nicht genießen, weil sie nicht aus der Eidgenossenschaft und nicht deutscher Zunge seien, wie das vierte Capitel der benannten Tractate es fordere. Der König bitte daher, die betreffenden Kaufleute zu vermögen, von ihrer Forderung abzustehen. Wenn sie aber das nicht thun, so wolle der König „die march an die hand nehmen, die er inen anbütet von wegen sölichß spans nach gemelter tractaten“. Nachdem man diese Antwort dem Hans Rudolf Fäsch eröffnet hat, entgegnet er, er habe dieselbe nicht erwartet, sondern geglaubt, sein Schwager werde gütlich befriedigt werden. Da ihm aber der König das Recht gemäß des Friedens und der Vereinung anbiete, so ersuche er die Boten, den Markttag zu bestimmen und ihn dem König oder seinen Sendboten zu verkünden. Die Gesandten setzen nun einen Rechtstag auf den 9. October an, in der Meinung, daß wenn der König sich inzwischen mit Johann Angel nicht gütlich vereinbaren sollte, der König auf genannten Tag seine Richter und Zusäßer nach Peterlingen senden solle, wo die Richter und Zusäßer der Eidgenossen auch erscheinen werden. Würde der König dem nicht entsprechen, so würden nichts destoweniger gemäß der Tractate die Richter der Eidgenossen auf des Klägers Anrufen das Urtheil erlassen. Alles das ist dem Herrn von Marche-Ferriere zugeschrieben und berichtet worden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 7. Juli 1552.

a. n. Freiburg: Traité et Contracts No. 352. Die Spur des abgefallenen Siegels ist vorhanden.

mm. Vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orten eröffnet Laurenz Koch, als Abgeordneter von Schultheiß und Rath der Stadt Frauenfeld, gegen Niklaus Bollwyler, Hauptmann zu Constanz und Burgermeister und Rath daselbst Folgendes: Jacob Wyßler, Bürger zu Constanz, habe zu Frauenfeld eine Ehefrau genommen, die sich mit ihm mit Leib und Gut nach Constanz begeben habe. Die von Frauenfeld beglauben nun, von dem Vermögen der benannten Frau sei der Abzug zu entrichten, weil die von Constanz in gleicher Weise den Abzug von der Frau des Schultheiß Werlis Sohn und Andern genommen haben. Die Gegenpartei antwortet durch Hieronymus Heuruf: Die von Constanz verlangen bei den alten Bräuchen zu bleiben, und haben bisher weder von Schultheiß Werlis Sohnsfrau, noch von Andern, die mit ihrem eigenen Gut von Constanz weggezogen seien, Abzug bezogen; wenn aber später jemand in Constanz etwas geerbt habe und dasselbe wegziehen wollte, so haben sie den Abzug genommen. Wenn nun die von Frauenfeld diesfalls keine Neuerung eintreten lassen wollen, so wollen die von Constanz es ebenso halten. Die Boten der VII Orte erkennen:

Da die von Constanz sich erbieten, bei dem alten Brauche zu bleiben, so sollen die von Frauenfeld den Jacob Wyßler mit dem Gut seiner Ehefrau ohne Abzug fürfahren lassen und bei dem alten Gebrauche ebenfalls verbleiben. Wenn aber die von Constanz in der Folge gegen die von Frauenfeld diesfalls Neuerungen vornehmen sollten, so mögen letztere das zu Tagen den Rathsboten ihrer Obern anzeigen, die dann weiter bedenken werden, wie denen von Constanz zu antworten sei. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, auf den 5. Juli (Dienstag nach St. Ulrich) 1552. St. A. Zürich: A. Constanz (Copie).

nn. In den Freien Aemtern giebt es Priester und geistliche Personen, welche, wenn sie den Leuten etwas schuldig sind und die Landvögte ihnen die Schulden zu bezahlen gebieten, beglauben, die Landvögte haben ihnen, als Geistlichen, nichts zu befehlen und wollen die Leute dann nicht bezahlen. Es wird daher erkannt und dem dortigen Landvogt befohlen, wenn Priester oder andere geistliche Personen Biederleuten etwas schuldig sind oder sonst mit ihnen in weltlichen Sachen zu thun und zu handeln haben, so mag und soll jeder Landvogt ihnen Gebote und Verbote anlegen; würden sie dieselben mißachten, so mag er sie hierum gefangen nehmen und in den Thurm legen und darin behalten, bis sie den betreffenden Geboten und Verbotten nachkommen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, den 5. Juli (Dienstag nach St. Ulrich) 1552.

St. A. Zürich: Frei-Aemter Urbar von 1634, f. 303. Einen ersten Theil zu diesem Artikel bildet z. unseres Textes.

oo. Vor den Boten der VII im Thurgau regierenden Orte erscheinen in Appellation als Anwälte des Abts Kaspar von St. Blasien auf dem Schwarzwald Jacob Keller, Großkeller zu St. Blasien, Christoph Waldkirch, Burger zu Schaffhausen, Obervogt der Herrschaft Blumeneck, und der Schreiber des Abts, gegen Jacob Locher von Weinselden, Anwalt des Hans Jacob von Liebenfels, Lanz genannt, in folgender Angelegenheit: Lanz hat sich geweigert, den von ihm und seinem Vater jährlich dem Kloster St. Blasien ab dem Hof zu Kugelshofen geleisteten Zins von 3 Pfund Haller und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs des Fernern zu entrichten, und gefordert, der Abt solle mit Brief und Siegel nachweisen, von woher dieser Zins komme und auf was er stehe. Der Abt habe daher suchen lassen und einen unversehrten besiegelten Pergamentbrief gefunden, demgemäß der Hof Kugelshofen um 65 Pfund Constanzer Pfening, „bis um widerumlegung sömlichs gelg“, verpfändet sei. Dem Hauptgut nach sollen daher 3 Pfund Pfening und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs gezinset werden, und der Abt es nicht zu entgelten haben, wenn in dem Briefe der Zins nicht genannt werde. Jacob von Liebenfels entgegnet, laut vorhandenen Quittungen haben sein Vater und er seit vielen Jahren nur 3 Pfund Haller und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs gezinset; da der vorgelegte Brief von einem Zins nichts rede, sondern nur von einer Pfandschaft, so glaube er, es sei das ein alter verlegener vernichtiger Brief. Dieser Span ist dann vor dem niedern Gericht, auch vor dem Landgericht und vor dem Landvogt zu Frauenfeld gerechtfertigt worden; von dem letztern aber ein Urtheil gegen den Abt von St. Blasien ergangen, über das der Abt sich beschwert und daher die Appellation an die Orte ergriffen habe. Die Boten der VII Orte erkennen: Da Hans Jacob von und zu Liebenfels und sein seliger Vater dem Abt zu St. Blasien und dessen Anfleuten immer nur 3 Pfund Haller und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs gezinset haben, so soll es hierbei sein Verbleiben haben. Die verlassenen (verfallenen?) Zinse sollen ausgerichtet werden. In Betreff des Briefes wegen der Pfandschaft des Hofes Kugelshofen werden für den Fall, daß die Parteien nicht gütlich abkommen sollten, beiden ihre Rechte vorbehalten. Es siegelt im Namen der VII Orte der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern, den 6. Juli 1552.

St. A. Aargau: Urkunde auf Papier mit zerstörtem Siegel. Regest bei Huber: Regesten von Klingnau und Wädlikofen, S. 90.

pp. Ein Gesandter derer von St. Gallen, nämlich Lienhard Girtanner, eröffnet nach Erbietung freundlichen Grußes: 1. Die Kaufleute gemeiner Eidgenossenschaft, die ihr Gewerbe zu Lyon und in Frankreich

haben, beklagen sich sehr über die Neuerung von Zöllen, die für ihre Waaren, die sie nach und von Lyon führen, gefordert werden. Die Eidgenossen haben diesfalls dem König schon wiederholt geschrieben und auch durch Seckelmeister Tillier ihn mündlich angefleht, die Zoller und Amtleute zu Lyon anzuhalten, die eidgenössischen Kaufleute wie von Altem her bleiben zu lassen, und ihnen Brief und Siegel, wie es sein Vater gethan habe, aufrichten zu lassen, um solche den betreffenden Amtleuten vorzuweisen und die Obern der Orte diesfalls nicht immer bemühen zu müssen; das aber sei bisher nicht geschehen. Der Gesandte zeigt dann schriftlich, wie der Zoll früher gewesen sei, gegen den sich die Kaufleute nicht sperren, ebenso, welche Neuerungen ihnen aufgelegt worden seien. Da dieses die Kaufleute der ganzen Eidgenossenschaft betreffe, so bitten die von St. Gallen, daß man ernstlich an den König schreibe und ihn bitte, seine Amtleute und Zoller zu Lyon zu verhalten, die eidgenössischen („unser“) Kaufleute und deren Bürgen mit solchen Zollsneuerungen ruhig zu lassen und diesfalls Brief und Siegel zu geben, damit der König und die Eidgenossen mit dieser Angelegenheit nicht immer bemüht werden. Da man von Seckelmeister Tillier verstanden hat, der König begehre den Freiheitsbrief seines Vaters zu besehen, in der Meinung, denselben zu bessern und nicht zu schwächen, dieser Brief aber auf diesem Tage nicht vorliegt, so wird die Sache wieder in den Abchied genommen. Die von Freiburg und Solothurn sollen nachsuchen, ob dieser Brief nicht bei ihnen liege; finden sie ihn, so sollen sie ihn auf dem nächsten Tag vorweisen, an dem jeder Bote in der Sache zu handeln Auftrag haben solle. 2. Der Bote verdankt, daß die Eidgenossen auf „verschiner“ Tagleistung an Markgraf Albrecht, den jüngern, geschrieben haben, weil einigen Bürgern und Kaufleuten das Ihrige entwehrt und niedergelegt worden ist; man sei Willens, dieses zu vergelten. Der genannte Markgraf Albrecht habe sich mit den betreffenden Bürgern vereinbart, sie wegen der niedergelegten Güter auf bestimmte Ziele zu bezahlen. Da aber hierüber einige Monate verflossen seien, so bitten sie, an den Markgrafen Albrecht freundlich zu schreiben, daß er die Kaufleute „um die verwallnen zil“ ausrichte und bezahle. Die Boten bewilligen diese Fürschrift an den Markgrafen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Rathes zu Bern, den 6. Juli 1552.

Stabtarxiv St. Gallen: Trude XXII, 16 (Original).

qq. Verwendung für Entfernung von vermeinten Truppenanhäufungen in der Nähe des Thurgaus; siehe Note.

rr. Mahnung an die Vogteien und Zugewandten an der Grenze betreffend Kriegsgefahr; siehe Note.

ss. Verhandlung in Betreff der Bögte zu Klingnau und Kaiserstuhl; siehe Note.

tt. Mittheilung an Herzog Christoph von Württemberg wegen des Anstandes mit Rotweil; siehe Note.

uu. Verhandlung der im Thurgau regierenden VII Orte betreffend den Ammann zu Ermatingen und Triboltingen; siehe Note.

vv. Verhandlung betreffend die Ermordung von Wolf Ritter und Kaspar Heidelein von Basel; siehe Note.

ww. Verhandlung betreffend Ulrich Böschi von Wuppau; siehe Note.

xx. Verhandlung evangelischer Städte in Betreff des von Magdeburg gestellten Gesuches um Geldanleihen; siehe Note.

yy. Abschied des päpstlichen Gesandten, Vortrag eines französischen Gesandten, Verhandlung der evangelischen Städte in Betreff der Protestanten in Frankreich; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlen **i—m, t, y**; im Berner **i—m, p**, in **q** die Berner Instruction, **r—t, y, z, dd, ff**; im Glarner **t, y, ff**; im Basler **c, d, p, r, s, v, w—z, aa—dd, ff**; im Freiburger und Solothurner **c, d, p, r—t, v, w, y—dd**; im Schaffhauser wie im Freiburger

und Solothurner und **ff**; im Appenzeller **e**, **d**, **p**, von **q** 2 ist nur der erste Satz da, **r**, **t**, **dd**; **gg** aus dem Berner, Basler, Solothurner und Schaffhauser; **hh** aus dem Glarner Exemplar.

Vor dem Art. **x** melden das Basler und Schaffhauser Exemplar: die nachfolgenden Artikel seien vorgebracht worden, nachdem die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell schon verritten waren. Im Schaffhauser Exemplar steht der Art. **ee** vor **x** und der obigen Bemerkung.

Zu **a** und **x** 1. 1552, 28. Mai, Villach in Kärnten. Der Kaiser an gemeine Eidgenossen. Aus einigen, allenthalben im Druck verbreiteten schmähtlichen aufrührerischen Ausschreiben werden sie ohne Zweifel entnommen haben, wie einige Ungetreue des Reichs, Kur- und andere Fürsten, ohne Ursache sich mit dem unabläßlichen Feinde des Kaisers, dem König von Frankreich, in ein unziemliches und verbotenes Bündniß eingelassen, offene Empörung begonnen haben und mit ansehnlichem Kriegsvolk einige dem Reiche getreuen Städte und Stände überfallen und zu Dingen nöthigen wollen, welche den Pflichten derselben gegenüber dem Reiche widerstreben, zur höchsten Verachtung von Kaiser und Reich und zum äußersten Verderben der Stände und Untertanen. Der Kaiser unterlasse nun zwar nichts, diesen Aufruhr durch gütliche Unterhandlung, mit der sich sein Bruder beschäftige, zu stillen, wobei er des Friedens wegen mehr hingehen lassen wolle als ihm zugemuthet werden könnte. Zufolge frühern Erfahrungen aber befürchte er, daß alles sein gütliches Erbieten nicht vermögen werde, diese Kriegsempörung abzustellen. Er habe daher für die Erhaltung der kaiserlichen Reputation und Hoheit und zum Schutze der Bergewaltigen für nothwendig gefunden, sich in Rüstung zu begeben. Zu diesem Zwecke habe er des Reiches getreuem Hug, Graf zu Montfort und Rothenfels, seinem Rath, und andern Obersten befohlen, einige Regimente am Bodensee und in dortiger Gegend anzunehmen und dieses beförderlich auszuführen. Das wolle der Kaiser in guter Meinung den Eidgenossen anzeigen, damit sie ersehen, daß diese Rüstung nur zur nothwendigen Gegentwehr und Dämpfung der entstandenen Empörung und nicht in der Meinung geschehe, um die Eidgenossen oder jemand Anders zu beschweren, oder der Erbeinung entgegen zu handeln. Der Kaiser hoffe daher, die Eidgenossen werden sich über dieses Vorgehen nicht beklagen, sondern ihrestheils dasselbe befördern helfen. Unterzeichnet Carol.

St. A. Zürich: Etschudische Documentensammlung, Band XI. (Original), und Abschiebe Band 18, f. 405. — St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. — St. A. Basel: Abschiebe Band 24. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Die Mittheilung dieses Schreibens erfolgte in einer Conferenz zwischen den Gesandten des Kaisers und Zürich.

1552, 20. Juni. Zürich an Lucern (und die übrigen Orte). Heute seien Johann Angelus Ritus und Ascanius Marsus erschienen und haben ein Schreiben des römischen Kaisers vorgelegt. Die von Zürich haben dasselbe geöffnet und verhört und gemäß dem Verlangen der benannten Gesandten senden sie denen von Lucern, wie den übrigen eidgenössischen Orten, eine Abschrift desselben, damit sie sich hiernach zu verhalten wissen.

St. A. Zürich: Etschudische Documentensammlung XI. — St. A. Lucern: Ueingegebundene Abschiebe. — St. A. Freiburg: Missiven Zürich. — St. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **e**. Zur Einleitung dieses noch einige Male wiederkehrenden Gegenstandes theilen wir folgende vorgängige Conferenzverhandlung zwischen Basel und Solothurn mit.

1552, 20. Januar. Onofrion Holzach und Niklaus Trmi, der Rätthe zu Basel, erscheinen als Gesandte von daher vor dem Rathe zu Solothurn und eröffnen nach gewohntem Gruße: Ihren Obern sei ein Schreiben derer von Solothurn zugekommen, des Inhalts, daß letztere eine Neuerung des Zolls einführen und was sie mit der Kette thun wollen, und zwar geschehe das, weil von Seite derer von Basel der Zoll entführt und nicht richtig entrichtet worden sei. Die Obern der Gesandten halten dieses für unnöthig und den Bündnen zuwiderlaufend, weil da jeweilen ein offener Paß gewesen sei; die Neuerung sei nicht wider die Bünde, sondern auch wider ihre Burger und die ganze Nachbarschaft, und haben daher gebeten, die Sache zu ändern,

wie das bezüglichliche Schreiben laute. Da seien aber die von Solothurn fürgefahren, obwohl man beglaubt hätte, sie würden stillestehen, bis erörtert sei, ob sie befugt seien, die Sache einzuführen. Die von Basel verlangen nun ganz freundlich, daß man hievon abstehe und fahren lasse wie von Altem her und das Wasser nicht in dieser Weise verschlage und keine Neuerung mit dem Zoll vornehme, damit diejenigen, welche nach Basel („zu inen“) zu Markt fahren, nicht beschwert werden. Würde das nicht gütlich gewährt, so haben die Gesandten Auftrag, die von Solothurn anzugehen, stillezustehen, bis die Sache rechtlich erläutert sei, und man mit Urtheil finde, wie das Recht gebraucht werden solle, und daß man die Spieße gleichlang mache. Der Rath von Solothurn antwortet: Er sei aus vielfachen Ursachen bewogen worden, den Zoll zu erneuern und die Kette anzubringen, weil der Zoll häufig entführt worden sei. Nicht nur wegen des letztern Umstandes sei er zur Sache befugt gewesen, sondern er besitze auch in Betreff dieses Zolles gute Briefe und Siegel. Obwohl eine Brücke (?) da gewesen sei, habe man dennoch den Zoll verschlagen wollen, was würde geschehen, wenn es offen wäre? Wenn etwa wegen Hinfälligkeit des Zollers nicht immer Alles gefordert worden sei, so solle das denen zu Solothurn nicht schaden. Da die letztern an dem betreffenden Orte nur gethan haben, wozu sie befugt gewesen seien und denen von Basel („inen“) zuerst das Recht vorgeschlagen haben, so wollen sie erwarten, wie man sie entsetzen wolle. Die von Solothurn haben den Zoll gehabt, bevor der Bund mit denen von Basel aufgerichtet worden sei, und mit dem Schwert erhalten. Sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen.

R. A. Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 27.

Zu **q**. Im Berner Exemplar schließt dieser Artikel mit: Heimbringen.

Zu **y**. Die Gruppe der bittenden und der gebetenen Orte scheint sich während des Tages geändert zu haben. 1552, 14. Juli. Basel an die zu Baden versammelten Boten von Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Freiburg. Sofort nach Empfang des Schreibens, welches die genannten Orte in Betreff des Grafen von Greyerz an die von Basel gerichtet haben, habe dieses seine Bürger, welche Zinsen an dem von Rolle und dessen Mitschuldnern haben, die aber der Graf von Greyerz bezahlen soll, berufen und sie angegangen, in das Begehren der neun Orte um einen Stillstand von drei Monaten einzuwilligen. Sie haben aber geantwortet, sie haben dem Grafen schon vier Mal Aufschub ertheilt, ohne daß er je etwas geleistet hätte; deshalb seien sie dringend veranlaßt, ohne Weiteres ihren Briefen und Siegeln nachzugehen, woran man sie nicht hindern möge. Basel sei nun allerdings nicht im Falle, die Betreffenden von ihrem Vorhaben abzuweisen.

R. A. Basel: Wissenbuch 1551—58, S. 167.

Zu **aa**. Auf den 11. Juli hat Peter (Eichhorn), Abt zu Wettingen vor den Boten der VIII Orte über die Verwaltung seines Gotteshauses für die Zeit vom 25. Juni 1551 bis auf gleichen Tag 1552 Rechnung abgelegt wie folgt: Einnahmen: Bäsen 331 Malter 2 Mütt 2 Viertel, Kernen 2057 Mütt 3 Viertel, Haber 367 Malter 1½ Viertel, Roggen 277 Mütt 1 Viertel, Wettinger und Geißberger Wein 401 Saum 3½ Viertel (?), Geld 6820 Pfund 15 Schilling 11 Haller; Erbsen, Bohnen und Gerste wurden verbraucht. Ausgaben: Bäsen 150 Malter 3 Mütt, Kernen 1958 Mütt 3 Viertel, Haber 323 Malter 1 Mütt, Roggen 261 Mütt, Wettinger und Geißberger Wein 272 Saum, Geld 6149 Pfund 2 Schilling 8 Haller. Rest: Bäsen 170 Malter 3 Mütt 2 Viertel, Kernen 99 Mütt, Haber 43 Malter 3 Mütt 1½ Viertel, Roggen 16 Mütt 1 Viertel, Wettinger und Geißberger Wein 129 Saum 3½ Viertel, Geld 671 Pfund 13 Schilling 3 Haller. Ausstände alter Zinsen: Bäsen 2 Viertel, Kernen 567 Mütt 3 Viertel, Roggen 21 Mütt 2 Viertel, Haber 68 Malter 2 Mütt, Geld 217 Pfund 5 Schilling, die Lehenleute zu Wettingen bleiben schuldig 582 Pfund 13 Schilling.

E. A. A.: Kathol. Abschiede 1541—1590.

Zu **n**. Die im E. A. A. liegenden sogenannten Kathol. Abschiede 1541—1590 geben die Vogtei-rechnungen so: 1. Rechnung mit Hans Jauch von Uri im Namen seines Sohnes Ambros Jauch, als Vogt von Sargans. Einnahmen: 2084 Pfund 16 Schilling 1 Haller. Ausgaben: 1079 Pfund 10 Schilling. Rest: 1005 Pfund 6 Schilling 1 Haller. Trifft jedem der VII Orte 136 Pfund. 2. Rechnung mit

Zost (Zoos) Krepfinger, des Raths zu Lucern, als Landvogt in den Freien Aemtern. Einnahmen: 1122 Pfund 17 Schilling 6 Haller. Ausgaben: 480 Pfund. Rest 642 Pfund 1 Schilling 6 Haller. Trifft jedem Ort 91 Pfund. 3. Rechnung mit Konrad Häfzi, des Raths zu Glarus, als Vogt im Rheinthal. Einnahmen: 935 Gulden 25 Schilling 11 Pfemming. Ausgaben: 269 Gulden 5 Schilling 1 Pfemming. Rest 658 Gulden 15 Schilling 10 Pfemming (sic). Trifft jedem Ort 82 Gulden 6 1/2 Schilling. 4. Rechnung mit Kaspar Imhof, Landammann zu Uri, im Namen seines (? Stief-)Bruders, Zost Schmid, als Landvogt im Thurgau. Einnahmen von den hohen Gerichten: 1188 Gulden 9 Schilling. Ausgaben: 585 Gulden. Rest 603 Gulden „minder 9 pfemming“. Gehört jedem Ort 60 Gulden 4 Schilling. Einnahme von den niedern Gerichten 249 Gulden 7 Schilling. Ausgaben: 45 Gulden 2 Schilling 3 Denar. Rest 204 Gulden 4 Schilling 9 Denar. Davon werden dem Plattner (Blattner) zu Frauenfeld geliehen 70 Sonnenkronen, machen 109 Gulden 10 Schilling; die soll er auf nächste Pfingsten wieder erlegen, nebst gebührendem Zins laut dem Schuldbrief. Rest 94 Gulden 9 Schilling 9 Denar. Gebührt jedem der VII Orte 13 Gulden. 5. Rechnung mit Ambros Imhof, des Raths zu Bern, als Landvogt zu Baden. Einnahmen: 1318 Pfund 16 Schilling 8 Haller. Ausgaben 864 Pfund. Rest 454 Pfund 8 Schilling 8 Haller. Gebührt jedem Ort 56 Pfund 10 Schilling. 6. Aus der Geleitsbüchse zu Baden wurde ausgegeben: 2 1/2 Pfund den Schützen zu Klingnau; 10 Pfund den Schützen zu Baden; 4 (verschmiert) Pfund den Stadtknechten; 14 Pfund dem Untervogt Jahrlohn und Besserung; 34 Pfund den beiden Gleitern und ihren Weibern; 20 Pfund dem Landschreiber; 6 Pfund seinem Substituten; 5 Pfund der Stubenfrau; 4 Pfund den Priestern und Sigerist; 4 Pfund dem Zoller; 4 Pfund dem Schweri; 6 Pfund der Frau beim oberen Thor, welche die Wortzeichen einnimmt; 2 Pfund „Kropfschreiber“; 2 Pfund dem Trompeter; 2 Pfund dem Hans Meyer; 1 Pfund 4 Schilling um die Seckli; 20 Pfund den armen Leuten von Rohrdorf, welche verbrannt sind; 9 Pfund 12 Schilling Läuferlohn und für Wein. Antheil jedes Orts vom Rest wie im Abschiedtext. 7. Aus den übrigen Geleitsbüchsen werden den Gleitern gegeben: Zu Coblenz 2 Pfund, zu Zurzach 1 Pfund, zu Mellingen 10 Pfund, zu Bremgarten 6 Pfund, zu Wilmergen 2 Pfund, zu Lunkhofen 2 Pfund, zu Klingnau 2 Pfund. Antheil der Orte wie im Abschiedtext, nur bei Bremgarten heißt es 9 Pfund 12 Schilling. 8. Vom Stadthof und Schindershof wie im Abschiedtext. Die Steuer von Dießenhofen ist hier nicht verzeichnet.

Anstatt dieses Art. haben der Freiburger und Solothurner Abschied einfach die Notiz: Der Landvogt im Thurgau habe jedem Ort wegen der hohen Gerichte 60 Gulden und 4 Schilling gegeben. Das Appenzeller Exemplar hat wie gewohnt nur das Rheinthaler Resultat, für jedes Ort 78 Gulden.

Zu **gg**. Basel willigt mit Schreiben vom 18. Juli 1552 an den Landvogt zu Baden in den Erlaß des verlangten Schreibens ein.

B. A. Basel: Missivenbuch 1551—58, S. 168.

Zu **qq**. 1552, 14. Juli, Constanz. Niklaus Bollwyler an die auf dem Tag der Jahrechnung zu Baden versammelten Boten der XIII Orte der Eidgenossenschaft. Antwort auf ihren Brief vom 6. Juli. Gleich nach Empfang desselben habe er sich zu Georg (?), Grafen von Montfort, derzeit Commissar über die vom Kaiser angenommenen Kriegsteute daselbst begeben und haben sich dann beide an der Hand des genannten Schreibens über den Stand der Dinge erkundigt. Sie haben aber „gar kein anzahl sonder gar wenig“ befunden; hätte sich eine Anzahl gezeigt, so hätten sie, gemäß dem Begehren der Eidgenossen, dieselbe sofort wieder heimzuziehen angewiesen; wo sie nämlich der Eidgenossenschaft guten freundlichen Willen und nachbarlichen Dienst erweisen können, seien sie hiezu stets geneigt.

St. A. Zürich: Acten Constanz.

Zu **rr**. 1552, 10. Juli. Die Gesandten von Zürich berichten an ihre Obern unter Anderm: Gemeine Eidgenossen haben den Landvögten im Thurgau, Rheinthal und Sargans, auch dem Abt von St. Gallen, als den Anstößen, schriftlich und mündlich mit Ernst befohlen, die Unterthanen daheim zu behalten, sich des Krieges nichts anzunehmen, und nach Erforderniß gute Obforge zu halten. St. A. Zürich: A. Frankreich.

Zu **ss.** Eine Instruction des Bischofs von Constanz für Bernhard Segeffer zu Kaiserstuhl und Wilhelm von Bernhausen zu Güttingen für eine Sendung an die acht alten Orte vom 16. September 1552 wird eingeleitet wie folgt: Auf dem jüngst gehaltenen Tag der Jahrrechnung zu Baden, nämlich am 9. Juli, sei von den VIII Orten ein Schreiben an den Bischof ausgegangen, welches er erst am 11. dieses Monats zu Mersburg erhalten habe. Aus demselben habe er vernommen, wie sie seinen Bögten zu Kaiserstuhl und Klingnau einen Eid zu schwören zumuthen. Dieses haben sich die benannten Bögte ohne Auftrag des Bischofs zu thun geweigert. Da jenes aber bei den jetzigen besorglichen Zeitläufen am Platze und den Rechten des Bischofs unschädlich sei, so bitten die Orte den Bischof, er wolle den benannten Bögten befehlen und zulassen, auf „jetziger“ Tagleistung den betreffenden Eid zu schwören.

Et. A. Zürich: Acten Bischof Constanz. — L. A. Schwyz: Acten Constanz.

Zu **tt.** 1552, 24. Juli, Tübingen. Christoph, Herzog zu Württemberg, an die Sendboten gemeiner Eidgenossen, jetzt zu Baden versammelt. Sie haben ihm abermals in Betreff seiner Ansprache an Notweil geschrieben. In Gemäßheit der bisherigen Verhandlungen sende er das Concept eines Compromisses, das man denen von Notweil beförderlich zusenden möge, mit dem Verlangen, daß sie jemand von ihnen auf den 7. August Abends nach Oberndorf am Neckar senden sollen, um diesen Compromiß vollständig und besiegelt aufzurichten. Zum gleichen Zwecke werde der Herzog einige Rätthe dahin abordnen.

Et. A. Zürich: Acten Württemberg.

Obwohl keine ausdrückliche Andeutung für die bezügliche Thätigkeit der Eidgenossen auf diesem Tag vorliegt, so schließt sich doch die Sache an den Abschied vom 31. Mai 1552 **e** an; inzwischen mochte die verlangte Antwort von Notweil eingehen, deren Mittheilung seitens gemeiner Eidgenossen an den Herzog wohl nur auf diesem Tag erfolgen konnte.

Zu **uu.** 1552, 3. September. Ambros Imhof, Landvogt, und Kaspar Bodmer, Landschreiber zu Baden, an Zürich. Ein Anwalt von Ermatingen und Triboltingen, Ueberbringer dieses Schreibens, sei zu ihnen gekommen und habe eröffnet, wie der Bischof von Constanz, als Herr der Reichenau, den beiden Gemeinden den Jörg Marti wieder als Ammann gegeben habe, was der auf der letzten Jahrrechnung erfolgten Erkenntniß der Eidgenossen zuwider sei; er sei daher vor denen von Zürich erschienen, die ihn vor die Briefsteller nach Baden gewiesen haben, um daselbst einen Auszug des betreffenden Abschiedes zu entheben. Man berichte nun, daß die Rathsboten der Eidgenossen erkannt haben, es solle bei dem Abschied, so auf „voriger“ Tagleistung ausgegangen sei, verbleiben; weil aber Jörg Marti den beiden Gemeinden, auch dem Alby Lütli und Henfli Suter stark zu Ehren geredet habe, soll er ihnen die Kosten bezahlen. Dann haben die Boten dem Landschreiber befohlen, wenn er beiden Parteien den Abschied eröffne, so soll er dann in Abwesenheit der Anwälte beider Gemeinden dem Gesandten des Herrn von Constanz anzeigen, die Meinung der Boten sei, er solle den betreffenden Gemeinden einen andern Ammann geben. Das habe der Landschreiber dann gethan. Der Kanzler aus der Au habe darauf erwiedert, der Bischof werde den Jörg Marti mit einem bessern Amt versehen. Da nun aus angezeigten Umständen dieser Artikel nicht in den Abschied gekommen sei, so weise man die Sache wieder vor die von Zürich, gewärtigend, ob ihnen gefällig sei, auch diesen Punkt dem Abschied beizugeben, oder ob man bis zur nächsten Tagleistung warten wolle, oder ob der betreffende Gesandte von Ort zu Ort kehren solle, wofür er von beiden Gemeinden Auftrag habe.

Et. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

Zu vergleichen ist der Abschied vom 21. October 1552 Art. **f.**

Zu **vv.** 1552, 8. August. Basel an Ambros Imhof, Landvogt zu Baden. In letzter Zeit, als über König von Frankreich zu Hagenau gelegen, sei Wolf Ritter von Michelfelden, ein Angehöriger derer von Basel, der über 400 Kronen Geld bei sich hatte, von denen über 200 Kronen dem Gotthard Nychmuth, Burger zu Zürich, gehörten, ermordet und beraubt worden. Man habe nun erfahren, daß dieses von Burgern zu Wygersheim, zum Thurn genannt, geschehen sei (der Vorfall wird im Detail beschrieben). Das Dorf

Wygersheim gehöre dem Bischof von Straßburg, weshalb mit demselben die beiliegend copirten Mißiven gewechselt worden seien. Man habe auch erfahren, daß ein anderer Bürger von Basel, Kaspar Heidelin, der in der französischen Garde war, aber sich wegen eines Uebelbefindens heimbegeben wollte, und noch Einer von Basel, dessen Name man nicht kenne, im Hagenauer Forst durch einige Bauern ermordet und ihm sein hübscher „Schwyzerdolch“ und sein Geld genommen worden sei. Graf Philipp von Hanau soll diesfalls einige Personen in Gefangenschaft halten. Da nun gemeinen Eidgenossen gefallen habe, über die erwähnten Vorfälle sich zu erkundigen, und zu erkennen, wenn die von Basel von den Eidgenossen sachbezügliche Empfehlungen nöthig hätten, sollen sie dem Landvogt über die Vorfälle Bericht geben, der dann mit dem Landschreiber solche Fürschriften zu verfertigen habe, so habe man dem Landvogt diesen Bericht zugehen lassen wollen. Da der Bischof schreibe, daß er das Dorf Wygersheim mit dem Grafen Engelhard von Leiningen in ungetheiltem Besiz habe, so bitte man den Landvogt, betreffend den Wolf Ritter an den Bischof und diesen Grafen, und betreffend den Kaspar Heidelin und seinen Mitgesellen an den Grafen zu Hanau ernstlich zu schreiben, daß die Thäter bestraft und das geraubte Gut wieder erstattet werde, und hievon denen von Basel Abschriften zu übersenden.

R. A. Basel: Mißivenbuch 1550—52, S. 403.

Zu **ww.** 1553, 2. Mai. Der Landvogt im Thurgau, Martin Degen von Schwyz, schreibt an Zürich auf einen von dort erhaltenen bezüglichen Brief vom 26. April eine weitläufige Antwort. Aus dem neunthalbe enggeschriebene Folioseiten haltenden Schreiben glauben wir für unsern Zweck auszüglich nur Folgendes mittheilen zu sollen. Ulrich Böttschi von Wuppau, Jacob Ritzin von Hopfgerburwyl (?) und Hans Trunger von Hoßrugg (Hosenruch?) im Thurgau haben seit Jahren wegen ehrverlekklichen Worten sich rechtlich verfolgt. Böttschi erhielt von den VII Orten ab einem nicht näher benannten Tage einen, ebenfalls nicht näher bezeichneten, Abschied und eine Fürschrift. Der Landvogt, namentlich in der Meinung, Böttschi werde zu günstig beurtheilt, macht sich nun zur Aufgabe, das Verhältniß unter den Parteien auseinander zu setzen und führt unter Anderm an: Auf der letzten („ferndrigen“) Jahrrechnung habe Böttschi angeführt, das, was er dem Landvogt vorgegeben habe, dazu sei er Eides wegen verpflichtet gewesen. Der Landvogt könne nun nicht finden, daß Böttschi ihm geschworen habe oder sonst verpflichtet sei, ihm oder seinen Knechten nachzulaufen. — Weiteres ist über die damalige Verhandlung uns nichts bekannt geworden.

St. A. Zürich: A. Thurgau.

Zu **xx.** 1552, 4. August. Bern an Zürich. (Nach Erledigung eines andern Punkts). Was das Schreiben derer von Zürich wegen Magdeburg anbelange, so habe man die Boten derer von Bern, die auf der Jahrrechnung zu Baden gewesen seien, diesfalls verhört und die früher deswegen ergangenen Schriften und eine Copie der Antwort derer von Schaffhausen geprüft und lasse letztere sich gefallen, weshalb die von Zürich diese Antwort an die von Magdeburg mögen abgehen lassen. Doch soll man derselben beifügen, wenn mittlerweile die Kriegsläufe gestillt und die Zeit in Betreff der Theuerung sich gebessert habe, so wolle man der Bitte derer von Magdeburg gedenken und nach Gelegenheit sich freundlich und christlich gegen sie beweisen. Wenn denen von Zürich und Schaffhausen dieser Zusatz gefällig sei, so mögen die von Zürich in dieser Weise im Namen aller drei Städte hinschreiben.

St. A. Zürich: A. Magdeburg.

Magdeburg bewarb sich seit dem 9. December 1551 durch Briefe und einen Gesandten bei den evangelischen Städten um ein Geldanleihen oder um eine Steuer an den durch die lange Belagerung erfolgten Schaden; St. A. Zürich: A. Magdeburg; R. A. Schaffhausen: Correspondenzen. Dem Datum unseres Abschiedes vorgehend und über ihn herausholend führen wir diesbezüglich Folgendes an:

1. 1552, 28. Januar. Vor dem Rathe zu Bern verrichtet ein Bote von Madenburg (sic) den Gruß seiner Obern, läßt seine Credenz verlesen und eröffnet, wie seine Herren nun lange Zeit Kriegsvolk und Noth erlitten haben und bittet, ihnen Geld vorschießen zu wollen. Er wird abgefertigt, wie ihn die zu Basel abgefertigt haben. Daneben soll man ihn von dem Wirth lösen und seinem Diener vier Kronen „um die handlung“ (geben?).

St. A. Bern: Rathsbuch No. 319 und 320, erste Abtheilung, S. 123.

2. 1552, (27. August). Vor dem Rathe zu Bern erscheint ein Bote von Magdeburg, verrichtet den gewohnten Gruß, läßt seine Credenz verlesen und erwört, wie die Stadt Magdeburg nun seit langer Zeit großen Schaden gelitten habe, und begehrt, man möge dieses gnädig bedenken, und ihr hiesfür etwas schenken. Die Sache wird vor die Burger gewiesen. (28. August). Vor Rätth und Burger hat der Bote von Magdeburg nach Verhöring seiner Credenz den Vortrag anders als gestern gethan; er betwirbt sich nämlich wie im ersten (einem frühern?) Male um Leihung einer Summe Gelds. Es wird beschloffen, ihm 100 Kronen zu Handen der beschädigten Burger zu geben und ihn von der Herberg zu lösen. Nach Zürich wird deßhalb geschrieben wie im Mißivenbuch.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 261 und 265.

3. 1552, 28. August. Rätth und Burger von Bern an Zürich. Heute sei der Gesandte der Stadt Magdeburg, der im letzten Winter um St. Nikolai die vier evangelischen Städte um Leihung und „Fürsatz“ einer Summe Geldes angegangen habe, vor denen von Bern erschienen und habe nach Vorlage der Credenz und anderer Schriften dringend gebeten, man möge aus christlichem Mitleiden den armen beschädigten Burgern eine „Verehrung“ machen, nämlich 200 Goldkronen. Da man verstanden habe, daß er sich auch nach Zürich begeben wolle, so habe man dieses in freundlicher Meinung denen von Zürich berichten wollen, sie bittend, es nicht übel zu nehmen, daß die von Bern wegen „obgemelter“ Ursachen und im Hinblick auf die Vergleichung mit denen von Zürich und Schaffhausen um soviel „abgetreten“ sind.

St. A. Bern: Deutsch Mißivenbuch BB, S. 36.

Die in unserm Abschied vorgemerkte Verhandlung zu Baden könnte möglicher Weise auch eine Verhandlung zwischen den Gesandten von Bern und dem von Magdeburg sein.

Zu yy. 1552, 5. Juli, Baden. Die Gesandten von Zürich an Zürich. (Folgen zuerst andere Mittheilungen). Sonst wisse man nichts Neues zu melden, als daß man wegen des Thurgaus vieles zu thun habe (Abschiedtext), auch daß des Papstes Botschaft Urlaub genommen habe und wieder heim wolle, und daß der König in seinem Vortrag und ein Burgunder in seinem Begehren verhört und abgefertigt worden seien (Burgund im Abschiedtext). In Betreff der Gläubigen in Frankreich haben die Boten von Bern gar nicht bewilligen wollen, etwas dem Herrn Haab zuzuschreiben, worüber man sich verwundert habe; doch habe man es gewähren müssen und haben dann Basel, Schaffhausen und Zürich an Haab gemeldet, was er deßnachen mit dem König verhandeln solle.

St. A. Zürich: Acten Tagfassung.

227.

Schwyz. 1552, 4. Juli (St. Ulrichs Tag).

Verhandlung zwischen der Landsgemeinde von Schwyz und Gesandten von Obwalden.
Wir beziehen uns auf folgende Mißive:

1552, 9. Juli. Schwyz an Lucern. Auf 8. Juli (Freitag) haben ihnen die von Obwalden wegen der in der Picardie liegenden Knechte ein Schreiben zugestellt und damit einen Tag nach Lucern bestimmt. Man halte diesen für unnöthig; wohin die eidgenössischen Knechte jetzt ziehen, das gehe die Erbeinung nicht an. Ueberhin haben sie auf letzten St. Ulrichs Tag eine vollkommene Landsgemeinde gehalten, auf welcher eine ehrfame Botschaft derer von Obwalden erschienen sei und wo in gleicher Weise geredet worden sei, wie jetzt das genannte Schreiben enthalte. Die Landleute haben aber den benannten Tag „gütlich“ unterlassen, in der Meinung, daß man den Boten, der jetzt zu Baden auf der Jahrrechnung sei, beauftragen solle, in der Sache zu verhandeln; was geschehen sei und wobei es die von Schwyz ihrerseits bleiben lassen, um so mehr, als dieses von einem größern Gewalt, als man heute versammelt habe, erkannt worden sei. Auch wisse man nicht, was diesfalls zu Baden verabschiedet werde, und würde es sich übel machen, wenn hier Eines und von den Boten zu Baden ein Anderes erkennt würde.

St. A. Lucern: Acten Frankreich.

Man sehe auch den Abschied vom 11. Juli 1552.

228.

Engelberg. 1552, 4. Juli (St. Ulrichs Tag).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Gesandte: Lucern. Niklaus von Meggen, Bannerherr und alt-Schultheiß. Schwyz. Jost Ulrich, Landsführer und des Raths. Obwalden. Bogt Sebastian Dmlin, des Raths. Nidwalden. Balthasar Bonmatt, des Raths.

a. Vor den Gesandten, in Beivesen von Hans Luffi von Unterwalden, derzeit Bogt zu Engelberg, und einiger von den Thalleuten giebt Abt Bernhard (Ernst) aufrechte, ehrliche und vollkommene Rechnung, an welcher die genannten Herren und Kastenvögte Bergnügen und Wohlgefallen haben und dem Abt seinen Fleiß, Mühe und Arbeit freundlich verdanken. Die Einnahmen des Abts an Zinsen, Zehnten, Gölten, an Korn, Haber und Wein, an Anken, Käse, Salz nebst dem Vieh betragen 4066 Pfund 10 Schilling. Seine Ausgaben wegen der Pfründe zu Rüfnacht, ohne die letztjährigen Kosten, und was er dieses Jahr verbaut und angelegt hat, auch für Ankauf einer kleinen Matte zu Engelberg, die bei drei Kuh Winterung giebt, und „priester knecht usbezalt, usgnon ein priester“, und was er in der Haushaltung gebraucht hat, betragen 4333 Pfund 9 Schilling. Das Gotteshaus schuldet dem Abt für das, was er seit seiner Herkunft von Rüfnacht dem Gotteshaus vorgestreckt hat, 260 Pfund 10 Schilling. Das Gotteshaus hat an guten gichtigen Forderungen („Schulden“) wenigstens 568 Pfund 2 Schilling 2 Haller „also verrechnet und das ist nit verrechnet vorstend“. Anderseits hat der Abt mit Bewilligung der Kastenvögte vom Kirchherrn zu Buochs 100 Kronen entlehnt; ebenso von einem Thalman, Heini Gurschler, 200 Pfund; auch ist man dem Senn oder „denen ers gleichen hat“, schuldig 20 Kronen; hievon giebt man den Zins. Der Abt hat die alten Schulden an Knechte und Dienstboten, an Schloffer, Schmiede, Seiler, Küfer und andere Handwerksleute bezahlt, so daß man nichts Namhaftes schuldig ist, außer einem Priester oder Caplan bei 100 Gulden und dem Abt die obgenannte Summe und dem Bogt Schilter selig bei 180 Pfund. Das Gotteshaus hat an Habe 39 Kühe, 9 Mennohsen (Zugochsen), 7 Stierochsen zum Meggen, 6 Zeitrinder, 9 Meisrinder, 60 Geißen, 9 Meisochsen, 20 Giti, 29 entwöhnte Kälber, „ein stuth selb triten“, 3 Münch, 1 zweijährigen Hengst, 500 Maß Öl, bei 100 Käse, bei 91 Eimer Wein am Zürchersee und bei 60 Eimer im Kloster, und Korn und Haber für dieses Jahr genug. **b.** Zu gedenken „des Herrn Melcheren halb, die antwort, man heig im das recht bargschlagen“. **c.** Zu gedenken des Fensters in Hans Dilgers neues Haus.

229.

Lucern. 1552, 11. Juli (Montag nach Ciril).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 91. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.

Gesandte: Lucern. Schultheiß Bircher, (Niklaus) von Meggen, (Heinrich) Fleckenstein, Führer Sonnenberg, Bogt Sidler. (Andere nicht bekannt).

Diesen Tag haben die von Unterwalden ob dem Wald beschrieben, weil sie berichtet worden sind, daß die eidgenössischen Knechte, welche im Dienste des Königs von Frankreich in der Picardie sind, wider die Erbeinung geführt werden. Da nun gemäß derselben die Eidgenossenschaft nicht verpflichtet sei, dem König Länder, Städte und Schlösser zu erobern, so sollte jenes Vorgehen bei Zeiten abgestellt werden, damit die Eidgenossen nicht in einen Krieg verwickelt werden. Es liegt auch ein Schreiben gemeiner Hauptleute aus den Ländern in der Picardie vor. Die von Schwyz, welche keinen Boten abgeordnet haben, schreiben, sie haben ihre Meinung ihrem Boten nach Baden zugesandt; es sei daher unnötig, diesen Tag zu besuchen; denn würden die Boten zu Baden das Eine und dieser Tag etwas Anderes beschließen, so würde das nicht zusammendienen. Die vier Orte verabschieden nun: Weil die Boten von Baden jetzt verritten sind, so solle jedes Ort gleich nach der Heimkunft derselben den Abschied, namentlich in Betreff der Angelegenheiten des Königs, verhören; glaubt dann ein Ort, daß wegen der Knechte in der Picardie oder wegen anderer Angelegenheiten ein Tag nötig sei, so soll es einen solchen beschreiben und die Orte, die in der Vereinung sind, über die Angelegenheit gründlich berichten, damit die Boten mit genügender Vollmacht abgefertigt werden. Diese Verhandlung wird auch denen von Schwyz mitgeteilt.

Die Lucerner Gesandten aus St. A. Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 94 (Instruction für den 11. Juli).

In der Lucerner Sammlung f. 92 liegt bei diesem Abschied ein undatirter Vortrag einer Gesandtschaft des Grafen von Greyerz, a tergo von neuerer Hand überschrieben: „Fürtrag Herrn Protonotari von Greyers vor den v Drien“. Der Vortrag scheint aber an Bern und Freiburg gerichtet zu sein; der Graf wird „wolgeneigter ewiger Bündgenoß und gehorsamer Jun“ der Angeredeten benannt. Stoff des Vortrages ist: 1. Beschwerde, daß ungehorsame Unterthanen bei Bern und Freiburg Schutz suchen; Hoffnung, sie werden da abgewiesen. 2. Bitte, die Städte Bern, Freiburg und Basel und auch einzelne Gläubiger des Grafen zu vermögen, ihm für seine Schulden ein leidliches Ziel zu bewilligen.

230.

Luggarus. 1552, 14. Juli „Zinstag“ (Donstag?). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lavis und Luggarus Abschiede, Band II. Staatsarchiv Zürich: Emmenthalische Abschiede 1512—1560, f. 192.
Staatsarchiv Bern: Lavis und Luggarus Abschiede 1549—1615, f. 23. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.
Kantonsarchiv Basel: Abschiede Band 24. Kantonsarchiv Freiburg: Emmenthalische Jahrrechnungen, Band No. 104.
Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Band 31.

Gesandte: (Speziell bekannt von Zürich, Bern und Solothurn, und diese wie bei Lavis und aus gleichen Quellen.)

a. I. Einnahmen: 1. Vom Seckelmeister zu Luggarus 1825 Pfund, das Pfund zu 5 Doppler, Landsteuer. 2. Vom Seckelmeister aus dem Maintal des vordern und hintern Gerichts die Steuer 600 Pfund gleicher Währung. 3. Vom Seckelmeister von Verzasca die Steuer mit 112 Pfund gleicher Währung. 4. Vom Seckelmeister aus der Riviera di Gambarogno 275 Pfund ebenfalls Steuer und obiger Währung. 5. Vom Potesta von Brissago die Steuer mit 68 Pfund gleicher Währung. 6. Der abtretende Landvogt, Johann Feuchdenhammer von Basel, verrechnet für bezogene Bußen 260 Kronen und 2 Dicken; davon zieht er ab 130 Kronen, welche die letztjährigen Boten ihm auszugeben befohlen haben, und wegen

Bauten und Hausrath für das Schloß zu Luggarus; den Rest, nach Abzug des ihm gehörenden dritten Theils der Bußen, amnoch 34 Kronen 1 Dicken und 6 Lucerner Schilling, hat er bezahlt. II. Ausgaben: 1. Löhnungen des Landschreibers 52 Kronen, des Landweibels 42 Kronen, des Fiscals 12 Kronen. 2. Den Eblen von Luggarus 88 imperialische Pfund, das Pfund zu 4 Constanzer Bagen, gemäß ihrem besiegelten Briefe der Eidgenossen, den sie vorgewiesen haben. III. Nach Verrechnung alles Einnehmens und Ausgebens hier und zu Lauis, was die Boten nach Gebühr und Übung auszugeben haben, erhält jedes Ort 111 Sonnenkronen und 50 italienische Kronen. **b.** Anwälte der Landschaft Mainthal eröffnen, gemäß den von den Obern bestätigten Statuten gehören die Bußen von Faust- und Stockstreichen ohne Blutrins, von Ehebruch und Vergleichen der Landschaft; solche Bußen habe nun der alte Landvogt, Hans Stocker von Zug, bezogen; sie bitten, ihn zu vermögen, dieselben der Landschaft zurückzuerstatten und zu befehlen, daß künftig dieselben der Landschaft belassen werden. Man nimmt dieses in den Abschied, um sich bei den alten Landvögten und den Mainthalern, die in einigen Orten wohnen, über den frühern Brauch zu erkundigen und dann ab gemeinen Tagen Bescheid zu geben. **c.** Der Landschreiber zu Luggarus, Walther Koll von Uri, erscheint mit dem ihm von seinen Obern zugeordneten Beistand, dem Statthalter Kuhn von Uri, und eröffnet, einige seiner Mißgönner haben bei den Obern der Orte ausgestreut, er sei der Landschaft widrig und diese werde auf der gegenwärtigen Jahrrechnung einen andern Landschreiber verlangen; er verlange nun, daß man sich allenthalben in der Landschaft erkundige, wie er seine Pflichten erfüllt habe; wenn jemand glaube, daß ihm zu kurz geschehen sei, dem wolle er vor den Boten gebührende Antwort geben und des Rechts sein. Man hat nun die Anwälte der Landschaft Luggarus, die anderer Geschäfte wegen anwesend waren, befragt, ob man irgend eine Klage gegen den Landschreiber habe oder ob er irgend etwas Unbilliges gethan habe. Sie antworteten, daß sie keine Klage über ihn haben und er alle Ehre verdiene. Dagegen haben einige Privatpersonen den Boten schriftliche Klagen eingereicht, welche dem Landschreiber auf sein Begehren eröffnet werden. Er verlangt, diese Kläger in das Recht zu fassen, was ihm zugelassen wird. Daneben beantwortet er jeden Artikel ausführlich und weist sich in einer Weise aus, daß man mit seiner Amtsverwaltung gut befriedigt worden ist. Auf Verlangen des Landschreibers wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, damit die Obern von seiner ehrlichen Verantwortung und seinem guten Dienen Bericht erhalten. **d.** Die von Mendris haben einen Beitrag an diejenigen Kosten gefordert, die sie in Betreff des Streites über die Marchen gegen das Herzogthum Mailand gehabt haben. Die Boten sind beauftragt worden, die Angelegenheit zu untersuchen und nach Ermessen zu handeln. Der Handel ist nun noch nicht vollendet, sondern es soll ein Obmann gewählt werden, und es haben die Boten verfügt, daß derselbe bestimmt werden soll. Beinebens hat man den Mendrisern erlaubt, die im Streite begriffene Weide bis zum Austrag des Handels zu befahren. Die Kostensfrage wird verschoben; wird inzwischen der Streit entschieden, so soll auf der nächsten Jahrrechnung hierüber Bescheid gegeben werden. **e.** Die Zoller von Luggarus beklagen sich höchlich über die Pachtsumme für den Zoll. Da aber den Boten letztes Jahr die Befugniß für einen Nachlaß abgeschlagen worden ist, so hat man sie nicht angehört und die 1100 Sonnenkronen gemäß der Verleihung von ihnen gefordert, die sie erlegt haben. Da sie sich aber so hoch beklagen und man in Folge Erkundigungen vernommen hat, daß sie großen Verlust tragen müssen, so hat man in Beilage ihre Beschwerden in den Abschied genommen. Antwort auf dem nächsten Tag. **f.** Der Dolmetsch im Mainthal, Peter Albert, wird aus verschiedenen Gründen seines Amtes entsetzt. Da einige Abschiede vorschreiben, solche Aemter sollen von Eidgenossen versehen werden, so wird Bartholomä Kuhn, Sohn des Hauptmann Kuhn, von Uri zu dieser Stelle gewählt. **g.** Es

fällt ein Anzug in Betreff des Glaubens und wird unter den Boten das Mehr, daß einige Bücher der neuen Religion bei einer Buße dem Landvogt übergeben werden sollen, nebst andern dergleichen Sachen. Obwohl diesfalls das Mehr ergangen ist, so hat doch der Bote von Zürich hierin nicht einwilligen wollen, sondern die Angelegenheit in den Abschied begehrt. **h.** Dem Landvogt wird aufgetragen, sich zu erkundigen, ob dem Kinde des Anton Bonett, das zu Zürich ist, oder seinem Vater ein Erbe zugefallen sei, und wie überhaupt die Sache sich verhalte. Was er erfährt soll der Landschreiber denen zu Zürich („üch“) berichten, damit der Bote sich seines Befehls zu entledigen wisse. **i.** S. Bolognien seligen Tochter legt einen Brief ein, betreffend 20 Kronen, die, wie sie sagt, ihrem Vater selig von Vogt Anton Aufdermaur verzeichnet und einzubringen übergeben worden seien; sie könne aber nichts finden, sich bezahlt zu machen. Man befehlt nun den Boten von Uri und Schwyz, sich bei dem Vogt Aufdermaur und Schreiber Gehrig zu erkundigen; was sich diesfalls findet, soll den auf nächste Jahrrechnung hineingehenden Boten mitgeteilt und ihnen diesfalls Instruction gegeben werden.

g und **h** aus dem Zürcher, **i** aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **e.** Die im Text bemerkte Beilage ist nicht eine Eingabe der Zoller, sondern eine Art Beiabschied in welchem im Tone des Abschiedes selbst die Sache ausgeführt wird. Es heißt da, die Zoller führen an: 1. Der Krieg in Deutschland am Rhein habe mit sich gebracht, daß längere Zeit wenige Kaufmannsgüter über den Langensee befördert worden seien, welche früher, als sie den Zoll empfangen, einen Drittheil desselben gebildet haben. 2. Die ennetbirgischen Unterthanen der Eidgenossen haben zu dieser Zeit ihr Holz, Vieh, Käse und Anken auf das Herzogthum Mailand herab und das Korn herauf (zu führen) selbst „verdinget“, wobei sie gemäß den Capiteln keinen Zoll zu bezahlen haben; die Zoller haben daher über 500 Kronen verloren und bitten deswegen um Nachlaß. Da das Lehen noch ein Jahr lang andauere und aber unmöglich sei, die Pachtsumme zu erhalten, so möge man ihnen väterliche Hülfe und Beistand gewähren. Durch glaubwürdige Personen wird man berichtet, daß die Zoller großen Schaden gelitten haben und das nächste Jahr wieder leiden werden. (Schluß wie im Text.)

St. N. Lucern: Luitz und Luggarus Abschiede Band II. — St. N. Zürich: Ennetbirgische Abschiede 1512—1560, f. 196. — St. N. Bern: Luitz und Luggarus Abschiede 1549—1615, f. 31. — N. N. Basel: Abschiede Band 24. — N. N. Solothurn: Abschiede Band 31.

Zu **g.** Die Verhandlungen über die confessionellen Angelegenheiten von Luggarus dehnten sich noch weiter aus und betrafen namentlich auch die von den Luggaruesen den VII Orten gegebene Verschreibung; siehe Abschied vom 22. Mai 1554, **a.**

231.

Laon und Couffy. 1552, 15. bis 29. Juli.

Eidgenössische Gesandte vermitteln beim König von Frankreich den Abschluß der Neutralität zwischen der Grafschaft und dem Herzogthum Burgund, und bewerben sich um schonende Behandlung der evangelischen Franzosen.

Wir haben das folgende Material anzuführen:

1. 1552, 29. Juli. Couffy in Picardie. Johann Haab an Zürich. Nachdem Burgermeister Freitag von Freiburg und er, Haab, am 1. Juli nach Salins gekommen seien, sei ihnen der Oberst oder Gubernator dieser Stadt und ganzen Vogtei Salins zugegeben worden, der mit ihnen am 3. Juli nach Dole geritten sei. Dasselbst sei ihnen noch Einer vom Parlament und ein anderer Edelmann, der oberste Sackelmeister der

ganzen Graffschaft Burgund, zugeordnet worden, um mit ihnen zum König zu reiten und sich daselbst um die Neutralität zu bewerben. Die Gesandten haben dann verlangt, die Instruction der beiden Genannten zu kennen, damit man dem König ein gleichförmiges Begehren vortrage; die Gesandten der Eidgenossen könnten sich nämlich nicht weiter einlassen, als ihre Instruction laute. Die Verordneten der Burgunder hätten indessen gerne gesehen, wenn die eidgenössischen Boten etwas schärfer mit dem König gehandelt hätten, für den Fall nämlich, daß der König nicht eine der frühern gleiche Neutralität annehmen würde. Auf dieses haben die Gesandten bemerkt, sie seien bereit, allen Fleiß anzuwenden, um durch freundliches Bitten und Ermahnen das Mögliche in Betreff der guten Nachbarschaft, des Salzes und des gemeinen feilen Kaufes anzustreben, doch Alles nach Inhalt ihres Befehls. Hierauf haben die genannten Verordneten ihre Instruction eröffnet und angezeigt, sie seien ermächtigt, mit den eidgenössischen Boten vorzugehen, damit sie zu einer Neutralität kommen mögen. Am 4. Juli seien sie dann mitsammen, 21 Pferde stark, von Dole nach Dijon geritten. In dieser Stadt habe sie und die Burgunder des Königs Statthalter mit Gasthaltung und sonst wohl empfangen und ihnen eröffnet, er habe vom König ein Schreiben, daß er sie zur Königin weisen solle, worauf er ihnen einen seiner Edelleute mit einem Knecht und einem Herold beigeordnet habe. Am 6. Juli seien sie dann, 24 Pferde stark, von Dijon nach Laon in der Picardie zugeritten und daselbst am 15. Juli angekommen. Noch am gleichen Tage haben sie sich durch den genannten Edelmann bei der Königin um eine gnädige Audienz betworden. Diese habe die Sache verschoben, bis sie dann am 17. Juli, Nachmittags 2 Uhr, nach den Gesandten geschickt habe. Diese, nach verrichtetem Gruße, haben dann die Königin in Anwesenheit ihrer Rätthe freundlich gebeten, ihnen ab den Kosten zu helfen. In Beisein der Gesandten habe dann die Königin ihren Rätthen mündlich befohlen, sofort mit jenen zu verhandeln. Diese seien mit den Gesandten aus dem Gemach der Königin in einen Nebensaal gegangen, wo die Rätthe vorerst der Vollmacht der Burgunder nachgefragt haben, die ihnen gezeigt worden sei, sowie auch die eidgenössischen Gesandten ihre Credenz und Instruction vorgelegt haben. Darauf haben die Rätthe die letzte Neutralität verlesen und dann eröffnet, sie wollen mit Fleiß darüber sitzen und ihre Ansicht („was sy darin finden“) der Königin anzeigen und am folgenden Tage Antwort geben. Während dessen habe man vernommen, wie des Königs Lager, das anderthalb Tagreisen von Laon im Hennegau gewesen sei, aufgebrochen sei und wie der König alles Kriegsvolk in die Städte an die Grenzen lege, um sich wiederum zu erfrischen, und zur Zeit niemand Urlaub gebe, wie Konrad Rychmut, Haabs Schwager, der diesen Brief überbringe, berichten werde. Während die Gesandten auf die versprochene Antwort warteten, sei der Königin ein Schreiben von dem König gekommen, sie solle mit ihrem Hof sich zu ihm in ein Städtchen, genannt la Faire, begeben. Als die Gesandten dieses vernommen haben, haben sie zu der Königin geschickt und seien sie angegangen, nicht zu verreisen, bevor die versprochene Antwort ertheilt sei. Auf das habe die Königin erwiedert, die Gesandten sollen sich hierüber nicht beschweren; die Königin gebe ohne Vorwissen des Königs keinen Bescheid; sie sollen aber versichert sein, sobald sie zum König komme, so werde sie ihr Anliegen demselben zuerst vortragen, und sobald sich der König zu einer Antwort entschlossen habe, wolle sie die Gesandten berufen und ihnen Herberge bestellen; inzwischen sollen die Gesandten zu Laon bleiben. Als dann die Königin im Begriffe war, zu verreisen, habe sie den Gesandten eine herrliche Verehrung mit mancherlei Fleisch und Wein gethan. Nachdem hierauf die Gesandten acht Tage lang auf den Bescheid der Königin gewartet hatten, haben sie am 22. Juli einen Courier mit einer Missive zum Herrn Garde des Seaultz (Siegelbewahrer) geschickt und verlangt, daß er beim König oder der Königin verschaffe, daß den Gesandten Antwort ertheilt werde. Während dieser Courier nach la Faire geritten sei, sei der junge Herr von Boisrigault mit einer Missive vom Comnetable gekommen und habe die Gesandten aufgefordert, in zwei oder drei Tagen zum König nach Couffy zu kommen, das fünf Stunden von Laon entfernt sei. Am 22. Juli sei Hans Jost von Baden mit einem Briefe der XIII Orte nach Laon gekommen. Was die zwei Artikel der Burgunder betreffe, so seien diese gütlich davon abgestanden. Wie die Gesandten bei der Königin sich gemäß ihrer Instruction um die Neutralität betworden haben, so werden sie es auch beim König thun, weiter aber nicht gehen. Anbelangend das Schreiben der drei Städte betreffend die „frommen Christen“, werde er, Haab, allen Fleiß verwenden, besorge aber, es werde wenig

Erfolg haben, da der König stets rauh wider den evangelischen („unfern“) Glauben vorgehe; unlängst habe er Einige in seinem Lager mit Ruthen streichen lassen, nur weil sie Fleisch gegessen haben. Am 24. Juli seien dann die Gesandten von Laon nach Couffy geritten und am 26. Juli vor die obersten Rätthe des Königs in dessen Lusthaus zu Follembros, dreiviertel Stunden von Couffy, gemiesen worden. Unter diesen Rätthen befinden sich ein Cardinal, drei Herzoge, der Connetable und die Gewaltigsten in Frankreich, zwölf an der Zahl, deren Namen der Gesandte heimbringen werde. Diese haben über die Neutralität mit den Abgeordneten Vieles geredet und sei zuletzt unter ihnen ein Ausschuß gebildet worden. Derselbe sei am 27. Juli zu Couffy mit den eidgenössischen Gesandten und den burgundischen Abgeordneten niedergesessen und habe mit ihnen eine Neutralität abgeredet, die aber der alten nicht ganz gleich sei. Es sei nämlich der Fall, daß die aus dem Herzogthum Burgund sich über viele Artikel gegen die aus der Graffschaft Burgund beklagen. Man habe dann eine Copie errichtet, zu sehen, ob der König den Entwurf annehme. Dieser sei am 28. Juli Morgens früh in das Städtchen Chauley geritten, sollte aber auf den Abend wieder in sein Lusthaus zurückkommen. Wenn dem König diese Neutralität gefalle, so soll dieselbe innert dritthalb Monaten vom Kaiser und König ratificirt werden. Die Gesandten werden eine Copie dieser Neutralität heimbringen. Wie lange dieselbe dauern soll, stehe beim König. Am 26. Juli Nachmittags drei Uhr haben der Rathsbote von Basel und die beiden eidgenössischen Gesandten vor dem König ihren Auftrag in Betreff des Geleits der Kaufmannsgüter eröffnet. Der König habe hierüber guten Bescheid gegeben, doch mit einigem Vorbehalt, wie der in des Königs Antwort sich finde. Hierauf sei der Gesandte von Freiburg abgetreten, worauf er, Haab, und der Bote von Basel den König freundlich gebeten haben, daß er in seinem Reich die Amtleute anweise, nicht so rauh mit den Strafen gegen diejenigen, die evangelischer („unserer“) Religion seien, zu verfahren. Die Meinung der drei („3“) Städte sei nicht, für aufrührerische, verdorbene oder unruhige Leute zu bitten, sondern wenn Edle, Bürger, Kaufleute oder Gelehrte in dem Königreich seien, die lateinische oder französische Büchlein von der heiligen Schrift in ihren Häusern haben, niemand aufweisen, ohne Vergerniß leben, sollen diese nicht wider ihr Gewissen gedrungen werden. Der König aber sei „gestiftelt“ gewesen und habe auf die Jagd reiten wollen; neben ihm seien der Connetable, der Herzog von Vendome und der Herzog von Guise gewesen; mit denen habe der König heimlich geredet und dann geantwortet, es sei ihm das schon wiederholt, auch von den Obern der Gesandten, zugemuthet worden; er bitte aber, ihn in seinem Königreich nicht zu betrüben oder zu irren, wie er dieses auch gegen die Eidgenossen beobachte; diejenigen in seinem Reich, welche von „dieser“ Religion seien, seien Aufrührer und böse Leute, die er nicht haben wolle. Die Gesandten haben diesfalls eine schriftliche Antwort verlangt. Am 28. Juli haben die Gesandten warten müssen, bis der König wieder an den Hof komme, um die Antwort zu geben, wie lange die Neutralität dauern solle. Sie seien dann an diesem Tage zum Siegelbewahrer („Garde des Seaulx“) zu Couffy gegangen und haben ihn gebeten, den König zu vermögen, den betreffenden Bescheid zu ertheilen. Dessen ungeachtet haben sie am gleichen Tage keine Antwort erhalten. Obwohl nun er, Haab, seinen Brief gern verzögert hätte, so wolle die Post doch nicht länger warten. Bis auf das Datum dieses Briefs vom 29. Juli sei noch keine Antwort über das betreffende Ziel erfolgt, denn der König behellige sich lieber mit andern Geschäften, zu denen er mehr Neigung habe.

St. A. Zürich: Acten Frankreich.

2. 1552, 27. August. Vor Rätth und Burger zu Zürich berichten Bürgermeister Haab und Stadtschreiber Escher über ihre Verrichtungen als Gesandte, jener mit Burgermeister Freitag von Freiburg in Sachen der burgundischen Neutralität, dieser mit drei andern Boten für den Schutz der vorderösterreichischen Lande und einiger Städte. Ueber die bezüglichen Verhandlungen enthält unsere Quelle kein Detail. Beinebens aber machen sich die Gesandten zur Aufgabe, genau anzugeben, welche Geschenke ihnen bei den bezüglichen Ritten zu Theil geworden seien. 1. Burgermeister Haab hat erhalten zu einer Verehrung: Vom König von Frankreich eine Kette im Betrag von 100 Kronen; vom Statthalter der Graffschaft Burgund für des Burgermeisters Frau 30 Kronen für eine Kette; dem Burgermeister für seine große Mühe und Arbeit (von wem? Burgund?) 450 Kronen und für die Zehrung auf der Rückkehr 25 Kronen; des Burgermeisters

Sohn für seine Arbeit 60 Kronen; Felix Schneeberger 30 Kronen; beide Ueberreiter 50 Kronen; im Ganzen 745 Kronen. 2. Der Stadtschreiber hat erhalten: Von der Regierung (zu Ensisheim) als Belohnung 100 Gulden rheinisch an Gold; von der Stadt Rotweil sind für ihn und seine mitreitenden Boten verordnet worden „ungefährlich“ 26 (man kann auch lesen 31) Kronen, die noch beim Landschreiber zu Baden liegen. Rätb und Bürger ziehen diese Geschenke der Hauptsache nach zu Handen der Stadt und entschädigen die Boten anderwärtig. Felix Schneeberger aber, weil er wider die Erkenntniß mit dem Bürgermeister nach Frankreich geritten ist, wird bis Montag in den Thurm gelegt und erhält von den betreffenden 30 Kronen nichts.

St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—1554, f. 289.

3. Die Bestätigung der Verlängerung des benannten Tractats vom 11. Juli 1555, erteilt durch den Kaiser unterm 14. August 1555, enthält einleitungsweise folgende Stelle: Im Namen Gottes Amen. Kund sei Allen, die diesen Brief sehen, wie im Jahre 1552, den 29. Juli, zu Couffy auf Bitte und Begehren der Eidgenossen, des Königs Eid- und Bundesgenossen und guten Gewattern, eine gute, sichere und gemeine Neutralität und Freundschaft beschloffen worden sei für drei Jahre zwischen dem Herzogthum Burgund, der Vicegraffschaft Aronne und Zubehörde einerseits, und der Freigravschafft Burgund, der Stadt Besançon und der darin begriffenen Herrschafften anderseits, wie denn der betreffende Vertrag laute, der diesem Brief anneyert werden soll. Siehe Abschied vom 25. Juni 1555.

St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung, Bb. I.

232.

Bern und Freiburg. 1552, 22. Juli bis 12. September.

Verhandlungen zwischen dem Grafen von Greyerz und den beiden Städten Bern und Freiburg oder diesen unter sich. Behufs Verfolgung der Conferenzverhandlungen betreffend die Angelegenheiten des Grafen von Greyerz sind wir wiederholt auf die Mittheilung wenig zusammenhängender und vielfach durch untergeordnete Gegenstände unterbrochener Vorstände, Berathungen und Beschlüsse verwiesen. Beinebens folgt hier auch eine Neuenburg betreffende Angelegenheit. Was wir Bezügliches mittheilen können, ist Folgendes.

I. 1552, 22. Juli. Vor Rätb und Bürger zu Bern bewirbt sich der Graf von Greyerz, man wolle den Einfall seiner Gelten bedenken und ihm Geld vorschießen oder für ihn bürgen, damit er die von Freiburg und . . . von dem Drängen lösen und sich ruhig machen könne; er erbiete, die von Bern mit der Graffschafft zu versichern, die er niemand besser als denen von Bern gönne. Es wird ihm geantwortet, er solle vorab mit denen von Bern um ihre Ansprache übereinkommen; dann wolle man weiter rätbig werden.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 124.

II. 1552, 27. Juli. Vor dem Rath zu Bern erscheint der Graf von Greyerz und eröffnet: 1. Er beklage sich wegen der Tell; dabei erbietet er sich „wie in der berednuß m. h. der verordneten mit im stat“. 2. Er beschwere sich, die 1000 Gulden Hauptgut des von Mülinen Erben zu erlegen. 3. „Item des rechten im Saanental, zwischen denen von Saanen, Dsch und Oberibenthal, mit erbietung sunst ein gemein gut recht anzusehen.“ 4. „Wo m. h. nit zwillen wellen (oder welle?) werden“, begehre er Verdanf und wolle fünf oder sechs Wochen zu seinen Freunden. 5. In Betreff des Zehntens zu Thierrens habe er nie im Sinne gehabt, die von Bern um das Lob zu „trogen“ (?); er habe von keinem Kauf gewußt, dafür wolle er schwören, so oft man wolle; er sei urbietig, das Lob zu „machen“. 6. „Begert, m. h. ansehen wellen, daß er um sini Kleinot kommen für VII^m kronen und . . . müssen um 800.“ Der Rath beschließt: 1. „Der tell halb ist den alten herrschafften halb, Aulbona, so dem grafen zugehört, angestellt“,

sich zu erkundigen, ob die Unterthanen früher bei des Herzogs Zeiten getellt worden seien. Je nach Ergebnis werde man weitem Bescheid geben. „Der vogt von Morse sich erkunden; der nimen herrschaft halb abgwisen; soll er und die unterthanen an alle widerred tell geben von denselben; soll mit den sinen reden, sich nit widerend.“ 2. Alles Andere wird verschoben bis auf den Freitag.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 331, S. 137.

III. 1552, 29. und 30. Juli. 1. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Freiburg, nämlich Ulrich Niz und Hans List, und eröffnen: Sie vernehmen gerüchtsweise, der Graf von Greyerz habe einen großen Unwillen über die von Freiburg, obwohl er hiefür keine Ursache habe, denn sie haben nach ihrer Meinung ihm Gutes erwiesen. Es sei zwar richtig, als er unlängst von ihnen wieder Geld entlehnen wollte, und sie ihm das abgeschlagen haben, sei er sehr unwillig geworden und habe sich geäußert, sie wollen ihn vertreiben. Sie vernehmen, er wolle die Grafschaft feilbieten, was ihnen in Betreff des Burgrechts Nachtheil bringen würde. Er thue ihnen unrecht; sie drängen ihn nicht, wohl geschehe das von einzelnen Personen. „Was für appellazzen zu Corbers fallen, gangind gen Fryburg, das und anders inen verunterpsandet.“ Die von Bern mögen sich mit dem Grafen nicht vertiefen und sich die von Freiburg so lieb sein lassen, als den Grafen, und Alles guter Meinung aufnehmen. 2. Der Rath behandelt dann die Angelegenheiten des Grafen und beschließt: 1) In Betreff der Tell in der alten Herrschaft bleibe es bei dem Beschluß vom Mittwoch; ebenso in Betreff der Herrschaften, die er kürzlich gekauft hat. 2) Wegen der 1000 Gulden, für welche die von Bern Nachwahr sind, will man ihm in dieser Zeit das Beste thun. 3) In Betreff des Rechts im Saanenwald wird er abgewiesen; das von ihm erlassene Verbot soll er aufheben; „antwort darauf geben“. 4) Wenn er in Betreff des Zehntens zu Thierrens wegen des Lobs eine Antwort verlangt, soll man ihm sagen, da der Rath den Kauf heiter befunden, „den zehnten mit gricht und recht zogen“, so lasse man es hierbei verbleiben. 5) Unbelangend das Geld, das er begehrt, um seine Kleinode zu lösen, will der Rath vor allen Dingen mit ihm „... abkommen sin und daß m. h. rathschläg obtan (?) in kresten bestandind und blibend, die Abrechnung um Chesaulz und löb ratificiren, sich verschrybe“. Wenn das geschehen sei, so wolle man ihm 2000 Kronen auf seine Kleinode und Silbergeschirre leihen. Es werde dann ein Mitglied des Rathes das Geld hinüber bringen und die Kleinode zu Händen des letztern lösen. 6) Die große Summe, die er verlangt, daß man sie ihm auf die Grafschaft leihe oder dafür büрге, kam der Rath ihm weder leihen noch verbürgen, weil er hiefür ohne die Burger keine Gewalt hat. Wenn aber auch der Graf vor die Burger käme, so wisse er den Gebrauch derer von Bern, daß nämlich Alles offenbar werde; man besorge nun, er werde nichts erwirken, und das würde nun ein großes Geschrei geben und ihm Nachtheil bringen. Es seien die von Freiburg hier; warum wisse man nicht; er möge sich mit ihnen und wie er sonst möge be... und sich dessen bedenken, von dem er annehmen könne, es sei ihm von Nutzen. 3. Denen von Freiburg erstattet der Rath freundlichen Dank und zeigt ihnen an: Er wolle nicht hinter ihnen durchgehen; er sei nicht Willens, die Grafschaft allein zu kaufen, sondern mit denen von Freiburg freundlich und lieblich zu handeln und rätzig zu werden. In Betreff der Verunglimpfung des Grafen „des mögind m. h. nüt, sy bekennend in wol, syge unbschnitten gnug; sy sich umsehen, ein oug uf in haben“, damit er keinen unleidlichen Nachbarn einsetze. Im Uebrigen seien die von Bern gesinnt, gegenüber denen von Freiburg getreulich zu halten, was Brief und Siegel vermögen. Wenn den Gesandten etwas Weiteres aufgetragen sei, so mögen sie es anzeigen. 4. „Soll der graf m. h. ein zinsverschrybung um die zinsbaren schulden geben. Die lob sunst verschryben nebenbräts dhein zil darum setzen.“ (30. Juli.) Auf die gestrige Antwort zeigt der Graf von Greyerz an, er habe vernommen, die Seinigen von la Bastie haben die Tell entrichtet; da es geschehen sei, so lasse er es hierbei verbleiben, obwohl sie sie nicht schuldig gewesen wären. „... Divona gliche meinung.“ Für seine Person glaube er bezüglich der neulich gekauften Herrschaft schlechtthin keine Tell schuldig zu sein, weil er ein Eidgenosse und gegenüber denen von Bern ebenso gefreit sei, als die von Genf. Was den Saanenwald betreffe, so wolle er das Verbot aufheben und sich daneben bei den Bewahrsamen der Unterthanen derer von Bern erkundigen. Neuerungen wolle er bei den Seinigen nicht einführen. Er begehre daher einen freundlichen Tag mit denen von Bern zu halten. Mit der Antwort

wegen der 1000 Gulden sei er zufrieden. Wenn die von Bern hernach gelöst sein wollen, so solle man ihm das anzeigen, er wolle sich dann mit ihnen vertragen. In Betreff von Chesaulx und der Löber sei er erbötig, wie man ihm angemuthet habe. Er verdanke die Geneigtheit in Betreff der 2000 Kronen, und sei geneigt, dieselben so anzunehmen; es sei ihm lieber, die Kleinode seien hinter denen von Bern, als wo sie jetzt seien. Der Rath möge sich auch in Betreff der Hauptsomme, die er begehrt habe, entschließen. Der Rath antwortet, er sei gestern „vast gemeinlich“ bei einander gewesen und bleibe daher bei dem gestrigen Rathschlag, den er ändern weder könne, noch wolle.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 146 und 155.

IV. 1552, 2. und 4. August. (2. August.) Vor dem Rath zu Bern erscheinen die Boten von Freiburg, die das letzte Mal hier gewesen sind, danken das gethane Erbieten und eröffnen: ihre Herren finden, man sollte je eher je lieber die Sache mit dem Grafen von Greyerz angreifen; es sei, daß die von Bern es allein oder mit denen von Freiburg thun wollen, in Anwesenheit des Grafen oder wie man es für gut finde. Es erscheint auch der Graf von Greyerz und begehrt wie „gestern“ (das Protokoll vom 1. August schweigt hierüber) vor Rath und Burger zu kommen. Der Rath antwortet den Gesandten von Freiburg: der Graf habe denen von Bern noch „nit vil potten“, deßhalb habe man mit ihm noch nicht markten können und seien die von Bern mit Bezug auf ihre Angelegenheiten mit ihm noch nicht in der Ordnung. Am Donstag wolle man mit Rath und Burger darüber sitzen. (4. August.) Die Gesandten von Freiburg wiederholen vor Rath und Burger ihren Vortrag wegen des Grafen von Greyerz, und bitten, ihm mit Geld und „abzekoufen“ zu Hülfe zu kommen. Der Graf von Greyerz ruft Rath und Burger an wie früher; man solle sich endlich entschließen, ihm zu leihen oder Bürgschaft zu leisten; er wolle die Grafschaft sonst niemand auf dem Erbreich gönnen. „jm kronen erpoten minen h. ze schiken, rath und burgern.“ Rätthe und Burger lassen hierauf vorerst den Burgrechtsbrief und die Zusagen zwischen beiden Städten verlesen. Auf das finden sie, sie sollen sich nicht allein und ohne die von Freiburg in die Sache einlassen, das wäre wider Brief und Siegel. Wenn aber der Graf mit beiden Städten verhandeln wolle, so sei man bereit, mit ihm und den Mitburgern niederzusitzen, alle seine Verschreibungen zu besichtigen, auch die Schuldsomme, und dann wieder rätthig zu werden, was man für gut erachte. Allein wollen die von Bern mit dem Grafen nichts zu schaffen haben. Diese Meinung wird denen von Freiburg und dem Grafen angezeigt.

St. N. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 165 und 173.

Die Freiburger Gesandten sind die gleichen wie am 29. und 30. Juli. St. N. Freiburg: Instruktionsbuch No. 6, f. 84 und Rathsbuch No. 70 vom 1. August.

V. 1552, 8. und 10. August. (8. August.) Vor dem Rath zu Bern erscheint abermals der Graf zu Greyerz und legt wie früher vier Artikel vor: Tell, Saanenwald, Leihen oder Bürgschaft. Wird an die Burger gewiesen. (10. August.) 1. Vor Rath und Burger wiederholt der Graf seinen Vortrag. Ihm wird geantwortet: a) In Betreff des Haupthandels wegen der Grafschaft lasse man es für dieses und das letzte Mal bei dem frühern Beschlusse verbleiben; man könne und wolle ohne die von Freiburg nicht handeln. b) Die 2000 Kronen, die ihm unter Bedingungen zugesagt worden seien, wolle man ihm, da sie eben zugesagt worden seien, durch Einen oder Zwei hinüberschicken und die Kleinode, welche um 400 oder 500 Kronen zu Freiburg versetzt seien, lösen. Wenn dann die Kleinode anherkommen und man sie für genügend finde, wolle man ihm 1500 oder 1600 Kronen, zur Erfüllung der 2000 Kronen, auf eine Zeitlang leihen. c) Die Tell wird ihm für seine Person und seine Güter für dieses Mal in Gnaden erlassen, den Seinigen aber nicht; diese soll er anweisen, sie zu entrichten, es betreffe neue oder alte Unterthanen. Dabei behalten die von Bern sich vor, ihn später ihrer Gelegenheit nach zu tellen wie ihre Unterthanen, Lehensleute und Hinterlassen. 2. Hans Jacob von Bonstetten trägt dem Rathe vor: Der Graf von Longueville (habe an?) Neuenburg und ihn geschrieben, er solle anstatt des verstorbenen Herrn von Prangin die Landvogtei Neuenburg übernehmen. Die Sache wird vor Rath und Burger gewiesen und daselbst eröffnet. Diese bewilligen dem von Bonstetten, die genannte Vogtei anzunehmen, wenn er sich mit keiner andern Herrschaft, als mit derjenigen von Neuenburg belade, „als dero, so er noch in Frankreich hat“, und nichts wider die Reformation, Mandate

und Ordnungen derer von Bern handle, und so lange es denen von Bern gefällig sei und er sich wohl betrage. Er soll denen von Bern nichts verschweigen, was ihnen Schaden bringen könnte und Alles eröffnen, was ihnen zum Guten dienen möchte.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 191 und 203.

VI. 1552, 7. September. Seckelmeister List, als Gesandter von Freiburg, legt dem Rathe von Bern die Verschreibung des Grafen von Greyerz gegen „inen“ mit Bezug (?) auf die Panner von Greyerz und Corbers vor, und verlangt Bescheid und Rath, wie man sich diesfalls zu verhalten habe. Sodann begehrt er, anbelangend den Span von Deyres (und?) Wislisburg, daß ihr Spital bei den Erkenntnissen bleibe, das Passement aufgehoben werde und das Recht von Neuem beginne. Wegen Mangel an Rathsgliedern wird keine einläßliche Antwort gegeben. (Siehe Abschied Freiburg 29. August gg).

St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 289.

Betreffend Greyerz geht die Tendenz von Freiburg dahin, einiges verpfändete Gebiet für ausstehende Schuldforderungen einzunehmen. R. A. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 93 verso.

VII. 1552, 10. September. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen die Herren von Billarsel und von Montrichier und des Grafen von Greyerz Schreiber im Namen des Grafen und zeigen an, sie haben von demselben Vollmacht, mit beiden Städten in Betreff der Grafschaft zu verhandeln, Geld aufzubrechen und einzusetzen. Sie werden „glatt“ abgewiesen, mit der Anzeige, man lasse es bei der von Rätth und Burgern erteilten Antwort verbleiben. In Sachen aber, welche die von Bern besonders betreffen, möge der Graf nach der Herbstzeit selbst anherkommen.

St. A. Bern: Rathsbuch No. 321, S. 296.

VIII. 1552, 7. und 12. September. (7. September). Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint der Herr von Billarsel und eröffnet: Es seien einige Rathsglieder zu ihm geschickt worden, um ihm anzuzeigen, wie ihn die von Freiburg für einen vertrauten Bürger und alten Unterthan betrachten; diesem Vertrauen entsprechend werde er die Geschäfte des Grafen von Greyerz der Art verrichten, daß die von Freiburg nicht „dargesezt“ (die Grafschaft ohne ihr Mitwirken verkauft) werden; was ihm bekannt sei, möge er denen von Freiburg anzeigen. Er habe sich nun nebst dem Herrn von Montrichier entschlossen, denen von Freiburg anzugeigen: Sie seien entschlossen, sich des alten Gewaltsbriefes zu bedienen, den der Graf vor mehreren Jahren dem von Billarsel gegeben habe; derselbe ermächtige ihn, des Grafen Geschäfte zu besorgen, auch wenn es ohne (speciellen) Befehl und Willen des Grafen geschehe. Dem zufolge werden sie in Freiburg und Bern erscheinen und beiden Städten, da diese einig geworden seien, miteinander in der Sache zu handeln, die Angelegenheit des Grafen „übergeben“, nämlich sich mit ihnen berathen, wie die Schulden des Grafen abgerichtet werden möchten, und wenn es möglich wäre, ein, zwei oder drei Stücke, für gewisse Zeit auf Ablosung, verkaufen, wie die beiden Städte miteinander hierüber einig würden. Er bitte, ihm hierüber eine gütige Antwort zu geben. Beinebens bemerkt er, der Graf sei gegen die von Freiburg nicht weniger gutwillig als früher. (12. September). Der Herr von Billarsel fordert Antwort auf seinen Vortrag von letzter Woche; wenn ihm auch der Graf zu Greyerz einen Eid gegeben habe, denen von Freiburg nichts von seinen Gütern zu verkaufen, so habe er doch ihm und dem von Montrichier die Sache übergeben und versprochen, zu halten, was sie hier und zu Bern handeln. Zu Bern habe man ihm auf einen gleichen Vortrag geantwortet, man lasse es bei derjenigen Antwort, welche sie dem Herrn selber gegeben haben, verbleiben. Der Rath zu Freiburg erwiedert, er könne sich, ohne daß sich die von Bern erläutern, zu nichts entschließen; doch finde man, der Graf sollte seines Nutzens wegen der Antwort derer von Bern beförderlich nachgehen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Lucern. 1552, 4. August (Donstag vor Dswalbi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 95. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist auf Verlangen derer von Schwyz beschrieben worden, weil über dieselben verbreitet wurde, daß sie lutherischen Personen bei ihnen Aufenthalt geben. Ammann Reding von Schwyz entschuldigt nun die von Schwyz, wie es sich gebührt, und eröffnet, diese seien gar nicht gesinnt, jene schädliche Secte und den neuen Glauben bei ihnen aufkommen zu lassen, sondern wollen nicht weniger als vorher an den wahren alten ungezweiften christlichen Glauben mit den übrigen vier Orten Leib, Leben, Gut und Blut setzen; er bitte, die von Schwyz bei den Angehörigen der übrigen Orte und allenthalben treulich zu verantworten. Die Boten der vier Orte erwiedern auftragsgemäß und nach ihrer persönlichen Meinung, es sei ihnen in Treuen leid, daß die von Schwyz dieser Sache wegen unruhig seien; man habe sich zu ihnen nie eines Andern versehen, als die Verantwortung von Ammann Reding laute, an der man ein herzliches Wohlgefallen habe. Alles das wird in den Abschied genommen um die von Schwyz gehörig zu entschuldigen. **b.** Es soll des Kaisers Zug an der Grenze der Eidgenossenschaft liegen, was der Erbeinung zuwider wäre und eine Theuerung bewirken könnte. Da aber bisher von Angehörigen der Eidgenossen keine Klagen erfolgt sind, auch jenes Kriegsvolk im Abziehen begriffen ist und die Erbeinung den Kaiser nicht verhindert, seine Leute auf dem Seinigen zu halten, so läßt man die Sache für diesmal auf sich beruhen. **c.** In Betreff der zu Neuenburg gelaufenen Kosten ist vom Statthalter ein Schreiben an die VII Orte eingelangt. Man theilt nun jedem Boten eine Copie mit, in der Meinung, auf dem nächsten Tag mit Vollmacht in der Sache zu verhandeln. Es werden hievon auch Freiburg und Solothurn in Kenntniß gesetzt. **d.** In Betreff des Hans Schalk, Prädicanten zu Güttingen, der so ganz unruhig ist und dessen Entfernung den alten Glauben äufnen würde, soll jeder Bote seine Herren umständlich berichten und darauf dringen, daß ihm der Widerruf nicht nachgelassen werde, damit die Mtgläubigen daselbst zur Ruhe kommen. **e.** Ammann Reding bittet die Orte im Namen seiner Herren um ihre Wappen und ein Fenster in des Kirchherrn Haus zu Schwyz.

Im Schwyzer Exemplar fehlt **e.**

Zu **c.** 1552, 29. Juni. Der Statthalter des Gubernators zu Neuenburg an die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Boten der VII Orte. Nach dem Absterben des Herrn von Prangin, Gubernators von Neuenburg habe der Statthalter die Briefe gesehen, welche die VII Orte ab letzter Tagleistung zu Baden an den von Prangin als Antwort auf das, was er denen von Solothurn geschrieben hatte, gerichtet haben. Sie verlangen in denselben, daß die Bürger des Meister Michel, ehemaligen Prädicanten zu St. Bläsi, diejenigen Kosten entrichten sollen, welche aufgelaufen sind, als die Boten der VII Orte in Neuenburg waren und die von Landeron mit dem Benannten im Rechten stunden. Der Statthalter habe diese Bürger berufen und ihnen das genannte Begehren eröffnet. Diese haben geantwortet, sie verwundern sich hierüber; schon der verstorbene Gubernator habe diesfalls mit ihnen geredet und sie haben ihm erwiedert, sie hätten für den Meister Michel nur gebürget, ihn in das Recht zu stellen, was geschehen sei, weiter hätten sie sich nicht verbürget. Sie bitten nun den Statthalter, die VII Orte zu ersuchen, von ihrer Forderung abzugehen oder dann die Bürger an ihrem Wohnsiß rechtlich zu belangen. Da solcher Art das Recht angeboten worden

sei, so könne der Statthalter die Bürgen nicht weiter zwingen, und bitte, die Obern der Boten zu vermögen, sich zu befriedigen; wenn sie aber das Recht brauchen wollen, so sei er bereit, dasselbe nach Kräften zu fördern.
 St. A. Lucern: Acten Neuenburg, Actenband No. 66. (Französisches Original und deutsche Uebersetzung.) — L. A. Schwyz: Abschiede.

Im Schwyzer Exemplar schließt dieser Artikel mit der Bemerkung: „sy“ sollen auch erfahren, ob die Bürgen für die Kosten oder, nach ihrer Vorgabe, nur dafür gebürget haben, daß der Prädicant ins Recht gestellt werde.

Zu **d.** Diesen Artikel enthält das Schwyzer Exemplar vollständiger so: Der Prädicant zu Güttingen im Thurgau, Hans Schalk, ein sehr unruhiger Mensch, hat einem Priester zugeredet, weshalb er demselben einen Widerruf thun muß. Wenn nun das diesfällige Urtheil bei Kräften bleibt, so wird der Prädicant mit seinem Predigen stillgestellt bleiben, wodann zu hoffen ist, daß künftig zu Güttingen der neue Glaube ausgereutet und der alte gepflanzt werde. Man soll daher die Sache an die Obern bringen, damit wenn der Prädicant abermals zu Tagen das Urtheil zu stürzen suchen sollte, er nicht gehört und das Urtheil bei Kräften erhalten werde.

234.

(Stans?). 1552, 20. August (Samstag nach Assumptionis Mariä).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

„Landammann, Rath und gemein Lancklüt“ der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden urkunden: Es seien vor ihnen erschienen Jacob Rusca und Benedet Ghiringhelli, als Abgeordnete derer von Bellenz, der guten Freunde, Unterthanen, Nachbarn und Mitbürger der III Orte, und haben Folgendes vorgetragen: 1. Sie besitzen an einem Bache in gefährlicher Lage einen Spital; daneben müssen sie zu St. Bläsi einen Priester und Seelsorger erhalten. Sie haben sich nun vorgenommen, den Spital an einem sichern Orte zu bauen und ihn daher nach St. Bläsi zu übersetzen, die Einkünfte des Spitals und der Pfrund zusammen zu legen, daselbst einen Seelsorger zu erhalten, und was von den Einnahmen die Bedürfnisse des Spitals und der Kirche übersteige, für die Armen und Dürftigen zu verwenden; sie bitten, ihr Vorhaben zu bestätigen. Die III Orte haben ihnen, wenn die geistliche Obrigkeit damit einverstanden ist, entsprochen. 2. Dieselben Abgeordneten begehren, ihnen zu gestatten, den Viehmarkt auf den 4. October zu halten. Da dieses den III Orten mit Bezug auf den Zoll von Nutzen, und auch der Stadt Bellenz von Vortheil ist, so haben die III Orte auch dieses bewilligt und ihren Boten aufgetragen, dafür zu sorgen, daß dieser Markt eingeführt und gehalten werde. Im Namen Aller wird gesiegelt mit dem Siegel des Landes Nidwalden.

Obiges befindet sich als Beilage beim Abschied vom 2. August 1555 (Copie). Auf den Ort des Tages wird aus dem Siegel geschlossen, er könnte aber auch Beggenried sein, wosern überhaupt dieser Act Product einer Tagleistung ist.

235.

Bern. 1552, 22.—25. August.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch E f. 223. Kantonsarchiv Freiburg: Murtner Abschiede A f. 299.

Jahresrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg. Gesandte: Freiburg. Hans List, Statthalter; Peter Früyo, beide alt-Seckelmeister und des Rathes.

a. Anbelangend die Klage des Metzgers von Grandson wegen des gestochenen Ochsen, soll der Vogt ihn und Claude Franchet freundlich vereinbaren. **b.** Der Jenneta von Provence wird um Gotteswillen ein halber Sack Korn geordnet. **c.** Dem François Meyoz von Yvonand werden um Gotteswillen ein Kopf Korn, ein Kopf Haber und Haustuch zu einem Rock gegeben. **d.** Dem Johann Meiny (Freiburg: Menye) von Bonvillars werden in Betracht seiner Armut 3 Köpfe Korn, 1 Bichet und 16 Solz verlassenen Zinses nachgelassen. **e.** Dem Jacques Girard sind wegen Verkauf eines Schiffs 50 Florin Buße auferlegt worden. Mit Rücksicht auf seine Armut und seine Kinder werden ihm 30 Florin erlassen. **f.** Dem Galandaz von Yvonand werden 12 Florin an den Bau seines neuen Steinhauses geschenkt. **g.** Dem Jacques Cornuz und seinen Gesellen, welche letztes Jahr die vier Zehnten empfangen haben, wird der dritte Theil von dem, was sie noch schuldig geblieben sind, nachgelassen. **h.** Ebenso läßt man dem Guillaume Loup den dritten Theil von dem, was er für den Zehnten von Montenach schuldig geblieben ist, nach. **i.** Der Gubernator von Provence bittet im Namen der Gemeinde, sie nicht zu zwingen, zu ihrem Müller zu Mühle zu fahren, sondern ihr zu vergönnen, anderswohin zu fahren. Er wird abgewiesen, aber dem Vogt befohlen, einige unparteiische Müller zu ihm zu nehmen, die betreffende Mühle zu besichtigen, und wenn an derselben etwas Mangelbares erfunden würde, mit dem Müller über diesfällige Verbesserung zu reden. Auch soll er ihn anweisen, den Leuten ihr Gut zu Ehren zu ziehen und recht zu mahlen, damit sie bei ihm bleiben können. **k.** Dem François Conte wird mit Rücksicht auf seine blinde Frau um Gotteswillen ein Sack Korn geordnet. **l.** Dem Clement Perilliat werden 6 Florin an sein Dach geschenkt. **m.** Auf die Bitte von Philibert de Mur für einen jungen Edelmann von Grandson in Betreff eines Lobs, wird ihm der halbe Theil dieses Lobs, nämlich was beide Städte betrifft, erlassen. **n.** Commissar Lucas Dumaine hat wider Umberto du Moulin einen Rechtshandel geführt, weil „er“ sich in einem Lobbrief Mitherrn zu Montenach le Corboz genannt hat. Da das Urtheil wider „in“ ergangen ist, ist der Anstand anher appellirt worden. Nach Verhör beider Parteien und Bernehmlassung des Vogts zu Grandson und in Betracht, daß dem genannten „de Molendin“ auf der letzten Jahresrechnung dieser Fehler nachgelassen ward, auch daß er vorher und wieder heute bekennt hat, gefehlt zu haben, und verspricht, es nicht mehr thun zu wollen, wird verabschiedet, es hiebei bleiben zu lassen; damit es aber nicht vergessen werde, soll dem Commissar befohlen werden, die Sache in die Erkenntnisse zu stellen. **o.** Der Vogt soll die Zehrung des Commissar Lucas für das Heraus- und wieder Heimföhren ausrichten und beiden Städten verrechnen. **p.** Den drei Weibern von Grandson wird jedem Tuch zu einem Paar Hosen geschenkt. **q.** Der Prädicant von Yvonand erscheint wieder und verlangt gemäß leztjährigem Anzug neues Recht in Betreff des Zehnten, indem er an die „Bekanntnuß“, die ihm diesfalls zu Freiburg zu Theil geworden sei, nicht kommen möge. Wenn aber das beiden Städten nicht gefällig sei, so verlange er, daß ihm die deswegen gehaltenen Kosten, die sich auf 80 Florin belaufen, vergütet

werden, da das nicht seine, sondern Sache beider Städte sei. Wegen des neuen Rechtens wird er gänzlich abgewiesen. In Betreff der Kosten wollen die von Bern 30 Florin geben und bitten die Gesandten von Freiburg, auch soviel daran zu geben. Diese bemerken, sie haben hiefür keine Vollmacht, nehmen aber die Sache in den Abschied. **r.** Der Prädicant von Yvonand zeigt des Fernern an, das Pfarrhaus sei ganz haufällig und dachlos, er habe in demselben keinen Schutz, er müsse stets besorgen, es falle auf ihn und sein Gefinde ein. Er bitte, gemäß frühern Abschieden anzuordnen, daß wieder gebaut werde. Es wird nun beschlossen, es sollen alt-Benner Jacob Tribolet, im Namen derer von Bern, und ein Rathsbote von Freiburg das fragliche Haus besichtigen und sich erkundigen, wer es zu bauen pflichtig sei, die Kirchgenossen oder Andere; was sie diesfalls finden, soll jeder Theil an seine Obern bringen. Alt-Benner Tribolet soll hiefür einen ihm gelegenen Tag ansetzen und diesen denen von Freiburg berichten, damit sie ihren Boten absenden können. **s.** Der Vogt von Schwarzenburg (erwähnt) des ungeschickten Handels und der Rede, die Jost Pulver gegen ihn gethan, indem er gesagt hat, er sei nicht sein Herr. Nachdem Pulver sich diesfalls verantwortet hat, werden ihm zu Strafe 10 Pfund aufgelegt; daneben soll er zu Grasburg ins Gefängniß gelegt und aus demselben nicht entlassen werden, bis er die genannten 10 Pfund entrichtet hat, „oder aber des rechten darob erwarten“. **t.** Der Vogt und der Benner von Schwarzenburg bitten beide Städte wiederum, die Armen mit einem Almosen zu bedenken. Dem Vogt wird aufgetragen, den Armen, die noch leben, soviel zu geben, als ihnen letztes Jahr auf der Jahrrechnung zuerkannt worden ist; in Betreff der Andern aber, die auch gemeldet worden sind, denen aber früher nichts gegeben worden ist, erhält der Vogt Vollmacht, nach seinem Ermessen und in Betracht ihrer Armut im Namen beider Städte etwas zu verabfolgen. **u.** Der Vogt von Grasburg eröffnet wie die beiden Anmänner von Ueberstorf und Abligen im Namen beider Gemeinden in Betreff des zwischen diesen waltenden Spans sich freundlich vereinigt haben und diesfalls unter dem Siegel des Vogts ein Brief errichtet worden sei. Er wolle denselben aber ohne Geheiß beider Städte nicht siegeln, sondern ihren Bescheid gewärtigen. Es wird beschlossen, der Vogt soll die Aufzeichnung hersenden „und gegen derselbigen march der brief, so hievor usgericht ist, behalten werden“, dann soll er den Bescheid, der ihm diesfalls zugeschrieben werden wird, erwarten. **v.** Benner Gilg von Schwarzenburg erwähnt im Namen gemeiner Landleute des langwierigen Spans zwischen diesen und den „Mischen“ des Berges Wandel, in Betreff der Abzug daselbst, wofür früher Botschaften auf den streitigen Platz gesandt und auf letzter Jahrrechnung hier verabschiedet und sonst oft geschrieben worden sei. Der Benner bittet dringend, die von Schwarzenburg („sy“) bei Brief und Siegel zu handhaben, damit weitere Unruhe verhütet werde. Hierauf verlangen die Boten von Freiburg gemäß ihrer Instruction, es sollen noch heute Boten beider Städte auf den dem Streit unterworfenen Platz gehen, die Gewahrsmen untersuchen, die Vorstände der Parteien verhören und dann die Sache freundlich zu vereinbaren trachten, zumal die „Mischen“ in Betreff des Berges Wandel nichts Anderes verlangen, als bei ihrem Recht des Weidgangs wie von Altem her zu verbleiben. Dabei haben sie angezeigt, daß sie mehr als ein Mal den Berg geschwendt haben; die Landmarchen haben mit Bezug auf die Gerechtigkeit der Weidgänge keine Bedeutung. Auf dieses wird von denen von Bern („min g. herren“) freundlich dahin willfahrt, daß nochmals beide Städte ihre Boten dahinsenden und die Sache beizulegen suchen sollen, doch unbeschadet den Landmarchen, die laut Brief und Siegel aufrecht erhalten werden sollen. **w.** Der Vogt zieht die Erneuerung der Erkenntnisse an. Die beiden Städte finden dieses für gut und glauben, der Commissar Lucas wäre dazu geeignet. Doch wird nichts Endliches beschlossen, sondern auf weitere Berathschlagung „die commission ze stellen und mit dem commissario ze überkommen“.

Als aber hierauf die Gesandten von Freiburg erklärten, sie haben nicht gänzliche Vollmacht, sondern wollen die Sache heimbringen, die von Bern mögen ihren Gesandten, welche sie auf die Jahrrechnung nach Freiburg schicken, in der Sache Auftrag geben, haben sich die von Bern auch eines Andern bedacht. Im Hinblick auf die Armut der Zins- und Lehensleute nämlich und in Betracht der seit Langem vorhanden gewesenen Theuerung, und in Bedenkung des Alters des Commissars Lucas, seiner „gäche und ruche“, finden sie für gut, die Erneuerung der Erkenntnisse noch um ein Jahr zu verschieben; sie bitten die Gesandten von Freiburg, hierin einzuwilligen. Diese, nachdem sie sich berathen hatten, antworten, sie haben keinen Auftrag, und verlangen diesen Artikel nebst dem frühern in den Abschied. Die von Bern entsprechen ihnen, mit der Bemerkung, daß wenn die von Freiburg der letzten Meinung nicht beitreten sollten, die von Bern ihren Gesandten, die auf die Jahrrechnung nach Freiburg gehen, in Sache Instruction geben werden. **x.** Rechnung von Hans Werli („Wernli“), Vogt zu Grandson. **y.** Rechnung von Hans Krebs, Vogt zu Grasburg. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

Das Schlußdatum aus den Rechnungsablagen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus ihrer Instruction, K. U. Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 85.

236.

Freiburg. 1552, 29. August.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A f. 173. Kantonsarchiv Freiburg: Instructionsbuch No. 6, f. 87.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Murten und Orbach (mit Tischerli).

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Seckelmeister; Hans Pastor, alt-Benner.

a. Gesandte von Orbach eröffnen, sie haben an der letzten Jahrrechnung begehrt, man möge ein Einsehen gegen jene thun, welche Krautgärten an der Ringmauer der Stadt gemacht haben, ferner eine Buße für diejenigen bestimmen, welche Ehrtenholz fällen, endlich ihren Gerichtstag, der bisher gewohnter Weise auf ihren Markttag am Montag gehalten worden sei, auf den Donstag verlegen. Es sei dann dem Landvogt aufgetragen worden, Alles dieses zu untersuchen, was er laut seinem Bericht gethan habe. Sie bitten nun nochmals, ihnen die angebrachten Begehren zu bewilligen. Nach Verhör des Vogts, der anzeigt, „daß es keinen schaden sonder mer nutz geben mög“, wird verabschiedet: 1. „Sy mögind irem begeren nach dieselbigem gerten inschlachen und nutzen.“ 2. Betreffend das Holz, aus dem sie ein Bannholz zu machen verlangen, wenn nicht andere Leute und umliegende Flecken daselbst eine Rechtfame oder Trettete haben, so soll geordnet sein, daß wer fürderhin daselbst Holz fällt, jedes Mal um 3 Pfund Buße zu Händen beider Städte verfallen sei. Der Untervogt zu Orbach soll diese Bußen einziehen und dem Landvogt diesfalls Rechnung halten. 3. Da auf den Donstag zu Echallens Gericht gehalten wird, so ist der Gerichtstag für Orbach auf den Mittwoch bestimmt. **b.** Die Matte, welche am Wasser liegt und beiden Städten zinsbar gewesen ist, wird, zumal sie jährlich vom Wasser beschädigt wird, aus Gnaden auf die Bitte derer von Orbach ihrem Spital zugeeignet, mit der Bedingung, daß sie ab derselben jährlich dem Landvogt ein gutes Fuder

Heu einführen. **c.** Die Boten beider Städte, die mittler Zeit nach Orbach reiten, sollen das dortige Gerichtshaus besichtigen; je nach ihrem Bericht wird man dann denen von Orbach eine Steuer daran geben.

d. Loys Dognie bittet, seinen mit der Aussägigkeit behafteten Töchtern gnädig eine Steuer zu ertheilen. Es werden jeder aus Gnaden durch Gott für ein Mal 10 Pfund und ein halber Mütt Korn gegeben. Daneben wird der Landvogt beauftragt, den umliegenden Landleuten zu gebieten, das alte Haus der Aussägigen wieder aufzurichten. Wenn dieses geschehen ist, sollen ihnen beide Städte auf ihr Bewerben eine Handreichung thun.

e. Johann Favre und seinen Mithaften, die den letztjährigen Achram für 100 Pfund empfangen haben und sich beklagen, daß sie sich im Schaden befinden, werden in Betracht ihres Anfalles, der sie betroffen hat, 20 Pfund nachgelassen.

f. Jordan Carra (?) und sein Genosse beklagen sich, wie die von Montheron ihnen und ihren Dorfsgeossen ihr Vieh auf der Weidfahrt, wo sie seit jeher und vor beschlossener Landmarch geweidet haben, auch auf ihren eigenen Gütern pfänden und aus der Herrschaft Schallens auf die Herrschaft Lausanne nach Montheron führen, zuwider dem über die Landmarch aufgerichteten Vertrag, wodurch ihnen großer Schaden und Verkümmern ihrer Rechtsame geschehe, und bitten, diesfalls ein Einsehen zu thun. Der Landvogt bestätigt dieses und berichtet, wie einige Marchsteine noch nicht aufgerichtet seien. Die Boten von Bern nehmen allen Handel in den Abschied, damit ihre Herren der Sache ihr Augenmerk widmen.

g. Der Landvogt soll sich erkundigen, was Johann du Perey bauen wolle, und dann Vollmacht haben, ihm nach Gestalt der Sache das Holz zu steuern.

h. Dem Anton Clavel, dem 60 Florin Strafe auferlegt worden sind, weil er in Gegenwart der Boten beider Städte zu Dulens Einen lügen geheißen hat, wird die Hälfte dieser Buße nachgelassen. Dieser Gnade sollen die von Bern gegen Andern von Grandson eingedenk sein und dieselben auf Bitte derer von Freiburg auch gnädig halten.

i. Dem German Zarvo wird die Hälfte der Buße des von ihm begangenen Trostungsbruches, so weit es den Antheil beider Städte betrifft (der Antheil des Vogts bleibt unberührt) in Gnaden erlassen.

k. Die von Orbach erscheinen wieder und bitten dringend, ihren Gerichtstag auf den Donstag zu verlegen; würde er auf den Mittwoch fallen, so wäre ihnen das nachtheiliger als wenn er auf dem Montag verlegt bliebe, weil in den umliegenden Flecken auf den Mittwoch die Jahrmärkte gehalten werden. Auf dieses wird ihr Begehren ihnen bewilligt.

l. Der Landvogt berichtet, wie einige Untertanen beider Städte, die nicht viel zu verthun haben, meistentheils in umliegenden „Grenzigen“ herumsehweifen und ihre Büchsen tragen, woraus mittlerweile etwas Unraths erfolgen dürfte. Dem Landvogt wird nun ernstlich befohlen, solche Müßiggänger und argwöhnische Personen vor sich zu beschicken und sie um ihr Thun und Lassen zu befragen und ihnen anzuzeigen, wenn sie nicht mit gerechten Sachen umgehen und ihre Büchsen mit ihnen tragen, werden sie nicht unbeftraft davontommen.

m. Da durch solche Leute das Hochgewild ganz verjagt und die Wälder verödet werden, so wird beschloffen, in den Herrschaften beider Städte eine Ordnung bekannt zu machen, daß derjenige, der einiges Hochgewild, in welcher Jahreszeit es wäre, schieße, zu jedem Mal um 10 Pfund verfallen sei. Das soll der Landvogt in seiner Verwaltung publiciren lassen.

n. Der Landvogt zeigt an, wie einige Schuldner sich weigern, den Gelten Pfänder zu geben. Hierauf wird verabschiedet: Wer dem Amtmann für eine aufrechte Schuld Pfand verjagt, soll zum ersten Mal um 5, zum zweiten Mal um 10 Pfund bestraft und zum dritten Mal ins Gefängniß gelegt und nicht entlassen werden bevor er Pfänder und Buße erlegt hat. Das soll der Landvogt am Gericht öffnen lassen.

o. Rudolf Gral von Murten wird mit seinem Begehren um Ziegel und eine Steuer an seinen Bau, um üble Folgen zu meiden, abgewiesen. Dagegen werden ihm in Betracht seiner beiden Städten erwiesenen Dienste 10 Pfund geschenkt.

p. Heini Füraben bittet, ihm die Leistung, in die er eines Rechtshandels wegen verfallen ist, gnädig zu erlassen. Er soll aber die Leistung für zwei oder drei Monate an die Hand nehmen. Die Geldstrafe wird ihm geschenkt. Nach Verfluß der zwei oder drei Monate haben die von Freiburg Gewalt, ihm die übrige Leistung auch abzunehmen und zwar in Betracht seiner großen Armut. **q.** Hans Stofz soll die Buße des Uebernützens laut der Ordnung des Schultheißen zu Murten ohne Gnade erlegen. **r.** Pierre Froments Bruder von Münchenwyler, der wegen zwei Trostungsbrüchen zwei Jahr leisten muß, wird die Leistung eines Jahres aus Gnaden erlassen, die andere soll er vollständig bestehen und das Geld von beiden erlegen. **s.** Dem Weibel zu Kerzers, der zwei Trostungsbrüche begangen hat, wird der eine gänzlich nachgelassen, den andern soll er büßen. **t.** Hans Magin von Murten, der mit seiner Frau zwei Mal, zu Freiburg und zu Murten, zur Kirche gegangen ist, und sein Kind zwei Mal taufen lassen hat, obschon er eine weitere Strafe verdient hätte, soll drei Tage und drei Nächte eingelegt werden und hiemit gebüßt haben. **u.** Loys Bonnel (Freiburg: Borrel) soll sein Ueberfüllen mit dreitägiger Gefangenschaft bei Wasser und Brod büßen. **v.** Dem Schlosser von Murten, Peter Kösch, schenkt man ein Paar Hosen. **w.** Beiden Seckelmeistern wird aufgetragen, die Behausung zu Merlach zu besichtigen und was noch daran zu bauen ist, zum Besten anzuordnen und dem Maurer für seine Arbeit nach ihrem Ermessen etwas zu schöpfen. **x.** Zwischen dem Schultheiß zu Murten und denen von Gurmels und Zeuß („Züns“) waltet ein Span in Betreff zweier Mütt Haber und wegen des Holzes, das ihnen der Schultheiß wegen des Galms abfordert. Die von Gurmels weigern sich, diesen Haber und dieses Holz zu entrichten, weil sie den Galm aufgegeben haben, wie es von beiden Städten verabschiedet worden sei; die von Zeuß wenden ein, die von Gurmels und sie haben den Galm gemeinschaftlich empfangen, weshalb jene ihren Theil Zins auch abtragen sollten, was Alles weitläufig vorgetragen worden ist. Es wird verabschiedet, da denen von Gurmels im Jahre (15)43 gemäß einem Abschied der Galm verboten worden ist, so soll es bei diesem Abschied bleiben und die von Gurmels des Zinses enthoben sein; würden sie gleichwohl holzen, weiden oder freveln, so sollen sie vom Schultheiß nach altem Gebrauch gebüßt werden. **y.** Beide Städte haben dem Hans Rudolf von Erlach ein Stück Land für frei und ledig verkauft, während nun Einer von demselben einen Bodenzins von 4 Gros fordert. Es sollen nun beide Seckelmeister mit dem Schultheiß die Erkenntnisse des Ansprechers besichtigen und auf Genehmigung hin sich mit ihm vereinbaren. **z.** Commissar Collon begehrt für die Kinder des Anton Pavillard selig vom Schultheiß im Namen beider Städte einen Zins von 8 Gros. Es wird beschlossen, es sollen benannten Erben für diesen Zins im Namen beider Städte 20 Kronen bezahlt werden, womit dann dieser Zins ausgekauft sein soll. **aa.** Dem Schultheiß wird aufgetragen, die Erkenntnisse beider Städte wegen der 12 Gros, „die im der commissar Collon dem spital von Murten ab einem stuch der pfarrklichen von Merlach gehörig zuerkennen“, nebst den Rädeln und Rechnungsbüchern zu besichtigen und den Obern Bericht zu erstatten, die dann ein Einsehen thun werden. **bb.** Jacob Rudelas seligen Erben sind dem Schultheiß zu Händen beider Städte jährlich einige Bodenzinse zu entrichten schuldig. Nun sind aber einige Stücke der Art verändert worden, daß sie einen Gros über den Zins derjenigen Stücke, welche sie besitzen, bezahlen müssen, weshalb sie um ein diesfälliges Einsehen bitten. Es wird verabschiedet, der genannte „verlorne“ Gros soll dem Rudela um ein ziemliches Geld angeschlagen und verkauft werden, mit der Bedingung, daß wenn über kurz oder lang die Stücke, auf denen dieser Gros gesetzt ist, gefunden werden, dieser Kauf aufgehoben sein und der benannte Gros beiden Städten nach wie vor heim dienen soll. **cc.** Der Landvogt von Grandson zieht wiederholt an, es möchten die Erkenntnisse der Herrschaft Grandson

erneuert werden, behufs Berichtigung der Einzüge des Landvogts. Die Boten von Bern eröffnen hierüber gemäß ihrer Instruction, die Sache sei bisher einzig in Folge der angedauerten strengen Zeit unterblieben; ihnen schiene gut und es wäre den Armen fruchtbar, wenn man diese Erneuerung noch ein Jahr lang anstehen ließe. Nach verschiedenen Betrachtungen wird verabschiedet, mit der Erneuerung der benannten Erkenntnisse soll nach Jahresfrist begonnen werden. Auf der nächsten Jahrrechnung soll bestimmt werden, welchem Schreiber und unter welchen Bedingungen die Arbeit zu übertragen sei. **dd.** Es wird angebracht, wie die von Bern einen gewissen Pulver aus der Herrschaft Grasburg um 100 Pfund bestraft haben, weil er seinen Sohn, der einem Mädchen die Ehe zugesagt hatte, verborgen gehalten habe. Nachher haben die von Bern den Betreffenden ohne Weisheit und Zustimmung derer von Freiburg wieder begnadigt. Da solches denen von Freiburg an der Herrschaft Grasburg Nachtheil bringen möchte, so bitten sie freundlich die von Bern, in der Folge solches zu unterlassen und gewärtigen ihre diesfällige Antwort. **ee.** Rechnung des Ulrich Koch, Landvogt zu Orbach. **ff.** Rechnung des Bernhard von Erlach, Schultheiß zu Murten. — Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Freiburg.

gg. Die Boten von Bern antworten 1. auf den von den Gesandten von Freiburg (in Bern) gehaltenen Vortrag betreffend Corbers und Greyerz: Ihre Obern haben die bezüglichen Verschreibungen noch nicht gesehen und können daher bevor sie dieselben gesehen haben, in der Sache nicht rathen; sie seien übrigens geneigt, denen von Freiburg Lieb und Dienst zu erweisen. 2. In Betreff des Passements von Wislisburg, welches wider Lehensleute des Spitals erlangt worden sei, seien sie geneigt, dasselbe aufzuheben, mit der Bedingung, daß die erfolgten Kosten erlegt und der Rechtshandel wieder da angehoben werde, wo das Passement erlangt worden sei; auch werde gefordert, daß die von Freiburg die Ihrigen von Montagny anhalten, denen von Meyres den Weidgang, für den sie halben Zins geben, zu gestatten. Es wird ihnen erwiedert: 1. Was die Verschreibung des Grafen anbelange, haben die von Freiburg den Hauptinhalt derselben denen von Bern mitgetheilt; doch wenn sie die Verschreibung selbst zu sehen verlangen, wolle man ihnen dieselbe keineswegs verhalten; bis Donstag (1. September) soll man wohl versammelt sein und einen endlichen Rathschlag darüber thun. 2. Betreffend die Angelegenheit des Spitals und derer von Meyres werde man eine gütige Antwort folgen lassen.

R. A. Freiburg: Rathsbuch No. 70, beim 80. August.

Die Namen der Berner Gesandten aus ihrer Instruction vom 27. August, St. A. Bern: Instructionsbuch E f. 230, und Rathsbuch Freiburg No. 70.

237.

Freiburg. 1552, 2. September.

Kantonarchiv Freiburg: Rathsbuch No. 70.

Vor dem Rathe zu Freiburg erscheint eine kaiserliche Botschaft und verlangt, daß die zwischen Mailand und den emmetbirgischen Vogteien angenommene Capitulation besiegelt werde. Es wird dieses bewilligt und beschlossen, sie mit dem „Secret-Siegel“ zu bewahren, da Zürich, Bern und andere Orte mit dem gleichen Siegel besiegelt haben. „Die Benner erbetten worden, die solichs nachgelassen haben.“

Vergleiche den Abschied vom 4. Mai 1552, Note zu g Ziff. 5.

Peterlingen. 1552, 10. und 11. October.

Kantonarchiv Freiburg: Traité et Contrats No. 352.

Markttag. Richter: Claude Pascal, Präsident zu Cammerach, Matheus Coignet; Hans Brücker; Ulrich Nig; „erat schryber ich“ (Franz Gurmel?) und Antoine Combet.

I. (10. October). Nachdem die Zugesezten und die Schreiber den Eid geleistet hatten, erscheinen Hans Züger und Johann Eschenberger, beide von Basel, im Namen zweier Italiener, Johann Angel Calderin und Johann Angel de Anon, ebenfalls von Basel, abgefertigt von Hans Rudolf Fäsch, Vollmachtträger der beiden letztern. Voraus läßt des Königs Procurator sie anfragen, ob sie einen Schein haben, daß ihre Anforderung für gerecht erkannt worden sei. Sie antworten: Da ihnen angezeigt worden sei, sie sollen ihr Anliegen eröffnen, so wollen sie dieses thun. Es habe sich nämlich zugetragen, daß des Königs Kriegsvolk in verflorener Zeit zu Anfang des Kriegs einige Schiffe niedergelegt habe, in welchen die beiden Burger 45 Ballen Pfeffer hatten. Sie haben das sofort ihren Herren gemeldet. Darauf habe Morelet geantwortet, es sei des Königs Freiheit, „daß wo ein rouib geschich des findz roch ouch mocht benommen werden“ (?), wobei ihnen das Recht vorgeschlagen worden sei, dessen sie sich ersättigen müssen, wodann der Tag auf heute bestimmt wurde. Inzwischen sei Fäsch in der Angelegenheit nach Frankreich geritten und von dort krank zurückgekommen, so daß es ihm unmöglich war, den Tag zu besuchen. Damit es nicht scheine, als scheue er das Recht, habe er sie anhergeschickt. Seine Schwäger können auch nicht kommen; sie lassen sich entschuldigen und bitten, den Tag zu verschieben. Der Procurator antwortet, es solle der Tag nicht verlängert werden, da er nun einmal angezettelt worden sei; er verlangt dabei eine Copie ihrer Antwort, um ihnen morgen zu entgegen; ihrem Verlangen zu entsprechen habe er jetzt keine Vollmacht. Der Kläger bezieht sich replicando auf die neulichen Verhandlungen zu Baden, wo Morelet Recht vorgeschlagen habe, und entschuldigt sich mit ehehafter Noth; Fäsch begehre nichts Anderes, als selbst zu erscheinen; sie hoffen, man werde sie nicht übervortheilen und ihnen Dilation gewähren; sie zeigen hiebei ihre Instruction und Vollmacht. Der Procurator duplicirt, das betreffende Verlangen sei nicht zulässig, zumal es dem König große Kosten verursachen würde; das Recht soll jetzt vorgenommen werden. Der Kläger bemerkt ferner, das Recht sei gemein des Königs und der Eidgenossen; es treffe sie mehr als den König (?). Er weigert sich, Antwort in der Hauptsache zu geben und beharrt auf dem Verschub, über dessen Dauer die Richter entscheiden mögen. II. Am folgenden Tage (11. October) eröffnet der Procurator, er habe die Instruction des Fäsch gesehen; diese enthalte nur die Entschuldigung seines Nichterscheinens, aber keine Vollmacht von den beiden Italienern, den rechten Hauptsächern; und da sie Zeit genug gehabt haben, mit gehöriger Vollmacht zu erscheinen, da der König auch seine Zugesezten und den Procurator hergesandt habe, so fordere er, die Richter sollen das Urtheil geben, und protestire wider die Kosten. Die Kläger antworten, Fäsch habe gänzliche Vollmacht seiner Schwäger; als vollkommener Gewalthaber habe er in Kraft seiner Vollmacht sie substituirt und ihnen eine Instruction gegeben. Erneuerte Einsprache gegen Erlaß eines Haupturtheils. Der Procurator meint, während den drei Monaten, da Fäsch krank sei, wäre Zeit genug gewesen, einen andern Bevollmächtigten zu bezeichnen; er schließt wie früher. (Beide Parteien ergehen sich in nochmaligen Wiederholungen ihrer Rechtsbegehren.) Es erkennen dann die Richter von Frankreich: Aus vielen und mancherlei Ursachen, (insbesondere) weil die

Kläger nicht mit vollmächtigem Gewalt erschienen seien, soll der König ledig erkannt sein und kein Aufschub gestattet werden. Die eidgenössischen Richter erkennen: Es soll ihnen ein Aufschub gegeben werden, der auch dem König gelegen sei. Würden sie dann auf dem bestimmten Tag nicht mit gänzlicher Vollmacht erscheinen, so soll dann der König freigesprochen werden.

Flüchtiges Notizen-Concept und daher einige Stellen unlesbar, andere wenigstens zweifelhaft.

1553, 28. October. Sebastian de l'Abespine, Herr zu Bassfontaine, Gesandter des Königs von Frankreich in der Eidgenossenschaft, urkundet: In dem Streit zwischen dem König und Hans Rudolf Fäsch, Bevollmächtigtem von Johann Angel de Anon und Johann Angel de Calderin, seinen Schwägern, sollte ein Marchtag auf nächsten Martini (11. November) zu Peterlingen gehalten werden. Nachdem derselbe aus ehehaften Ursachen habe verschoben werden müssen, so gebe er, zufolge Befehl des Königs, seinen Willen dazu, wie es auch Fäsch gethan habe, daß der Marchtag auf künftigen Georgentag (23. April 1554), beiden Theilen an ihren Rechten ohne Schaden, verschoben werde. R. A. Freiburg: *Traités et Contracts* No. 352 (Copie).

Die Namen de Anon und Calderin werden in unserer Uebersetzung nach der schön ausgefertigten Vollmacht beider Genannten vom 16. März 1552 an Fäsch (R. A. Freiburg: *Traités et Contracts* No. 352) geschrieben. Sonst erscheint Calderin auch als Calorin und Caldrin, und de Anon namentlich als de Annona und Anona.

239.

Baden. 1552, 21. October (Freitag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede P, f. 97. Staatsarchiv Zürich: Abschiede Band 18, f. 408.

Staatsarchiv Bern: Allgem. eidg. Abschiede M M, S. 795. Landesarchiv Schwyz: Abschiede. Kantonsarchiv Glarus: Abschiede.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede Bb. 24. Kantonsarchiv Freiburg: Bab. Abschiede Bb. 15. Kantonsarchiv Solothurn: Abschiede Bb. 31. Kantonsarchiv Schaffhausen: Abschiede. Landesarchiv Appenzell: Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, oberster Meister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Weingarten, Benner. Lucern. Hans Hug, Schultheiß; Peter Marti, des Raths. Uri. Hans Kuhn, Statthalter; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Jörg Reding; Dietrich Zunderhalben, Ritter, neuer und alter Landammann. Unterwalden. Niklaus Bonflüe; Niklaus Imfeld, Ritter, neuer und alter Landammann. Zug. Wolfgang Kollin, Pannerherr; Konrad Bachmann, des Raths. Glarus. Konrad Häfzi; Paul Schuler, beide des Raths. Basel. Heinrich Nyhiner, Stadtschreiber; Kaspar Krug, des Raths. Freiburg. Martin Sefinger; Franz von Affry, beide des Raths. Solothurn. Konrad Graf; Urs Sury, neuer und alter Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Dithmar Kurz, Landammann. — E. A. A. f. 105, b. *Ibidem*: Kathol. Abschiede 1541—1590.

a. Der Landvogt zu Sargans schreibt, auf der letzten (4. April 1552?) Jahrrechnung zu Baden sei ihm befohlen worden, ein Lehen, genannt das Gentin-Lehen, dem Stoffel Bogt zu leihen, weil man nicht wisse, ob der Jüngling, dem das Lehen von Rechts wegen gehört, der aber acht oder neun Jahre abwesend ist, lebend oder todt sei. Auf dieses werde er von den Gentin angegangen, da Stoffel Bogt kein Freudenberger und des Lehens nicht fähig sei, so solle der Bogt ihnen dieses Lehen leihen. Da nun das Urbar zu Sargans laute, welche Lehen Freudenberger-Lehen sind, die sollen auch Freudenbergern geliehen werden, ansonst die Obern ihre eigenen Leute, die zum Schloß Freudenberg gehören, verlieren, so begehre der Bogt Weisung, wie

er sich zu verhalten habe. Da die Obern früher in dieser Sache gehandelt haben, so wird dieses wieder in den Abschied genommen. **b.** Derselbe Landvogt hat geschrieben, wenn ein neuer Landvogt aufreite, sei der alte Vogt mit seinem Volk ausgezogen und stehe das Schloß öde, und im Aufreiten laufe dann jedermann in das Schloß, ziehe die fünf „stuckly“ Büchsen auf Rädern in den Vorhof und verschieße viel Zeug und Pulver und bleibe etwa die Ladstöcke in den Hacken-Büchsen; dabei „erschellen“ sich die Ziegel an den Zinnen und bleibe das Schloß etwa offen stehen, wobei nicht Alles wache. Der Landvogt wolle dieses guter Meinung angezeigt haben, daß man eine Ordnung stelle, zum Beispiel: wenn die Bürger dem Vogt schwören, daß man dann die Harnische beschaue, daß man nur mit den Hackenbüchsen schieße, daß der alte Vogt im Schloß bleibe bis der neue aufreite, um dem letztern Alles übergeben zu können. Wird in den Abschied genommen; Antwort auf dem nächsten Tag. **c.** Denen von Mellingen will die Mehrheit der Orte eine Steuer für die Brücke verabsolgen lassen; da die übrigen aber ohne Vollmacht sind, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tag endliche Antwort zu geben. **d.** Der Zoller von Luggarus stellt vor, er und seine Mitgesellen seien auf der letzten Jahrrechnung zu Luggarus mit der Bitte eingekommen, ihnen an der Pachtsumme des Zolls einen Nachlaß zu gewähren in Anbetracht des Schadens, den sie in Folge des Kriegs und der Theurung (am Rand: und Aufrichtung der Capitel) erlitten haben. Dieses Gesuch sei in den Abschied genommen worden, um auf dem jetzigen Tage Antwort zu geben. Sie wiederholen also ihre Bitte um einen Nachlaß, oder dann, daß man ihnen den Zoll noch einige Jahre um eine bescheidene Summe leihe, wie denn den Zollern zu Lauis der Zoll auch länger geliehen worden sei. Da nicht alle Boten instruiert sind, so wird die Angelegenheit nochmals in den Abschied genommen. **e.** Der Gesandte des Kaisers, Angelus Ritus, fordert Antwort auf des erstern Schreiben. Da die Boten der Mehrheit der Orte nur zum Anhören instruiert sind, so hat man keine schließliche Antwort geben können. Unvorgreiflich den Instructionen hat man indessen eine solche aufstellen lassen und jedem Boten eine Abschrift derselben mitgetheilt, um sie auf dem nächsten Tage endschäftlich beschließen zu können. **f.** Ein Gesandter des Bischofs von Constanz ist von Ort zu Ort geritten mit dem Begehren, daß man den Jörg Marti, Ammann zu Ermatingen, bei seinem Amte bleiben lasse, da doch dieses Amt der Bischof zu besetzen und zu entsetzen habe. Andererseits eröffnen die Anwälte der beiden Gemeinden Ermatingen und Triboltingen, auf der letzten Jahrrechnung zu Baden sei zwischen ihnen ein Urtheil erfolgt gemäß einem besiegelten Briefe, den sie verlesen lassen. Nachdem den Parteien diese Erkenntniß zu Baden vom Landschreiber verlesen worden sei, habe derselbe („er“) in ihrer Abwesenheit dem Kanzler in der Au und andern Rätthen des Bischofs angezeigt, es möge der Herr von Constanz, um Unfrieden und Unruhe zu beseitigen, den Jörg Marti seines Amtes entsetzen und die biedern Leute mit einem andern ehrlichen Amtmann versehen. Das sei bisher nicht geschehen und wolle der Bischof sie mit dem Jörg Marti übersetzen, was den betreffenden Gemeinden ganz unleidlich sei. Sie bitten daher dringend den Bischof zu bestimmen, ihnen, gemäß der Erkenntniß der eidgenössischen Boten, einen andern Ammann zu geben. Man hat nun das Manual des Landschreibers zu Baden untersucht und darin ersehen, daß auf letzter Jahrrechnung beschlossen worden, der Bischof solle den Jörg Marti des Amtes entsetzen und einen andern als Ammann bestellen; und als auch der Landschreiber den Anwälten des Bischofs solches angezeigt, habe der Kanzler aus der Au sofort die Antwort (gegeben), wenn Jörg Marti nicht mehr Ammann sei, so werde ihn der Bischof mit einem bessern Amt versehen. Nachdem man solches verstanden hat, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Dabei hat man mit den Gesandten des Bischofs ernstlich reden lassen, es bedünke die Boten zu Vermeidung mehrerer Unruhe gut, wenn jenes Ammannamt geändert

würde, da man doch den großen Unwillen der Gemeinden gegen den jetzigen Ammann sehe. Die Anwälte des Bischofs erwiedern, sie haben keine Vollmacht den Ammann zu entlassen, wollen aber die Sache an ihren Herrn bringen, der mit gebührender Antwort begegnen werde. ¶ Vor den Boten der elf mit Frankreich verbündeten Orte erscheint der Gesandte des Königs von Frankreich, der Herr von Marmaignes, des Königs Tresorier, und verlangt Antwort in Betreff der vom König begehrten zehntausend Knechte. Nachdem beim letzten Zuge Einiges geschehen, was die Eidgenossen nicht unbillig beschwert, so hat man dem Gesandten des Königs folgende Antwort gegeben: 1. Die obersten Hauptleute der Eidgenossen sollen wie von Altem her durch die gemeinen Hauptleute der Eidgenossen und nicht durch den König oder dessen Anwälte gewählt werden. Die Aemter sollen ebenfalls wie von Altem her besoldet werden. Der König soll den Eidgenossen einen ihnen gefälligen obersten Herrn verordnen, zu dem sie ihre Zuflucht haben, ihm jederzeit ihre Anliegen und Beschwerden eröffnen können und bei dem sie Hülfe und Förderung finden mögen. 2. Obwohl im letzten Frühling bedungen worden sei, daß die Knechte nur gemäß der Vereinung dienen sollen, so vernehme man doch, der König habe den „letzten“ Knechten zugemuthet, zu schwören, wider jeden, nur die Eidgenossenschaft ausgenommen, zu dienen. Da solches der Vereinung entgegen sei, so werde man das für die Folge nicht dulden. 3. Im letzten Zuge sei nicht wie von Altem her gemustert worden. Früher sei Übung gewesen, daß wer auf der ersten Musterung für gut befunden worden sei, gemäß der Vereinung für drei Monate den Sold erhalten habe, gleichviel, ob er während dieser Zeit gestorben oder am Leben geblieben sei; wer dann weiterhin im Dienste verblieb, der sei besoldet worden, so lange er lebend im Dienste war, gleichviel, ob einer wegen Krankheit nicht auf die Musterplätze kommen mochte. Die Meinung der Obern sei nun, daß hierin weder Gefahr noch Betrug gebraucht, sondern ehrbar gehandelt werden soll. 4. Den Eidgenossen seien, wie man höre, allerlei Schmachreden angethan worden, worüber man sich billig beschwere, denn deswegen sei erfolgt, wie man sich nicht Anderes denken könne, daß die Eidgenossen im letzten Zuge mit den Quartieren und Andern unfreundlich und verächtlich gehalten worden seien, was man abgestellt wissen wolle. 5. Die eidgenössischen Knechte seien mit schlechter Münze bezahlt worden, die man ihnen dann nicht mehr abnehmen wollte; man verlange, daß sie mit guter Münze bezahlt werden, an der sie dann nicht mehr verlieren müssen. 6. Die Gewerbs- und Kaufleute aus der Eidgenossenschaft werden dem Frieden und der Vereinung zuwider in Lyon und anderswo in Frankreich fort und fort mit neuen Zöllen beschwert, wie aus den diesfälligen Beschwerden derselben zu ersehen sei. Auch wollen diejenigen von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn, die sich für die Grafen von der Cammern verbürgt und ihr Geld dargegeben haben, gemäß dem zu Peterlingen erlangten Recht und wie dem König geschrieben worden ist, gehalten werden; es sei aber diesfalls noch keine Antwort erfolgt; ebenfalls verlangen sie, bei den Zinsverschreibungen gehandhabt zu werden, da man aber jetzt nicht mehr als fünf von hundert geben wolle. Man verlange daher, daß der König in ein und anderer Beziehung der Sache gerecht werde. 7. Die Obern der Orte können in keiner Weise billigen, daß die Knechte anders als der Vereinung gemäß geführt werden, andernfalls würde man die Knechte abzumahnern im Falle sein. — Wenn nun der König auf diese Beschwerden mit „genediger“ willfähriger Antwort begegne, und sich dann ferner um den verlangten Ausbruch bewerbe, werden die Obern eine gebührende Antwort ertheilen. ¶ II. Da einige Hauptleute die Knechte mit der Besoldung spärlich gehalten haben, so daß demzufolge einige krank geworden sind und dem König wenig Dienst leisten können, so soll man heimbringen, daß man in der Folge, wenn man dem König gemäß der Vereinung Knechte verabsolgen lassen will, mit den Hauptleuten übereinkommen wolle, wie sie die Knechte mit der

Befolgung und in anderer Weise befriedigen sollen; ebenso soll man mit den Knechten reden, daß sie gehorsam und getreu dienen. Das wird in den Abschied genommen. **I.** Die Botschaft von Zug eröffnet, ihre Obern seien von ihren Angehörigen, die in dem letzten Zug gewesen, berichtet worden, wie ein französischer Herr die Hauptleute und Knechte der Eidgenossen übel gescholten und geredet habe, der Beste unter ihnen sei henkerswerth. Die von Zug verlangen daher, daß man solchen Reden nachfrage; habe jemand etwas gefehlt, so möge man diesen hierum bestrafen. Da die andern Orte von solchen Sachen nichts vernommen haben, so sollen die von Zug sich gründlich erkundigen, welcher französische Herr sich solche Aeußerungen erlaubt habe; überhin soll sich jedes Ort bei den Seinigen erkundigen, ob sie von solchen Reden etwas gehört haben. Auf dem nächsten Tag soll dann Bericht erstattet werden. **II.** Auf diesem Tag ist wieder der Span derer von Basel und derer von Solothurn in Betreff des Zolls zu Dornach angezogen worden. Die von Basel wiederholen ihre frühere Behauptung, vom Bauholz keinen Zoll bezahlen zu müssen; auf dem letzten Tag sei nun in den Abschied gekommen, die beiden Parteien sollen sich zu vertragen suchen. Die von Basel hätten dieses sehr gewünscht und deswegen an die von Solothurn geschrieben. Da seien aber beide Schultheißen von Solothurn nicht anheimisch gewesen und sei denen von Basel keine Antwort zutheil geworden. Die von Basel erwarten jetzt noch, die von Solothurn werden mit gütiger Antwort begegnen und von der in Rede stehenden Neuerung abgehen; wäre das nicht der Fall, so sollen die von Solothurn die von Basel mit Recht entsetzen, gemäß den Bünden. Die Boten von Solothurn entgegnen, ihnen sei von dem angeführten Schreiben derer von Basel nichts bekannt; ihre Obern haben angenommen, da sie zu keinem gütlichen Tag aufgefordert worden sind, die von Basel seien von ihrer Forderung abgestanden. Sie haben daher keine andere Instruction als bei ihrem Rechtsbot zu verbleiben; (Wiederholung früherer Anbringen). Sollte das nicht verfangen, so verlangen sie, daß sie gemäß den Bünden ihres Besizes entsetzt werden. Die Boten der übrigen Orte versuchen gemäß ihren Instructionen die Parteien gütlich zu vereinbaren; da aber die Boten von Solothurn erklären, sie haben keinen weitem Auftrag, als bei dem Rechtsbot zu verbleiben, so ist verabschiedet worden, es mögen beide Theile nochmals durch bevollmächtigte Boten auf einem ihnen genehmen Plage zusammenkommen; den diesfälligen Tag sollen die von Basel bestimmen. Wenn die Parteien von den andern Orten einige Vermittler begehren würden, würden ihnen dieselben wohl gern verwilligt werden. Würden sie sich auf dem betreffenden Tag nicht gütlich vereinbaren, so sollen sie dennoch gegen einander nichts Unfreundliches vornehmen, sondern den nächsten Tag erwarten, auf dem sie mit Vollmacht erscheinen sollen zu erklären, ob sie die übrigen Orte in ihrem Handel gütlich vermitteln lassen wollen, wozu auch jeder Bote von seinen Herren beauftragt werden soll. **III.** Die Boten von Bern, Freiburg und Solothurn eröffnen, die VII Orte haben die Antheilschaft der drei Städte am Thurgau aus eigener Gewalt und ohne Recht aufgehoben (es folgt eine Wiederholung der oft vorgebrachten Klagen in Betreff der Theilnahme an den Appellationen, an den Klosterrechnungen und wegen des Schwörens von Seite des Landvogts); man solle sie vorab in den Besitz wieder einsetzen und dann, wenn man besseres Recht zu haben vermeine, sie mit Recht entsetzen, laut den Bünden. Auf dieses tragen die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell vor den VII Orten vor, dieser Streit sei ihnen in Treuen leid; die Eidgenossenschaft sollte unter den obwaltenden Zeitverhältnissen vielmehr zusammenhalten, als einzelnen Rechtfertigungen nachstreben; sie seien daher von ihren Obern beauftragt, die Parteien zu bitten, sie in der Sache vermitteln zu lassen. Die Boten der VII Orte antworten, da nach ihrer Ansicht die drei Städte Kläger seien, so sollten diese zuerst hierum angefragt werden; über deren Antwort wolle man dann gebührenden Bescheid geben. Die drei unparteiischen

Orte haben nun dieses gethan und von den Boten der drei Städte die Antwort erhalten, sie wollen eine gütliche Vermittlung bestehen; wenn aber diese zu keinem Ziele führe, so soll ihnen das an ihren Rechten nichts schaden. Darauf haben die Boten der drei unparteiischen Orte wieder die Boten der VII Orte angefragt, ob sie es nicht ebenso halten wollen. Diese finden nun die diesfälligen Instructionen ungleich, überhin haben die drei Städte erboten, die Kosten wegen des frühern Rechtsstreites zu beguten (was aber noch nicht geschehen sei), daher wolle man den Handel mit allem Ernst und Fleiß heimbringen, damit die Obern der Boten auf dem nächsten Tag Antwort geben. **iii.** Die Boten der VII (katholischen) Orte bringen auftragsgemäß vor, ab dem letzten Zurzachermarkt seien ihnen einige Schmach- und Schandbüchlein zugekommen. Eines derselben sei laut Bezeichnung zu Bern gedruckt worden, bei den andern sei der Druckort nicht angegeben. Diese Büchlein seien ganz schändlich, unchristlich, ihrer Religion und ihrem Glauben ganz zuwider. Solche Büchlein erzeugen nur Feindschaft, die ihre Obern gerne vermeiden möchten. Zudem sei vor einigen Jahren verabschiedet worden, es solle in den Städten, in denen Drucker sind, nichts gedruckt werden, außer die Obrigkeit habe es zuvor gutgeheißen; sie glauben, diese Büchlein seien ohne Wissen einer Obrigkeit gedruckt worden. Ihre Obern fordern nun, daß der Druck solcher Schmachbüchlein von jedem Ort den Druckern auf das höchste verboten werden solle. Venner von Weingarten von Bern entgegnet, er höre, es sei eines der betreffenden Büchlein in Bern gedruckt worden; da hätte er nun beglaubt, die VII Orte hätten sich vorab an die von Bern gewendet; wenn der Drucker sich verfehlt und etwas hinterrücks der Obrigkeit gedruckt habe, so würde man ihm dieses nicht geschenkt haben; ihm sei indessen wohl bekannt, daß die von Bern den Druck dergleichen Büchlein verboten haben; wolle man ihm etwas in den Abschied geben, so wolle er es gerne heimbringen. Auch die Boten von Zürich und Basel bemerken, ihre Obern haben ebenfalls verordnet, daß nichts gedruckt werden dürfe, es sei denn von der Obrigkeit geprüft und gutgeheißen worden; sie glauben daher nicht, daß eines dieser Büchlein bei ihnen gedruckt worden sei, und verlangen, daß wenn von ihren Druckern so etwas ausginge, man solches vorerst der Obrigkeit anzeige, die mit gebührender Strafe einschreiten werde. Es soll nun jeder Bote die Angelegenheit heimbringen, damit jedes Ort vorsorge, daß solche Schmachbüchlein nicht mehr gedruckt werden. **ii.** Burgermeister Haab von Zürich und Vogt Freitag von Freiburg, die in Betreff der Verlängerung der Neutralität der Grafschaft Burgund bei dem König von Frankreich gewesen sind, haben eine Verlängerung von drei Jahren erwirkt. Man soll das heimbringen, damit bekannt wird, was verhandelt worden ist. **o.** In Betreff jener armen Leute, die sich selber leiblos machen, lauten die Instructionen verschieden; doch hat man auf Gefallen der Obern verabschiedet, daß wo sich solche Fälle in den gemeinen Vogteien zutragen, man die Betreffenden unter die Hochgerichte vergraben solle. Den Orten bleibt überlassen, die auf ihrem Gebiete vorkommenden Selbstmörder zu verbrennen, zu vergraben oder auf das Wasser zu schlagen. **p.** Ammann Neding ersucht jedes Ort um Fenster und Wappen für das neue Haus des Wirths zu Steinen an der Brugg. Heimbringen. **q.** Es geschieht oft, daß die Boten auf Tagleistungen über Sachen, die früher im Abschied heimgebracht worden sind, keine Instruction haben oder nur zum Anhören beauftragt sind, wodurch die Geschäfte auf die lange Bank geschleppt werden und große Kosten entstehen. Es wird daher beschlossen, wenn eine Tagsetzung bestimmt ist, so soll jedes Ort den vorausgegangenen Abschied zur Hand nehmen und über alle heimgebrachten Gegenstände einen satten Rathschlag thun und die Boten mit Befehl und Vollmacht abfertigen. **r.** Den in der Antwort an den König von Frankreich enthaltenen Artikel betreffend jene, die sich für den Grafen von der Cammer verbürgt haben, soll man heimbringen, sich zu berathen, wie man denselben weiter beholfen sein könne, wenn der König nicht mit gebührender Antwort

begegnen würde. **s.** Es wird angezogen, wie der Dolmetsch im Mainthal eine gar geringe Belohnung habe, nämlich bei 20 Kronen Münz, das betrifft 15 oder 16 Kronen von der Landschaft, vom Landvogt aber gar nichts. Überhin hat man auf diesen Tag denen aus dem Mainthal einige alte Bräuche, Herkommen und „Beschwerungen“ erneuert, wodurch dem Dolmetsch einiges Einkommen an Verehrungen, Bußgeldern und Anderm weggefallen ist, so daß wenn ihm die Besoldung nicht anderwärtig verbessert wird, kein Dolmetsch dajelbst bestehen kann. Man soll daher die Sache heimbringen, sich bei den alten Landvögten erkundigen und auf den nächsten Tag instruiert sein, wie und was dem Dolmetsch aus dem Sackel der Obrigkeiten oder aus den Strafen des Landvogts oder von Seite der Landschaft behufs Verbesserung seines Soldes gegeben werden könne. **t.** Die von Baden haben einen Todtschläger verrufen und den Freunden des Getödteten erlaubt, den Thäter anzufallen, wo sie ihn betreten mögen. Es halten nun einige Orte dafür, daß dieses zu weit gehe und es nicht allen Orten gelegen sei, wenn die Freundschaft auf ihrem Gebiet eigenmächtig handle. Man wird nun berichtet, das Stadtbuch und die Freiheit derer von Baden geben dieses zu, man lege aber kein besonderes Gewicht darauf, wenn diesfalls eine Aenderung getroffen werden wolle. Man will das heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Bollmacht erscheinen zu beschließen, ob nicht mit Bezug auf Baden und andere Vogteien zu verfügen sei, daß das Verrufen und das Erlauben den Freunden sich nicht weiter als auf den Gerichtszwang der betreffenden Vogtei zu erstrecken habe. **u.** Meister Hans, der Blattner oder Harnischer von Lindau, jezt zu Frauenfeld, zeigt an, nachdem er von Lindau nach Frauenfeld gezogen sei, habe er da „Schlyf und Balliermüli“ bauen müssen, was zu seinem Handwerk gehöre und müsse die Hofstatt, auf der er sitze, theuer verzinzen. Zudem haben die zu Lindau, weil er dort weggezogen, einen Unwillen gegen ihn gefaßt, weßhalb ihm niemand sein Haus, das er noch dort habe, abkaufen wolle. Die Obern haben ihm dann 70 Kronen vorgeschossen, auf Pfingsten wieder zu erlegen. Er bitte nun, ihn mit einer gnädigen Steuer zu bedenken und für die 70 Kronen weiteres Ziel zu geben; die Bürgen werden haßbar bleiben. Auch der Landvogt im Thurgau verwendet sich für ihn, er sei ein tugendlicher Mann, verstehe sein Handwerk gut, verarbeite viele Harnische nach allenthalben in der Eidgenossenschaft und mache gute Waare, wie das bekannt sei. Heimbringen. **v.** Es erscheint eine Botschaft der Regierung zu Entschheim und eröffnet: 1. Den besten Dank für die Botschaft an den König von Frankreich; sie habe gute Folgen derselben genossen und begehre diesen Dienst bei Anlaß zu vergelten. 2. Das Kloster Sädingen sei sehr in Abgang gekommen, weßhalb der König eine andere Aebtissin dahin verordnet habe. Diese habe Töchter vieler Ehrenleute dahin genommen; es sei ihr allein aber nicht möglich, dieselben zu der Ehre Gottes zu erziehen. Es habe daher der Provincial auf Ansuchen des Königs bewilligt, daß die von Neuenhausen im Kloster St. Katharinathal zu ihr nach Sädingen komme. Es bitte daher der König auch die Eidgenossen, dieses zu gestatten und dasjenige Gut, welches benannte Frau in das Kloster gebracht hat, ihr wieder verabsolgen zu lassen. Der Übertritt der von Neuenhausen aus St. Katharinathal ins Kloster Sädingen wird bewilligt; in Betreff ihres ins Kloster bei Dießenhofen gebrachten Gutes aber wird die Sache heimgebracht, ob man ihr alles oder halbes wolle verabsolgen lassen. **w.** Der Landvogt von Luggarus, Kaspar Stierli von Schaffhausen, erscheint und trägt vor: Tiberius Applan und Franz Barber, beide von Luggarus, „ein goldschmid, so by unser Eidgnossen von Lucern säßhaft sige“, seien wegen etwas ehrverletzlicher Sachen vor dem Landvogt im Rechten erschienen, und als sie da einander wieder zugeredet haben, sei er, der Landvogt, aufgestanden und habe ihnen Friede geboten, worauf der Applan gesagt habe, er wolle die Rede (des Gegners) seinem Vater anzeigen und dann wieder kommen. Als dann der Vogt auf ihn beinahe eine

Stunde gewartet habe und er nicht gekommen sei, sei der Vogt aufgestanden. Als nun Franz Barber heim wollte, sei Applan auf dem Platz gestanden und habe zu Barber gesagt, er solle „handanlegen“. Und als Barber dieses gethan, habe Applan ihn verwundet. Auf dieses habe der Vogt den Applan gefangen gelegt. Als dann derselbe und dessen Freundschaft um Milde rung des Gefängnisses gebeten, habe der Vogt dieses zugestanden, worauf Applan geschworen habe, nicht aus dem Gefängniß zu entweichen. Diesen Eid aber habe er nicht gehalten, sondern sei entwichen. Deswegen sei der Landvogt herausgekommen um Weisung zu erlangen, wie er sich zu verhalten habe; die Statuten schreiben nämlich vor, wer Einen über Frieden blutrüns mache, der soll vom Leben zum Tod gerichtet werden. Hierauf bemerkt der Gesandte von Lucern, Tiberius Applan sei Vogt Sidlers, ihres Rathsfreundes, Tochtermann; diesem sei der Handel in Treuen leid und er habe die von Lucern gebeten, in der Sache das Beste zu thun; es sei daher von des alten Ehrenmannes wegen die Bitte derer von Lucern, daß man hierin das Beste thun möchte. Beim Abgang von Instruction soll die Sache heimgebracht werden. **x.** Der Landschreiber von Luggarus zieht an, als der Landvogt den genannten Applan gefangen hatte und zur gleichen Zeit „im“ (dem Landvogt) die Frau gestorben sei, so haben Francisc Bell (oder Boll? Schwyz: Boll) von Drell und Bannada, der Apotheker, den Landvogt überlaufen und den genannten Applan aus dem Gefängniß haben wollen. Das seien die gleichen, die sich früher gegen Vogt Wirk ungeschickt benommen haben und denen ein Messer aus dem Aermel entfallen sei. Man befiehlt hierauf dem Statthalter zu Luggarus, sich über die Sache zu erkundigen und den genannten beiden auf den nächsten Tag herauszugeben. Beinebens soll jeder Bote die Sache heimbringen. **y.** Derselbe Landschreiber eröffnet, eine Gemeinde zu Luggarus, Gitlin genannt, habe selber eine Statute gemacht, des Inhalts, wer Güter habe, die an die Allmend stoßen, die mögen von der Allmend einschlagen; es sei nun vieles eingeschlagen worden, was den Armen zu großem Schaden gereiche. Heimbringen und die Boten, welche auf die Jahrrrechnung nach Luggarus gehen, diesfalls instruiren. **z.** Zu Ende des Tages erscheint Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, Rath des römischen Königs, und trägt vor, gestern Mittwoch den 26. October habe er ein Schreiben der Regierung zu Ensisheim erhalten, worin gemeldet werde, man vernehme, daß Markgraf Albrecht von Brandenburg mit seinem Heerzug hinauf in die Grafschaften Burgund und Pfirt ziehen und daselbst sein Winterlager nehmen wolle. Obwohl die Regierung der Sache keinen besondern Glauben schenke, so wolle sie doch dieselbe nicht übersehen im Hinblick auf den früher daselbst erfolgten Schaden. Sie habe daher den Gesandten beauftragt, den Eidgenossen dieses anzuzeigen und ihnen zu bedenken zu geben, welcher Schaden nicht bloß den genannten Landen sondern auch der Eidgenossenschaft entstünde, wenn die Früchte in jenen verwüstet würden. Die Regierung begehre daher im Namen des Königs, die Eidgenossen möchten an den König von Frankreich schreiben und mit seinen Anwälten ernstlich reden, daß benannte Landschaften, die so nahe an der Eidgenossenschaft gelegen und derselben durch die Erbeinung verwandt seien, unberührt und unbeschädigt belassen werden und er dem genannten Markgrafen, als seinem Diener, nicht dahin zu ziehen gestatte. Sollte in Eile ein Überziehen der betreffenden Landschaften vorgenommen werden wollen, so möge die Eidgenossenschaft zu besonderm Gefallen des römischen Königs und der Regierung zwei Rathsboten von Basel und Solothurn, als den nächstgelegenen Orten, abordnen, damit diese den möglichsten Fleiß anwenden, daß ein solcher Überfall verhütet werde. Es wird nun im Sinne dieses Begehrens an den König von Frankreich geschrieben, ebenso wird beschlossen, wenn der in Aussicht genommene Fall der Dringlichkeit eintreffe, möge die Regierung Rathsboten von Basel und Solothurn (Lucern hat irrig: Freiburg) begehren, die dann im Namen gemeiner Eidgenossen Alles vorkehren sollen, was zur Abwendung von Schaden erspriesslich sei. Indessen haben die

Gesandten von Zürich und Bern ohne Wissen ihrer Obern für die Absendung einer Botschaft nicht stimmen wollen. Sie sollen nun ihre diesfällige Antwort in zehn Tagen denen von Basel und Solothurn übermitteln, sowie überhaupt jedes Ort, das die Botschaft nicht bewilligen will, solches den genannten beiden Orten zuschreiben soll. Beinebens soll jeder Bote den Handel heimbringen, damit, wenn nöthig, mehreres zur Sache gethan werden kann. **aa.** Albert Rosin erscheint und meldet, Hieronymus Frank habe ihm von Rom geschrieben, er sei vom Papst und den Cardinälen wohl empfangen worden und man sei mit seinen Berichtigungen zufrieden gewesen. Sein Abmahnen sei in keiner andern Meinung („Gestalt“) geschehen, als wie er auf der Fahrrechnung selbst angezeigt habe. Der Papst und die Cardinäle tragen einen besonders guten Willen zur Eidgenossenschaft und werden ihn (Frank) oder eine andere Botschaft (anher) senden. Sie haben sich auch entschlossen, einige Cardinäle an den Kaiser und den König von Frankreich abzuordnen, um Alles anzuwenden, sie zum Frieden zu bringen und zu versuchen, ob man sich in Betreff der Religion nicht einigen könne; Hieronymus Frank anerbiete sich beinebens der Eidgenossenschaft und allen ihren Unterthanen zu möglichen Diensten. **bb.** Die IV Orte schreiben dem Abt von St. Gallen, er solle für das Haus des Hauptmanns einen ziemlichen Hausrath ankaufen, die Orte wollen die Hälfte bezahlen; dann soll er diesen Hauspflunder inventiren lassen und soll dann jeder Hauptmann hierum Rechnung geben. **cc.** Da keine dringenden Geschäfte vorliegen, so wird kein anderer Tag angefezt, mit dem gewohnten Vorbehalt für jedes Ort, dem etwas zustößen sollte. **dd.** Die Boten eröffnen ihre Instructionen über das auf dem letzten Tage vorgetragene Begehren des Abts von Wettingen, ihm die Rechnung zu erlassen. „Etliche schier ober der mertheil“ der Orte wollen dem Abt entsprechen, andere haben keine Instruction, und noch andere sind der Meinung, der Abt soll wie von Altem her Rechnung geben. Da aber früher die Aebte von Wettingen nicht immer Rechnung gegeben haben, sondern dieses erst unter dem Abt Müller, der mit dem Convent Streit hatte, aufgekomen ist, so soll jeder Bote wieder heimbringen, ob man dem Abt die Rechnung erlassen und den Landvogt zu Baden beauftragen wolle, auf seine Haushaltung ein getreues Aufsehen zu haben.

ee. Vor den Boten der im Thurgau regierenden VII Orte erscheinen Georg, Abt zu Kreuzlingen, Michael von Landenberg von der Breitenlandenberg, Gorius von Ulm zu Wellenberg und Jacob Egli, Bogtherr zu Berg, in ihrem und im Namen anderer Edler und geistlicher und weltlicher Gerichtsherrn in der Landgrafschaft Thurgau und eröffnen: Ob einer Tagelistung zu Baden haben die Rathsboten der Eidgenossen dem damaligen Landvogt im Thurgau, Jost Schmid von Uri, geschrieben, die Obern der VII Orte betrachten die gemeinen freien Landstraßen in der Landgrafschaft Thurgau als ihnen, als der hohen Obrigkeit, zugehörig, und daß alle diesfälligen Gebote und Verbote vom Landvogt im Namen der VII Orte auszugehen haben und die daherigen Bußen zu Handen der Lettern bezogen werden sollen. Dieses sei ihnen beschwerlich und dem im Jahre 1509 zu Zürich errichteten Vertrage und den Öffnungen der Gerichtsherrn zuwider. Sie gestehen den Obern zu, mit Bezug auf die Landstraßen die nöthigen Gebote und Verbote zu erteilen und durch den Landvogt bestrafen zu lassen, was die hohe Obrigkeit und das Malesiz berühre; aber kleinfüge Sachen, wie die Straßen zu verbessern und in Ehren zu halten und anderes Nöthige zu gebieten, „solle von demselben gerichtsherrn, darin die straß gelegen, und von aim jeden landvogt gepoten und gestraft und die buß und die straf zu gemainen handen ingezogen werden“. Da nun der Vertrag von Zürich in Betreff der Landstraßen allerdings etwas enthalte, aber keine heitere Erläuterung gebe, wie und von wem die Gebote in Betreff derselben geschehen und welche Strafen getheilt und welche nicht getheilt werden sollen, so bitten sie, hierüber eine heitere Erläuterung zu geben, damit jeder Landvogt und auch die Gerichtsherrn

wissen, was jeder diesfalls zu gebieten und zu bestrafen habe. Die Gesandten erkennen an der Hand ihrer Instructionen: Die freien Landstraßen in der Landgrafschaft Thurgau stehen den VII Orten, als der hohen Obrigkeit zu, nämlich so: 1. Sie mögen jezt und in der Folge daselbst Zölle errichten, dieselben ändern, mindern oder mehren oder ganz abthun. 2. Würden auf solchen Straßen Leute oder Güter niedergelegt, oder würde jemand solche Straßen sich eignen, dieselben verändern oder überfangen, oder wenn Einer auf freier Reichsstraße einem Andern in Zorn und Frevel wartete und ihn verwundete: das Alles, sammt allen Sachen, die „darin“ begangen werden und das Malefiz und die hohen Gerichte angehen, sollen einzig der Obrigkeit der Eidgenossen zugehören und von dem Landvogt bestraft werden. 3. Wären diese Straßen irgendwo in so bösem Zustande, daß sie von den betreffenden Anstößern und Gemeinden nicht verbessert werden möchten und die Noth erforderte, ein Einsehen zu thun, daß sie von gemeiner Landschaft gemacht werden, so soll das der Landvogt im Namen der Obern zu gebieten befugt sein. 4. Wäre aber nur erforderlich einer einzelnen Gemeinde oder einzelnen Personen und Anstößern zu gebieten, die Straßen zu verbessern, so sollen solches die Edlen und Gerichtsherrn, auch die Gemeinden in ihren Gerichten und Gemeindegebieten befehlen; die hiebei vorkommenden Frevel, die oben nicht gemeldet sind und das Malefiz oder die hohe Obrigkeit nicht betreffen, sollen gemäß Verträgen und Abschieden wie von Altem her die Gerichtsherrn und der Landvogt gemeinlich und miteinander strafen, den aufgerichteten Verträgen und Abschieden unbeschadet. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Rathes zu Bern, den 26. October 1552.

E. N. N.: Verträge und Rechtsamen der VII und X Orte im Thurgau f. 175 verso. — St. A. Zürich: Thurgauer Abschiede (B VIII, 313) f. 136 verso. — St. A. Bern: Thurgaubuch W, f. 182 verso. — Stiftsarchiv St. Gallen: Archivband 1828, Thurgauisches Archiv Tom. I, S. 187.

ff. Hans Keller von Rheineck stund im Verdacht, dem Hans Altmann von Glarus bei dessen Flucht aus dem Gefängniß behülflich gewesen zu sein, und ist daher landräumig geworden. Auf der letzten Jahresrechnung hat nun seine Freundschaft dringend gebeten, ihm zu verzeihen und ihm die Grafschaft Rheinthal wieder zu öffnen, was damals in den Abschied genommen worden ist. Nachdem nun auf diesem Tag die bezüglichen Instructionen eröffnet worden sind, schreiben die VIII Orte an den Landvogt im Rheinthal, die Obern haben die Fürbitte der Freunde Kellers und sein langes Ausbleiben betrachtet und wollen ihm daher die Landschaft Rheinthal wieder öffnen, um bleibend darin zu wohnen. Weil er sich aber in Betreff der Flucht des Altmann nicht vollständig entschuldigen könne, so soll der Vogt ihn sechs Tage und Nächte bei Wasser und Brod in den Thurm legen, womit er gebüßt haben soll. Es siegelt den 27. October 1552 der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Rathes zu Bern.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede S. 203; in Form des an den Landvogt gerichteten Briefes.

gg. Verwendung der Boten beim König von Frankreich für Kaufleute von St. Gallen in Betreff der ihnen vom Markgraf von Brandenburg niedergelegten Waaren; siehe Note.

hh. Verhandlung betreffend die Ermordung von Kaspar Heidelin von Basel; siehe Note.

ii. Verwendung der Boten für Georg Bögeli beim Bischof von Constanz; siehe Note.

kk. Verhandlung betreffend Jacob Nigi und Ulrich Böttschi; siehe Note.

ll. Besondere Verhandlung zwischen Bern, Freiburg und Solothurn; siehe Note.

Die beiden Verzeichnisse der Gesandten geben als Datum des Tages den 22. October.

Das erste der benützten Gesandtenverzeichnisse giebt die Gesandten von Unterwalden nicht an; sie sind dem zweiten Verzeichniß entzogen.

Im Zürcher Exemplar fehlen **g—i, n**; im Berner **a, b, f—i, u, v2, bb**; im Schwyzer **p**; im Basler **a—e, f, t, u, v2, bb**; im Freiburger **e—f, n, t, u, v2, bb**; im Solothurner und Schaffhauser wie im Basler; im Appenzeller **a—d, f, s—u, v2—y, bb. cc** aus dem Zürcher, Berner und Schwyzer Exemplar.

Zu **e.** 1552, 24. September, Landau. Der Kaiser an gemeine Eidgenossen. Mit Herzog Moritz von Sachsen und seinen Kriegsverwandten habe sich der Kaiser durch den Vertrag von Passau, der durch den römischen König und andere Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu Stande gebracht worden sei, verglichen. Markgraf Albrecht von Brandenburg aber verharre in seiner sträflichen Rebellion gegen den Kaiser, habe sich mit dessen unerbittlichen Feinde, dem König von Frankreich, vereinigt und verübe, unzweifelhaft sich hierauf stützend, seit langer Zeit im heiligen Reiche eine grausame, in der Christenheit unerhörte Tyrannei gegen die getreuen Stände, wie das die Eidgenossen hinreichend vernommen haben werden. Der Kaiser habe sich hiergegen namhaft gerüftet, und nachdem er jenseits des Rheines die vom benannten Markgrafen und seinen französischen Conspirationsverwandten erregte Unruhe wieder zum Frieden gebracht habe, beabsichtige er nun hier diesseits des Rheines das Gleiche zu thun und dem Markgrafen gebührend zu begegnen, zu welchem Ende er das ganze Heer über den Rhein gesetzt habe und hier angekommen sei. Er vernehme nun durch zuverlässige Berichte, der Markgraf habe jüngst sich merken lassen, er wolle des Kaisers niedere Erblande angreifen, worauf er sich der Stadt Diedenhofen genähert und dieselbe habe berennen lassen, als ob er sie belagern wollte; dann aber habe er sich wieder zu dem Franzosen und denjenigen Städten und Flecken gewendet, die derselbe im letzten Frühling „unter dem schyn angemasteter freundschaft durch listige hindergeung“ dem Reiche entzogen und noch in unerträglicher Dienstbarkeit innehabe. Zur Bewahrung dieser Städte und Flecken und um dem Markgrafen Beistand zu leisten, habe sich der König von Frankreich um fünftausend Eidgenossen beworben und dieselben allbereits an die bezeichneten Orte hingeführt. Ebenso soll der König die andern Eidgenossen, die er im verflorenen Frühling in seinen Dienst und Sold genommen hat, wider des Kaisers Erblande gebraucht haben. Das werden die Eidgenossen auch von ihren Gesandten, welche mit denen aus der Graffschaft Burgund wegen Errichtung der Neutralität in Frankreich waren, vernommen haben. Der Kaiser nehme an, es sei solches wider den Willen und Befehl der Obrigkeit geschehen, da die zwischen den Eidgenossen und Frankreich bestehende Vereinung solches nicht erfordere und dieses Benehmen der Erbeinung widerstrebe. Der Kaiser begehre daher, daß die Eidgenossen in Betracht des gnädigen und nachbarlichen Willens, den er jeweilen gegen ihnen erwiesen habe, und der von ihm stets aufrechtgehaltenen Erbeinung diejenigen, welche angegebener Maßen wider ihr Gebot und die Erbeinung gehandelt haben, gebührend bestrafen, und sodann bei denjenigen, die sich neuerdings in des Königs von Frankreich Dienst begeben haben, vorsorgen, daß niemand, unter welchem Schein es immer wäre, sich des Fernern wider den Kaiser, das heilige Reich und des Kaisers Erblande gebrauchen lasse. Die Eidgenossen mögen sich überhaupt so verhalten, daß der Kaiser sehe, sie seien entschlossen, die Erbeinung und gute Nachbarschaft mit Fleiß zu beobachten, was auch der Kaiser seinerseits wie bisher erfüllen werde. Anstatt zu gestatten, daß die in des Königs Dienst befindlichen Eidgenossen, wie früher, wider das Reich und die Erblande gebraucht werden, mögen sie lieber dieselben beförderlich zurückrufen, damit sie nicht durch listige Practik wieder verleitet werden.

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 426. — Ibidem: Etschubische Documentensamml. Bb. XI. — St. A. Bern: Aug. eidg. Abschiede MM, S. 815. — St. A. Lucern: Acten Deutsches Reich. — R. A. Basel: Abschiede Band 24. — R. A. Freiburg: Missiven Lucern. — R. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Die vorgeschlagene Antwort an den Kaiser geht dahin: Unterm 24. September schreibe der Kaiser aus Landau, Hauptleute und Knechte der eif mit dem König von Frankreich in der Vereinung begriffenen Orte, die im Dienste des benannten Königs stehen, seien wider des Kaisers Erblande geführt und gebraucht worden, wie die Eidgenossen durch ihre Rathsboten, die wegen der Graffschaft Burgund beim König von Frankreich gewesen sind, ohne Zweifel erfahren haben werden. Der Kaiser verlange, daß diejenigen, welche solcher Art ihr Gebot übertreten und der Erbeinung zuwider gehandelt haben, bestraft und diejenigen, die sich ferner in

des Königs Dienst begeben, verhindert werden, sich wider den Kaiser und das heilige Reich und die Erblande des römischen Königs gebrauchen zu lassen. Man bedauere dieses Schreiben sehr; Hauptleuten und Knechten sei befohlen worden, gemäß der Vereinung und nicht der Erbeinung zuwider zu dienen; man nehme an, sie haben dieses befolgt, andernfalls würde man gemäß der Erbeinung sie bestrafen. Man habe auch Hauptleute aus einigen Orten, die zurückgekehrt seien, vorbezeichnet und ihnen des Kaisers Schreiben eröffnet; diese antworteten, sie haben dem König von Frankreich nur nach der Vereinung gehorcht und sei ihnen unbekannt, daß sie gegen das Haus Oesterreich oder die Grafschaft Burgund gezogen wären und der Erbeinung entgegengehandelt hätten. Die von Zürich und Bern, die in der Vereinung mit dem König von Frankreich nicht begriffen sind, haben den Ihrigen verboten irgendwo hinzuziehen; hätten Einige dieses übersehen, so werden sie bestraft werden. Man bitte daher den Kaiser, die Orte für entschuldigt zu haben; ihre Meinung und ihr Wille sei, die Erbeinung zu halten, so lange dieselbe an ihnen erfüllt werde, wie das bisher geschehen sei und die Grafschaft Burgund und das Haus Oesterreich an der Verwendung der Eidgenossen haben ersehen können. (Bereitet für die Besiegelung durch den Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths der Stadt Bern.)

St. A. Zürich: Abschiede Band 18, f. 428. — St. A. Lucern: Aug. Absch. P, f. 111. — R. A. Glarus: Abschiede. — R. A. Basel: Abschiede Band 26, beim Abschied vom 3. September 1554. — R. A. Solothurn: Abschiede Band 31. — R. A. Schaffhausen: Abschiede, beim Abschied vom 4. Juni 1554.

Zu e und g. 1552, 23. October, Baden. Die Gesandten von Basel an ihre Obern. Auf gestern seien die Boten, die erst am Freitag (21. October) Abends alle hergekommen seien, gemeinschaftlich im Rath erschienen und haben zuerst des Kaisers Botschaft und Schreiben, und bald darauf des Königs von Frankreich Exorier und Botschaft angehört. In Betreff des Kaisers seien die meisten Gesandten bevollmächtigt gewesen, ihm sofort zu antworten; dagegen die von Unterwalden, Solothurn und Basel seien beauftragt gewesen, anzuhören und die Sache in den Abschied zu nehmen. Hierüber habe man einigen Unwillen vermerkt und Einige seien der Meinung gewesen, man wolle mehrern, wer schreiben wolle und wer nicht. Auf das haben die Boten von Basel eröffnet, sie wissen wohl, daß ihre Obern die Erbeinung halten und mit gemeinen Eidgenossen dem Kaiser antworten werden; da aber dessen Schreiben Vieles enthalte, so sei die Antwort mit Bedacht zu erlassen. Ueberhin wisse man in Basel nicht, wie es bei gemeinen Eidgenossen stehe, weshalb sie zum Anhören und Wiederbringen abgeordnet seien. Damit man aber besser zusammenkomme, sei ihnen recht, wenn eine Antwort entworfen werde; wer dann in dieselbe einwilligen wolle, der möge es thun; wer sie heimbringen wolle, dem möge ein Tag, sich beim Landvogt zu erklären, bestimmt werden. Das sei dann das Mehr geworden. Da nun alle Orte außer Bern, Schaffhausen und Appenzell eine doppelte Botschaft haben, so seien von Zürich, Lucern, Schwyz, Basel und Solothurn Boten verordnet worden, einen Entwurf zu erstellen, der den folgenden Tag geprüft werden soll. Dieser Auftrag sei heute vollzogen worden, und wenn nun der Landschreiber die Antwort verfasse, wie sie berathschlagt worden sei, so glaube man, sollte sie jedermann annehmlich sein; doch werden die Gesandten von Basel ohne Willen ihrer Obern sich in nichts Beschlüssliches einlassen. In Betreff des Franzosen wollen Einige das Verschieben und Hintersichbringen übel aufnehmen und meinen, man sollte den König nicht aufziehen, sondern die Vereinung halten und die Knechte bewilligen, aber bevor der Aufbruch geschieht, mit dem König und den Hauptleuten reden, wie die Knechte gehalten und geführt werden sollen; das möchte bei dem König guten Willen erzeugen. Da die Boten von Basel nur zum Anhören beauftragt sind, wohl aber, ohne sich in etwas Beschlüssliches zu vertiefen, auch zur Sache reden können, so haben sie sich in dieser Weise gehalten; wollen aber die Sachlage berichten, damit man allfällig, je nach Umständen, den Boten mehrere Vollmacht geben könne; immerhin möge man ihnen die Meinung der Obern bis am Dienstag früh zu wissen thun. Am Mittwoch sei der Cardinal Farnese hier durch nach Frankreich gereist. Man glaube, er bringe einen guten Frieden oder einen schweren Krieg. In Baden seien viele Hauptleute, die gerne Dienst hätten; sie finden auch Knechte; aber es werde nichts gehandelt, weshalb man glaube, es sei dem König mit dem verlangten Aufbruch noch nicht recht Ernst.

R. A. Basel: Abschiede Band 24.

Zu g. Für das Ausschreiben des Tages hatte sich der französische Gesandte an Solothurn gewendet und dieses, wie es scheint, Copien seiner Eingabe an die Orte verschickt:

1552, zwischen 7. und 12. October (Montag Galli Markt). Vor dem Rathe zu Solothurn trägt der Gesandte des Königs von Frankreich, Marche-Ferriere, vor, der König verlange einen Aufbruch von 10,000 Knechten, und daß diesfalls auf den 20. dieses Monats auf seine Kosten zu Baden ein Tag gehalten werde; man möge dieses unter dem Siegel der Stadt Solothurn den übrigen zehn Orten zuschreiben. Der Rath bewilligt ihm, solche „Copien“ in die Orte zu schicken.

S. A. Solothurn: Rathsbuch No. 50, S. 397.

Das Datum giebt unsere Verhandlung auf: „Montag Galli Markt“. Die nächst anliegenden Rathstage fallen auf den 7. October (Freitag nach Francisci) und auf den 12. October (Mittwoch vor Galli). In Lucern und Schaffhausen (und die übrigen Orte) berichtet diesfalls Solothurn unterm 10. October (Montag nach Dionysi) und labet zum Besuche des auf den 20. October angebehrten Tages ein; das sei auch andern Eidgenossen mitgetheilt worden. St. A. Lucern: Acten Frankreich; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

1552, 9. October. (Der französische Gesandte an die in der Vereinigung stehenden Orte). Der König sehe, wie der Kaiser mit einem gewaltigen Zug sich so sehr dem Königreich nähere, daß zu befürchten stehe, er wolle dasselbe schädigen, und es heiße, er wolle auf „finen“ Frontieren das Winterlager halten. Das bewege den König, sich nicht weniger gerüstet zu halten und sich gegen den Kaiser zu legen, und wenn Zeit und Umstände es mit sich bringen, ihn zu schlagen. Da er seit Langem die Zuneigung der Eidgenossen zu seinem Reich kenne, so finde er für das Beste, sie anzugehen, wie dieses der Gesandte nun gegenwärtig thue, ihm einen Aufbruch von 10,000 Knechten aus den in der Vereinigung begriffenen Orten und Bundesgenossen und gemäß der Vereinigung zu bewilligen. Zu diesem Zwecke mögen die Orte ihre Botschaft auf einen Tag vom 20. October auf Kosten des Königs nach Baden abordnen, um daselbst nach Inhalt der Tractate zu beschließen.

S. A. Solothurn: Abschiede Band 31, französisch und deutsch, ohne Auf- und Unterschrift. In gleicher Form auch im St. A. Lucern: Acten Frankreich, von einem Archivar irrig auf 9. Februar 1552 titulirt, und im S. A. Basel: Abschiede Band 24.

Auf den gleichen Tag (Donstag nach Galli) schreibt auch Lucern unterm 15. October in Folge des durch Zürich erhaltenen Schreibens des Kaisers und wegen anderer Ursachen einen gemeinen Tag nach Baden aus, ohne dabei der Anordnung des französischen Gesandten zu gedenken. K. A. Basel: Abschiede Bd. 24; S. A. Solothurn: Abschiede Bd. 31.

Zu g. 6. Ohne Datum. Verwendung der Kaufleute in der Eidgenossenschaft bei den XIII Orten in Betreff der neuen Zölle. Gezwungen müssen sie ihre Beschwerden wegen der neuen Zölle in Frankreich vorbringen, welche, wenn sie fortbestehen würden, der ganzen Eidgenossenschaft lästig wären. 1. Im Jahre 1550 sei auf die „Specery“, in welcher auch der aus Spanien kommende Safran begriffen sei, von dem man nie einen Zoll gegeben habe, ein neuer Zoll gelegt worden, nämlich auf 100 „Wertt“ 4. 2. Im Jahre 1549 habe der König festgesetzt, es sollen von dem zu Tolosa (Toulouse) durchgehenden Safran 5 von 100 verzollt werden. 3. Diese tolosische und lyonische Verzollung mache 9 auf 100, denn was zu Tolosa vorübergehe, das komme nachher nach Lyon. 4. Da das dem Herkommen und den Privilegien der Eidgenossen entgegen sei, so haben die Kaufleute solches nicht entrichten wollen, doch diesfalls Bürgschaft gegeben, die noch andauere. Hiergegen seien sie schon auf frühern Tagen bei den Eidgenossen um Abhülfe eingekommen, dem zufolge schriftlich und mündlich mit der Krone Frankreich verkehrt worden sei. Anstatt daß aber eine Erledigung erfolgt wäre, werden sie nun auf die Bürgschaft um Bezahlung belangt. 5. An der letzten Augustmesse sei ein neuer Aufsatz ausgerufen worden, dahin gehend, daß jeder, er sei privilegiert wie er wolle, in, vor und nach der Messe von allen aus Frankreich gehenden Waaren von 100 8 und einen Drittheil geben solle, das betreffe für die vier zu Lyon stattfindenden Messen auf das Hundert 33 zu verzollen. Obwohl dieser Zoll den vom König gegebenen und bestätigten Freiheiten und der neuen Vereinigung widerspreche, haben ihn dennoch die Kaufleute, ungeachtet ihrer und gemeiner Eidgenossen Einwendungen

bezahlen müssen und bezahlt, um nicht in weitere Angelegenheiten zu verfallen, ungeachtet sie sich erboten haben, bis zur Austragung der bezüglichen Beschwerden den betreffenden Betrag zu hinterlegen. Daß Alles das zuwider den Privilegien und Verträgen gehe, ergebe sich aus Folgendem: a) Eine „Testification“, die von Lyon ausgegangen sei, zeige heiter an, was die Kaufleute von Alten her verzollt haben und verzollen müssen, dessen man sich jetzt noch nicht weigere. b) Die Capitel der Tractate und der Vereinung zeigen, wie man die Kaufleute mit den fünfzehn Tagen nach der Lyoner Messe und in anderer Beziehung halten, auch daß man sie mit keiner weiteren Neuierung beschweren solle. c) Im Jahre 1542 sei auch ein neuer Zoll aufgesetzt worden, gegen den sich die Kaufleute („wir“) und andere der Eidgenossenschaft Verwandte bei den Eidgenossen beklagt haben, wodann nach langer Verhandlung der König sie dieser Beschwerde enthoben und denen zu Lyon geschrieben habe, sie sollen bei der alten Lage verbleiben, die diesfalls geleisteten Bürgschaften sollen aufgehoben und wenn wegen des neuen Zolles etwas Geld ausgegeben worden sei, solle daselbe zurückgestellt werden. Da die Boten den Nachtheil, den eine solche Beschwerde der aus Frankreich kommenden Handelswaaren bringe, leicht ermessen können, so bitte man sie, den König zu vermögen, die sich bewerbenden und alle der Eidgenossenschaft verwandten Gewerbsleute mit dieser Beschwerde unbehelligt zu belassen, die Bürgschaften aufzuheben und das, was bei letzter Augustmesse entgegen dem alten Gebrauche ausgegeben werden mußte, wieder zu erstatten. Es sei bekannt, welche Folgen es für die letzte Zurzacher Herbstmesse gehabt habe, „daß durch fölliche nünve uffazung vil waren, die etliche unter uns dahin bracht, uspliben, und was wir nit von wegen vorversprechens habent müssen erstatten, zu Lyon ligen pliben sin“. Man zweifle nicht, die Boten werden zum Nutzen des gemeinen Vaterlandes im Sinne dieses Gesuches handeln.

Stadtbarchiv St. Gallen: Trude XXII, 18. Dñe Datum und Unterschrift.

Vermittelt Missive aus Baden vom 27. October 1552 an den König wiederholen die Boten der XIII Orte die Anbringen der Kaufleute betreffend die Zollerhöhungen und ersuchen um Beseitigung derselben, Aufhebung der bezüglichen Bürgschaften und Zurückerstattung des zu viel Abgenommenen. Es siegelt der Landvogt zu Baden.

Stadtbarchiv St. Gallen: Trude XXII, 20. (Französisch und deutsch).

Zu **m**. Auf dem Rande des Zürcher Abschiedes steht: „Ein büchli titel: Die heilig Frene sant Interim, daruf ein selzame figur, gedruckt zu Bern anno 52. Nota: ander buchli titel: Ein klegliche botschaft dem Papszt zukommen, antresend das Papssttum. Das dritt buchli hat etlich sonder bedütlich buchstaben.“ Diese Randbemerkung ist von anderer Schrift als der Abschiedstext.

Zu **w** und **x**. Den Geschlechtsnamen Applan schreibt der Lucerner Abschied a Plon, und anstatt Bannada Pan; wir sind hier dem Zürcher und Schwyzer Exemplar gefolgt.

Zu **x**. Meier: Geschichte der evangelischen Gemeinde in Locarno I, 260 giebt die vollständigen Namen der aufrührerischen Locarner so: Francesco Paolo Drello und Bernardino Venada.

Zu **z**. Unterm 3. November 1552 meldet Basel an den Landvogt zu Baden die nun auch von Zürich und Bern erfolgte Zustimmung, und fordert demnach für die Gesandten von Basel und Solothurn die Fertigung einer Credeniz im Namen der ganzen Eidgenossenschaft.

R. A. Basel: Missivenbuch 1551—58, S. 226.

Zu **gg**. 1552, 25. October. Die zu Baden versammelten Boten der XIII Orte an den König von Frankreich. Auf diesem Tag sei vor den Boten erschienen Kaspar Schlumpf für sich und im Namen Jacob Zyli, Lienhard und Georg Zollikofer und Jacob Eigen, alle von St. Gallen, und für andere Mitverwandten und habe eröffnet: Vor einiger Zeit habe das Kriegsvolk von Albrecht dem jüngern, Markgrafen von Brandenburg, den betreffenden Kaufleuten beim Wasser Düringen (au pres eune riviere nommé Thüringen) einige Waaren und Kaufmannsgüter genommen. Auf das habe sich Markgraf Albrecht gütlich mit ihnen vereinbart und ihnen versprochen, sie in drei Monaten zu bezahlen, gemäß seiner Briefe. Auf das verfallene Ziel habe aber der Markgraf sie nicht befriedigt, sie wissen ihn nicht zu betreten; da er aber, als sein Kriegsvolk

die Waaren niedergelegt habe, im Dienste des Königs von Frankreich gewesen und noch sei, so möge man den betreffenden Kaufleuten gegenüber dem König beholfen sein, damit sie von dem König diesfalls bezahlt werden. Da nun die genannten Kaufleute von St. Gallen und ihre Mitverwandten gute besiegelte Briefe haben, von denen man Abschriften übersende, und man daneben berichtet sei, daß der König den Franz Werdtter (?) von Plurs („Blures“) aus Graubünden, dem das Kriegsvolk des Markgrafen Albrecht ebenfalls, wie den Kaufleuten von St. Gallen, Waare und Güter genommen hat, zu entschädigen versprochen habe, und da die Kaufleute von St. Gallen den Markgrafen Albrecht nicht betreten mögen, so bitte man den König dringend, zu verschaffen, daß die Kaufleute in Gemäßheit ihrer Schuldbriefe vergnügt und nicht weiter herumgezogen und in größere Kosten versetzt werden, so daß die Betreffenden rühmen mögen, der Fürsprache der Boten wohl genossen zu haben, was man um den König verdienen wolle. Bitte um Antwort. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Ambros Imhof, des Raths zu Bern.

Stadtarchiv St. Gallen: Trude XXII, 19. (Französisch und deutsch).

Zu **hh.** 1552, 3. November. Basel an die Rätthe des Grafen Philipp zu Hanau und Herrn zu Lichtenberg in Pfaffenhofen. Die Adressaten haben unterm 17. August den damals in Baden versammelten Rathsboten der Eidgenossen auf deren früheres Schreiben, betreffend Kaspar Heidelin und seine Genossen, Bürger von Basel, mitgetheilt, der Graf von Hanau habe drei Thäter, die bei der Entleibung der benannten Personen zugegen waren, verhaftet. Sobald der Graf wieder heimkomme, was bald geschehen werde, werde er jene vor Recht stellen und was da gesprochen werde, vollziehen und dafür sorgen, daß das bei den Thätern vorhandene geraubte Gut den Erben der Gemordeten wieder erstattet oder diese sonst vergnügt werden; die Rätthe wollen sich dieses angelegen sein lassen und beförderlichen Bericht geben. Da ein solcher bisher nicht erfolgt sei und die Erben der Getödteten mit Bezug des silbernen und vergoldeten „Schwyzertolchs“, der silbernen Ketten und des baaren Geldes, das jene bei ihnen hatten, noch in Mangel stehen, so haben die Eidgenossen von Stadt und Landen, die jetzt zu Baden bei einander versammelt gewesen seien, die von Basel beauftragt, sich bei den Adressaten um Antwort zu betreiben, was man nun freundlich gethan haben wolle.

R. A. Basel: Mißivenbuch 1551–58, S. 229.

Zu **ii.** 1552, 28. November, Mersburg. Christoph, Bischof von Constanz, an Zürich. Er habe ein Schreiben von den Boten der XIII Orte, die auf dem letzten Tag zu Baden gewesen seien, erhalten, betreffend Jörg Vögeli und dessen zu Bandholz (Bandelzheim) gehabten Lehenhof. Der Bischof wäre geneigt gewesen, mit dem jetzigen Inhaber des Hofes, Paulus Appenzhoyer, zu verkehren, um zu versuchen, ob derselbe sich mit Vögeli diesfalls in eine gütliche Verhandlung einlassen wolle. Nun aber sei jener noch nicht ab dem Tag zu Ulm zurück, wohin er zur Entgegennahme des bewilligten gemeinen Pfennings geschickt worden sei. Sobald er zurückkomme, wolle man ihm das benannte Schreiben mittheilen und ihn zu bezüglicher Antwort veranlassen.

St. A. Zürich: A. Bischof Constanz.

Zu **kk.** In der beim Abschied vom 28. Juni 1552, in der Note zu **ww** angeführten Mißive des Landvogts im Thurgau, Martin Degen, heißt es des Weitern: Vom 9. Juli bis um Galli 1552 sei Jacob Rizzi den Eidgenossen, die um diese Zeit zu Baden waren, um Hilfe nachgelaufen, und habe von ihnen den Bescheid erhalten („von denen bescheid geben sin“), daß der Böttschi beförderlich das Recht brauchen solle.

Zu **ll.** 1552, 31. October. Bern an Freiburg. Man nehme an, der auf dem letzten Tage zu Baden gewesene Bote von Freiburg werde über das, was die Boten der drei Städte daselbst wegen des thurgauischen Geschäftes in Betreff einer Zusammenkunft und Berathschlagung beredet haben, berichtet haben, wie das auch von dem Gesandten derer von Bern geschehen sei. Man bestimme nun hiefür einen Tag in der Stadt Bern auf den nächsten Sonntag (6. November) Abends daselbst zu erscheinen.

R. A. Freiburg: Berner Mißiven.

